<366152468900015

<366152468900015

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 158-9

J. germ 158

Repertorium

des gesammten

positiven Rechts der Deutschen

besonders

für

practische Rechtsgelehrte.

Neunter Theil.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern.

1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Immunität.

1) Die Befreyung von den ordentlichen bürgerlichen Lasten, sie mögen persönlich oder dinglich seyn *i*); 2) die Befreyung von der Gerichtsbarkeit und Gewalt der ordentlichen Richter *k*).

i) Lauenburg. Statut. *P. 1. T. 6.* Die Rathsherren aber sollen bey der *immunität*, die sie von Alters gehabt, des Schosses, Wachtgeldes, Stadtwerkes und dergleichen frey seyn und bleiben.

k) So heißt es in einer Urkunde Ludovici Pii in Conringii *Censur. diplom. Lindav. pag. 19.* Cuius petitioni libenter assensum praebuimus, et hanc nostram auctoritatem erga praedictum monasterium eiusque rectores immunitatis atque tuitionis gratia fieri decrevimus. Per quod praecipimus atque iubemus, ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias, aut loca, vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii — — — ad causas audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos, aut homines ipsius monasterii tam ingenuos, quam et servos super terram ipsius commanentes distringendos, nec ullas redhibitiones aut illicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat, vel ea quae supra memorata sunt penitus exigere praesumat.

Imploration.

Eine mündliche Klage, die, ohne schriftlich abgefaßt zu seyn, in geringen und keinen Verzug leidenden Sachen statt findet *l*).

Impugnationsschrift. S. Beweis.

Inauguration.

Der Inbegriff aller Feyerlichkeiten bey einer gewissen solennen Handlung, z. B. bey dem Antritte der Regierung *m*).

Inbringen.

Bey dem Richter angeben *n*).

Incognito.

Incognito bedeutet 1) den Aufenthalt einer Person, welche am gegenwärtigen Orte ihr Daseyn nicht bekannt werden lassen will; 2) zeigt es an, daß eine hohe Person während ihres Aufenthalts in einem Territorium sich ihrer vornehmen Würde und des damit verknüpften Ceremoniels nicht bedienen wolle.

Incorporation.

Incorporation nennen die Publicisten die Vereinigung eines Staats mit dem andern, welche dergestalt geschieht, daß der vereinigte Staat als ein Theil des andern Staats anzusehn ist, also nicht mehr ein Ganzes bleibt, sondern wie ein Zuwachs iure accessionis die Verfassung des Hauptstaats annehmen muß.

l) Churſächs. B. P. O. T. 5. §. 1. Siehe auch die Vorrede zur Breslauisch. G. O. von 1591.

m) Kloz *in diss. de inauguratione Principis super clypeo, Halae 1770.*

n) Datt *pag. 742.*

Der so einverleibte Staat verliert die Autonomie und die eigentlichen Majestätsrechte *o*).

In continenti.

Sogleich, ehe dann die Zeit verflossen ist.

Indiction. S. Zinszahl.

Indigenat.

Indigenat ist der Inbegriff von Gerechtsamen, welche Einheimischen vor Fremden zukommen. Im strengen Verstande, oder für Eingebohrenheit genommen, versteht man auch darunter den Inbegriff von Gerechtsamen, die bloß Eingebohrnen zuständig sind *p*).

Indossement. S. Wechsel.

Indult.

Indult bedeutet so viel als Geduld *q*)

Infamie. S. Ehrlosigkeit.

Inflen.

An sich reißen, entreißen *r*).

Infesten.

Den Besitz bestätigen, befestigen *s*)

Ingeboren.

Ein solcher, der in dem Lande gebohren ist, ein Einländer.

o) Fritsch *de unione et incorporatione bonorum, in Oper. Eius T. 2. P. 3. n. 17.*

p) Strecvier *in diss. de indigenis Germ. eorumque iurib. Erf. 1731.* Becman *in diss. de indigenatu, Frcf. 1611.* Strauch *in diss. de indigenatu Germanorum, Lipsiae 1650.*

q) Daher wird es auch sonst Günstigungsbrief, Urlaubsbrief Gottsbrief genannt. Auch die Moratorien oder Anstandsbriefe heißen Indulte.

r) Goldast *S. R. A. T. 1. pag. 126.*

s) Westphalen *T. 3. pag. 1633.*

Ingedom.

Ingedom, Ingedimpte, Ingedómpte, Eingetum, ein Niedersächsisches Wort, bedeutet allerley Geräthe, als Kleinodien, Kleider, Brautschatz und andere Dinge *t*).

Ingenui. S. Freygebohrne.

Ingesessener Bürger.

Ein ingesessener Bürger, welcher dem Ausbürger entgegen gesetzt wird, bedeutet einen solchen, der in der Stadt seinen beständigen Wohnsitz hat *v*).

Ingesinde.

Das Hausgesinde *x*).

Inhaben, Inhaber.

Inhaben bedeutet besitzen, und derjenige, welcher besitzt, wird der Inhaber genannt *y*).

t) Westphalen *T. 3. pag. 640.* Leibnitius *T. 3. pag. 445. 487. 488.* Lübisch. R. *P. 1. T. 9. Art. 4.* und *P. 3. T. 1. Art. 9.* Statut. Verdens. in Pufendorfii *Observat. iur. un. T. 1. append. pag. 90.* Daselbst lieset man *pag. 185.* folgende Stücke: ane golt, penninghe, sulver, smide, dure, steynete, wapent, vlesch, want, bunt werc, was, vlas, solt, holt, korn, mel, molt, hoppe, unde ane genegher hande levende quic, ane cledhere sunder degheltes cledere, so is it al inghedom. Siehe besonders Grupen *in uxore Theotisc. pag. 126.*

v) Lünig *in Spicileg. eccles. P. 1. Cont. pag. 586.*

x) Schwäb. L. R. *c. 300. §. 2.*

y) Neue Erklärung der Bayer. Landsfreyheit von 1516. *T. 9.* Mehrentheils werden diese Wörter bloß vom Besitzen gebraucht, nicht aber von dem eigenthümlichen Rechte. Uebrigens bedeuten sie sowohl einen rechtmäßigen Besitz; z. B. den Besitz derjenigen, welche ein Pfand haben, oder eine Sache benutzen, als auch einen unrechtmäßigen Besitz.

Inhalten.

1) Etwas behalten, bewahren; 2) etwas verbieten, zurück halten, hindern; 3) etwas zur gesetzten Zeit prästiren.

Inhaltung.

Die Behaltung, Bewachung z).

Inhibition.

Inhibition ist ein richterlicher Befehl, welcher zur Absicht hat, daß in der Sache etwas weiter nicht vorgenommen werden soll, als bis selbige rechtlich erörtert worden ist *a*). Sie findet alsdann statt, wenn jemand durch des andern Handlung widerrechtlich beleidiget, in seinen Freyheiten und Rechten gestöhrt, oder sonst in Schaden gesetzt wird *b*). Sie kann an Nie-

z) Senckenberg *in Select. T. 5. pag. 643.*

a) Barth *in Hodeg. for. c. 5. §. 14.* u. folg. Berger *in Oecon. iur. L. 4. T. 30. §. 6.*

b) In welchen Fällen die Inhibition gebraucht werde, wird in den Rechten deutlich bestimmt. Die Erfurt. Ger. Ordn. *T. 29. §. 6.* u. folg. rechnet dahin, wenn jemand zu des Nachbars Schaden ein neues Gebäude aufführt, wenn der Nachbar etwas in dem Wasserbrunnen neuert, wenn jemand in Bestellung der Felder oder Einbringung der Erndte verhindert würde, oder wenn er in Ausübung einer kundbaren Befugniß gestöhrt würde. Die Altenburg. P. O. *P. 2. c. 4. §. 2.* stimmt damit überein, und setzt noch mehrere Fälle hinzu, als wenn wider gesprochene Urtheile, oder klare Brief und Siegel gehandelt worden, oder Kläger einen Einfall in das Seinige, oder Entsetzung seiner Güter besorgte. In Churſachsen findet sie ebenfalls aus den angeführten Ursachen statt. Resol. grav. von 1612 *§. 5.* Noch deutlicher aber erklärt sich die V. P. O. *in append.* §. 21. folgendergestalt: Wegen derer *Inhibitionen* aber, bleibet es bey Unserer Ober- und Hoff-Gerichte bisher üblichen Gebrauch; jedoch

dergerichte sowohl, als an Privatpersonen erlassen werden, mit Androhung einer Strafe, oder auch ohne solche *c*). In Churſachsen geht ihr ein Monitorium oder Excitatorium vorher *d*).

Inhibitivproceß.

Der in Sachsen und an einigen andern Orten übliche Inhibitivproceß kommt mit dem Mandatsproceſſe in vielen Stücken überein *e*)

sollen dieſelben alleine in denen in der Erledigung der Landesgebrechen *de An. 1612. §. 9.* enthaltenen Fällen, als wenn wider ein gesprochen Rechtskräfftiges Urthel, und wider klare Verträge gehandelt, desgleichen wenn wegen eines gewaltthätigen Eingriffs, thätlichen Einfalls, Entsetzung derer Güther geklaget, und das angebrachte *Factum* zulänglich bescheiniget worden, in Zukunft ertheilet, im übrigen aber von einem Urtheil, darinnen die *Inhibition* abgeschlagen oder *caſſiret*, oder auch *in Vim ſimplicis Citationis reſolviret* wird, kein *Remedium ſuſpenſivum*, wenn aber die *Inhibition* bey Kräfften erkannt, keine Leuterung zugelassen werden, jedoch bey Unserer Landesregierung Ermessen stehen, ob sie darwider eingewandten *Appellationes*, wann die *Gravamina* erheblich, zur *Iuſtification* annehmen wolle.

c) In Ansehung einer dem Schreiben um Bericht anzuhängenden Temporalinhibition verordnet der Visitat. Abschied von 1713. *§. 11.* Es wird im übrigen des *Collegii Cameralis* rechtlichem Ermessen überlassen, dem Schreiben um Bericht eine Temporalinhibition anzuhängen, Falls eine offenbare Gefahr beym Verzug wäre, oder ein unersetzlicher Schade den Supplikanten, wenn solche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden mögte; welches jedoch zuvor behörend zu bescheinigen.

d) B. P. O. *T. 1. §. 7.*

e) Brunquell *in diſſ. de proceſſu inhibitivo in foris Saxoniae, Ienae 1726.* Carpzov *in diſſ. de inhibitionis cu-*

Injurie.

§. 1.

Injurie ist jede vorsätzliche unerlaubte Handlung, welche zugleich als Ehrenkränkung betrachtet wird *f*). Zum Thatbestande der Injurie gehört

1) eine unerlaubte Handlung,

2) daß dadurch die Ehre des andern verletzt, oder doch eine solche Verletzung der Ehre beabsichtiget worden sey, oder dabey ein Mangel der schuldigen Achtung zum Grunde gelegen habe *g*).

riarum provincialium Saxonicarum, Lipsiae 1649. Mylius *in Pos. ad processum inhibitivum Saxonicum spect. semicent. Lipsiae 1722. et in Observat. ad proces. inhibitivum Saxonicum*, ibid. *1728.* Lottichius *in diss. de inhibitionibus in processu inhibitivo, Erford. 1745.* Schmidt in der Theorie der summarischen Processe, §. 244. u. folg. Schaumburg *in Princip. prax. iud. L. 2. c. 5.* Gribner *in Princip. proc. iud. L. 2. c. 7.*

f) Das lateinische Wort *iniuria* wird eben so, wie das deutsche Wort Beleidigung, ganz allgemein von jeder Verletzung der Zwangspflichten gegen andere gebraucht, aber beyde Ausdrücke werden besonders denjenigen unrechtmäßigen Handlungen beygelegt, welche sich auf die Ehre des Beleidigten beziehen, L. 1. ff. de iniur. et famos. libell. weil es Handlungen sind, welche entweder die Abwesenheit der dem andern schuldigen Achtung voraussetzen, oder die Verletzung der Ehre des andern zur Absicht oder Folge haben. Nimmt man auf den Mangel der Achtung als Grund der Beleidigung Rücksicht, so können viele Verbrechen zugleich als Injurien angesehen werden, deswegen rechnet man die Angriffe auf den Körper zu den Injurien.

g) Weber von Injurien und Schmähschriften, Schwerin 1793. Kleinschrod Grundzüge der Lehre von Injurien, im Archiv des Criminalrechts, B. 1. St. 4.

§. 2.

Ein jede Injurie setzt den Vorsatz, oder den animum iniuriandi zum voraus *h*), und dieser wird der Regel nach nicht vermuthet, sondern es liegt dem Kläger ob, denselben gehörig zu beweisen *i*). Um also zu beurtheilen, ob eine Injurie vorhanden sey, muß die Handlung in ihrem ganzen Zusammenhange und mit allen ihren Umständen betrachtet werden. Inzwischen ist zum animo iuiuriandi auch schon der dolus indirectus hinreichend, oder wenn Worte oder Handlungen, nach einer natürlichen oder nothwendigen Folge, zu eines andern Verachtung oder Schimpf abzwecken *k*). Eine Protestation des Injurianten, daß er bey einer vorgebrachten Injurie nicht den animum iniuriandi gehabt habe, kommt sodann in keinen Betracht, wenn sowohl die Beschaffenheit der Injurie selbst, als alle Umstände, denselben zu erkennen geben *l*).

§. 3.

Da jede Injurie den Vorsatz, oder den animum iniuriandi voraussetzt, so findet gegen diejenigen keine Injurienklage statt, die entweder überall keines Vorsatzes fähig sind, oder die aus bloßer Unvorsichtigkeit andern Injurien zugefügt haben. Daher können Kinder,

h) Pr. Inst. und L. 1. 3. §. 1. ff. de iniur.

i) L. 2. und L. 32. ff. de probat. L. 3. §. 1. ff. de iniur. L. 52. §. 1. ff. ad L. Aquit. L. 6. Cod. de dolo malo.

k) L. 9. §. 1. L. 10. ff. de iniur. Meister *in Princ. iur. Crim. §. 190.*

l) L. 21. ff. de aquir. vel amitt. poss. C. 54. X. de appellat. L. 11. §. 3. ff. de iniur. Berger *in Oec. iur. L. 3. T. 9. Th. 14. n. 1.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *§. 306.*

Wahnsinnige, Rasende *m*), völlig Betrunkene, oder Personen, die sich in einem heftigen Grade der Leidenschaften befunden haben, keine eigentliche Injurien zufügen, es wäre denn, daß ein der Ueberlegung nicht fähiger Zustand vielleicht in dem vorhergehenden Vorsatze seinen Grund haben sollte *n*). Gleichwie auch bey angeblichen Injurien der Vorsatz nicht vermuthet wird, so können diejenigen der Regel nach angeblicher Injurien wegen so wenig angeklagt als bestraft werden, die bloß ihre Unschuld zu vertheidigen suchen *o*), oder vermöge ihres Standes und Berufs die Fehler und Mängel anderer entdecken und anzeigen müssen *p*), wobey jedoch alles auf eine genaue Beobachtung der Schranken ankommt *q*). Das nämliche gilt auch von denjenigen, die bloß scherzweise von andern beleidigende Dinge vorbringen *r*), oder

m) L. 3. §. 1. ff. de iniur. L. 111. ff. de reg. iur.

n) Daß jedoch letztere, und diejenigen, die einem andern etwa nur aus Unvorsichtigkeit an seinem Körper, oder seinen Sachen Schaden zufügen, außer dem Schadensersatze, auch nach der Größe ihrer Unvorsichtigkeit, willkührlich zu bestrafen sind, kann kein Bedenken leiden. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinl. Rechts, §. 308.

o) L. 3. §. 1. L. 4. §. 9. ff. de iniur. L. 34. pr. ff. de O. et A. L. 55. de reg. iur. L. 6. Cod. de postul. c. 10. C. XV. q. 1. de Cramer *in Observat. iur. un. T. 3. Obs. 834.*

p) L. 6. §. 1. Cod. de postul. Bey einem Fiscal daher, welcher bey der Rüge der Verbrechen sich in den Gränzen seiner Pflicht hält, kann der animus iniuriandi nicht vermuthet werden. Harprecht *Cons. 67. n. 133.*

q) Quistorp *c. l.* §. 309.

r) L. 15. §. 38. ff. de iniur. L. 5. §. 3. ff. Ad L. Aquil. Hopp *de loco, c. 5. §. 5.*

die befugt sind, andere zu bessern und zu belehren, wenn nicht etwa alle Umstände den animum iniuriandi zu erkennen geben sollten, oder derselbe schon anderweit genugsam bewiesen wäre *s*).

§. 4.

Die Injurien sind entweder harte und schwere *(atroces)* oder leichte und geringe, oder gemeine *(leviores)*. Ob eine Injurie schwer oder leicht sey, ist nach ihrem wesentlichen Inhalte und den eintretenden Umständen auszumitteln. Um daher die Größe einer Injurie bestimmen zu können, muß man besonders die Zeit, den Ort, den Vorsatz und den Stand der Person, die beschimpft worden, und andere Verhältnisse in Erwägung ziehn *t*). Außerdem hat man noch besonders auf die Folgen und Wirkungen zu sehen, welche die Injurie in Ansehung des Staats, oder ganzer Familien, oder des Beleidigten hat. Man pflegt daher diejenigen Injurien besonders als eine harte oder schwere anzusehen, die von solchen Leuten herrührt, welche vermöge ihres Standes besonders verbunden waren, denjenigen, welche sie beschimpft haben, Ehrerbietung

s) Carpzov *in Iurispr. Eccl. L. 3. T. 9. d. 100. n. 5.* Wernher *in Princ. Iur. Eccl. c. 3. §. 13.* Unter der angeführten Einschränkung können auch Schriftsteller, wenn sie auf an sich erlaubte Art Thatsachen aus Licht bringen, oder über Werke des Gelehrten und Künstlers freymüthig urtheilen nicht als Injurianten angesehen oder behandelt werden. Weber *c. l. pag. 64.* u. folg. Prediger begehen keine Injurie, wenn sie auf der Kanzel ein offenbares und jedermann bekanntes Aergerniß mit der nöthigen Mäßigung rügen. Leyser *Spec. 548. n. 8.* Schütz *de usu et abusu elench. ecclesiast. c. 2. n. 56.*

t) L. 7. §. 8. L. 9. ff. de iniur. §. 9. Inst. de iniur.

zu beweisen. Daher werden diejenigen Injurien, welche Kinder ihren Eltern, oder solchen Personen, die sie an Eltern statt zu ehren haben, zufügen *v*), und diejenigen, welche der Obrigkeit in Rücksicht ihres Amtes wiederfahren *x*), allemal für schwere Injurien angesehn. Auch diejenigen Injurien sind als schwere zu betrachten, welche jemandem entweder in seiner Wohnung, oder öffentlich in verschiedener Personen Gegenwart zugefügt werden *y*); oder welche einem ganzen Collegium, einer Zunft und Genossenschaft wiederfahren, oder überhaupt mit Thätlichkeiten verbunden sind *z*).

§. 5.

Die Injurien sind ferner entweder öffentliche oder besondere. Unter den ersteren versteht man gewöhnlich diejenigen, da die in einem öffentlichen Amte stehende Person während ihrer Amtsführung, oder doch

v) §. 9. Inst. de iniur. L. 1. §. 2. ff. de obseq. parent.
x) §. 9. Inst. und L. 7. §. 8. ff. de iniur.
y) L. 7. §. 8. ff. eod.
z) Der Nutzen der Eintheilung der Injurien in schwere und leichte besteht darin, daß wegen jener der Richter von Amtswegen die Untersuchung anstellt, und, ohne auf die geleistete Privatgenugthuung zu sehen, strafet, hingegen wegen dieser die Klage des beleidigten Theils allererst abwartet, auch bewandten Umständen nach es bey der Privatgenugthuung ohne Bestrafung bewenden läßt. Andere setzen inzwischen den eigentlichen Unterschied darin, daß zwar wegen einer jeden zugefügten Injurie der Richter dem Injurianten eine Strafe auflegen könne, daß aber ein peinliches Verfahren in der Form eines ordentlichen inquisitorischen Processes nur wegen der eigentlichen schweren Injurien statt finden könne. §. 10. Inst. de iniur Leyser *Spec. 560. n. 19. 20.* Berger *in Elect. Iur. Crim. pag. 85.* Meister in den rechtlichen Erkenntnissen peinl. Fälle. *P. 1. Resp. 45. n. 49.*

um derselben willen beschimpft worden *a*), und unter der letzteren die auch eine Privatbeschimpfung genannt wird, wenn das Amt des Beleidigten bey der Injurie, wovon die Frage, von keinem Einflusse ist. Eine öffentliche Injurie wird der Regel nach allemal für eine harte Injurie gehalten, und es findet deshalb nicht nur eine größere Strafe, sondern auch ein Verfahren von Amtswegen, oder eine fiscalische Rüge statt.

§. 6.

Die Injurien sind ferner entweder **unmittelbare** oder **mittelbare**, je nachdem sie entweder geradezu, oder nur durch gewisse Mittelspersonen und Sachen zur Ehrenkränkung eines andern gereichen. Für eine mittelbare Injurie ist daher diejenige zu halten, die einer solchen Person zugefügt wird, welche mit einer andern, die sich dadurch beleidigt finden kann, in einem gewissen Verhältnisse oder einer gewissen Verbindung steht *b*). Mit Recht bemerkt indessen Weber *c*), daß hier nur folgende Verhältnisse, nemlich die herrschaftliche und väterliche Gewalt, das Band der Ehe und der Erbfolge in Betracht kommen können *d*); es könnte denn einer beweisen, daß diese oder jene einem andern angethane Injurie hauptsächlich. oder zugleich in Beziehung auf ihn geschehen sey, und die Absicht, ihn zu beschimpfen, dabey wirklich obgewaltet hätte. Es lassen sich auch bey leblosen Dingen oder Thieren, die einem andern zugehören, mittelbare Injurien gedenken, wenn man nemlich solche nicht nur verachten, sondern sich auch bey die-

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 303.
b) L. 1. §. 8. L. 18 §. 5. ff. de iniur.
c) Weber *c. l. pag. 194* u. folg. *pag.* 202. u. folg.
d) L. 1. §. 3. 4. 6. L. 15. §. 24. 48. ff. de iniur.

ser Gelegenheit so ausdrücken sollte, daß die Absicht, dem Eigenthümer selbst eine Ehrenkränkung zuzufügen, keinen Zweifel leidet *e*). Mit Recht erfordert man jedoch zu einer mittelbaren Injurie, daß das Verhältniß, oder die Verbindung mit dem Grade zu beschimpfen, worauf die mittelbare Injurie beruhet, zu der Zeit, als die Beleidigung geschah, nicht allein schon vorhanden und noch fortdauernd, sondern auch dem Urheber der Handlung, woraus geklagt werden soll, zum wenigsten im Ganzen bekannt gewesen seyn müsse *f*).

§. 7.

Die Injurien werden weiter eingetheilt in wörtliche oder mündliche und schriftliche; die ersteren sind solche, welche bloß durch gewisse Reden, Worte oder Ausdrücke mündlich zugefügt werden, die letzteren aber solche, welche schriftlich ausgedrückt werden. Wird jemandem an seinem Körper, oder sonst durch diese oder jene Handlung eine Injurie zugefügt, so nennt man dies eine thätliche oder Real-Injurie; wenn aber jemandem durch Mienen und Geberden, durch Schnitzen und Malen *g*), durch geschriebene oder gedruckte Aufsätze, durch Zeichen, durch eine gebildete Figur, oder durch andere sinnliche Darstellungen eine Ehrenkränkung zugefügt wird, so nennt man dies eine

e) Engau *in Element. Iur. Crimin. §. 277.*
f) L. 18. §. 4. 5. ff. de iniur. Weber *c. l. pag. 196.* u. folg.
g) R. A. von 1548 und 1570. Felz *de iniur. quae fiunt per picturam.* Injurien, die schriftlich, oder durch Schnitzen und Malen ausgedrückt werden, hält man wegen des größern Vorsatzes für härter, als mündliche Injurien, wenn sie sich auch sonst einander gleich seyn sollten. L. 5. §. 9. ff. de iniur. de Cramer. *T. 3. Obs. 890.* Cothmann *Vol. 2. Resp. 59. n. 263.*

symbolische Injurie. Würde besonders eine schriftliche, oder durch Schnitzen und Malen, oder andere sinnliche Darstellungen bewiesene symbolische Injurie zugleich mit dem Vorwurfe eines peinlichen oder infamirenden Verbrechens verbunden seyn, so pflegt man solche insonderheit eine Schand- oder Schmähschrift, Pasquill oder Schandgemählde zu nennen *h*).

§. 8.

Der Injuriant ist dem Injuriaten zur Genugthuung verpflichtet. Außer dem Schaden, welchen der Beleidigte an seinem Vermögen erlitten hat, und welcher durch die Schadensklage, besonders aus dem Aquilischen Gesetze, gerügt wird *i*), muß auch der vorige Zustand in Rücksicht auf die Ehre so viel als möglich wieder hergestellt werden. Als eines Mittels dazu bedienten sich die alten Römer *k*) und Deutschen *l*) der Wiedervergeltung, welche durch einen dem Beleidigten zu erlegenden Preis abgekauft wurde. An die Stelle der gemißbrauchten Taxen *m*) trat in der Folge die ästimatorische Klage, über deren noch jetzt fortdauernde Anwendbarkeit gestritten wird *n*). Zu Vermeidung der mit dieser Klage verbundenen Willkühr ist die Klage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung eingeführt worden.

§. 9.

Nach dem gemeinen Rechte ist die Strafe der Injurien unbestimmt, weil die peinliche Gerichtsordnung

h) S. Pasquill.
i) L. 7. §. 1. ff. de iniur.
k) LL. XII. Tab. *Nr. 7.*
l) L. Salic. *T. 31.* Sächs. L. R. *L. 2. Art 16.*
m) Gellius *in Noct. Attic. XX. 1.*
n) Bodinus *in. diss. de abusu aestimationis et moderationis iniuriarum.* Weber *c. l. pag. 101.* S. unten §. 14.

nicht von bloßen Injurien handelt; und das römische Recht kein die Injurien überhaupt betreffendes Strafgesetz enthält. Nach dem Gerichtsgebrauche ist daher die Bestimmung der Strafe einer zugefügten Injurie lediglich dem Ermessen des Richters überlassen *o*). Inzwischen kann wegen des besondern Verhältnisses des Injurianten zu der beleidigten Person, den Umständen nach, auf eine Leib- oder Lebensstrafe erkannt werden. Solche Injurien aber, die weder in Betracht ihrer Beschaffenheit und Absicht, noch in Ansehung der beleidigten Person einen ausnehmenden Grad der Härte an sich haben, pflegt man, dem Befinden nach, entweder mit Gefängniß oder Auflegung einer Geldbuße *p*) zu bestrafen. Dahingegen werden solche Injurien, die der Obrigkeit *q*) und den Predigern, besonders in ihren Amtsverrichtungen, wiederfahren sind, schwer bestraft.

§. 10.

Die gemeinen Milderungsgründe, die bey der Bestimmung der Strafe anderer Verbrechen gelten, sind auch auf Injurianten anzuwenden. Als besondere Milderungsursachen sind jedoch vorzüglich folgende anzusehn:

1) wonn die Wahrheit der ausgestoßenen Injurie bewiesen werden kann;
2) wenn die Verbreitung mangelt;
3) wenn der Beleidigte dem Injurianten verziehen und sich mit ihm in einen Vergleich eingelassen;

o) Arg. L. ult. ff. de iniur. Boehmer *T. 2. Conſ. 1094. n. 12.* und *P. 3. Dec. 31.* Harprecht *Dec. 29. n. 130.*
p) Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, *Dec. 38.*
q) Wenn eine Obrigkeit der andern Injurien zufügen sollte, so finden die gemeinen von Injurien überhaupt geltenden Grundsätze statt. Hildebrand *de iniur. in Magistrat. commiss. Alt. 1720.*

4) wenn der Beleidigte zu der ihm wiederfahrnen Verunglimpfung die Veranlassung gegeben;
5) wenn der Injuriant in dem heftigsten Affect die Injurien hervor gebracht hat;
6) wenn eine Injurie verschiedentlich erklärt werden kann, und nach Verschiedenheit einer solchen Erklärung nichts beleidigendes enthält, und
7) überhaupt, wenn scheinbare Gründe vorhanden sind, welche die Größe des Vorsatzes schwächen.

§. 11.

Derjenige, welcher einem andern vorsätzliche Injurien zugefügt hat, wird nicht nur von dem Richter bestraft, sondern ist noch außerdem verbunden, dem unmittelbar oder mittelbar beleidigten Theile besondere Genugthuung zu leisten *r*), im Fall letzterer solcher Genugthuung sich nicht begeben, oder Gleiches mit Gleichem vergolten haben sollte *s*). Die am meisten in den Gerichten angenommenen Privatgenugthuungen sind der **Wiederruf** *(Recontatio, Palinodia)*, die **Abbitte**, die **Ehrenerklärung** und die sogenannte *actio aestimatoria*.

§. 12.

Die **Palinodie** oder **Leistung des Wiederrufs**, die eclatanteste von allen Satisfactionen *t*), findet nur

r) L. 1. §. 9. L. 41. ff. de. iniur. Struv *Ex. 48. Th. 61.* de Cramer *T. 3. Obs. 878.*
s) Boehmer *de poen. ius dicent. sine iud.* Leyser *Spec. 543. n. 5.*
t) Der Ursprung der Palinodie ist nicht in dem römischen oder canonischen Rechte anzutreffen. Perez *ad Cod. T. de iniur.* Man pflegt zwar das C. 1. X. de libell. obl. T. 10. de iniur. c. 29. C. XXIII. q. 4. zur Begründung des Gegentheils anzuführen, allein

alsdann statt, wenn die Injurie nicht allein wegen der eintretenden Umstände als eine der schwersten anzusehen ist, und das dadurch öffentlich gegebene Aergerniß eine besondere Genugthuung erfordert, sondern auch besonders, wenn die Injurien solchen Personen zugefügt sind, welchen der Iniuriant vermöge des Verhältnisses, in welchem er mit ihnen steht, oder doch wegen ihres bevorzügten Standes eine besondere Ehrerbietung schuldig ist. Es setzt indessen die Leistung des Wiederrufs

1) Lügen und Unwahrheiten voraus, und sie kann daher alsdann nicht statt finden, wenn der Injuriant die Richtigkeit seiner Injurie zu erweisen im Stande seyn sollte *v*). In einem solchen Falle wird zwar der Injuriant mit der Leistung des Wiederrufs verschont, aber bey erwiesenem animo iniuriandi dennoch bestraft und zu andern angemessenen Genugthuungen verurtheilt *x*).

ohne Grund. Einige Rechtslehrer, als Vinnius *ad §. 10. Inst. de iniur.* Eckolt *ad Pand. T. iniur. §. 23.* Schilter *Ex. 49.* glauben, sie sey deutschen Ursprungs; andere, als Thomasius *in Obs. theoret. pract. de act. iniuriar. Halae 1715. §. 19.* Bachov *ad Treutler. V. 2. D. 30. Th. 7.* wollen ihren Ursprung bey den Spaniern finden und vermuthen, daß sie vom Kayser Carl V., der an die Sitten der Spanier gewöhnt war, in Deutschland eingeführt, und nachhin in den Reichsgesetzen, als eine Privatgenugthuung wegen zugefügter Injurien, bestätiget worden sey. R. A. von 1530. §. item, als jetzt etliche. C. G. O. *P. 2. T. 28. §.* und sonderlich setzen.

v) Berlichius *P. 5. concl. 65. n. 23.* Brunnemann *ad L. 21. ff. de iniur. n. 5.*

x) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 325.

2) Setzt der Wiederruf solche, Injurien voraus, welche den guten Namen und die Ehre rauben, nicht aber solche, welche entweder bloße Gebrechen des Körpers betreffen, oder in Unflätereyen bestehen *y*).

§. 13.

Weit gewöhnlicher als der Wiederruf, ist die Abbitte und die Ehrenerklärung. Von der ersteren ist bereits an einem andern Orte gehandelt worden z). Was aber die letztere anlangt, so vertritt solche gewöhnlich die Stelle anderer Genugthuungen, wenn entweder

y) Carpzov *qu. 96. n. 32.* Wie der Wiederruf eigentlich zu leisten sey, zeigt Quistorp *c. l. §. 326.* Die Feyerlichkeiten bey Ableistung der Palinodie sind vorzüglich nach den Gewohnheiten eines jeden Orts zu bestimmen; an einigen Oertern geschiehet sie von dem Injurianten mit entblößten Füßen stehend, und mit in der Hand habender brennender Fackel, an andern auf dem sogenannten ehrlosen Blocke, an andern ohne solche Feyerlichkeiten. Das Formular der zu leistenden Palinodie pflegt zwar gewöhnlich in dem Urthel selbst bestimmt zu werden, allemal setzt aber die Palinodie zum voraus, daß sich der Injuriant selbst öffentlich in Ansehung der ausgestoßenen Injurien für einen Lügner erkläre. Ein Bevollmächtigter, um den Wiederruf im Namen des Injurianten zu leisten, pflegt nicht zugelassen zu werden. Weigert sich der Injuriant den Wiederruf zu leisten, und kann er durch Zwangsmittel dazu nicht gebracht werden, so leistet der Gerichtsfrohn, oder der Scharfrichter die Palinodie in des Injurianten Namen, ohne darauf zu sehen, ob solches in dem Urthel schon vorgeschrieben sey oder nicht. de Boehmer *ad Carpzov qu. 91. n. 1. 2.* Bey höchst beschwerenden Umständen pflegt der Scharfrichter dem Injurianten bey solcher Gelegenheit eine Ohrfeige zu geben. Stryk *in Us. mod. Pand. L. 17. T. 10. §. 32.*

z) S. Abbitte.

Personen geringern Standes von Vornehmern beleidigt sind, oder auch Leute gleiches Standes sich einander Injurien zugefügt haben. Die Ehrenerklärung *(declaratio honoris)* besteht aber darin, daß der Beklagte mittelst derselben zu erkennen giebt, wie er die Absicht, den Kläger durch diese oder jene Worte, Ausdrücke oder Handlungen zu beleidigen nicht gehabt habe, vielmehr gegen ihn alle Achtung hege. Sie findet überhaupt alsdann statt, wenn der animus iniuriandi zwar nicht genugsam bewiesen werden kann *a*), inzwischen von jemandem solche Worte und Ausdrücke gebraucht, oder solche Handlungen vorgenommen worden, die von dem andern leicht unrichtig erklärt und als wirkliche Injurien angesehen werden können *b*), oder auch, wenn jemand lediglich im heftigen Affect sich eines beleidigenden Ausdrucks bedient haben sollte *c*), oder wenn sich auch iemand in seinen Reden unvorsichtig bewiesen *d*), zwar niemanden genannt, inzwischen sich doch so ausgedrückt hätte, daß es leicht zu errathen, auf wen seine Beleidiguugen gegangen *e*). Unter diesen Umstän-

a) Sandenreuter *de declarat. honor. iniuriat. ab iniuriant. fact.* Schoepfer *de declarat. honor. Roſt. 1705.*

b) Es findet indessen alsdann überhaupt keine Ehrenerklärung statt, wenn derjenige, der sie verlangt, keine rechtmäßige und wahrscheinliche Gründe anführen kann, um gewisse Reden oder Handlungen für Injurien halten, oder bey dem angeblichen Injurianten die Absicht, ihn an seiner Ehre zu kränken, voraussetzen zu können. Mevius *in Decision. P. 6. Dec. 88.* Schoepfer *c. l. Th. 31. c. 2.*

c) L. 48. ff. de R. I. Lauterbach *in Colleg. Pand. th. pr. T. de iniur. §. 54. n. 2.* Cannegiesser *in Decis. Cassellan. T. 1. Dec. 112. n. 7.*

d) Müller *ad Struv. Ex. 48. Th. 55.*

e) Mevius *in Decision. P. 7. Dec. 113.*

den und Einschränkungen ist es dem Angeschuldigten erlaubt, von der Kriegsbefestigung *f*) sich entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten *g*) dahin zu erklären, daß er nicht die Intention gehabt habe, dem andern durch die als Injurien angesehenen Ausdrücke und Handlungen zu beleidigen, und er vielmehr alle Achtung gegen ihn habe *h*). Nach einer so erfolgten Erklärung kann von dem Angeschuldigten keine weitere Genugthuung gefordert werden, wenn der Beleidigte gleich darauf in seiner erhobenen Klage angetragen haben sollte *i*). Es muß jedoch der angebliche Injuriant die schon außergerichtlich gegebene Ehrenerklärung im Gerichte wiederholen, wenn ihm solches entweder die Urthel auflegen, oder der Beleidigte auch darauf dringen sollte *k*).

f) Lauterbach und Cannegiesser *cc. ll.* Wird die Ehrenerklärung einer negativen Litiscontestation angehängt, so hat sie als Genugthuung betrachtet keine Kraft. Mevius *Conf. 13. n. 43.* Struben in den rechtlichen Bedenken Th. 4. *Nr. 55.* Auch nach bereits geschehener Litiscontestation kann der Beleidigte wider Willen, und ehe die nachfolgende Urthel solche erkennt, nicht angehalten werden, mit einer bloßen Ehrenerklärung sich zu begnügen. L. 13. ff. de iniur. Struv *Ex. 48. Th. 64.*

g) Wernher *in Observat. forens. P. 1. Obs. 30.*

h) Es ist indessen eine solche Erklärung von dem Beleidigten so wenig für ein Bekenntniß anzusehen, als eine Art des Beweises zu gebrauchen, wenn er damit nicht zufrieden seyn sollte. Denn in einem solchen Falle liegt dem Beleidigten demohngeachtet auf, den animum iniuriandi zu beweisen. Mevius *Conf. 13. n 43.* Schoepfer *c. l. Th. 19. c. 2*

i) Mevius *P. 7. Dec. 113.* Carpzov *qu. 97. n. 12.*

k) Wernher *P. 10. Obs. 350.*

§. 14.

Der Injuriant ist auch befugt, den an seiner Ehre durch die zugefügte Injurie erlittenen Verlust auf einen gewissen Preis zu setzen, um dadurch eine vermeinte Genugthuung zu erhalten. Der Ursprung dieser Art von Genugthuung ist bey den Römern zu suchen, welche die deshalb anzustellende Klage mit dem Namen *actio aestimatoria* belegten *l*). Mit der Reception des römischen Rechts in Deutschland wurde diese Klage auch den Deutschen bekannt, ob sie gleich den Sitten und Gebräuchen derselben überall nicht angemessen war. Ueber die heutige Anwendbarkeit der åstimatorischen Klage streiten zwar die Rechtslehrer, allein so viele Einwürfe sich auch dagegen machen lassen *m*), so kann doch wohl vermöge des allgemeinen Gebrauchs des römischen Rechts in Deutschland einem Beleidigten wegen erlittener Injurien åstimatorisch zu klagen nicht verwehrt werden *n*), zumal da die åstimatorische Klage nach legalen Grundsätzen nur alsdann anwendbar ist, wenn die Injurie eine wirkliche Beschädigung des Beleidigten begründet, welche Schadenersatz fordert *o*).

l) §. 7. Inst. de iniur. Vergl. Gellius *in Noct. Attic. L. 20. c. 1.*

m) Wernher *in Observat. forens. P. 6. Obs. 486. 487.*

n) Quistorp *c. l. §. 329.*

o) Stelzer im Criminalrecht, §. 415. Es darf inzwischen der Richter nicht einer jeden etwa übertriebenen Bitte des Beleidigten Gehör geben, und auch keine eydliche Bestärkung deshalb zulassen, sondern er ist verbunden, die Beschaffenheit der Injurie an und für sich, den Zustand der Person, der sie wiederfahren ist, den Vorsatz, womit sie ausgestoßen worden, und endlich alle Umstände in Erwägung zu ziehen, um den Werth einer Injurie zu bestimmen, und den Injurianten zu einem der Beschaffenheit der Umstände gemäßen

Kann der Injuriant die von dem Richter durch die Urthel festgesetzte Summe nicht aufbringen, so ist er nach der Meinung der Rechtslehrer an deren statt zu einer Leibesstrafe zu verurtheilen *p*). Da man es jedoch in Deutschland jederzeit für schimpflich gehalten hat, seine Ehre auf einen bestimmten Geldpreis zu setzen, so sind auch die Beyspiele von einer wirklich angestellten ästimatorischen Klage, besonders unter Leuten von Stande, selten, und diejenigen noch seltener, daß dem Beleidigten der verlangte Preis wirklich wäre zugesprochen und zugestellt worden, ob es gleich keinem Zweifel unterworfen] ist, daß der Richter sich niemals entziehen könne, auf einen Preis der Injurie zu erkennen, im Fall sich jemand wirklich finden sollte, die ästimatorische Klage anzustellen, und solche bis zu der erfolgten Urthel durchzusetzen *q*).

§. 15.

Die Retorsion der Injurien ist zwar in den Gesetzen, als ein dem Beleidigten zuständiges Genugthuungsmittel, nirgends bestätigt, vielmehr der Analogie der Rechte *r*) sowohl, als auch verschiedenen Landesge-

Quantum verurtheilen zu können. §. 7. Inst. de iniur. L. 9. Cod. unde vi. Auth. post. iurand. Cod. de Iudic. Nov. 82. c. 10. Mevius *P. 9. Dec. 170.* Becker *in diss. an et quat. in caus. iniur. et turbat. loc. detur iurament. maxime purgator. Rost. 1759. §. 8.*

p) Arg. L. 35. ff. de iniur. Mencken *de tergo subsidiar. c. 3. Th. 8.*

q) Boehmer *in diss. de iniquitat. et iniustit. act. iniuriar.*

r) L. 23. ff. quod met. caus. Tot. Tit. Cod. ne quis in sua causa.

setzen *s*) zuwider, allein dennoch, so sehr sie auch mit den Grundsätzen der Ehrbarkeit und des Christenthums streitet *t*), nach dem Gerichtsgebrauche *v*), in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, als völlig erlaubt anzusehn *x*). Sie setzt indessen voraus, wenn sie erlaubt seyn soll

1) daß sie in continenti ausgeübt werde, oder auf eine wirklich erlittene Injurie sogleich folge *y*);

2) daß der Beleidigte dabey sich in den gehörigen

s) Churfürstl. Sächs. Mandat wider die Selbstrache.

t) Honne *de facult. sibi ipsi ius dicendi sine iudice, Erf. 1753. §. 7.*

v) Thomasius *in Observat. th. pr. de iniur. §. 24.* will der Ursprung der Retorsion bey eben denselben Völkern finden, bey denen er den Ursprung der Palinodie findet; er glaubt auch, daß die Palinodie und Retorsion zu der nämlichen Zeit in Deutschland bekannt geworden sind.

x) Mevius *ad Ius Lubec. P. 4. T. 4. Art. 10. n. 7.* Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 1. *Nr. 86.*

y) Struben *c. l. Thl. 4. Nr. 55.* Verschiedene Rechtslehrer behaupten jedoch das Gegentheil, Stryk *in Us. mod. Pand. L. 47. T. 10. §. 28.* und behaupten, daß die Retorsion sowohl vor der erhobenen Klage, als während des Processes geschehen, und daß jene auf eine dem Retorquenten am besten scheinende Art und Weise insinuirt werden könne. Meier *de moralitat. act. iniur. aliorumque remed. eo pertinent. Erf. 1715. c. 2. §. 17.* Vermöge Arg. L. 176. ff. de reg. iur. behauptet sogar Leyser *Spec. 542. n. 9.*, daß die Insinuation der Retorsion selbst dem Richter zur weitern Beförderung geschehen könne; wiewohl Leysers Gründe dasjenige nicht beweisen, was sie doch nach seiner Absicht beweisen sollen. de Boehmer *ad Carpzov. qu. 93. Obs. 3.*

Schranken halte, und sich keiner verschiedenen, oder mehr beleidigenden Ausdrücke bediene z);

3) daß die Partheyen von gleichem Stande oder gleichem Verhältnisse sind *a*);

4) daß von mündlichen Injurien die Frage sey. Eigentlich hat nemlich die Retorsion nur bloß wegen mündlicher, oder Verbal- nicht aber wegen schriftlicher und thätlicher Injurien statt *b*). Allein der Gerichtsgebrauch läßt auch bey den angeführten Arten der Injurien eine Retorsion zu, und man kann daher wegen erlittener Injurien keine Klage erheben, wenn man einen beleidigenden Brief in gleichem Tone beantwortet hat, und wenn man demjenigen sofort eine Maulschelle wieder gegeben hat, der solche zuerst ausgetheilet hatte *c*)

§. 16.

Was die Verjährung der Injuriensachen betrifft, so behaupten angesehene Rechtslehrer ohne Einschrän-

z) L. ult. ff. quod quisq. iur. Eine Retorsion der Retorsion ist daher völlig unerlaubt. Boehmer *in Introduct. in Ius Digestor. T. de iniur. §. 34.*

a) Sie kann daher so wenig von Kindern gegen ihre Eltern, als gegen die Obrigkeit und überhaupt gegen solche, deren Gewalt man unterworfen ist, gebraucht werden. Struv *de vindicta privata, pag. 95.* Westphal im Criminalrecht, *pag. 333. 376.* und *913.*

b) Leyser *c. l.* Struv *c. l. c. 10.*

c) Treiber *de raptismate mendacio iniuste respondente*, auf eine Lüge gehört eine Maulschelle, *Erf. 1708.* Stryk *de alapa, ibid. 1690. c. 10.* Man geht wohl gar so weit, die Retorsion auch wider Pasquillanten und sogar wider Unbekannte zu erlauben, de Boehmer *ad Art. 110. C. C. C.*

kung, alle Schmähsachen überhaupt und daher auch thätliche Verunglimpfungen, die keine Lähmung verursachen, seyen vermöge alter deutscher Gewohnheiten nach Ablauf eines Jahrs für verjährt zu achten *d*). Allein billig muß man zwischen der Genugthuung des Beleidigten und dem Bestrafungsrechte des Richters unterscheiden *e*). Letzteres wird erst mit dem völligen Ablaufe von zwanzig Jahren verjährt *f*). Unter den dem Beleidigten zuständigen Genugthuungen wird noch heutiges Tages die åstimatorische Klage nach Ablauf eines Jahres *g*), von der Zeit der erlangten Wissenschaft angerechnet, verjährt *h*). Die Klage auf den Wiederruf, die Abbitte und den Ersatz des durch thätliche Injurien zugefügten Schadens findet noch bis zum Ablaufe von dreyßig Jahren statt *i*). Das Recht, eine Ehrenerklärung zu fordern, sehen einige nach dem Ab-

d) Engau von der Verjährung in peinlichen Sällen, §. 62.

e) Quistorp *c. l. §. 334.*

f) Arg. L. 12. Cod. ad L. Cornel. de falf. L. 3. de requirend. reif. L. 13. de diverf. temp. praefcr.

g) Gail *L. 2. Obf. 105. n. 4.* Carpzov *P. 4. Conft. 46. Def. 2,* und Koch *in Inftitution. iur. Crim. §. 382.* wollen dieses Jahr utiliter berechnet wissen; hingegen Cocceius *in Iur. civ. contr. L. 47. T. 10. qu. 11.* Meister *in Princ. iur. Crim.* §. 202. behaupten, daß nur ein annus continuus erforderlich sey, im Fall anders der beleidigte Theil nicht beweisen könnte, daß es ihm unmöglich gewesen sey, seine Klage innerhalb Jahresfrist anzubringen.

h) L. 5. Cod. de iniur.

i) Arg. L. 3. Cod. de praefcr. XXX. vel XL. annor. Lauterbach *in Coll. Pand. Th. pr. T. de iniur. §. 37.* Boehmer *Ex. 47. §. 14.* Mynsinger *Cent. 5. Obf. 7. n. 8.*

laufe eines Jahrs überhaupt für erloschen an *k*); andere lassen es bey einem dreyßigjährigen Zeitraume bewenden *l*), noch andere aber wollen sie zu aller Zeit gefordert, und derselben wegen der bekannten Regel: quod tibi non nocet, alteri vero prodest, ad id potes compelli, gar keine Verjährung entgegen gesetzt wissen *m*).

Inlager. S. Einlager.

Inländisch Recht.

Ein solches Recht, welches wahrhaft deutschen Ursprungs ist. Zum inländischen Rechte kann man also nicht diejenigen Rechte zählen, welche zwar seit langer Zeit in Deutschland gelten, deren Ursprung aber bey auswärtigen Nationen zu suchen ist.

Innmann.

Ein angesessener Mann *n*)

Innebehaltungsrecht. S. Retentionsrecht.

Innern.

Innern bedeutet so viel, als erinnern, ansprechen, mahnen *o*).

Innung. S. Zunft.

Inquisition.

§. 1.

Inquisition ist die Untersuchung der Verbrechen,

k) Schoepfer *de declarat. honor. Th.* 35.
l) Koch *c. l.*
m) Becker *in diss. an et quat. in caus. iniuriar. et turbat. locus det. iuram. §.* 8.
n) Schannat *in Histor. episcop. Wormat. T. 2. pag.* 443.
o) Weichb. *Art.* 32. Des sol sein Nachkömmlinge ein Gezeuge am Gericht seyn, weil es von denen Schöppen geinnert wird.

welche der Richter vermöge seines Amts anstellt, um die Verbrechen nach Vorschrift der Gesetze zu bestrafen. Soll aber der förmliche Untersuchungsproceß alle Maaßregeln, welche zur Erforschung der Schuld und Unschuld dienen, enthalten, so muß er aus zwey Theilen bestehen, nemlich

1) aus der allgemeinen Vernehmung, in welcher der zu Vernehmende zur freyen Erzählung der ihm bekannten Umstände aufgefordert wird, und

2) in der speciellen Abhörung, bey welcher die erheblichen Punkte in eben so viele einfache Fragen ausgesondert, und dem zu Vernehmenden zur bestimmten Beantwortung vorgelegt werden.

Da in dem erstern Theile der Stoff zum letztern gesammlet wird, so muß auch nothwendig jener diesem vorangehen. Ferner ist die Frage: ob ein Verbrechen von einer gewisser Art begangen worden sey? von der: wer es begangen habe? wesentlich verschieden. Da aber bey der Untersuchung selbst beyde Fragen oft zugleich erörtert werden müssen, obgleich die erstere bey der letzteren wesentlich vorausgesetzt wird, so können die zuletzt gedachten beyden Fragen nicht zwey auf einander folgende formale Abtheilungen des Processes rechtfertigen. Nothwendig aber ist es, daß die Untersuchung der ersten Frage so viel als möglich erschöpft seyn müsse, ehe die specielle Vernehmung des Angeschuldigten mit Erfolge geschehen kann. Daraus ergeben sich also zwey successive Haupttheile der Untersuchung, nemlich

1) die Generalinquisition, in welcher das corpus delicti so viel als möglich in Richtigkeit gesetzt, und die übrigen Punkte der Untersuchung durch

allgemeine Vernehmung derer, welche von der Sache Wissenschaft haben, mit Einschluß des Angeschuldigten, wo nicht erschöpft, doch wenigstens vorbereitet werden; und

2) die Specialinquisition, wodurch der Antheil, welchen der Angeschuldigte an dem Verbrechen genommen hat, und dessen Strafbarkeit durch specielle Vernehmung, besonders des Angeschuldigten, über genau bestimmte und besonders vermerkte Fragen ausgemittelt werden soll. Hierzu dient besonders die Artikelsform, und selbst die dadurch veranlaßte Wiederholung des Verhörs ist bey wichtigen Sachen nothwendig.

§. 2.

Die Veranlassung zur Generalinquisition kann sowohl in einer glaublichen Denunciation, als in zufälligen Nachrichten bestehen; es muß aber der Richter sorgfältig beurtheilen, ob die Denunciation oder die erhaltene Nachricht nur eine nähere allenfalls heimliche Erkundigung, oder ein öffentliches Verfahren rechtfertige. Vor allen Dingen muß er die Spuren des Verbrechens aufsuchen und hinlänglich beglaubigen. Auch die Personen, welche von dem Verbrechen Auskunft geben können, müssen, außer dem Angeschuldigten selbst, sobald als möglich, summarisch, d. i. ohne Artikelsform durch Veranlassung einer der Zeitfolge nach geordneten Erzählung dessen, was ihnen von der Sache bekannt geworden ist, vernommen werden *p*). Perso-

p) Obgleich nach dem ursprünglichen Inquisitionsverfahren diese Vernehmung nicht zu Begründung eines Beweises, und also auch nicht eydlich geschehen würde, so wird doch mit Recht die Vereydung vorgenommen, weil einem unvereydeten Zeugen auch nicht, um die

nen, die entweder unter der Gerichtsbarkeit einen festen Wohnsitz, oder sichere liegende Gründe haben, können nur, wenn eine Todes- oder harte Leibesstrafe zu besorgen ist, andere aber auch wegen geringerer Verbrechen inhaftirt werden. Wenn auch das corpus delicti noch nicht hat ausgemittelt werden können, gleichwohl aber mit Grunde angenommen werden kann, daß wenigstens ein halber Beweis gegen den Angeschuldigten vorhanden seyn werde, so kann bey geringen und der Flucht verdächtigen Personen die wirkliche Verhaftnehmung, bey andern aber die vorläufige Bewachung verfügt werden. Die Verhaftnehmung ist jedoch nicht nur, um sich der Person des Inculpaten zu versichern, sondern auch zur Verhütung der Collusion mit den Mitschuldigen dienlich. Im letztern Falle muß darauf gesehen werden, daß der Inculpat durch den Arrest nicht mehr leide, als er durch die That selbst verschuldet haben würde *q*). Hat sich der Verdächtige wirklich auf flüchtigen Fuß gesetzt, so wird er mit Steckbriefen verfolgt; auch kann ihm bis zum Austrag der Sache ein

Specialinquisition darauf zu gründen, geglaubt werden kann, und weil der Tod des Zeugen oder andere Umstände dessen abermalige Vernehmung hindern können. Doch muß die Vereydung derer unterbleiben, welche selbst einer Theilnahme am Verbrechen verdächtig sind. Dagegen aber kann der Verdächtige selbst, jedoch ohne Vereydung, nach Art eines Zeugen, vorgeladen und abgehört werden.

q) Bey dringendem Verdachte einer zu besorgenden Flucht genügen auch schwächere Gründe zur Verhaftnehmung, wenn sie ohne beträchtlichen Nachtheil des Inculpaten geschehen kann, und dieser durch seine Schuld einen Verdacht gegen sich erregt hat. In jeglichem Falle muß jedoch der Arrest so eingerichtet werden, daß er der Gesundheit des Verhafteten nicht nachtheilig werde.

sicheres Geleit bewilliget werden. Zur Entdeckung des etwa verborgenen Verbrechers sowohl, als der Spuren der Missethat dient die Hausſuchung, welche, um die Ehrenkränkung der Einzelnen zu verhüten, unter dem Namen einer allgemeinen Hausſuchung, bey dem Verdächtigen angefangen werden kann. Um die Widersprüche in den Aussagen der vernommenen Personen zu heben, kann die Confrontation auch schon in der Generalinquisition mit Nutzen vorgenommen werden. Den Beschluß der Generalinquisition macht das summarische Verhör des Inculpaten, welches auch einige Rechtslehrer zum Anfange der Specialinquisition rechnen. Es ist nicht nur sehr nützlich, um die vereinzelten Aussagen des Inculpaten mit einander in Zusammenhang zu bringen, sondern auch nothwendig, wenn es keiner Specialinquisition bedarf. Es gehört als eine der wichtigsten Handlungen bey der Generalinquisition unter diejenigen, welche vor einem hinlänglich besetzten Criminalgericht geschehen müssen. Dieses summarische Verhör enthält den Lebenslauf des Verbrechers, so weit er zweckdienlich ist, nebst einer zusammenhängenden Erzählung der Handlungen, welche der Gegenstand der Untersuchung sind.

§. 3.

Das Wesen der Specialinquisition besteht in der bestimmten Einlassung oder Litiscontestation des Angeschuldigten, mit Vermeidung des aus den Suggestionen und verfänglichen Fragen entstehenden Nachtheils. Die Artikelsform wird als die schicklichste den übrigen vorgezogen, und kann nicht als eine unnütze Wiederholung des summarischen Verhörs betrachtet werden. Von der Zeit an, da die Specialinquisition ihren Anfang nimmt, wird der Inculpat Inquisit, peinlich

Beklagter genannt. Zur Specialinquisition kann übrigens nur dann rechtmäßig geschritten werden, wenn

1) das corpus delicti gehörig in Richtigkeit gebracht *r*).

2) von einem eigentlich peinlichen Falle, auf welchem eine Lebens- Leibes- oder dieser gleich geachtete andere schwere Strafe steht, die Rede ist *s*);

3) der Juculpat entweder das Verbrechen selbst gestanden, oder dessen überwiesen, oder doch sehr starker Verdacht, daß er die Missethat wirklich begangen habe, gegen ihn vorhanden ist *t*).

§. 4.

Die Verhängung der Specialinquisition ist für den Inculpaten von sehr nachtheiligen Folgen. So lange sie dauert, und er seine Unschuld nicht dargethan hat,

r) C. C. C. *Art.* 6. 20. 35. Quistory in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 667. Walch *in diss. de verisimilitudine criminis*, Ienae *1785. §. 10.* Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 197.

s) C. C. C. *Art* 6. Quistory *c. l. §. 665. 667.* Boehmer *ad C. C. C. Art. 20. §. 10.* Koch *in Institution. Iur. Criminal. §. 782.* Ludovici in der Einleitung zum peinlichen Proceß, *c. 4. §. 2.* Schaumburg *in Princip. prax. iud. L. 2. c. 9. §. 18.* Leyser *Spec. 560. M. 11.* u. folg. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, Thl. 2. §. 1871 — 1876.

t) Die Beurtheilung dieses überlassen die Gesetze dem vernünftigen Ermessen des Richters. C. C. C. *Art. 6. 7.* Gewöhnlich inzwischen erfordert man solche Anzeigen, die rechtlicher Art nach zum wenigsten einen halben Beweis ausmachen. Koch *c. l.* Quistory *c. l. §. 667* Boehmer *c. l. §. 1. 2.* Danz. *c. l.* Slagroth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 557.

wird er für anrüchig gehalten, aus Zünften, Immungen und Gesellschaften ehrbarer Männer ausgeschlossen, zu neuen Ehrenstellen nicht zugelassen, auch, wenn das Verbrechen die Verwaltung seines Amts betrifft, oder die fernere Führung seines Amts zum Anstoß und Aergerniß gereichen würde, von diesem einstweilen suspendirt *v*). Nothwendig muß daher der Richter bey Erkennung derselben höchst vorsichtig zu Werke gehen, und billig ist es, daß die Gesetze dem Angeschuldigten einige Mittel vergönnen, durch die er solche von sich abwenden kann. Diese sind

1) die Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition (defensio pro avertenda inquisitione speciali), wobey die von Vertheidigungen überhaupt geltenden Grundsätze ihre volle Anwendung finden *x*);

v) Koch *in Institution. Iur. Criminal. §. 781.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 674. Leyser *Spec. 560. M. 18.* u. folg. *et Cor. 2.* Boehmer *ad C. C. C. Art. 20. §. 6.*

x) Der Defensor muß immer den Zweck seiner Vertheidigung sorgfältig vor Augen behalten, und daher der Ausführung solcher Gründe sich enthalten, die bloß dahin abzwecken, den Missethäter eine Milderung der ordentlichen, oder die Zuerkennung einer außerordentlichen Strafe zu erwirken. Koch *c. l. §. 784 — 788.* Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 3. Hptst. 10. §. 24. Quistorp *c. l. §. 675.* Claproth *c. l. §. 553.* Ludovici *c. l. c. 4. §. 3.* Boehmer *c. l. §. 7 — 17.* Trauet der Defensor seiner Vertheidigung nicht ganz, und ist doch höchst einleuchtend darzuthun im Stande, daß nach völlig geendigter Specialinquisition höchstens nur auf den Reinigungseyd, oder eine Geldstrafe erkannt werden kann, so thut er wohl, wenn er jetzt gleich erklärt, daß der

2) die Abolition oder Aufhebung der Untersuchung *y*);
3) mit dem Tode des Inculpaten hört in der Regel *z*) das peinliche Verfahren auf *a*); dagegen aber
4) mildert zwar ein mit dem beleidigten Theile eingegangener Vergleich in manchen Fällen die Strafe, allein das peinliche Verfahren wird dadurch nicht aufgehoben, vielmehr der wider den Angeschuldigten bereits vorhandene Verdacht bestärkt *b*), so wie auch
5) durch Ungehorsam im Nichtantworten, oder durch die Aufforderung des Denuncianten, oder Anklägers wegen einer nachtheiligen Aussprengung die Specialinquisition nicht abgewendet werden kann *c*).

Inculpat zu dem einen, oder der andern wirklich bereitwillig sey. Boehmer *c. l.* §. *18.* Koch *c. l. §. 788.*

y) S. Abolition.

z) Eine Ausnahme macht das Verbrechen des Hochverraths, L. 6. 7. 8. Cod. ad L. Iul. Maiestat. und bey sehr schweren Missethaten kann die Strafe allenfalls an dem Leichnam des Verbrechers vollzogen werden. Koch *c. l. §. 95. 987.* Quistorp *c. l. §. 861.*

a) Die Erben können indessen, um die Unschuld des Inculpaten darzuthun, die Fortsetzung des Processes allerdings verlangen, und den Beleidigten und Beschädigten bleiben ihre Rechte gegen die Erben allezeit ungekränkt.

b) C. C. C. *Art. 31. 44.* Koch *c. l.* §. *986.* Quistorp *c. l. §. 862.* Hellfeld *in Iurispr. for.* §. *353.* Cannegiesser *in Decision. T. 1. Nr. 3. pag. 20.* Schilter *Ex. 9. Th. 29.*

c) Koch *c. l.* §. *789. 790.* Boehmer *ad C. C. C. Art. 20.* §. *17.* Claproth *c. l.* §. *555.*

§. 5.

Kann durch keines dieser Mittel die Specialinquisition abgewendet werden, so wird sie durch Anfertigung der Artikel eröffnet. Diese sind kurze, einfache Fragen, welche aber weder suggestiv, noch verfänglich seyn dürfen *d*). Das Specialverhör muß allemal vor einem hinlänglich besetzten Criminalgerichte gehalten werden, und eröffnet sich mit den Generalfragen, welche sich auf die Erziehung, den Lebenslauf und die persönlichen Umstände und Verhältnisse des Inquisiten beziehen. Darauf folgen die das Verbrechen selbst betreffenden Puncte, und den Beschluß machen die Fragen: was Inquisit noch zu seiner Vertheidigung anzuführen habe? wen er zum Defensor verlange? ob er über das Gericht, oder über seine Behandlung im Gefängnisse zu klagen Ursache habe?

§. 6.

Ob es gleich alsdann, wenn der Inquisit die That läugnet, vorzüglich des Beweises bedarf, so muß doch auch das Geständniß selbst noch durch andere Beweismittel so viel als möglich unterstützt werden, und es ist also bey dem Criminalprocesse der Grund nicht vorhanden, weswegen beym Civilprocesse der Beweis in der Regel erst nach der Litiscontestation geführt wird; vielmehr kann das Specialverhör nicht eher mit Nutzen vorgenommen werden, bis alle Beweismittel gegen den Inquisiten gesammlet worden, damit er darüber gehört werden könne. Der Beweis durch Augenschein und Urkunden geht daher allemal dem Specialverhör voran.

d) Danz *c. l.* §. 201. u. folg.

§. 7.

Da nach gemeinem Rechte die Zeugen über Artikel vernommen werden, die Vernehmung über Artikel aber zur Specialinquisition gehört, so wird sie erst nach dem Specialverhöre des Verbrechers vorgenommen, und die von dem Richter abgefaßten Artikel werden dem Inquisiten oder seinem Defensor zur Abfassung der Fragstücke vorgelegt, und der Zeuge in Gegenwart des Inquisiten oder eines ihm bestellten Mandatars vereydet. Da jedoch die Beeidigung ohnedies von dem Richter beglaubiget wird, so kann die Handlung deswegen nicht für nichtig geachtet werden, wenn auch die Vereidung des Zeugen nicht in Gegenwart des Inquisiten oder eines ihm bestellten Anwaldes geschehen wäre *e*). Da nun auch die Vernehmung der Zeugen am nützlichsten vor der Litiscontestation geschieht, auch die Vereidung derselben schon in der Generalinquisition oft nothwendig und immer nützlich ist, die doppelte Vernehmung der Zeugen aber, wenn die erstere mit Sorgfalt geschehen ist, nur unnütze Weitläuftigkeiten verursachen würde, so begnügt man sich an einer bey der Generalinquisition vorgenommenen eydlichen Vernehmung der Zeugen ohne Artikel *f*). Denn hat der Inquisit die von dem Zeugen bekundeten Umstände bestimmt eingestanden, so würde die Wiederholung des Zeugenverhörs offenbar ohne Nutzen seyn; stimmt aber sein Verhör mit den Aussagen der Zeugen nicht überein, so kann das, was etwa bey der summarischen Vernehmung der Zeugen unbestimmt gefaßt worden, durch die Confrontation mit dem Inquisiten, oder zwischen den Zeugen selbst, noch genauer als durch ein articulirtes Verhör bestimmt werden.

e) Boehmer *ad Carpzov. qu. 114. Obs. 9.*
f) Boehmer *c. l. Obs. 11.*

§. 8.

Dem Verbrecher darf ein rechtlicher Beystand, welcher seine Vertheidigung übernimmt, nicht versagt werden *g*); ja der Richter muß ihm sogar ohne sein Verlangen einen Vertheidiger bestellen, wenn eine Lebens- oder schwere Leibesstrafe zu erkennen ist *h*). Soll aber die Defension nicht in eine bloße, leere Förmlichkeit ausarten, so muß der Defensor sich nicht allein aus den Acten unterrichten, sondern es muß ihm auch eine Unterredung mit dem Inquisiten verstattet werden.

Inrotulation. S. Acteninrotulation.

Insage.

Eine Widerrede, Einwendung, Exception *i*).

Insassen.

Einwohner, die angesessen oder begütert sind.

Insatz.

1) Die Immission in den Besitz des schuldnerischen Vermögens *k*); 2) die Verpfändung einer Sache oder das Unterpfandsrecht, welches an der Sache gegeben wird *l*).

Inset.

Die freye Wohnung in der Stube und Kammer, welche sich jemand ausbedungen hat *m*).

g) C. C. C. *Art. 47. 48. 151. 155. 156.*
h) Danz *c. l.* §. *176. 222.*
i) Grupen *in Disceptat. forens. pag. 561.* Siehe den Anh. zum Hamburg. St. R. *Art. 6. p. 7.*
k) Kopp *de different. inter S. R. I. comit. et nobil. immed. pag. 455.*
l) Frankfurt. Reformat. *P. 2. T. 17. n. 13.*
m) Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, *P. 1.* §. *760.*

Insel.

§. 1.

Die Acquisition des Eigenthums einer in einem öffentlichen Flusse entstandenen Insel vermittelst der Accession haben die Gesetze so bestimmt. Entsteht

1) die Insel so, daß sie noch an Wurzeln hängt, und auf dem Flusse schwimmt, so gehört sie dem Staate *n*). Hängt sie aber

2) mit dem Flußbette zusammen *o*), so wächst sie den Eigenthümern der benachbarten Grundstücke *p*) und zwar

a) wenn sie in der Mitte des Flusses entspringt, denjenigen zu, die an beyden Ufern des Flusses Grundstücke besitzen, und zwar nach der Breite dieser Grundstücke *q*), sonst aber

b) den Anbauern des Ufers, denen sie zunächst liegt, allein *r*).

n) L. pon. §. 2. ff. de acquir. rer. domin.

o) L. 30. §. 2. ff. eod.

p) L. 1. §. 6. ff. de flum. §. 22. Inst. de rer. divis. L. 30. §. 2. L. 56. ff. de acquir. rer. domin. Vergl. Engau *in diss. cuiuam insularum in fluminibus publicis competat dominium, Ienae 1751.* Hottomannus *L. 1. Observat. c. 23.* Cuiacius *in Observat. L. 14. c. 2.* van de Water *in Lection. iur. civ. L. 1. c. 7.*

q) L. 29. ff. de acquir. rer. domin.

r) §. 22. Inst. de rer. divis. L. 7. §. 3. L. 29. L. 30. §. 1. ff. de acquir. rer. domin. Das Sächs. L. R. *L. 2. Art. 56.* folgt hier, wie in vielen andern Stücken, dem römischen Rechte. Es heißt daselbst: Welcher Werder sich erhebet binnen einem Fluß, welchem Gestade er näher ist, zu dem gehört der Werder. Ist er aber zu mittler Maß des Wassers, so gehört er beyden Gestaden.

§. 2.

Diese gesetzlichen Bestimmungen machen auch noch heutiges Tages ein gemeines Recht aus *s*), dürfen aber nicht

1) auf die in Privatflüssen entstehenden Inseln *t*),
2) nicht auf die, welche im Meere hervor kommen *v*), auch endlich
3) nicht auf eine Insel, die ein Fluß aus einem feste Lande macht *x*)

ausgedehnt werden.

Insignia.

Insignia sind gewisse Ehrenzeichen, wodurch eine Sache, eine Person, eine Gesellschaft, oder eine Stadt von der andern unterschieden wird *y*).

s) Moser von der Landeshoheit im Weltlichen, *T. 9. pag. 219.* und in den Nebenstunden, *pag. 400.* Pufendorf *in Observat. iur. un. 4. 239.* Berger *in Oec. iur. L. 2. T. 2. §. 15.* Cramer in den Wetzlarisch. Nebenstund. Thl. 9. *pag. 109.*

t) L. 1. §. 4. ff. de flumin.

v) L. 7. §. 3. ff. de acquir. rer. domin.

x) L. 7. §. 4. L. 30. §. 2. ff. eod. §. 12. Inst. de rer. divis.

y) So sind *Insignia iurisdictionis et imperii:* Sceptrum, Tribunal, Curiae, Cruces ligneae, Palus numellarius. *Insignia investiturae:* Gladius, Sceptrum, Corona, Hasta, Vexillum, Annulus aureus. *Insignia Patriarchalia:* Pallium et Crux. *Episcopalia:* Pallium, Crux, Baculus, Mitra, Petasus. *Abbatum:* Insula, Baculus, Annulus, Chirotecae. Sandalia u. s. w. Vergl. Beckmann *in diss. de insignibus*, in seinen *Exerc. exoter. iuxta Aur. Bull. n. 2.* Bartolus de Saxoferrato *de insignibus et armis, Lugd. Bat. 1750.* Charisius *in diss. de insignium modernorum nobilium natalibus, Regiom. 1717.*

Insinuation. S. Citation.

Inspectio ocularis. S. Besichtigung.

Instanz.

1) Ein Gesuch der Partheyen; 2) das Gericht, vor welchem eine Rechtssache angebracht und entschieden werden muß. In dieser letztern Bedeutung theilt man die Instanz ein in die erste, welche der Unterrichter hat z), und in die zweyte, welche der höhern Obrigkeit zuständig ist. Nach der Regel: appellatio non fieri debet per saltum, darf man bey Rechtsstreitigkeiten die erste Instanz nicht übergehen, sondern muß bey ihr anfangen *a*).

Inste.

Inste, Instmann bedeutet den Einwohner eines Orts, welcher ansäßig ist *b*).

z) Von der ersten Instanz wird im Hamburg. St. R. *P. 1. T. 12. Art. 1.* folgendes geordnet: Alle peinliche Sachen, die Leib- und Lebensstrafe, verweisung uud verfestung auff sich tragen, *Iniurien*, Schelt- und Schmachwort, schlagen und verwundung, auch geltbusse, wann peinlich geklaget wird, dann auch Civilsachen, belangende die Rente, Haure, Erb und Eygen, derselben verfolgung, Dabelspiel, Kummer und Arrest, so auff Güter in der Stadt, oder derselbigen Gebiete erlangt, Irrungen, die sich wegen der Gebewe in und vor der Stadt zutragen, und insgemein alle Sachen, davon die Hauptklage sich nicht über hundert Mark Lübisch erstrecket, sollen vors erste im Niedergerichte angefangen, und daselbst außgeübt werden, und so oft jemand hiegegen handelen wird, sol er in eine Mark Lübisch straffe, dem Fisco unnachleßig zu erlegen, verfallen sein. S. auch Bilderbecks Bemerk. zu dem Jellisch. St. R. S. 3. und die Tyrol. L. O. *L. 2. T. 17.*

a) Churfächs. L. O. von 1555. *T.* Daß niemand.

b) Westphalen *T. 1. pag. 2030.* In dem Bayr. Landt-

Inſtruction.

Inſtruction iſt ein Befehl, wodurch der Oberherr ſeinem Beamten oder Bevollmächtigten die Art und Weiſe notificirt, wie er die Geſchäfte ausführen und verwalten ſoll. Sie unterſcheidet ſich von einer Vollmacht, weil dieſe allezeit vorgezeigt werden muß, die Inſtruction hingegen als ein Geheimniß zu betrachten iſt. Letzteres iſt nothwendig, weil die Inſtruction die Mittel zum Endzweck entdeckt, folglich dem andern Theile nicht vorgezeigt werden kann, ohne zu risquiren, er werde nur auf den äußerſten Fall, z. B. auf die inſtruirte Summe, ſich einlaſſen *c*).

Inſtrument. S. Urkunde.

Interceſſion.

1) Eine Vorbitte, welche der Unſchuldige für den Schuldigen zu Erlaſſung oder Milderung der verwirkten Strafe einlegt; 2) die Handlung wodurch man durch eine Dazwiſchenkunft etwas, z. B. die Trauung der bereits aufgebotenen Perſonen, zu hintertreiben oder zu verhindern ſucht; 3) die Handlung, wodurch ſich jemand ins Mittel ſchlägt, und die Verbindlichkeit eines andern dergeſtalt übernimmt, daß er ſie auf den Fall erfüllen will, wo jener ſie nicht erfüllen ſollte *d*).

Interceſſionales.

Interceſſionales ſind Vorbitt- oder Beförderungsſchreiben der Obrigkeit oder Herrſchaft, an eine aus-

proceß T. 2. 24. 3. kommt das Wort Immann vor, welches einen Miethmann bedeutet.

c) S. Moſers kleine Schriften, B. 3. *pag.* 367. Formalien findet man in den Sammlungen von Londory, Lünig, Roußet und mehreren.

d) S. Bürge.

wärtige Obrigkeit oder Herrschaft, worin gebeten wird, jemandem in einer gewissen Sache beförderlich zu seyn, ihm zu willfahren oder Recht angedeihen zu lassen, unter dem Anerbieten, solches in vorkommenden Fällen erwiedern zu wollen.

Intercessores.

Intercessores hießen im Mittelalter die Vicarien oder Administratoren, welche bey einem erledigten Bisthume so lange die Regierung übernahmen, bis ein neuer Bischof erwählt war *e*).

Interdicte.

§. 1.

Interdicte waren bey den Römern anfänglich nach einem gewissen Formular abgefaßte Befehle des Prätors in einer Sache, die keinen Verzug litt, oder das öffentliche Beste betraf, welche er ohne den Impetraten gehört zu haben, ergehen ließ *f*). In den neuern Zeiten wurden zwar die Interdicte selbst nicht abgeschafft, da sonst Justinian nicht in den Institutionen und Pandecten so weitläuftig davon gehandelt haben würde; allein die alten Formulare kamen ab, und die alte Art zu procediren wurde geändert. Darauf zielen die Worte in der Rubrike des 1sten Titels im 43 Buch der Pandecten: de interdictis, *sive extraordinariis actionibus, quae pro his competunt.* Ihren Namen haben übrigens die Interdicte entweder von ihrem Erfinder, wie z. E. das Salvianum, von einem Prätor Sal-

e) du Fresne *in Glossar. s. v. Intercessores.*

f) Auch die Bitten um einen solchen Befehl, die Klagen auf ein Interdict, wurden Interdicte genannt; daher sagen die römischen Juristen: *interdicto agere, experiri, interdictum movere*, und heutiges Tages sagt man: er hat ein Interdict angestellt u. s. w.

vius *g*), oder von den Anfangsworten, z. E. das interdictum uti possidetis, oder von dem Gegenstande, z. E. das interdictum de glande legenda.

§. 2.

In Ansehung ihrer Form sind die Interdicte entweder *prohibitoria*, oder *restitutoria*, oder *exhibitoria*, je nachdem der Prätor entweder befiehlt, daß etwas unterbleiben, oder daß etwas herausgegeben, oder daß etwas vorgezeigt werden soll, um davon den nöthigen Gebrauch zu machen. Prohibitorische Interdicte sind: ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit, ne quid in loco sacro fiat, was die heilige Stätte verunziert oder beschädigt, ne quid in loco publico vel itinere fiat *h*). Ein restitutorisches Interdict ist das unde vi, und exhibitorische sind das interdictum de libero homine exhibendo und de tabulis exhibendis.

§. 3.

Sieht man auf den Gegenstand der Interdicte, so betreffen sie entweder ein obiectum divini, oder humani iuris. Von der ersten Art ist das interdictum ne quid in loco sacro fiat. Die Interdicta humani iuris betreffen entweder einen freyen Menschen, dergleichen ist das interdictum de libero homine exhibendo, oder eine dem ganzen Staate gehörige Sache, wie z. E. das inrerdictum ne quid in loco publico fiat, oder

g) Ob vom Salvius Julianus, dem Verfasser des beständigen Edicts oder von einem andern, ist zweifelhaft. S. Bynkershoek *in Observat. L. 1. c. 23.* Water *in Observat. L. 1. c. 14.*

h) Man sehe von diesen Interdicten Otto *de tutela viarum publ. P. 3. c. 8. pag. 521.* u. folg. Boehmer *de iure principis circa loca et opera publica, c. 2. §. 14.* u. folg. *in Elect. iur. civ. Vol. 1. pag. 609.* u. folg.

eine Privatsache. Die letztern sind entweder Interdicta adipiscendae, oder retinendae, oder recuperandae possessionis. Suche ich den Besitz einer Sache zu erlangen, die ich noch nie besessen habe, so ist es ein interdictum adipiscendae possessionis *i)*; werde ich in meinem Besitze gestöhrt, so suche ich ein interdictum retinendae possessionis *k)*, und wenn ich gänzlich aus dem Besitze gesetzt worden bin, mithin wieder immittiret seyn will, so bitte ich um ein interdictum recuperandae possessionis *l)*.

§. 4.

Die Interdicte sind entweder *duplicia* oder *simplicia*. Interdictum duplex heißt dasjenige, wo jede Parthey sowohl Klägers als Beklagtens Stelle vertreten kann; simplex, wo ~~dies~~ nicht möglich ist. Duplicia interdicta sind uti possidetis und utrubi. Behaupte ich im privativen oder ausschließlichen Besitze einer Sache zu seyn, mein Gegner behauptet dies auch von sich, so kann ich gegen ihn klagen, und mich über Stöhrung des Besitzes beschweren; es kann aber auch geschehen, daß er klagt. Eben so verhält es sich auch mit dem interdicto utrubi. Bey den übrigen Interdicten hinge-

i) Unter den interdictis adipiscendae possessionis sind die vornehmsten quorum bonorum, quod legatorum und Salvianum. Sonst gehören auch noch hieher: interdictum de glande legenda, de itinere, quo venditor usus est, und ex L. 3. Cod. de pignoribus.

k) Dergleichen sind das interdictum uti possidetis und utrubi.

l) Ein Interdict, wodurch ich einen ganz verlornen Besitz wieder zu erlangen suche, ist das interdictum unde vi, welches durch das canonische Recht auf bewegliche Sachen ausgedehnt worden ist, in Ansehung welcher es nach dem römischen Rechte nicht statt findet. C. 18. X. de restit. spoliat. Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 2. Obs. 142.*

gen findet dies nicht ſtatt; z. E. beym interdicto quorum bonorum kann kein anderer Kläger ſeyn, als der, welcher den Beſitz der Erbſchaft ſucht, und Beklagter kein anderer, als der Beſitzer. Beym interdicto quod legatorum iſt der Erbe Kläger, der Legator Beklagter. Dieſe Interdicte ſind alſo ſimplicia *m*).

Intereſſe.

Intereſſe bedeutet im weitläuftigen Verſtande allen und jeden Nutzen, den ich von einer Sache ziehe, und daher werden auch die Zinſen eines ausgeliehenen Capitals damit angezeigt. Im engern und eigentlichen Sinne aber bezeichnet es die Schätzung eines durch des andern Schuld erlittenen Schadens oder verlornen Gewinns *n*). Thut mir nemlich jemand Schaden, er giebt mir eine Sache nicht, die er mir zu geben ſchuldig iſt, er zahlt mir eine ſchuldige Summe nicht, ſtiehlt mir

m) Eine Aehnlichkeit mit den Interdicten haben die heutiges Tages üblichen Mandate oder Gebote, indem ſie ebenfalls Befehle ſind, welche die Obrigkeit erläßt, ohne den, gegen welchen ſie ergehen, vorher zu hören. Sie haben in mehreren Fällen, als die römiſchen Interdicte ſtatt, und es wird dabey oft eine Geldſtrafe gedrohet, welches bey den Interdicten nicht geſchah.

n) Dieſen Unterſchied bemerkt das Hohenloiſche L. R. *P. 3. T. 12. Art. 8.* folgendergeſtalt: Das ſogenannte *Intereſſe* iſt in dem Rechtlichen Verſtand von denen Zinſen unterſchieden, und wird eigentlich dasjenige genennet, wann einer um deßwegen, weil ihm ſein *Capital* in der geſetzten Zeit nicht wieder gezahlet wird, in Schaden kommt, oder ihm der Gewinn entgehet, ſo er damit erweißlich hätte ſchaffen können, wann er das Geld zu rechter Zeit erhalten hätte, es mag nun gleich dabey der *ordinaire* Zinß bezahlet werden, oder nicht. Jenes wird *dammum emergens* und dieſes *lucrum ceſſans* genennet.

meine Sachen, zernichtet oder verdirbt sie, so verliere ich α) die Sache selbst, oder ihren Werth ganz oder zum Theil. Ich kann aber auch β) noch außerdem manchen andern Schaden dabey leiden, und γ) manchen Vortheil verlieren, den ich außerdem würde erworben haben. Der Schade nun, den ich außer dem Verluste der Sache oder des Werthes leide (damnum emergens), und der Profit, den ich entbehren muß (lucrum cessans), heißen, zusammen angeschlagen, *id quod interest*, das *interesse*. Dahin gehört

1) die nach dem Verzuge des Schuldners geschehene Vermehrung des Werthes *o*);
2) Unkosten von mancherley Art *p*);
3) die Conventionalstrafe, welche ich wegen des Verzugs meines Schuldners bezahlen mußte *q*);
4) der Verlust an einem Pfande, wenn ich das Pfand nicht einlösen konnte, weil mich der andere nicht zur bestimmten Zeit bezahlte, und es wird daher um einen geringern Preis verkauft *r*);

o) Z. E. jemand sollte mir am 1. Junius 1801. Getraide liefern; er liefert es nicht, und nun steigt der Getraidepreis.

p) Ich reise z. E. an den Lieferungsort, mein Schuldner aber bleibt aus; diese vergeblichen Reisekosten gehören zum Interesse.

q) Z. E. Titius hat mir 50. Stück Pferde am 1. Junius 1801. zu liefern versprochen, ich habe diese Pferde wieder zur Armee zu liefern zugesagt, und auf den Nichtlieferungsfall mich zu einer Conventionalstrafe verpflichtet. Titius liefert mir die Pferde nicht, ich kann also auch nicht Wort halten, und muß die Strafe erlegen. L. 2. §. 8. ff. de eo quod certo loco.

r) L. 2. ff. eod.

5) der Abgang an dem Werthe anderer Sachen *s*);

6) alle Früchte und übrigen Acceſſorien, die ich entbehren muß;

7) der Profit, den ich mit der Sache hätte machen können *t*).

Nur iſt zu bemerken:

1) der Schade, den ich leide, muß nicht auf andere Art haben abgewendet werden können *v*);

2) der Profit, den ich hätte machen können, muß nicht nur gewiß *x*), ſondern ich muß auch außer Stande geweſen ſeyn, ihn auf andere Weiſe zu machen *y*).

s) Z. E. jemand ſchießt mir ein Pferd aus einem Geſpanne todt, und depretürt dadurch die übrigen. L. 22. §. 1. ff. ad L. Aquil.

t) Z. E. jemand verſpricht mir auf die Michaelismeſſe 1800. in Leipzig eine Summe Geldes zu zahlen; er zahlt nicht, und ich kann daher die Waaren nicht mit Vortheil einkaufen, die ich kaufen wollte. L. 2. ff. de eo quod certo loco.

v) Hieher gehört der Fall, den Paulus im L. 21. §. 3. ff. de act. emt. et vend. anführt. Jemand unterläßt, mir den verſprochenen Weizen zu liefern, und meine Sclaven verhungern deswegen. Paulus ſagt, ich könne den Werth der Sklaven nicht fordern, ſetzt aber ohne Zweifel dabey voraus, daß ich anderwärts her hätte Lebensmittel anſchaffen können.

x) Zerreißt mir alſo jemand das Netz, ſo kann ich die Fiſche, welche ich damit zu fangen hoffte, nicht bezahlt verlangen. L. 29. §. 3. ff. ad L. Aquil.

y) Wenn daher Paulus *c. l.* behauptet, neque enim ſi potuit ex vino negotiari et lucrum facere, id aeſtimandum eſt, ſo nimmt er wahrſcheinlich den Fall an, wo ich anderwärts her Wein bekommen und damit handeln

Interim.

Das Interim wird genannt Kayser Carls V. Erklärung, wie es einstweilen in Religionssachen der Religion wegen im römischen Reiche bis zu Austrag der gemeinen Kirchenversammlung gehalten werden soll z).

konnte. Auf gleiche Weise sind Hermogenians Worte im L. ult. ff. de peric. et commod. rei vend. zu verstehen, wo es heißt: wenn der Käufer nicht zur bestimmten Zeit zahle, so könne der Verkäufer zwar die Zinsen des Kaufschillings, aber nicht den Profit verlangen, welchen er durch Handel mit dem Kaufschilling hätte machen können. Will er diesen Profit fordern, so muß er beweisen, daß er kein Geld liegen hatte; auch keines geborgt bekommen konnte, um jenen Profit zu machen. Ueber die Vereinigung der L. 21. §. 3. ff. de act. emt. et. vend. L. 2. §. 8. ff. de eo quod certo loco und L. ult. ff. de peric. et comm. rei vend. ist viel geschrieben worden. Man sehe Vinnii *Quaest. sel. L. 2. c. 38.* Finestres *ad Hermogen. pag. 464.* Fachinaeus *in Controvers. L. 11. c. 15.* Noodt *de foenore et usuris, L. 2. c. 6.* Beyma *de eo quod interest, pag. 591.* Schilter *Ex. 30. Th. 125.* Das berühmteste Gesetz in dieser Materie ist L. un. Cod. de sentent. quae pro eo quod interest feruntur, über welches man eigene Commentarien in Menge hat. Die vorzüglichsten sind von Contius *in Oper. pag. 477.* u. folg. Vallius *in Thesaur. Otton. T. 1.* Magnus *Rat. et Different. iur. L. 2. in Thesaur. Meermann. T. 3.* Balduinus *in Iustinian. in Heineccii iurispr. Rom. et Att. T. 1. pag. 1175.* Cuiacius *in Paratitl.* und *in Observat. L. 9. c. 31. L. 16. c. 34.* Vaudius *L. 2. quaest. 8.* Giphanius *in Explanat. difficil. LL. Cod. pag. 258.* u. folg.

z) Es steht dieses Interim in der Neuen und Vollständigern Sammlung der Reichsabschiede, Thl. 2. *pag. 550 — 574.* Interim heißt dieses Glaubensformular deswegen, weil es nur auf eine Zeitlang, nemlich bis zum Ausgang des gemeinen Conciliums gelten sollte.

Diese Erklärung wurde auf dem Reichstage zu Augspurg den 15. May 1548. publicirt *a*).

Interimsgesandter.

Ein Reichsgesandter, welcher einstweilen die Geschäfte eines andern Reichsstandes verwaltet, bis die erledigte Stelle wieder durch einen ordentlichen Gesandten ersetzt wird *b*).

Interlocut. S. Beyurthel.

Interpretation. S. Auslegung der Gesetze.

Interregnum.

§. 1.

Interregnum, Zwischenreich ist der Zustand des Staats, wo ein Subject, welchem nach der individuellen Staatsverfassung das Regierungsrecht ordentlicher Weise nicht zuständig ist, dennoch die höchste Gewalt rechtmäßig so lange ausübt, bis das ordnungsmäßige und in der Regierungsform bestimmte Subject die Regierung erwirbt oder fortsetzt. Das Subject, welches während des Zwischenreichs die einstweilige Regierung führt, wird Zwischenregent, Reichsverweser, Stadthalter (*Vicarius, Tutor regni*) genannt.

§. 2.

Es ist ein Zwischenreich in allen Staaten möglich *c*), und insonderheit kann es in der Monarchie auf dreyerley Art entstehen, nemlich

a) S. Rechenberg *in Com. de Interim Augustano, in P. 2. dissert. Historico-Politicarum, pag. 181—217.*

b) Man verwechsele damit nicht einen substituirten Gesandten, denn dieser wird einem bereits vorhandenen Gesandten subsidiarisch an die Seite gesetzt.

c) Einige Publicisten wollen es nur im Wahlreiche statt finden lassen, man kann aber behaupten, daß es in

1) wenn der Thron völlig erledigt ist,

2) wenn ein rechtmäßiger Thronfolger verhindert wird, die Regierung anzutreten,

3) wenn der Besitzer des Throns aus wichtigen Gründen die Regierung auf einige Zeit nicht selbst verwalten kann oder will *d*).

Interrogatoria. S. Fragstücke.

Interruption.

Die Handlung, wodurch der Besitz des andern gestöhrt und unterbrochen wird, und welche also die Verjährung hindert.

Intervention.

§. 1.

Intervention heißt die gerichtliche Handlung, wenn ein Dritter in einen bereits angefangenen Rechtsstreit sich freywillig in der Absicht einmischt, um ent-

allen einfachen und zusammen gesetzten Regierungsformen, selbst in der Democratie statt finden kann. Der römische Dictator oder Zwischenkönig (Interrex) war nichts anders, als ein Regent des Zwischenreichs.

d) S. Felwinger *in diss. de interregno, Alt. 1658. et in Collect. disp. Eius polit.* Wagner *in Ex. de maiestate temporibus interregni et vicariatus, Frf. 1749.* Bernhold *in diss. de interregno magno non interregno, Alt. 1751.* Das große Interregnum heißt die Zeit von dem Tode Conrads IV. A. 1254. bis auf die Wahl Rudolphs I. 1273. wovon Trithemius *in Chron. Hirsang. ad A. 1260.* schreibt: His temporibus cum rex non esset in terris, qui motus praedonum reprimeret, omnia per tumultum, sine lege, sine ordine pro lubitu fiebant. Diese merkwürdige Periode hat viele wichtige Sachen unsers noch jetzigen Staatsrechts veranlaßt.

weder seine eigenen Gerechtsame wahrzunehmen; oder auch einem der streitenden Theile beyzustehen *e*).

§. 2.

Wenn der Intervenient ein von dem Rechte der streitenden Hauptpartheyen verschiedenes Recht, durch welches er beyde, oder eine derselben ausschließen will, verfolgt, so ist dies eine **eigentliche Hauptintervention**; sucht er aber ein ihm mit dem Kläger oder Beklagten gemeinschaftlich zuständiges Recht durchzusetzen, so wird dies eine **uneigentliche Hauptintervention** genannt. Will er dem Kläger oder Beklagten in Verfolgung ihres Rechts bloß beystehn, so ist dies eine **Nebenintervention**; geht endlich seine Absicht theils auf Verfolgung seiner eigenen Gechtsame, theils auf Vertretung der einen oder der andern der streitenden Hauptpartheyen, so wird dies eine **gemischte Intervention** genannt *f*).

e) Hahn *in diss. de interventione*, *Helmst. 1659.* Schmidt *in diss. de interventione*, *Alt. 1659.* Mauritius *in diss. de iure interventionis*, *Kil. 1669.* Besserer *in diss. de interventione post sententiam*, *Giess. 1747.* Claproth *in Libell. de interventione*, *Goett. 1763.*

f) Die Hauptintervention, die eigentliche sowohl, als uneigentliche, gründet sich im L. 29. ff. de inoff. testam. L. 31. §. 1. ff. depositi und L. 34. ff. salut. matrim. Die Nebenintervention gründet sich in der Nov. 112. c. 1. C. 38. X. de testib. Ueber die Lehre von der uneigentlichen Hauptintervention verdient besonders nachgesehen zu werden. Heimburg *in Tract. de interventione principali anomala*, *Ienae 1756.* Die gemischte Intervention ist nach den nämlichen Grundsätzen zu beurtheilen, die bey der Hauptintervention zu befolgen sind. L. 54. ff. de iudic. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 460.

§. 3.

Jede Intervention muß nothwendig vor demjenigen Richter angebracht werden, vor welchem der Hauptstreit obschwebt *g*). Ein zu einer ganzen Sache bestellter Commissarius kann auch über die Intervention erkennen, ein Schiedsrichter hingegen ist an die Gränzen des Compromisses gebunden *h*).

§. 4.

Wer überhaupt Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten kann, der ist auch fähig, zu interveniren; nur muß er ein gegenwärtiges, gegründetes Klage- oder Vertheidigungsrecht in Ansehung der streitenden Hauptpartheyen haben, welches mit dem Hauptprocesse in irgend einer Verbindung steht, und, besonders bey der Hauptintervention einigermaßen bescheinigt ist *i*).

§. 5.

Die Intervention muß nothwendig gegen eine, oder gegen beyde streitende Hauptpartheyen gerichtet

g) Wegen des Zusammenhanges der Sachen sowohl, als vermöge der Absicht der Intervention und der Regel, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen muß.

h) Berlichius *P. 1. Concl. 25. n. 17.* Gail *L. 1. Obs. 70. n. 5.* Claproth *c. l. §. 447.*

i) Ein vollständiger Beweis ist der Regel nach nicht erforderlich, und ein Gegenbeweis findet nicht statt. Sollte den Intervenienten ein besonderer Verdacht der böslichen Absicht treffen, so kann ihm der Richter auf Anhalten eines der streitenden Theile, oder auch von Amtswegen die Ablegung des Eydes für Gefährde aufgeben. Claproth *c. l. §. 448.* Pufendorf *T. 4. Obs. 37.* Schaumburg *in Princip. prax. iud. L. 1. S. 2. c. 5. §. 2.* Knorr in der Anleit. zum gerichtl. Proceß, B. 2. Hptst. *1. §. 8.* Gail *L. 1. Obs. 69. n. 3.* u. folg. *Obs. 70. n. 23. 24.* Mevius *P. 5. Dec. 57. 58.* Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 479.

werden; gegen einen Fremden, in dem Hauptprocesse bisher nicht mit Begriffenen, kann sie schon ihrem Begriffe nach durchaus nicht gerichtet werden. Der Intervenient muß daher, nach der Verschiedenheit seines Zwecks, bestimmt angeben, wider welche der streitenden Hauptpartheyen er seine Intervention zu richten eigentlich die Absicht hat *k*).

§. 6.

Der Regel nach findet übrigens die Intervention in allen Sachen statt, und nur ausnahmsweise in folgenden wenigen Fällen nicht:

1) in peinlichen Sachen ist sie gar nicht denkbar *l*);

2) bey bloßen Vorbereitungssachen kann, so lange von der Hauptsache noch nicht die Rede ist, ein Interesse nicht dargethan werden, und daher ist auch bey ihnen die Intervention unzulässig *m*);

3) bey Streitigkeiten über den jüngsten Besitz findet, in sofern Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Intervention nicht statt, wenn diese nicht den jüngsten, sondern den ältern rechtmäßigen Besitz, oder gar das Recht selbst betrifft *n*).

k) Claproth *c. l. §. 450.*

l) Tritt ein Dritter auf, um den Verbrecher zu vertheidigen, oder bittet der Beschädigte den Richter, ihn zum Schadensersatze zu verhelfen, so ist jenes die in Criminalfällen allgemein verstattete Vertheidigung, dieses aber ein Incidentpunct.

m) Danz *c. l. §. 481.*

n) Claproth *c. l. §. 451.* Ueber die Zulässigkeit der Haupt- sowohl als Nebenintervention muß der Richter, bey dem mindesten eintretenden Zweifel, die Partheyen vorerst hinreichend hören, und sodann über ihre Statthaftigkeit erkennen. Claproth *c. l. §. 455.* u. folg. Ist dieselbe

§. 7.

Was die Wirkungen der Intervention betrifft, so wird

1) durch die Hauptintervention, wenn sie so beschaffen ist, daß, wenn der Intervenient obsiegt, der Streit zwischen dem Kläger und Beklagten völlig vergeblich seyn würde, welches aus den Umständen jedesmal zu beurtheilen ist, der Lauf der Hauptsache gehemmt, so daß in dieser nicht eher weiter fortgefahren werden kann, als bis die Intervention entschieden ist. Tritt aber dieser Fall nicht ein, so können beyde Sachen füglich neben einander verhandelt werden *o*).

2) durch die Nebenintervention werden die streitenden Theile nicht verändert, sie hemmt den Lauf der Hauptsache nicht, sondern der Intervenient wird als ein Theilhaber des Rechtsstreites angesehn, macht mit demjenigen, dem er beysteht, eine Person aus *p*), und muß also auch den Proceß

einmal für zulässig erklärt, so setzt bey der Nebenintervention der Intervenient mit demjenigen, dem er beysteht, als Theilhaber des Rechtsstreites, den Proceß fort; durch die Hauptintervention hingegen entsteht ein neuer, besonderer Proceß, der wie ein jeder anderer Rechtsstreit auch gehörig zu verhandeln und zu entscheiden ist. Danz. *c. l. §. 484.*

o) Wernher *in Observat. for. P. 2. Obs. 469.* Schaumburg *c. l. L. 1. S. 2. c. 5. §. 3. 4.* Claproth *c. l.* §. *453. 454.* Der Hauptintervenient macht eine dritte Hauptparthey aus, und ist deswegen auch besonders zu benennen. Z. B. in Sachen N. N. Klägers an einem, N. N. Beklagtens am andern, und N. N. Intervenienten am dritten Theil.

p) Der Name des Intervenienten wird daher zu demjenigen gesetzt, dem er beysteht, Z. B. in Sachen N. N.

nothwendig in dem Zustande fortsetzen, in welchem er ihn zu der Zeit seines Beytritts findet *q*).

Inthronisation.

Inthronisation ist die feyerliche Handlung, wodurch ein neuer Bischof, Ordensmeister oder Erzbischof in den Besitz seiner hohen Prälatur immittiret wird *r*).

Invaliden.

Soldaten, die wegen Alter oder körperlicher Gebrechen zum Kriegsdienste untüchtig geworden sind, und deswegen ihren Abschied erhalten haben *s*)

Inventarium.

§. 1.

Inventarium ist überhaupt ein Verzeichniß aller und jeder Sachen, welche ein Vermögen ausmachen.

Klägers an einem, wider N. N. Beklagten und N. N. Intervenienten am andern Theil.

q) C. 2. ut lite pendente in 6.

r) Rivinus *in diss. de Cathedraticis inthronisticis et emphanisticis, Vit. 1761.*

s) Von ihrem Gerichtsstande wird in der Braunschweig. Lüneburg. Verordn. von 1712. folgendes verfügt: Als setzen, ordnen und wollen wir hiemit, daß alle *invalide* Unterofficier und gemeine Soldaten, worunter jedoch die in denen Hospitälern zu St. Wilhelm in Zelle, wie auch zu Springe und Münder befindliche nicht mit verstanden werden, der *ordinair*en Gerichtsbarkeit unterworffen, dannenhero, wenn sie vorgefordert, oder auch eine strafbare That begangen, und darüber abgehöret werden sollen, sich ohnweigerlich für der ordentlichen Obrigkeit in unsern Städten und auf dem Lande, worunter sie gesessen oder *delinquiret* haben, zu stellen schuldig seyn sollen. S. Lünig *in Corp. iur. militar. pag. 1056.*

Es kann also dieses Wort sowohl von dem Nachlasse eines Verstorbenen, als von dem Vermögen der Pupillen, als von dem Inbegriffe der Grundstücke oder sonstigen Sachen, die jemand administrirt, gebraucht werden, indem dessen Bedeutung ganz allgemein ist.

§. 2.

Das Inventarium ist entweder *publicum* oder *privatum*. Ein öffentliches Inventarium ist dasjenige, welches entweder von der Obrigkeit, oder von einem Notar mit Zuziehung zweyer Zeugen errichtet worden ist; ein Privatinventarium aber ist, welches eine Privatperson entweder selbst verfertiget hat, oder durch eine andere Privatperson hat verfertigen lassen *t*). Ferner pflegt das Inventarium eingetheilt zu werden in *solenne* und *minus solenne*. Ein solennes Inventarium ist dasjenige, welches nach den rechtlichen Erfordernissen und Feyerlichkeiten verfertiget wird *v*); ein nicht solennes Inventarium ist, bey dessen Errichtung keine Feyerlichkeit beobachtet werden *x*).

t) Kommt das Inventarium unter öffentlicher Autorität zu Stande, so heißt es ein Inventarium im eigentlichen und engern Verstande, sonst aber eine Privatspecification, wovon die sogenannte beschworne Specification eine vorzügliche Gattung ist. In der uneigentlichen Bedeutung versteht man unter Inventarium auch das Schiff und Geschirr bey Landgütern, und daher kommt der Ausdruck: ein Gut mit dem Inventarium (*fundus cum inventario*).

v) Wie z. B. die vormundschaftlichen Inventarien.

x) Was bey Errichtung der Inventarien zu beobachten sey, muß bey den einzelnen Gattungen derselben, wohin z. B. die Erbschaftsinventarien, die vormundschaftlichen Inventarien, die Inventarien der *Curatorum bonorum* und anderer Güterverwalter gehören, gezeigt werden.

Investitur. S. Belehnung.

Invictissimus.

Den Titel *Invictissimus* geben dem Kayser alle Reichsunterthanen; selbst das Churfürstliche Wahlcollegium titulirt den Kayser so, wenn auch Churfürsten in Person anwesend sind *y*).

Inwesen.

Die Wohnung, das Hauswesen *z*).

Inwohner. S. Einwohner.

Inzicht.

Die Beschuldigung eines Verbrechens *a*).

Inzichtgericht.

Das Gericht, welches Verbrechen untersucht und bestraft. Die Richter, welche die Missethäter einziehen, und nach den Rechten mit ihnen verfahren, werden Inzichter genannt *b*).

y) In dem Churfürstlichen Collegialschreiben wird der Kayser Unüberwindlichst genannt. Nur Sachsen und Brandenburg befolgen ein altes Canzlerherkommen, nach welchem der Kayser nicht Invictissimus genannt wird, welches auch 1702. in Ansehung Sachsens anerkannt wurde. Hingegen hat Churbrandenburg in der Accessionsurkunde 1746. Kayser Franz I. Unüberwindlichst genannt. S. Treuer *de natali invicti*, *Helmst. 1733.*

z) Meichsner *in Decis. T. 3. pag. 852.*

a) Reformat. des Bayr. L. R. von 1518. *T. 18.* Tyrol. L. O. *L. 8. T. 12.* Eben diese Landesordnung befiehlt *T. 13.* über inzichtige Handlungen öffentlich zu richten.

b) Linck *de iudic. reipubl. Norimberg. c. 7. §. 9.* u. folg. Wölker in den Anmerkungen über die Nürnberg. Reformation, *T. 1. P. 5. Sect. 5. §. 3.* Die Tyrol. L. O. *L. 8. T. 13.* schreibt davon also: Wann ainer,

Jodute.

Jodute bedeutet ein heftiges Nothgeschrey, sowohl in Gefahr, als auch bey gerichtlichen Anklagen c).

Irregulierwechsel.

Ein Wechsel, der außer der Meßzeit geschlossen oder bezahlt wird.

Irrer des Friedens.

So heißen diejenigen, welche die äußerliche Ruhe stöhren.

Irins.

Irins, Erins bedeutet eine Verhinderung, ein Versäumniß.

oder aine, irs glimpffs, Ehren oder Fügen, beschuldiget wirdet, unnd die Partheyen ain anndern darumb Peinlich beclagen wollen, Oder so ain Sträflicher Malefitziger hanndel begangen wäre, und die Partheyen abermals ainer den anndern, nit Peinlich, Sunder Burgerlich, oder gar nit, Beclagen wolten, und also die Obrigkaiten ainen, oder sy bayd, peinlich anclagen wurde, so soll solch hanndlung vor Richtere, unnd den zwölff Geschwornen, oder auß bewöglichen Ursachen vor ainem Commissarien, der Bann übers Blut zu richten empfangen hat, und seinen zugeordneten Ervorderten, Rechtlich fürgenommen, Clag und Antwurt, Red, Widerred, und alle notdurfft unnd Rechtsätz öffentlich verhört, Nachmalen die Urtail mit beschlossner Thür, verfaßt, und alßdann den Partheyen offentlich geöffnet und verlesen, und also an dem ort geurtailt und erkennt, Wie und wo in der Sach zwischen den partheyen verer zu End procedirt und gehandelt werden solle.

c) Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 3. in append. pag. 89. Miscellan. Berolinens. T. 4. n. 32.* Hoffmann *in Observat. pag. 147.* u. folg.

Irrlehn.

Irrlehn ist ein ungenanntes Lehn, auf welches man eine Anwartschaft erhalten hat.

Irrsal.

Eine irrige und schädliche Erklärung, ein Irrthum *d*).

Irrthum.

§. 1.

Irrthum *(error)* ist der Umstand, da jemand etwas für wahr hält, was doch nicht wahr ist, oder überhaupt sich etwas anders denkt, als es wirklich ist.

§. 2.

Der Irrthum kann entweder von einem andern veranlaßt seyn, oder nicht. Die Handlung, wodurch jemand bey einem andern einen Irrthum vorsätzlich veranlaßt, in der Absicht, davon Nutzen zu ziehn, oder doch wenigstens dadurch dem andern zu schaden, wird Betrug *(dolus)* genannt *e*).

§. 3.

Es lassen sich in Ansehung des Irrthums nach Anleitung der Gesetze im Allgemeinen folgende rechtliche Bestimmungen annehmen:

1) ist jemand nicht vorsätzlich zu einem Irrthume veranlaßt worden, so daß also der Grund des Irrthums bloß in dem irrenden Subjecte selbst liegt, so kommt es darauf an, ob der Irrthum im Wesentlichen (circa essentialia), oder bloß in zufälligen Dingen (circa accidentalia) vorgefallen ist. Im ersten Falle ist das rechtliche Geschäft

d) C. C. C. *Art.* 57.
e) S. Betrug.

sofort ungültig *f*), nicht aber im zweyten Falle *g*).

2) kommt in Ansehung des bey rechtlichen Geschäften vorgefallenen Irrthums auch noch vieles darauf an, ob der Mitinteressent den Irrthum des andern gewußt hat, oder nicht *h*); ingleichen, ob der Irrthum ein solcher war, der von dem Irrenden vermieden werden konnte *i*).

§. 4.

Dem Irrthum im Wesentlichen des rechtlichen Geschäfts wird der gleich geachtet, da jemand in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person bey einem rechtlichen Geschäfte irrte *k*).

Juck.

Ein Acker oder Morgen Landes *l*).

Juden.

§. 1.

Die Juden kommen in Deutschland allenthalben nur als eine geduldete Religionsparthey vor. Die Rechte der Unterthanen erhalten sie bloß durch den ihnen vom Staate ertheilten Schutz, der ihnen entweder auf immer *m*), oder nur auf eine gewisse Zeit *n*) verliehen, und

f) L. 83. §. 1. L. 173. §. 1. de V. O. L. 45. ff. de contr. emt. vendit.

g) Arg. L. 9. §. 1. L. 11. §. 1. L. 34. ff. de contr. emt. vendit. L. 32. ff. de V. O. L. 36. ff. de acqu. rer. dom. L. 21. §. 2. ff. de act. emt. vendit. L. 45. ff. de contr. emt. vendit.

h) Arg. L. 62. §. 1. ff. de contr. emt. vendit.

i) Arg. L. 203. ff. de reg. iur.

k) *Gundlingiana P. 33. Obs. 1.*

l) Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 2. pag. 577.*

m) Schutz- und Schirmjuden.

n) Vergleitete Juden.

durch eine darüber ausgefertigte Urkunde, welche Schutzbrief heißt, bekräftigt wird *o*). In der Regel werden jedoch die Juden nie als ordentliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft angesehn, sondern bloß als Schutzverwandte *p*), die an einem ihnen bestimmten Orte wohnen, dort ein gewisses Gewerbe treiben können, und in ihren rechtlichen Geschäften und Verhandlungen nach gleichen Normen mit andern Staatsbürgern beurtheilt werden *q*). Jedoch finden in Ansehung der Gemeinschaft der Unterthanenrechte noch mancherley Ausnahmen statt *r*).

o) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 640. nimmt beyde Benennungen als gleichbedeutend an.

p) S. Cramers Rechtl. Ausführung, daß die Schutzjuden in Deutschland zwar in *eivitate*, aber nicht *de civitate* sind, in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 3. *pag.* 94.

q) Diese Verfügung enthält schon das römische Recht. L. 24. Cod. Theodos. de Iudaeis. L. 18. Cod. de Iudaeis.

r) Beck vom Rechte der Juden, Nürnberg 1741. Horix *in diss. de statu Iudaeorum in Germania, Mogunt. 1764.* Schröter in den Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte, B. 1. *pag. 106.* u. folg. Gmelin von besondern Rechten der Juden in peinlichen Sachen, Tübingen 1785. Wiederhold *de statu Iudaeorum in Hassia superiori, Marb. 1768.* Gatzert *de Iudaeorum in Hassia praesertim Darmstadina iuribus et obligationibus, speciatim parochialibus, Giessae 1771.* Biener *in diss. de iure regio recipiendi Iudaeos, Iudaeorumque in Saxonia Electorali iuribus et obligationibus, Lipsiae 1789.* Thiel *Principia iurisprudentiae iudaicae per Germaniam commun. 1790.* An einer guten Geschichte der Schicksale der Juden in Deutschland, wozu reicher Stoff vorhanden ist, und welche vieles aufklären würde, fehlt es noch. Etwas ist geleistet von Wiedeburg in den vermischten Anmer-

§. 2.

Juden, die in Deutschland nicht unter dem Schutze und unter der Vergleitung des Staats stehen, müssen als Fremde angesehen, und nach den von Fremden geltenden Grundsätzen beurtheilt werden. Ein Ueberbleibsel der ehemaligen Verachtung gegen die Juden ists noch, daß Reisende von ihnen einen sogenannten **Leibzoll** entrichten müssen *s*).

§. 3.

Es wurde so eben bemerkt, daß bey den Schutzjuden und vergleiteten Juden in Ansehung der Gemeinschaft der Unterthanenrechte verschiedene Ausnahmen statt fänden. Dahin gehört nun:

1) daß, wenigstens nach der Meinung vieler Rechtslehrer, die Eheweiber der Juden in Ansehung ihres Heirathsguts keine Vorrechte gleich den christlichen Weibern genießen sollen *t*).

Lungen, Halle 1751. *pag. 375—382.* Maier *in diss. de Iudaeorum tolerantia legum ser. tempor. ord. digesta, iuncto spicileg. de eiusdem formula Moeno Franc. Tub. 1772.*

s) Uhl *de censu iudaico*, Goett. *1735.*

t) Walch *in Progr. de privilegio dotis Iudaeae, Ienae 1775. in Opuscul. T. 3. S. 3. n. 6.* Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 1. Obs. 208.* und *T. 4. Obs. 72. 157.* Struben in den rechtlichen Bedenk. Thl. 3. *Nr. 68.* Das Gegentheil behaupten Senckenberg *de iure ac privilegio dotis illatorumque in concursu creditorum in specie quoad mul. Iud. Giessae 1730.* Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 96 *pag. 69.* u. folg. und *in Observat. iur. un. T. 3. Nr. 950. pag. 676.* Stryk *in Us. mod. Pand. T. de rebus autor. iud. poss. §. 5.* Lauterbach *in Coll. Pand. th. pr. L. 20. T. 2. §. 23.* Beck *c. l. c. 7. §. 22.* und *c. 14. §. 4.* Gmelin in der Ordnung der Gläubiger im Gant-

2) nach den Reichsgesetzen sollen Juden mit Christen keine Contracte schließen, ohne obrigkeitliche Bestätigung *v*); auch sollen von Juden contrahirte Forderungen nicht an Christen abgetreten werden dürfen *x*);

processe, *c. 3. §. 5.* Gatzert *de Iur. Iudaeor. in Hassia* §. 10. Danz im Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, §. 643. Die Nov. 109. c. 1. welche man gegen die Judenweiber anführt, beweiset nichts, und unbillig bleibt es allemal, ihnen die Vorrechte des Brautschatzes versagen zu wollen.

v) R. A. von 1551. §. 79. Diese reichsgesetzliche Verordnung aber ist an sich unmöglich zur Vollziehung zu bringen, und hat deswegen in ihrer buchstäblichen Allgemeinheit keinen Gerichtsgebrauch erhalten. Struben in den rechtlichen Bedenk. Thl. 3. *Nr. 66. pag. 241.* Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 29. *pag. 80.* Mit einiger Einschränkung auf gewisse Contracte wird solches im Fuldischen beobachtet. S. Thomas Fuldische Gerichtsverfassung, §. 80. *pag. 157.* u. folg. Desgleichen zu Frankfurt. S. Orths Anmerkungen über die Fr. Reformat. Thl. 4. *pag. 655.*

x) R. A. von 1551. §. 79. und R. P. O. von 1577. *T. 20.* Diese reichsgesetzliche Vorschrift würde aber ebenfalls allgemein genommen mit den besondern Schutzbriefen der Juden, welche ihnen erlauben, Handel und Wechselnegoce zu treiben, in dem offenbarsten Widerspruche stehen. Vernünftiger Weise kann das also nur auf unvergleitete Juden angewendet werden, und der Schutzbrief ist als ein Privilegium zu betrachten, welches eine Ausnahme von jenem Reichsgesetze zum Besten der Vergleiteten enthält. S. Boehmer *de cessione nominis a Iudaeo in Christianum facta rata vel irrita, Frcf. 1758.* Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 2. Obs. 158.* Ledderhase in den kleinen Schriften, Thl. 2. *pag. 313. 319.* Leyser *Spec. 199. M. 7. cor. 2.* Püttman in den Grundsätzen des Wechselrechts, §. 24. Derselbe in den *Adversar. iur. un. L. 3. p. 236.*

3) auf die so bestrittene Frage: Ob den Juden das Privilegium des Handelsbuches beyzulegen sey? kann gerechter Weise, und nach Erwägung des wahren Grundes dieses Privilegiums nicht anders, als zum Vortheile des vergleiteten Juden geantwortet werden *y*), vorausgesetzt, daß der Jude sein Handelsbuch eben so, wie christliche Kaufleute, also insonderheit in deutscher Sprache führt *z*).

§. 4.

Die Juden sind in ihren Rechtshändeln gegen einander gewöhnlich den ordentlichen Untergerichten ihres Wohnorts unterworfen *a*), wenn nicht durch ein besonderes Privilegium einem Landrabiner eine solche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz eingeräumt ist *b*). Gleichwie übrigens den geduldeten Juden überhaupt Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet ist, so muß billig auch bey allen damit in Verbindung stehenden Verbindlichkeiten nach keinen andern, als nach den ei-

y) Cramer *Iudaei ad iuramentum suppletorium ratione librorum suorum mercantilium admittendi non sunt, nisi prius mercaturae et linguae hebraicae periti in qualitates istorum librorum inquisiverint, T. 2. P. 1. Obs. 507.* Ganz anders urtheilt Wernher *in Observat. forens. P. 1. Obs. 193.*

z) R. P. O. von 1577. *T. 20. §. 3.* Schreiber *in diss. de invaliditate librorum Iud. lingua conscriptor. quod ad probationem. Marb. 1766.*

a) Wiefern die Juden den Stadtobrigkeiten unterworfen sind, untersucht Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr. 123.*

b) Boehmer *de officio et potestate rabbini provincialis in terris Brunsvico-Lüneb. Goett. 1751.* und in den *Elect. iur. civ. T. 3. Nr. 23. pag. 409.* u. folg.

genen jüdischen Rechtsgrundsätzen geurtheilt werden *c*), und dienlich ist es, daß christliche Richter in vorkommenden Fällen, sich darüber von jüdischen Gesetzkundigen Gutachten ertheilen lassen, welche in Entscheidung ihrer Streitigkeiten, wie die Gutachten der Kunstverständigen, zum Grunde gelegt werden *d*).

Judenbischof.

Der Richter unter den Juden, ihr Lehrer, welcher Rabbi genannt wird *e*).

Judeneyd.

Der Glaubwürdigkeit des Judeneydes steht kein allgemeiner trifftiger Grund entgegen, wenn sich der Jude nicht schon auf andere Weise derselben verlustig gemacht hat. Doch widersprechen sich hierin die Meinungen der Rechtsgelehrten sehr, je nachdem ein jeder von ihnen mehr oder weniger unglaubwürdige Juden hat kennen lernen *f*), und die deutschen Ge-

c) Man sehe jedoch Kayser *de autonomia Iudaeorum, Giessae 1739.* und vergl. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. *Nr. 65. pag. 239.* Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 4. Obs. 157.*

d) In dieser Rücksicht ist folgendes Werk gut zu gebrauchen: Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen. Entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften (Moses Mendelssohn) auf Veranlassung und unter Aufsicht K. Hirschel Lewin, Berlin 1778.

e) Schannat *in Histor. episcop. Wormat. T. 2. pag. 161.*

f) Siehe Estor *de lubrico iurisiurandi Iudaeorum, Marb. 1744.* Mencken *in diss. de Iudaeo iurisiurandi suppletorii haud incapaci, Vit. 1782.* Thomasius *in diss. an duorum Iudaeorum testimonium contra Christianum*

setze *g*) schreiben verschiedene Feyerlichkeiten vor, mit welchen der Judeneyd abgelegt werden soll *h*). An einigen Orten müssen die Juden ihren Eyd auf einer Schwein-

plene probet, Lipsiae 1734. de Cramer *Iudaei pro Iudaeo contra Christianum ad testimonium admittendi sunt, quando suspicio falsi seu periurii cessat,* in dessen *Observat. iur. un. T. 2. P. 1. Obs. 568.* Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 1. Obs. 109.* Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. *Nr. 67. pag. 244.* Heisler ob die Zulassung eines Judeneydes wider einen Christen bedenklich sey, Halle 1779. und in den Abhandl. Thl. 3. *Nr. 3.*

g) Bayr. L. R. in Heumanni *Opuscul. pag. 162.* Dis ist der Juden ait, den ein yeglich Jud schweren sol umb welcherlay man in an verttigt mit dem rechten. Pey dem ersten sol er haben die fünf puchherrn Moysi, und sol man im vorsagen, was er schweren sol, und sol ihn den ait nemen, daz das die rechte fünff puchherrn Moysi sein, und sol sein gerechtw hant in das puch legen untz an das gericht, und sol man im den ait also gebn: als dir mit worten beschaiden sei, daz das ein wahrhait sei, das swer bei dem Gott *Adonay*, du habst war und recht. Schwer pey dem allmächtigen Gott, der hymelreich und ertreich beschaffen hat, laub und gras, daz er nicht was, dw habst war und recht, pey dem Gott der dy heyligen er schraib herrn Moysi auf dem Perg Synai dw habst war und recht. Pey dem Gott der herrn Moysi erschain in dem prünnenden pusch auf dem Perg Synai, dw habst war und recht, pey dem Gott Abraham Jacob und Ysaac, dw habst war und recht, und habst dw recht gesworn also helff dir Gott, und habst dw unrecht gesworn, so muessen dir alle fluch auf dein sel und auf deinen leib gien, die in des herrn Moyses puch geschriebn sten.

h) In der C. G. O. *P. 1. T. 98. in fin.* wird folgendes Eydesformular vorgeschrieben: *Adonay*, ein Schöpffer

haut stehend ablegen *i*). Weitläuftig und gründlich handelt vom Judeneyde der berühmte Hartleben *k*), und erwähnt eines besondern Falles, wo ein Jude, welchem der Eyd war zugeschoben worden, des Meineydes ver-

der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hier stehen, ich ruff dich an, durch deinen heiligen Namen, auf diese Zeit zu der Wahrheit, als und der *N.* mir zugesprochen hat, umb den, oder den Handel, so bin ich ihme darumb, oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig, und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwahrheit gebrauchet, sondern wie es verlaut hat, umb Haupt Sach Schuld, oder sonst was die Sach ist, also ist es wahr, ohne alle Gefährde, arge List und Verborglichkeit: Also bitte ich mir Gott *Adonay* zu helffen und zu bestätigen diese Wahrheit, wo ich aber nicht recht oder wahr habe in dieser Sache, sondern einige Unwahrheit, Falsch oder Betrieglichkeit darin gebraucht, so sey ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieser Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gemorra übergieng, und alle die Flüch, die an der *Torach* geschrieben stehn: Und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß, und alle Ding geschaffen hat, nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen: Wo ich aber wahr und recht habe in dieser Sache, also helff mir der wahre Gott *Adonay*.

i) Schwäb. L. R. *c. 345.* Das Sächs. L. R. *L. 3. Art. 7.* ingleichen das Weichbild *Art. 136.* handeln zwar vom Judeneyde, erwähnen aber dieses Gebrauchs nicht. Dagegen befiehlt ihn die Breßlauische Ger. Ordn. *Art. 64.* mit folgenden Worten: Darnach sol er auff die Schweinhaut mit bloßen Füßen tretten, und mit entblößtem rechten Arm dieselbige Hand auf die zehen gebot legen, und nach folgender gestalt schweren.

k) Hartleben *in Meditat. ad Pand. pag. 84.* u. folg.

dächtig war. Der Deferent schrieb besondere Feyerlichkeiten und eine eigene Eydesformel vor, die merkwürdig genug sind, um hier eine Stelle zu verdienen.

Die Solennitäten waren folgende:

1) soll das Jurament vor der Thora geschehen, und zwar stehend;
2) soll er mit seinem solennen Kleide, welches sie auf dem langen Tage tragen, bekleidet seyn;
3) soll er die zehen Gebott in rechten Arm legen;
4) soll der Gesetzschrank aufgemacht, die pergamentene Gesetzroll herausgenommen, und ihm um den Arm gebunden werden;
5) soll er seine Hand bis auf die Knorren auf die offene Gebotte Gottes legen;
6) sollen ihm die Gesetzriemen um den linken Arm und Kopf gebunden werden;
7) auf gleiche Art die Denkzettel;
8) soll er das heilige Tuch über dem Kopfe haben;
9) soll solches vor versammelter Gemeinde geschehen, und dessen Weib und Kinder gegenwärtig seyn;
10) soll solches auf einen Mond- oder Donnerstag geschehen;
11) soll der heilige Schrank offen bleiben, bis geschworen ist;
12) soll die ganze Gemeinde nach geschwornem Eyde Omen sagen.

Die Eydesformel selbst lautete so:

Ich schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, der da ist ein Gott Abraham, Isaac und Jacob, der Himmel und Erden

und alle Geschöpfe erschaffen hat, in Gegenwart der Gesetze Mosis, auch bey dem, was darin geschrieben stehet, und der heiligen zehen Gebott Gottes, da ausdrücklich geschrieben stehet: den Namen Gottes nicht vergeblich zu führen, oder falsch zu schwören, daß u. s. w. (Hier wird der Eydessatz eingeschoben.) Also ist es wahr, ohne alle Argliſt, Gefährde, Betrug und Verborglichkeit; Also bitte ich auch dich *Adonay!* lebendiger, ewiger, allmächtiger Gott, zu helfen und zu bestättigen meine geschehene Aussagen. Sollte ich aber auch nur in einem einzigen Stück die Unwahrheit ausgesagt haben, so komme über mich der große Bann des Stadtrabbiners in unserer Judenstadt Maynz, so soll mein Leib und Seel verflucht seyn ewiglich, so soll mich das Feuer verzehren, das zu Sodoma und Gomorrha übergieng, und alle Flüche sollen über mich kommen, die an der *Thorat* geschrieben stehen; Gott, der allmächtige, der ewige lebendige Gott, soll mir in meinen Nöthen nimmermehr zu Hülfe kommen, ich verheiße mich, wenn ich nicht die Wahrheit geredet habe, daß meine Seel keinen Theil haben solle an dem lebendigen allmächtigen Gott, meine Seele soll am jüngsten Tage nicht würdig seyn, die Glorie Gottes anzuschauen, sondern meine Seel soll immer und ewig verflucht und verloren seyn; auch, großer, allmächtiger, ewiger Gott! dich ruffe ich an, und vor deiner Allwissenheit und Allmacht sage und betheure ich, dich beschwöre ich, daß ich nicht durch das Lan-

getagsgebett, *Col Nidre*, als welches alle Eydschwüre, Gelöbnisse, Versprechen, Verbindnisse aufheben, und von vergangenen Fehlern lossprechen solle, einige Vergebung oder Nachlaß, zu erhalten suche und gedenke. Dieses Gebett *Col Nidre* soll mir nicht zu statten kommen, und das geringste beytragen, sondern, allmächtiger, ewiger Gott! falls ich die Unwahrheit ausgesagt habe, so bitte ich dich, mich andern Leuten zum Exempel und zum Abscheu, daß ich dich, o Gott! mit solcher abscheulichen Sünde und Laster beleidigt habe, ganz außerordentlich zu strafen, und ein außerordentliches Zeichen zu thun. Es solle die Erde, worauf ich stehe, augenblicklich sich aufthun, und mich lebendig in Abgrund verschlingen, wie du, großer Gott! schon einmal am Cora, Dathan und Abiram gethan hast.

Noch findet man bey dem erwähnten Rechtslehrer *l*) folgende Eydesformel:

Ich *N. N.* der ich mich, so wahr der wesentliche Name Gottes *Edonoi* wahr ist, mit meinem eigentlichen Namen nenne, mit welchem ich mich, wenn es auch dieser Augenblick erforderte, schreiben, und zur *Thora* auffordern lassen wollte, schwöre *Bechol Levovi Ubechol Naphschi Ubechol Moadi*, von meinem ganzen Herzen, von meiner ganzen Seele, und von meinem ganzen Gemüthe, zu dem heiligen hochgelobten Gott *Edonoi*, den Gott mei-

l) Hartleben *c. l. pag. 105. u. folg.*

ner Väter *Avrohom*, *Jizchok*, *Vejaikov*, und der allmächtige Schöpfer aller Dinge ist, und vor dessen allsehenden Augen ich hier stehe, einen leiblichen Eyd *Lò Al Daiti Ki Im Al Daas Bes Din:* nicht nach meinem Sinne, sondern nach dem Sinne der Obrigkeit, die mich schwören läßt, daß ich auf alles dasjenige, darüber ich soll befragt werden, so wahr den rechten *Emes*, Wahrheit aussagen will, so wahr dieses Wort *Emes* ein heiliger Name der selbstständigen Wahrheit, und also des hochgelobten Gottes ist.

Ja ich schwöre bey dem wesentlichen Namen Gottes, der unter deinem Namen *Edonoi* verborgen ist, daß ich alles, darüber ich gefragt werden soll, ohne die geringste und allersubtileste Falschheit und Lüge, ohne etwas zu verhehlen, oder im Herzen zu behalten und zu verschweigen, keinem zu Liebe oder zu Leide, und also lediglich die reine unbefleckte Wahrheit sagen will.

Ich schwöre auch zu dem lebendigen Gott, der in seinem Wesen und Handlungen unveränderlich ist, daß ich weder darf noch will, über diesem meinen Eyd mir selbst im Herzen und in meinen Gedanken eine andere, und der eigentlichen Form des Eydes schädliche Auslegung machen, noch daß ich darf und will mir eine solche Auslegung von Jemanden, er mag seyn, wer er will, erbitten, oder daß ich sie will von einem andern annehmen, noch daß ich gestatten kann und will, daß ein anderer meinen Eyd auf sich nehmen möge.

Ich schwöre auch zu dem barmherzigen Gott, daß ich weder darf noch will über diesen meinen Eyde eine Vergebung, sie mag Nahmen haben, wie sie will, von Jemanden, er mag auch seyn, wer er will, verlangen; Nicht weniger schwöre ich auch zu diesem barmherzigen Gott; daß ich weder darf, noch will, mir auf das Gebet *Col Nidre*, oder auf dem *Jom Kippur*, Versöhnungstag selbst, die geringste Hoffnung zur | Vergebung und Versöhnung machen, wenn ich durch diesen meinen Eyd einen Menschen, er mag seyn, von was vor einer Nation und Religion er will, und also auch diese meine christliche Obrigkeit betrüge, oder auf eine Art, sie mag Namen haben, wie sie will, hintergehe.

Ich schwöre auch zu dem Gott, der Herzen und Nieren prüfet, und die Gedanken aller Menschen, und also auch meine weiß, daß ich alle Worte des Eydes, welche ich meinem Beschwörer schon deutlich nachgesprochen habe, und noch vernehmlich nachsprechen werde, daß ich, sage ich, alle Worte des gegenwärtigen Eydes so, und ohne die geringste Nebenausdeutung im Herzen und in meinen Gedanken verstehe, wie ich sie mit dem Munde ausspreche.

Und in diesem redlich gesinnten Zustände meines Herzens, meiner Seelen und meines Gemüths rufe ich dich an *Edonoi Elohim Elohei Fisch Roel, Elohei Emes, Elohei Elohim, Veelohei Avosi, Avrohom, Fizchok, Vejaikov.* Herr Gott, Gott Israels, Gott der Wahrheit, Gott aller Götter, und Gott meiner Väter

Abrahams, Isaaks und Jakobs. So wahr ich dir diene, und zu dir bete; so wahr als ich an dein heiliges Gesetzbuch, welches ich vor mir habe, glaube; so wahr ruffe ich dich und deinen wesentlichen und allerheiligsten Namen, durch den Namen *Edonoi* an, daß du selbst erfüllest und bestätigest diesen meinen Eyd. Und also helfe du mir Gott *Edonoi Elohim.*

Wenn ich aber falsch schwöre, und in diesem meinem Eyde, und auf alles, was ich gefragt werde, nicht die ungeheuchelte und reine Wahrheit rede, sondern Lügen, Falschheit und Betrug in meinem Herzen führe, und die Worte meines Eydes innerlich verdrehe, und dadurch den Namen Gottes entheilige; so will ich von nun an bis in Ewigkeit von aller Gnade und Barmherzigkeit dieses allmächtigen, gnädigen und barmherzigen Gottes ausgeschlossen seyn. Der Zorn deiner beleidigten Majestät und Gottheit müsse plötzlich zu meinem unerträglichen Verderben über mich, wie eine feurige Flut, ausgegossen werden, so daß ich zum Exempel, Warnung und Sprüchwort dienen muß. Es soll mein *Guph* und *Neschome* keinen Theil an den trostreichen Weissagungen der Propheten, an den *Meschiach* und an *Olam Hase*, dieser Welt, und *Olem Habbo*, der zukünftigen Welt haben, sondern ich will nicht einmal gewürdiget werden *Legenehem*, des Fegfeuers, sondern ich soll und müsse *Lekaph Hakalle*, zur ewigen Verdammniß und zur Schleuder der höllischen Geister, mit Leib und Seele übergeben werden, daraus

mich keine Beschwörung, Gebet, *Kadisch*, Lichte, und sonst keine Hülfe erretten möge. Brech ich diesen Eyd, so bekleide mich der Fluch als ein Kleid, uud gürte mich sters als ein Gürtel. Es soll in mich kommen gleich als Wasser, und gleich als das Oel in meine Gebeine. Mein Gebet sey zu Sünden. Verflucht sey ich im Himmel und auf Erden, und meine Seele und Leib solle keinen Theil haben an allen Versprechungen, die Gott uns gethan, auch nicht an den *Olem Habba*, oder ewigen Leben, zu ewigen Zeiten. Es müssen noch bey meinem zeitlichen Leben über mich kommen die ganza *Tocheche*, Strafrede, welche du, o allmächtiger Gott! meinen Vätern vorgelegt hast, wenn sie dich vorsätzlich beleidigten.

Diese *Tocheche*, die ich jetzund deutlich hersagen werde, soll bey meinem lebendigen Leibe über mich kommen, wenn ich diesen gegenwärtigen Eyd mit dem geringsten falschen Gedanken verfälsche, und dich, lebendiger Gott! und die Obrigkeit, welche von mir diesen Eyd fodert, hintergehe.

Orur Eni Bóir, Véour, Eni Beschode, Orur Eni, Bevól Veórur Eni Bézesi, Jeschalach Edonoi Bi, Es Haméro, Es Hamhúmó, Veés Hamigerés Bechol Mischlach Jódi Escher Eschê.

Jake Edonoi Osi Bascháchephés, Uvakadachas, Uva Dalekes, Uva Charchuir, Uva chérév, Uva Schidophon, Uva Jérokon, Urdophi Ad Ovdi. Vehóiso Nivlósi, Lemáchol Lechol. Oph Haschómaim, Ulevéheimas Hoórez, Veen Machrid.

Jake Edonoi Oſi Biſchin Mizráim, Uvaphólim, Uvagoroph, Uvechores, Eſcher Ló Uchal Lehérópé.

Jake Edonoi Oſi Beſchigóon, Uvivorón Uvſimhón, Lev. Vehojiſi Meſchuigó Mimmareh Einai Eſcher Eréh.

Jake Edonoi Oſi Biſchin Rah Al Habir Raim, Veal Haſchokáim, Eiſcher Lo Uchal Leherope Mikuph Kagli Vead Rodkodi Ubon Olai Col Haklolos Hoele Im Esba Leſchov.

Alle dieſe fürchterlichen Flüche will ich nochmals in der deutſchen Sprache wiederholen, nnd will mich denſelben zum zweyten mal ganz ergeben, und ſie zn meiner gerechten Belohnung anrufen, wenn ich falſch ſchwöre, u.id Gott, und die Obrigkeit, welche mich ſchwören läßt, auf eine oder andere Art hintergehe oder betrüge.

Verflucht ſoll ich ſeyn in der Stadt, verflucht auf dem Felde. Verflucht ſoll ſeyn mein Eingang und verflucht mein Ausgang. Gott ſoll über mich ſenden Unfall, Unrath und Unglück in allem, was ich vor die Hand nehmen und thun werde.

Gott ſoll mich ſchlagen mit Geſchwulſt, Fieber, Hitze, Brunſt, Dürre, giftiger Luft und Gelbſucht, und ſoll mich verfolgen, bis er mich umbringet.

Mein Leichnam ſoll allem Gevögel des Himmels, und den Thieren der Erden eine Speiſe ſeyn, und niemand ſoll ſeyn, der mich ſchüzet.

Gott soll mich schlagen mit Drüsen Egypti, mit Feigwarzen, mit Grind und Krätze, daß ich nicht soll heil werden können.

Gott soll mich schlagen mit Wahnsinn, Blindheit und Rasen des Herzens, und ich müsse von dem unsinnig werden, was meine Augen sehen müssen.

Gott soll mich schlagen mit bösem Aussatz an den Knieen und Lenden, daß ich nicht kann geheilet werden, von den Fußsohlen bis auf die Scheitel. Ja, es müssen mich alle diese und noch mehrere Flüche mit der unerträglichsten Heftigkeit verfolgen, und treffen, wenn ich falsch schwöre. *Omen Veomen.*

Jungfer, Jungfrau.

Unter einer Jungfer oder Jungfrau versteht man ein Frauenzimmer, welches noch nicht die natürliche Keuschheit seines Körpers verloren hat, und es gehören also dahin keinesweges genothzüchtigte oder geschwächte Frauenspersonen, noch weniger Huren und andere. Von ihrer Befugniß, den Jungfernkranz zum Zeichen ihrer unverletzten Keuschheit zu tragen, ist bereits an einem andern Orte gehandelt worden *m*). Verschiedene Rechtslehrer rechnen die Jungfern zu den so genannten mitleidswürdigen Personen (personis miserabilibus), welches aber zum wenigsten nur von Armen und Waysen zu behaupten steht. Auch behaupten einige Criminalisten aus besonderer Liebe zu den Jungfern, sie könnten durch ihre Vorbitte bereits zum

m) S. Brautkranz.

Tode verurtheilte Missethäter von der Lebensstrafe befreyen, wenn sie selbige zu heyrathen sich anerböten. Allein diese Behauptung ist eben so wenig gegründet, als das Vorgeben, daß Jungfern eine besondere Unverletzlichkeit hätten, und daher in Kriegszeiten von dem Feinde verschont werden müßten *n*).

Jungfernkinder.

Jungfernkinder *(Spurii in specie sic dicti)* sind solche Kinder, die von einer noch nicht verheyratheten, sonst aber unverläumdeten und ehrlichen Person gebohren werden. Sie sind demnach von den Hurkindern *(vulgo quaesitis)* unterschieden.

Iuniores.

Iuniores bedeuten in den altdeutschen Gesetzen überhaupt niedere Bediente, die sonst auch minores genannt werden *o*); insbesondere werden auch darunter die den Grafen nachgesetzten Bedienten, als Vicarii, Centenarii, verstanden *p*).

Junker.

Junker ist ein Ehrentitel *q*), dessen sich ehe-

n) S. Schwerdendoerffer *in diss. de privileg. virgin. pag. 19.* und *24.*

o) Capit. 1. Caroli M. de A. 810. *c. 17. De vulgari populo, ut unusquisque suos iuniores distringat, ut melius ac melius obediant et consentiant mandatis et praeceptis imperialibus.*

p) Capit. Ludovici Pii de A. 815. c. 1. *Alius vero census ab iis neque a comite neque a iunioribus et ministerialibus eius exigatur.*

q) Ursprünglich bedeutet es so viel, als jüngerer Herr.

dem nur der hohe Adel bediente r), jetzt aber nur noch beym niedern Landadel gebräuchlich ist s).

Junkernmeyer. S. Bauer.

Jurament. S. Eyd.

Ius adcapitulandi.

Die geforderte Befugniß der Fürsten und Stände des Reichs, an der Verfertigung der dem neuen Kayser vorzulegenden Kapitulation Antheil zu nehmen t); 2) die prätendirte Gerechtsame der Churfürsten, der perpetuirlichen Wahlcapitulation einige Zusätze nach Beschaffenheit der Umstände bey einer jedesmaligen Kayserwahl hinzuzusetzen v). In Ansehung dieser Rechte gelten folgende Grundsätze:

1) die Churfürsten können nichts in die Wahlcapitulation einrücken, was dem zwischen Kayser

r) In einer Braunschweigischen Urkunde de A. 1374. heißt es: We Junkheeren Frederick, Berndt, Herick undt Otto, Bröder van der Gn. Godes, Hertogen tho Brunswig und tho Lüneborg; und in einer andern de A. 1400. We Junckherr Berndt unde Ehr Hinrich von der Gn. Godes Hertogen tho Brunschwig und tho Lüneborg. *In actis Homagialibus* der Stadt Brunschwig. *T. 1.* In der Erbverbrüderung der Grafen von Hollsteiu Schaumburg und der Grafen von Sternberg. A. 1370. ist die Unterschrift: Graf Henrich von Sternberg u. s. w. Junker Simon von Sternberge, Dechandt zu Paderborn und Junker Johann Graf zu Sternberg, in Spangenbergs *Chron. Schaumburg. L. 5. c. 18.*

s) S. Pfeffinger *ad Vitriar. T. 2. pag. 889.*

t) Sündermahler *de iure capitulandi inter S. R. I. Electores et Principes controverso, Würzb. 1747.*

v) Wagner *de iure Elect. ad capitulandi, in Eius Exerc. Iur. Publ. Lipsiae 1771.*

und Reich verabredeten Reichsgesetzen zuwider ist;

2) gegen das Reichsherkommen, welches den ganzen Zusammenhang betrifft, ist nichts zu verordnen;

3) wider die Rechte und Freyheiten der Fürsten und Stände kann die Wahlcapitulation nicht einseitig gemacht werden;

4) Was in dem Westphälischen Frieden *x*) verordnet, und dem ganzen Reichstage überlassen worden ist, kann durch die Churfürsten nicht abgeändert werden *y*).

x) Osnabrückscher Friedensschluß, *Art. 8. §. 2.*

y) Moser im Tractat von den teutschen Reichstagsgeschäften B. 2. *c. 2. §. 26.* äußert sich darüber so: Wie es mit denen *Adcapitulatis* oder neuen Zusätzen zu halten seye? Dabey kommt es 1) auf die Form an, da die Fürsten verlangen: die *Passus adcapitulandi* sollen nicht dem Text eingerückt, sondern als besondere Articul angehänget werden. Worauf sich dieses Verlangen gründe? finde ich nicht. Ob es aber die Natur der Sache mit sich bringe? oder der vorhin beygebrachte Schluß des Projects der beständigen Capitulation denen Churfürsten hierinnen freye Hände lasse? werden wol verschiedene Meinungen bleiben. 2) In Ansehung derer Stellen, gegen derer Materialien die übrigen Stände nichts einzuwenden haben, sondern selbige als gut und nützlich erkennen, verlangen die Fürsten: selbige sollen zu aller Reichsstände Mitbewilligung an das Reich gebracht werden. Die Fürsten haben hierin für sich, daß kein Reichsgesetz errichtet werden solle, als mit Bewilligung des gesammten Reichs und Ratification des Kayfers. Die Churfürsten hingegen sagen: das *ius adcapitulandi* mache nach dem zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen *Epilogo* eine Ausnahme von dieser Regel aus, und wie (von denen Fürsten und

Ius adlegandi.

Ius adlegandi ist das Recht der Reichsstände, den Friedens- und andern Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten durch ihre Gesandten beyzuwohnen und Antheil daran zu nehmen z). Es kann dieses Recht ausgeübt werden entweder von dem ganzen Reiche zusammen, durch eine Reichsdeputation, oder von einzelnen Ständen, wie bereits an einem andern Orte bemerkt worden ist *a*).

Justificirte.

Justificirte sind Missethäter, an welchen durch Scharfrichters oder Henkers Hand die Lebensstrafe wirklich vollzogen worden ist. Bey den Römern wurden die Leichname der Justificirten nach erfolgter richterlicher Erlaubniß, begraben *b*), heutiges Tages bey uns aber bleiben die Gehängten an dem Galgen hängen, die

übrigen Ständen selbst eingestandener maßen) der Kayser selbst zu denen *Adcapitulatis*, wenn sie die Schranken des *Epilogi* nicht überschreiten, obligirt seyn und verbleiben sollen, so könne es ja auch in Ansehung derer übrigen Reichsstände keine andere Bewandniß haben. 3) So viel dann endlich auch die Rechtskraft und Verbindlichkeit dererjenigen *Adcapitulatorum* anbelangt, in Ansehung welcher von denen Fürsten und übrigen Ständen geklagt wird, daß die Churfürsten darinn die Schranken des verglichenen *Epilogi* überschritten haben, so beziehe ich mich dißfalls lediglich auf das, was ich schon anderwärts im Tr. von Teutschland, *c. 14. §. 22. pag. 329.* davon gemeldet habe.

z) Ludewig *de iure adlegandi Ordinum S. R. Imperii.*

a) S. Abgesandter.

b) de Boehmer *ad Art. 98. C. C. C. §. 3.*

Geradbrechten werden aufs Rad geflochten, und die Leichname der Geviertheilten bleiben vor jedermanns Augen an den vier öffentlichen Landwegen liegen *c*). Ein Unterrichter darf hierunter nicht anders verfahren *d*), und ist nicht befugt, das Begraben der Leichname der Justificirten willkührlich zu gestatten, wenn nicht nach den Gesetzen einer unbestrittenen Gewohnheit, oder der Urthel solches statt finden kann *e*).

Justizsachen.

Justizsachen sind überhaupt diejenigen Rechtssachen, welche die Beförderung und Ausübung der Gerechtigkeit zum Gegenstande haben *f*).

c) Die Leichname der Enthaupteten werden jedoch, wenn nicht die Urthel ein anders vorschreibt, begraben, und gewöhnlich auf dem Gerichtsplatze, oder nicht weit davon in einem gemeinen Sarge eingescharrt. S. Lembke *de sepultur. punitor. Rost. 1672.* Bisweilen werden sie auch zu den Anatomien geliefert.

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 798.

e) Pickel *de iurib. circa cadav. punit. Schwab. 1689.*

f) Wie sie von den Polizeysachen differiren, zeigt Schreiber *in diss. de caus. polit. et eor. quae iustit. dicuntur, conflict. et different.* S. auch Struben im Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, und in den Nebenstunden, *Nr. 13.*

K.

Kabel, Kabeln.

Kabeln bedeutet so viel als gabeln, oder eine gemeinschaftliche Sache durchs Loos theilen; die abgetheilte Portion aber wird Kabel genannt *g*).

K a ck.

Kack, Kaack, Kaock bedeutet eine Schandsäule, einen Schandpfahl, an welchem diejenigen, die etwas verbrochen haben, zur Schau ausgestellt werden *h*).

g) Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, §. 3391.

h) Lübeckf. R. *P. 4. T. 6. Art. 2.* Wird ein Ehemann mit einer andern Ehefrau auff scheinbarer That beschlagen, oder wie Recht überwiesen, oder aber auch den Ehebruch selbst bekennen: diese beyde Personen, Mann und Frau sollen von dem Gerichte ernstlichen mit Gelde gestrafft werden: Wofern sie nun obgemeldte Straffe an Gelde, welche doch unter 60 Marck Lübisch nicht seyn soll, nicht erlegen könnten, sollen sie auf den Kack männiglich zum Spektakel gesetzet werden: da sie aber zum andernmahl betroffen, soll die Geldstraffe gar keine stadt haben, sondern so wol die Reichen als die Armen, ohne *Respect* der Personen auf den Kack gesetzt: es wäre dann, daß sie sich lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens verzeihen wollten: da sie dann abermahls und zum drittenmahl wiederkommen würden, sollen sie ernstlichen auf den Kack gesetzet, und der Stadt die Tage ihres Lebens verwiesen werden. In Thüringen wird der Ort so genannt, woran ein Halseisen angemacht ist. S. Zinkens Oeconomisches Lexicon, *pag. 1331.*

Kalandsgüter.

Solche Güter, die von den Kalandsbrüdern den Bauern für einen gewissen Zins zur Anbauung und Verbesserung überlassen werden *i*).

Kalt und warm unter und über.

Bedeutet Kost und Kleidung *k*).

Kamm.

1) Der Tausch; 2) das Höchste einer Sache, das Haupt *l*).

Kammer. S. Cammer.

Kampf. S. Duell.

Kämpflich grüßen.

Kämpflich grüßen, kämpflich ansprechen heißt zum Zweykampf herausfordern *m*).

Kampfwedde.

Der Zweykampf *n*).

Kämpferwunden.

Wunden, welche tief ins Fleisch gehen, dergleichen die Kämpfer einander zufügen *o*).

i) Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, §. 1940.

k) Wehner *in Observat. pract. pag. 310.*

l) Daher kommt der Kammbruch, wenn nemlich die Kappe des Teiches von dem Wasser weggerissen wird, welches sonst auch die Kammstürzung oder Kopfstürzung genannt wird, und wovon Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 1. Nr. 193.* handelt.

m) Die Glosse zum Sächs. L. R. *L. 1. Art. 63.* schreibt: Kempfflich grüßen aber ist so viel, als einen mit peinlicher klag kempfflich zu leib und leben ansprechen.

n) Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 3. append. pag. 75.*

o) Leibnitius *T. 3. pag. 1651.*

Kaphahngüter.

Diejenigen Güter, von welchen ein Zins von Kaphahnen oder andern Federvieh entrichtet werden muß *p*).

Kar und Wandel.

Die Genugthuung für den zugefügten Schaden *q*).

Kardistelgeld. S. Bauermiethe.

Karrenschieben.

Zur Strafe des Karrenschiebens pflegen besonders solche Verbrecher und zwar männlichen Geschlechts verurtheilt zu werden, deren Missethaten der öffentlichen Ruheund Sicherheit nachtheilig gewesen sind *r*).

Karten. S. Spiel.

p) Hiervon findet sich in Zobelii *different. iur. civil. et Saxon. p. 765.* folgender Spruch der Leipziger Schöppen: W. S. Es were dann, das er in gebührlicher Frist Landleufftiger Sächsischer Rechte, wie recht, genugsam bewiesen würde, das aus Gewohnheit und übung der Landart düringer Landes, solche güter, da man jährlich Kaphan von giebt, nicht Zinsgüter, sondern frey Mannlehen geacht würden, und das dieselben güter, wie freylehngüter, allein auff männliche und nicht auf weibliche personen fallen und ererben, und das solche übung und gewohnheit öffentlich war und offenbar, im Lande zu Düringen von den Fürsten Y. gst. und g. Herren von S. und ihrer F. G. Emptern, gebieten und Lehnmännern vom Adel, und sonderlich alda zu Eysenberg und des orts, da das kriegische Holtz, darumb sich gegenwärtiger krieg erhaben, gelegen, also Richtlich eingeführt, herbracht, unnd über verwerte Zeit unverbrüchlich gehalten were, alßdann u. s. w. V. R. W.

q) Wiesand im Jurist. Handbuche, *pag. 616.*

r) Kleinschrodt über die Strafe öffentlicher Arbeiten, Würzburg 1789.

Käse.

Der Käsehandel gehört mehr zur Oeconomie, als zur Kaufmannschaft, ohngeachtet es nicht verboten ist, damit ein Gewerbe zu treiben *s*).

Kasten- und Kistenpfand. S. Ausfertigung.

Kastenvogt.

Derjenige Vogt, welcher über die Casse gesetzt ist, Einnahme und Ausgabe berechnet, und sonst verschiedene Gerechtsame vermöge seiner Gerichtsbarkeit ausübt; sein Amt heißt die Kastvogthey *t*).

Katzenritter.

Katzenritter waren ehedem Leute, die für einen gedungenen Lohn mit Thieren kämpften, und deshalb in einer großen Verachtung standen *v*).

Kauch.

Ein Ehegatte *x*).

Kauf und Verkauf.

§. 1.

Kauf und Verkauf *(emtio venditio)* ist ein Consensualcontract, vermöge dessen man jemandem eine

s) Marquad *de iur. mercator. L. 1. c. 7. n. 50.*

t) Befoldus *in document. monast. Wurtenb. pag. 553.* Heider *in deduct. pag. 564.*

v) Die Nürnberg. Reformat. von 1522. *T. 15. l. 2.* rechnet diese verächtliche Kunst unter die Ursachen, weswegen Kinder von ihren Eltern sollen enterbt werden können. Es heißt daselbst: Zu dem Achten, So der Sun ein Katzritter were oder deßgleychen sich understanden het mit andern thyeren zebeyßen und zefechten, Es wer dann, das der Vatter auch dergleychen sachen gepflegen hette. Vergl. die Wormsisch. Reformat. *P. 3. T. 4. §.* zu rechten und S. Thomasii *diss. de Noricor. caus. adimend. legitim. §. 31.*

x) L. Alemann. *T. 99. n. 19.*

Sache für einen gewissen Preis eigenthümlich zu überlassen verspricht. Die Personen, welche bey diesem Contracte vorkommen, werden Käufer *(emtor)* und Verkäufer *(venditor)* genannt *y*).

§. 2.

Zum Wesen dieses Contracts wird demnach

1) die Einwilligung erfordert *z*), die auch hier, wie überhaupt bey allen Verträgen, völlig frey seyn muß, wenn nicht vermöge der Staatshoheit ein Unterthan seine Sache zu verkaufen gezwungen werden kann *a*);
2) eine Sache, über deren eigenthümliche Ueberlassung die Contrahenten mit einander übereinkommen *b*);

y) Vergl. Westphals Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf- Pacht- Mieth- und Erbzinscontract, Leipzig 1789.

z) Pr. Inst. de emt. vendit.

a) §. ult. Inst. de his, qui sui vel alieni iurisf. L. 12. pr. ff. de religios. L. 14. §. 1. ff. quemadmod. servit. amitt. L. 11. L. 14. ff. de contr. emt. vendit. Es kann niemand zu kaufen oder verkaufen gezwungen werden, wenn es nicht die höchste Billigkeit oder das Staatsbeste erfordert. So zwingt man z. E. einen zum Verkauf des Getraides, der zur Zeit der Theurung einen großen Vorrath hat, und immer noch auf größere Theurung wartet; wer in einer Stadt einen leeren Platz besitzt, kann gezwungen werden, ihn an Baulustige zu verkaufen; wenn eine Chaussee angelegt werden soll, so müssen die Unterthanen ihre Feldgüter verkaufen, über welche die Chaussee läuft. Wenn einer Stadt eine Bloquade bevorsteht, so kann man die Einwohner nöthigen, sich Victualien anzuschaffen. Veranstaltet der Landesherr ein gemeinnütziges Werk, z. E. eine Sammlung der Landesgesetze, so kann jede Gemeinde angehalten werden, ein Exemplar zu kaufen.

b) L. 8. pr. ff. de contrah. emt. vendit.

3) ein Kaufpretium, worin ebenfalls beyde Contrahenten mit einander überein stimmen *c*).

§. 3.

Da der Kaufcontract durch die Einwilligung der Contrahenten sein Daseyn erhält, so ist er

1) sogleich **vollkommen**, als sich die Contrahenten über den Gegenstand des Kaufcontracts und über das Kaufpretium vereinigt haben *d*), wenn nicht besonders ausgemacht ist, daß der Kaufcontract schriftlich abgeschlossen werden soll *e*).

2) Aber **consumirt** wird derselbe erst durch die von beyden Theilen geschehene Erfüllung der ihnen vermöge des Contracts obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 4.

Aus dem ersten Satze des vorhergehenden §. folgt, daß der Kaufcontract unvollkommen ist, wenn er

1) unter einer aufschiebenden Bedingung, oder
2) alternativ ist abgeschlossen worden, und die Auswahl noch nicht geschehen ist *f*);
3) wenn ein genus verkauft, und die zu übergebende species noch nicht ausgezeichnet worden ist *g*);
4) wenn eine Quantität der Gegenstand des Kaufcontracts ist, und die gekauften Sachen noch nicht zugewogen, zugemessen oder zugezählt wor-

c) L. 72. pr. ff. eod.
d) Pr. Inst. de emt. vendit. L. 1. §. ult. L. 2. §. 1. ff. de emt. vendit.
e) Pr. Inst. eod. L. 17. Cod. de fide instrumentor.
f) L. 34. §. 6. ff. de contr. emt. vendit.
g) L. 14. ff. de pericul. et commod. rei vendit.

den sind *h*), wenn nicht der Kaufcontract über das Ganze und unbestimmt abgeschlossen worden ist, oder als ein Aversionshandel oder Kauf im Pausch und Bogen (emtio venditio per aversionem) angesehn werden muß *i*).

§. 5.

Es können nicht nur

1) überhaupt körperliche Dinge, sondern auch Gerechtsame einen Gegenstand des Kaufcontracts abgeben *k*). Letztere sind bisweilen allein gemeint, wenn gleich dem Anscheine nach nur eine körperliche Sache verkauft worden ist *l*). Besonders

2) ist beym Verkaufe unkörperlicher Sachen die emtio venditio hereditatis und actionis merkwürdig. Und zwar kann, was

h) L. 35. §. 5. ff. de contrah. emt. vendit. *In his, quae pondere, numero mensurave constant, — modo ea servatur, quae in caeteris, ut simul atque de pretio convenerit, non tamen aliter videatur perfecta venditio, quam si admensa, adpensa, adnumerata sint. Nam si omne vinum, vel oleum, vel frumentum, vel argentum, quantumcunque esset, uno pretio venierit, idem iuris est, quod in caeteris rebus. Quod si vinum ita venierit, quod in singulas amphoras, item oleum, vel in singulos metretas; item frumentum, ut in singulos modios; item argentum, ut in singulas libras certum pretium diceretur: quaeritur quando videatur emtio perfici. Quod similiter scilicet quaeritur et de his, quae numero constant, si pro numero corporum pretium fuerit statutum, — tunc perfici emtionem existimant, tum adnumerata, adpensa admensae sint, quia venditio quasi sub hac conditione videtur fieri* etc.

i) L. 38. pr. ff. de act. emt.

k) L. 80. §. 1. Cod. de contr. emt.

l) L. 32. Cod. eod.

α) die Erbschaft betrifft, jetzt *m*) jede Erbschaft verkauft werden, wenn nur der Kaufcontract über dieselbe als hereditas delata abgeschlossen angesehn werden kann; und eben so, was

β) die Klagen betrifft, jede Klage, sie mag eine dingliche oder persönliche Klage seyn *n*), in sofern sie nur auf einen andern übertragen werden kann. — So können auch

3) zukünftige Sachen *o*), und selbst solche, deren Existenz noch ganz ungewiß ist *p*), einen Gegenstand des Kaufcontracts abgeben *q*).

m) Ueber die römischen Grundsätze siehe L. 1. 7. und 8. pr. ff. de her. vel act. vend. L. ult. C. de pact.

n) L. ult. ff. de her. vel act. vend.

o) L. 39. §. 1. ff. de emt. vendit. So kann man z. E. jemandem die Früchte abkaufen, welche auf seinem Acker im künftigen Jahre wachsen werden.

p) L. 8. §. 1 ff. eod. Man kann jemandem Hoffnung verkaufen, das heißt, man kann jemandem etwas auf den Fall verkaufen, wenn ein gewisser zufälliger Umstand zur Wirklichkeit kommen wird (si conditio casualis existat). Z. E. wenn ich in eine Glücksbude greife, so wird mir eine Waare unter der Bedingung verkauft, wofern ich die Nummer, womit sie bezeichnet ist, herausziehn werde. Hieher gehört auch emtio iactus retis, wenn ich dem Fischer abkaufe, was er beym nächsten Zuge fangen wird.

q) Emtio spei und emtio rei futurae oder speratae sind verschieden. Bey jener muß das Kaufpretium bezahlt werden, der Käufer mag etwas bekommen, oder nicht; bey dieser zahlt er nichts, wenn er keine Waare erhält. Dies drücken andere so aus: emtio spei est praesens et pura: emtio rei futurae vero conditionalis. S. Mudaeus *ad Tit. de contrah. E. V. c. 3. n. 6.* Die emtio spei heißt auch emtio aleae. L. 8. ff. de contrah. emt. vend. Man sehe Ayala *ad L. fin. Cod. de aleator. in thesaur. Otton. T. 4. pag. 1055.*

§. 6.

Kein Gegenstand des Kaufcontracts sind

1) res commercio hominum exemtae; die Sachen müssen überhaupt im Commerz oder wenigstens desjenigen seyn, dem sie verkauft werden *r*).

2) Sachen, deren Kauf und Verkauf entweder überhaupt *s*), oder in gewisser Rücksicht *t*) von den Gesetzen untersagt ist *v*).

3) Res extinctae, das heißt, wenn die Contrahenten glaubten und voraussetzten, die Sache sey noch vorhanden, sey noch am Leben (im Fall es eine lebende Sache ist), und nachher zeigt sich das Gegentheil, so gilt der Kauf nicht. Z. E. wenn ich in Deutschland wohne, jemanden mein Haus in Paris, mein Reitpferd, das jetzt

r) So können freye Menschen nicht verkauft werden. Kaufe ich wissentlich einen freyen Menschen, so ist der Kauf nichtig. Bey den Römern konnten auch res divini iuris, das heißt, sacrae und religiosae nicht verkauft werden, quia penitus exemtae erant commercio hominum; daß indessen bey unsern nicht heydnischen Religionsbegriffen dergleichen Sachen verkauft werden können, leidet keinen Zweifel.

s) L. 34. §. 2. ff. de contr. emt. vent. L. 34. §. 3. ff. eod. L. 2. L. ult. Cod. de litigios. Cramer *in Observat. iur. un. T. 2. P. 1. Obs. 491. P. 2. Obs. 141. §. 19.*

t) R. A. von 1548. *T. 19.* Von Verk. der Früchte im Felde. R. P. O. von 1577. *T. 19.* Heineccius *in diss. de venditione illicita fructuum in herbis, Halae 1759.*

v) In Frankreich und England, im Oesterreichischen, im Brandenburgischen sind viele ausländische Waaren contreband; der Verkauf einer solchen Sache ist daher ungültig.

in London ist, verkaufe, und nachher die Nachricht kommt, daß zur Zeit des geschlossenen Kaufs das Haus schon abgebrannt, das Pferd crepirt war, so ist der Kauf ungültig. — Darauf kommt aber

4) nichts an, ob die Sache dem Verkäufer, oder einem Dritten zugehört *x*). Jedoch wird durch den Verkauf einer fremden Sache das Recht des wahren Eigenthümers an dieser Sache nicht ausgeschlossen *y*), auch muß selbst die Wirkung des Kaufcontracts unter den Contrahenten nach verschiedenen Grundsätzen bestimmt werden. Es sind nämlich drey Fälle zu distinguiren:

α) wenn beyde Theile wissen, daß die Sache einem Dritten gehört;

β) wenn keiner von beyden Theilen weiß, daß die Sache einem Dritten gehört;

γ) wenn nur einer es weiß.

Im Fall α) wenn beyde Contrahenten wissen, daß die Sache einem Dritten gehört, so sind sie entweder in *bona* oder in *mala* fide. Sind sie in mala fide, so werden sie als Diebe angesehn *z*).

x) L. 28. ff. de contr. emt. vendit.

y) L. 30. §. 1. ff. de act. emt.

z) Wird jemandem eine gestohlne Sache verkauft, das heißt eine Sache, die vorher schon gestohlen war, oder die mala fide verkauft, und dadurch gleichsam jetzt gestohlen wird, so wissen entweder beyde Contrahenten, daß die Sache gestohlen ist, oder keiner weiß es, oder einer allein weiß es. Im ersten Falle ist der Kauf von beyden Seiten ungültig; im zweyten gilt er in allem Betracht; im dritten distinguire man: wenn der Käufer weiß, daß die Sache gestohlen ist, so entsteht für ihn eine Verbindlichkeit aus dem Contracte, keine für den Verkäufer.

Wie aber, wenn sie in bona fide sind? Man denke sich den Fall, der Verkäufer glaubt, die Sache sey dem Eigenthümer feil, und er erzeige ihm durch deren Verkauf einen Gefallen, der Käufer hingegen ist in der Meinung, der Verkäufer habe Auftrag zum Verkauf. In diesem Falle ist der Kauf gültig *a*). Das nämliche ist auch in dem Falle *β*) Rechtens, wenn keiner von den Contrahenten wußte, daß sie über eine fremde Sache contrahirten. Endlich in dem Falle *γ*) wenn es nur einer wußte, daß die Waare einem Dritten gehöre, so distinguire man wieder, dieser eine ist entweder in *mala* oder in *bona* fide. Ist jenes, so kommen die von dem Verkaufe gestohlner Sachen geltenden Grundsätze zur Anwendung *b*); ist hingegen dieses, (der Verkäufer glaubte, dem Eigenthümer durch den Verkauf einen Gefallen zu thun, der Käufer aber meinte, die Waare gehöre dem Verkäufer; oder umgekehrt, der Verkäufer glaubte seine eigene Sache zu verkaufen, der Käufer wußte wohl, daß sie einem Dritten gehöre, stand aber in dem Ge-

Weiß es hingegen nur der Verkäufer, so werden beyde aus dem Contracte verpflichtet. S. Höpfners Commentar über die Institutionen, §. 867. *Nr.* 6.

a) Ulpian sagt im L. 28. ff. de contr. emt. vend. ganz allgemein: *rem alienam distrahere quem posse, nulla dubitatio est* und im L. 25. §. 1. eod. *qui vendidit, necesse non habet fundum emtoris facere*, es ist genug, wenn er die Sache tradirt, und im Fall, daß sie dem Käufer abgestritten wird, die Gewähr leistet. Mudaeus *ad de contrah. emt. vend. pag. 28.* u. folg. Hertius *in diss. de convent. domin. translativ. §. 28. in Opuscul. Vol. 1. P. 3. pag. 59.*

b) Siehe die Note z.

danken, der Verkäufer sey zum Handel bevollmächtigt) so gilt der Kauf *c*).

§. 7.

Ohngeachtet der Kaufcontract als ein allgemein erlaubtes Geschäft unter den Staatsbürgern betrachtet werden muß, so ist doch die Abschließung desselben unter einigen Personen verboten. So nemlich kann

1) ein Arzt von dem Kranken nichts kaufen *d*), auch
2) dürfen Vormünder und Curatoren mit ihren respective Pupillen und Curanden keinen Kaufcontract privatim abschließen *e*),

anderer heutiges Tages nicht mehr anwendbaren Verfügungen der Gesetze zu geschweigen *f*).

§. 8.

Was das Kaufpretium betrifft, welches unter den Stücken, die zum Wesen des Kaufcontracts gehören, noch in besondere Betrachtung kommt, so muß dieses

1) pretium eminens seyn, das heißt, in baarem Gelde bestehen, und zwar in einer bestimmten Summe Geldes (pretium certum) *g*). Es ist daher kein wahrer Kaufcontract, wenn gegen die Sache eine andere gegeben wird, obgleich, wenn das Pretium zum Theile in einer Sache

c) Daß jedoch der wahre Eigenthümer seine Sache vindiciren könne, wenn er sich nur meldet, ehe der Käufer die Sache usucapirt hat, versteht sich von selbst.

d) L. 3. ff. de extraord. cognit Siehe jedoch Weber von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung, *pag. 38.*

e) L. 14. §. fin. ff. de contr. emt.

f) L. 46. ff. eod.

g) §. 2. Inst. de emt. vendit. L. 1. §. 1. ff. de emt. vendit.

und zum Theile in baarem Gelde besteht *h*), und das Geld den größern Theil beträgt, für den Kaufcontract gesprochen werden muß *i*); und eben so wenig, wenn zwar Geld, aber in folle gegeben wird *k*). Uebrigens, wenn nur das Kaufpretium bestimmt ist, kommt nichts darauf an, ob es diese Bestimmung durchs Gesetz (pretium legale) *l*), oder durch die Uebereinkunft der Partheyen (pretium conventionale) erhalten hat. Nur darf im letztern Falle diese Bestimmung nicht einem von den Contrahenten allein überlassen werden *m*), und wenn dabey auf einen Dritten compromittirt ist, dieser Dritte keine ungewisse Person seyn *n*).

2) muß auch das Kaufpretium ein wahres seyn (pretium verum), das heißt ein solches, welches von den Contrahenten im Ernste, und um einen wirklichen Kaufcontract abzuschließen, ist festgesetzt worden *o*). So wie daher ein bloß zum Scheine festgesetztes Kaufpretium keinen wahren Kaufcontract begründet *p*), so hebt jedoch ein

h) §. 2. Inst. de emt. vendit. L. pen. Cod. de emt. et vend.

i) Wernher *in Progr. de utilitate quaestionis, utrum in dubio emtio venditio an permutatio celebrata intelligatur, in Eius Disquis. Iuridic. Collect.* 2. *pag.* 14. u. folg.

k) L. fin. ff. de condict. caus. dat.

l) Struben in den rechtlichen Bedenken, B. 2. *pag.* 248. u. folg.

m) L. 7. §. 1. ff. de contr. emt.

n) L. 7. pr. L. 35. ff. de contr. emt. L. ult. Cod. §. 1. Inst. eod. Breuning *in diss. de vi arbitrii circa determinationem pretii in emt. vendit. Lipsiae* 1766.

o) L. 2. §. 1. L. 36. ff. L. 8. Cod. de emt. vend.

p) Arg. L. 46. ff. loc. cond.

unter dem wahren Werthe der Sache festgesetztes Kaufpretium (Freundschaftskauf) nicht die Natur des Kaufcontracts auf *q*). Endlich

3) muß auch das Kaufpretium dem Werthe der Sache gemäß seyn (pretium iustum). Und zwar wenn der Werth der Sache durch die Gesetze bestimmt ist, ist allemal das Kaufpretium iustum, welches die Gesetze bestimmt haben, so daß auch hier die geringste Läsion ersetzt werden muß *r*); wenn aber das Kaufpretium durch die Uebereinkunft der Partheyen bestimmt ist, dasjenige, welches dem wahren Werthe der Sache angemessen ist. Da indeß beym conventionellen Kaufpretium es eines Theils der Willkühr der Paciscenten überlassen bleibt, wie hoch sie dasselbe bestimmen wollen, andern Theils es unmöglich ist, allemal dasselbe dem Werthe der Sache angemessen zu bestimmen, so wird auch der Kaufcontract aufrecht erhalten, bey welchem durch die Uebereinkunft der Paciscenten kein pretium iustum festgesetzt worden ist *s*), wenn nur der Verkäufer die Hälfte des wahren Werths der Sache durch das Kaufpretium vergütet erhalten hat *t*), welcher Grundsatz nicht nur beym

q) L. 38. ff. de contr. emt. vend.

r) Crell *in diss. de pretio legali ad L. 63. ff. ad leg. Falcid. Vit. 1756.*

s) L. 8. Cod. de rescind. Vendit. *Hoc enim solum, quod paulo minore pretio fundum venditum significas, ad rescindendam venditionem invalitum est.*

t) L. 2. Cod. eod. *Rem maioris pretii, si tu vel pater tuus minoris distraxerit, humanum est, ut vel pretium te restituente emtoribus fundum venumdatum recipiat, autoritate iudicis intercedente, vel si emtor elegerit, quod deest iusto pretio, recipias.* MINUS AUTEM

Verkaufe eines Grundstücks, sondern auch beym Verkaufe anderer Sachen angenommen ist *v*).

§. 9.

Wenn der Verkäufer durch das Kaufpretium nicht die Hälfte des wahren Werths der verkauften Sache vergütet erhalten hat, so entspringt daraus der Begriff einer **unmäßigen Verletzung** *(laesio enormis)* oder einer **Verletzung über die Hälfte** *(laesio ultra dimidium)*, zu deren Ersatze die Gesetze die Querel der enormen Läsion oder das remedium ex L. 2. Cod. de rescind. vendit. eingeführt haben *x*). Dieses Rechtsmittel zweckt

1) auf die Aufhebung des Kaufcontracts ab, wenn nicht der Beklagte, welches ihm, in so fern er nicht betrüglich gehandelt hat, freysteht *y*), die Läsion vergüten will *z*), geht
2) active und passive auf die Erben über *a*), kann

PRETIUM ESSE VIDETUR, SI NEC DIMIDIA PARS VERI PRETII SOLUTA SIT. L. 8. Cod. eod. *Nisi minus dimidia iusti pretii, quod fuerat tempore venditionis, datum esset, electione iam emtori praestita servando.*

v) Das Gegentheil behauptet Madihn *in Princ. Iur. Rom. P 1. pag. 239.*

x) Lifnau *in diss. de natura et indole actionis, quae ob laesionem enormem conceditur*, Goett. *1782.*

y) Berger *in Oec. Iur. L. 3. T. 5. §. 18. n. 2.* Frick *de libello actionis ob laesionem enormem instituendae non disiunctive concipiendo, ad L. 2. Cod. de Resc. vendit. Helmst. 1774.*

z) L. 2. und L. 8. Cod. de rescind. vendit. C. 3. 6. X. de emt. vendit.

a) de Schellwitz *Disq. utrum heredi remedium L. 2. Cod. de rescind. vendit. detur, Ienae 1767.* Kaestner *Remed. ex L. 2. Cod. de rescind. vendit. liberis he-*

aber nicht gegen einen dritten Besitzer der Sache gebraucht werden *b*), und leidet

3) mancherley Einreden *c*), besonders auch die der Verjährung *d*).

§. 10.

Die Querel der unmäßigen Verletzung ist vermöge des Gerichtsgebrauchs

1) auch auf den Käufer ausgedehnt worden *e*), ob es gleich noch streitig ist, wie die unmäßige Läsion von seiner Seite bestimmt werden muß *f*). Allemal aber muß

redis non opitulari, Lipsiae 1764. Moeckert *D. de actione rescissoria ob laesionem enormem liber. hered. non deneganda, Rintel. 1767.*

b) §. 1. Inst. de act. L. 1. §. 16. ff. ad SCt. Trebell.

c) Schmidt im Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden, §. 947.

d) L. 3. und 4. Cod. de praescr. 30. annor.

e) Koch *in diss. de L. 2. Cod. de rescind. vendit. etiam ad emtorem extendenda, Argent. 1759.*

f) Ickstadt *de laesione enormi recte computanda, in Opuscul. T. 1. pag. 233.* u. folg. Cramer *de laesione enormi recte computanda, in Opuscul. T. 3. pag. 581.* Herrenschneider *in diss. 1. 2. de enormis laesionis computatione, Arg. 1784. 1785.* Man nimmt auch an, daß diese Querel bey allen onerosen Contracten statt finden müsse, Bauer *in diss. quod L. 2. Cod. de rescind. vendit. etiam ad locat. pertineat, Lipsiae 1762.* Daudet *in diss. de aequitate L. 2. Cod. de rescind. vendit. in locat. conduct. Arg. 1765.* Klein in den Annalen der Gesetzgeb. B. 2. *pag. 271.* Struben in den rechtlichen Bedenken, B. 3. *Nr. 119.* so wenig sich auch dieses aus den Gesetzen vertheidigen läßt. Im L. 23. ff. locati heißt es ausdrücklich: *et ideo* PRAETEXTU MINORIS PENSIONIS *locatione facta, si nullus dolus adversarii probari possit, rescindi locatio non potest.*

a) derjenige, welcher sich ihrer bedient, die ihm wiederfahrne enorme Läsion beweisen *g*).

§. 11.

Aus dem Kaufcontracte wird der Käufer verbunden,

1) das Kaufpretium sogleich zu bezahlen, und ehe das nicht geschehen ist, kann er die Sache nicht fordern *h*), wenn ihm nicht etwa das Kaufpretium creditirt seyn sollte *i*), welches aber im Zweifel nicht vermuthet wird. Auch wenn ihm die Sache, ohne ihm wegen des Kaufpretiums zu creditiren, übergeben seyn sollte, erwirbt er doch vor Bezahlung desselben nicht darüber das Eigenthum *k*). Zahlt der Käufer das Kaufpretium entweder nicht zur festgesetzten Zeit, oder wenn der Verkäufer zur Uebergabe bereit war, so befindet er sich im Verzuge, und so wie er die Früchte der verkauften Sache nach abgeschlossenem Kaufcontracte verlangen kann, so muß er auch Verzugszinsen vom Kaufpretium bezahlen *l*), selbst dann, wenn er nach bereits erhaltener Uebergabe der Sache wegen zu befürchtender Entwährung derselben das Kaufgeld zu-

g) Hannesen *in diss. de immodica laesione eiusque probatione imprimis per testes caute instituenda*, Goett. *1747.*

h) L. 11. §. 2. ff. de contr. emt. L. 13. §. 8. ff. eod.

i) Schorch *de eo, quod iustum est circa venditionem fide de pretio habita*, Erf. *1744.*

k) §. 41. Inst. de rer. divis. Bauer *de vindicatione rei venditae et traditae, in Eius Opuscul. academic. T. 1. pag. 274.*

l) L. 13. Cod. de act. emti. L. 5. Cod. de pact. int. emtor.

rück behalten konnte *m*). Nur bloß bey Sachen, die auf Credit verkauft zu werden pflegen, können diese Verzugszinsen erst von der Zeit der erhobenen gerichtlichen Anstellung an gefordert werden *n*).

2) muß auch der Käufer, so bald der Kaufcontract vollkommen ist, die Gefahr der verkauften Sache tragen, und daher auch das Kaufpretium entrichten, wenn gleich die Sache beym Verkäufer durch einen bloßen Zufall zu Grunde gegangen seyn sollte. Dagegen aber

3) lucrirt er auch alle Früchte und allen Zuwachs der verkauften Sache, selbst den darauf befindlichen Schatz *o*).

§. 12.

Der Verkäufer wird aus dem Kaufcontracte verbunden

1) die verkaufte Sache schlechterdings (praecise) *p*) und mit allem Zubehör zu übergeben, und zwar zur festgesetzten Zeit, wenn solche ist verabredet worden, oder auch sogleich, da das Kaufgeld bezahlt ist. Und zwar geht durch diese Uebergabe

m) Sillem *in diss. de retentione pretii propter imminentem evictionem*, *Trai. ad Rhen. 1749.*

n) Gutschmidt *in Diss. de iuribus mercatorum in exigendis usuris ex mora in solvendo mercium pretio facta*, *Lipsiae 1751.*

o) L. 1. Cod. de peric. et commod. rei vend. *Post perfectam venditionem omne commodum et incommodum, quod rei venditae contingit, ad emtorem pertinet.*

p) L. 11. §. 2. ff. de act. emt. Mencken *in diss. de venditore ad rei venditae necessariam traditionem obligato, in Select. diss. iurid. Nr. 17.*

das Eigenthum der Sache auf den Käufer über, wenn sich nicht der Verkäufer dasselbe auf eine gewisse Zeit oder bis zur geleisteten Zahlung vorbehalten hat, wobey er jedoch den Zufall nicht trägt *q*). Bey der Tradition der verkauften Sache genügt nicht, eine erdichtete Uebergabe, sondern es ist eine wahre Tradition erforderlich *r*), und es muß nicht nur die Sache selbst, sondern auch alles das mit übergeben werden, was an Früchten oder sonst nach völlig abgeschlossenem Kaufcontracte zu derselben hinzugetreten ist *s*). Zudem muß die verkaufte Sache als res libera von allen Lasten und Abgaben übergeben werden, sie mögen seyn welche sie wollen, woraus jedoch so wenig die Verbindlichkeit des Verkäufers, dem Käufer die auf der Sache ruhenden gewöhnlichen öffentlichen Abgaben anzuzeigen, als für die in der Folge derselben aufzuerlegenden zu stehn, folgt *t*). Auch muß die Uebergabe der Sache als einer res sana erfolgen. Ist daher eine fehlerhafte Sache *(res vitiosa)* vermittelst des Kaufcontracts übergeben worden, so kann der Käufer, wenn wegen dieses Fehlers die Sache ganz zum Gebrauche untauglich ist, mit der redhibitorischen oder Wandelungsklage auf die Vernichtung des Kaufcontracts, und wenn der Fehler nur den Werth der Sache ver-

q) Overbeck in den Meditationen, B. 1. *Nr.* 53.

r) L. 30. §. 1. ff. de contr. emt. van Tuyt *de venditore praecise ad tradendam rem obligato*, *Ultrai.* 1725.

s) Arg. L. 1. Cod. de peric. et commod. rei vendit.

t) Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, S. 92 bis 99.

ringert, mit der actio quanti minoris auf den Ersatz der Läsion klagen *v*).

2) Der Verkäufer muß die zu übergebende Sache mit der gehörigen Sorgfalt aufbewahren. Die Frage aber, welchen Grad des Fleißes der Verkäufer zu beobachten schuldig sey, muß nach den Umständen verschieden bestimmt werden *x*), so

v) L. 1. §. 2. ff. de aed. edict. *Causa huius edicti proponendi est, ut occurratur fallaciis vendentium, et emtoribus succurratur, quicunque decepti a venditoribus fuerint, dummodo sciamus venditorem, etiamsi ignoravit ea, quae aediles praetori iubent. Nec est hoc iniquum. Potuit enim ea nota habere venditor. Neque enim interest emtoris, cur fallatur, ignorantia venditoris, an calliditate.* §. 3. *Illud sciendum est edictum, hoc non pertinere ad venditiones fiscales.* §. 8. *Proinde, si quid tale fuerit vitii sive morbi, quod usum ministeriumque hominis impediat, id dabit redhibitioni locum: dummodo meminerimus, non utique quodlibet quam levissimum efficere, ut morbosus vitiosusque habeatur.* Heineccius *in diss. qua aedilitii edicti historia et ipsum, quod supersest edictum, passim illustratur, Halae 1738.*

x) L. 2. §. 1. ff. de peric. et commod. rei vend. *Custodiam autem ante admetiendi diem, qualem praestare venditorem oporteat: utrum plenam, ut et diligentiam praestet, an vero dolum duntaxat videamus. Et puto, eam diligentiam venditorem exhibere ut fatale damnum, vel vis magna sit excusatum.* L. 3. ff. eod. *Custodiam autem venditor talem praestare debet, quam praestant hi, quibus res commodata est: ut diligentiam praestet exactiorem, quam in suis rebus adhiberet.* L. 17. ff. eod. *Illud sciendum est, cum moram emtor adhibere coepit, iam non culpam, sed dolum malum, tantum praestandum a venditore.* Schierschmidt *in diss. de imputatione culpae circa emtionem venditionem, Lipsiae 1735.*

daß hier die bey Verträgen, aus welchen beyde Contrahenten Vortheil haben, sonst angenommene Regel, daß sie einander culpam levem zu prästiren verbunden sind, nicht zureicht.

3) Muß auch der Verkäufer dafür sorgen, daß der Käufer die ihm übergebene Sache haben und behalten könne. Wird daher dem Käufer die Sache abgestritten, und vermöge einer richterlichen Sentenz nicht nur aberkannt, sondern auch wirklich entzogen, so ist der Verkäufer demselben zur Schadloshaltung oder Gewährsleistung verpflichtet *y*).

§. 13.

Die bisher entwickelten Verbindlichkeiten, sowohl auf Seiten des Käufers als Verkäufers, finden bey jedem Kaufcontracte statt, so daß auch beym Verkaufe einer Erbschaft der Erbe schuldig ist, die ganze Erbschaft nebst allem Zubehör auf den Käufer zu übertragen *z*), außer daß beym Verkaufe einer Klage die Grundsätze von der Cession anzuwenden sind, und gewissermaßen von den allgemeinsten Grundsätzen des Kaufcontracts eine Ausnahme machen *a*). Und da die verkaufte Sache dergestalt eigenthümlich auf den Käufer übergeht, daß er in Ansehung derselben den Verkäufer vollkommen repräsentirt, so muß auch eine verkaufte Erbschaft dergestalt auf den Käufer übergehen, daß er an die Stelle des Erben tritt *b*), und dessen Verbind-

y) L. 39. §. 2. ff. de evict.
z) L. 8. 9. ff. de heredit. vel. act. vend. L. 14. §. 1. L. 4. Cod. eod. L. 2. §. 5. ff. eod.
a) S. Lenz *de nominibus et actionibus cessis*, c. 27. m. 3. Wissenbach *de actionum cessione*, *in disputat. iur. civil. ad institut. Nr.* 5.
b) L. 2. pr. und §. 1. ff. de hered. vel act. vend.

lichkeiten zu erfüllen schuldig ist, aber auch von den Gerechtsamen desselben *c*), und insbesondere von dem Zuwachsrechte, Gebrauch machen kann *d*). Da indeß ein Erbe nach einmal geschehener Erwerbung der Erbschaft die Eigenschaft des Erben behält *e*), so kann er

1) auch des Verkaufs der Erbschaft ungeachtet, doch noch von den Gläubigern, Legatarien und Fideicommissarien belangt werden, auch

2) die Schulden des Verstorbenen einklagen, oder sonstige Rechte desselben gegen einen Dritten verfolgen, ob er gleich, bloß zufällige Vortheile ausgenommen, das, was er dadurch erhält, an den Käufer abgeben muß *f*).

§. 14.

Da der Kaufcontract ein Bilateralcontract ist, so entstehen aus demselben zwey Klagen, die beyde actiones directae sind, nemlich die **Kaufklage** *(actio emti)* und **Verkaufsklage** *(actio venditi) g*). Die erstere stellt der Käufer gegen den Verkäufer an, um die oben entwickelten Verbindlichkeiten zu erfüllen oder im entgegen gesetzten Falle das Interesse zu prästiren, und zwar, wenn der Verkäufer die Sache mehreren verkauft haben sollte,

c) L. 2. §. 3. ff. eod.

d) Mencken *de iure accrescendi vendita hereditate ad emtorem pertinente.*

e) L. 1. Cod. de hered. vel act. vend. L. 50. ff. de hered. petit. L. 88. ff. de her. instit. L. 2. Cod. de her. pet.

f) L. 2. 4. ff. de her. vel act. vend. L. 7. §. 7. eod.

g) Rittershusius *in diss. de actionibus emti venditi*, *Ingolst. 1581*, Marionelz *in diss. de act. emti*, *Arg. 1771.*

1) derjenige, dem sie übergeben worden ist *h*), und
2) wenn sie noch keinem übergeben worden ist, derjenige, dem sie zuerst durch den Kaufcontract überlassen worden ist *i*).

Die letztere wird von dem Verkäufer gegen den Käufer ebenfalls zur Erfüllung der oben bemerkten Verbindlichkeiten angestellt.

§. 15.

Beyde Klagen unterscheiden sich zwar nicht nur in Ansehung ihres Zwecks, sondern auch in Ansehung ihrer Wirkung und ihres Umfanges sehr von einander *k*), allein darin kommen sie mit einander überein, daß

1) der klagende Theil seiner Seits die Erfüllung des Contracts darthun muß, wenn er nicht die Einrede des nicht erfüllten Contracts befürchten will *l*).
2) daß sie beyde active und passive auf die Erben übergehn *m*), und
3) nebst mehreren aus der Verschiedenheit der Klagen selbst entspringenden Einreden *n*) auch die der Verjährung *o*) leiden.

§. 16.

Zudem ist aus dem Kaufcontracte noch dem Käu-

k) L. 15. Cod de rei vindicat.
i) Arg. L. 26. ff. locat. conduct. L. 18. ff. qui potior. in pign.
k) Schmidt im Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 896. 897. 902.
l) L. 25. ff. de act. emt. vend. L. 13. §. 8. L. 25. ff. eod.
m) L. 10. 52. §. 1. und 47. ff. eod.
n) Schmidt *c. l.*
o) L. 21. Cod. de evict. L. 5. Cod. quib. non obiic. longi temp. praescript.

fer gegen den Verkäufer und dessen Successoren die exceptio rei venditae et traditae als Rechtsmittel, sich bey der verkauften Sache zu erhalten, zuständig, wenn diese ihm die Sache wieder entziehen wollen, welche Einrede bewirkt, daß sie mit ihrer Anstellung abgewiesen werden, wenn sie nicht, auch der Wirkung des Kaufcontracts ungeachtet, dazu befugt zu seyn, darthun können *p*).

Kaufbrief.

Das Instrument, welches über den geschlossenen Kauf errichtet wird, worin die beyderseitigen Verbindlichkeiten des Käufers sowohl, als des Verkäufers enthalten sind *q*).

Kaufbuch. S. Handelsbuch.

Kauffrau.

Eine Frauensperson, welche Handlung oder Kaufmannschaft treibt *r*).

Kaufgeld, Kaufschilling.

Das Kaufpretium, wofür der Verkäufer seine Sache dem Käufer überläßt.

Kauf geht vor Miethe.

Durch das alte Sprüchwort: Kauf geht vor Miethe, oder, was einerley ist: Kauf bricht die Leyh, Kop breekt Huyr, wird angezeigt, daß

p) Tit. ff. de exceptione rei venditae et traditae.

q) Brauchbare Formulare siehe in Trütschlers Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, B. 2. Hptabthl. 4.

r) Im Lübeckschen R. *P. 3. T. 6. Art.* 21. wird sie so beschrieben: eine Kauffrau ist, welche aus und einkaufft, offene Läden und Fenster hält, mit Gewicht, Waage, Maas und Ellen aus und einwieget und misset.

der Käufer befugt sey, den Miethsmann oder Beständer auszutreiben. Das römische Recht erkennt diesen Grundsatz an *s*), und er ist auch in verschiedenen deutschen Gesetzen bestätigt worden *t*). Selbst der Rechtsanalogie ist er ganz angemessen. Der Miethsmann kann weder ein dingliches Recht vorschützen, noch eine Klage wider den Käufer anstellen, da er mit diesem nicht contrahirt hat, auch der Käufer als ein successor singularis die facta seines Vorgängers zu prästiren nicht gehalten ist, folglich der Miethsmann sich lediglich an den Vermiether halten muß. So gewiß es aber ist, daß der Eigenthümer niemals durch den Miethcontract verhindert werde, sein Haus zu verkaufen, so billig ist es im Gegentheil, den Miethsmann niemals ohne wichtige Ursache oder zu seinem Nachtheile zu vertreiben *v*). In Ermangelung besonderer Landesgesetze daher, welche jene Regel bestätigen *x*), wird sie wenigstens gehö-

s) L. 9. Cod. de locat.

t) So heißt es in den Statut. Verdens. in Pufendorfii *Observat. iur. un. T. 1. append. pag. 82.* So jemand dem andern ein Erve offte Huß verhüret, binnen Verden, betagede he dat Erve, also dat he darin hedde Rock und Kost, de möchte siner Hure brucken sine tidt uth, hedde he averst dat Erve nicht betaget, und würde dat Erve verkofft, so ginge Koep vor Hure, men so scholde men dem gennen, de dat Erve hüret hedde, de halven Hüre wedder keren, to der tidt, alse de Hure ümme kamen were. Pfälz. L. R. *P. 2. T. 4. Art. 5.* Da auch der Verleiher das bestanden Haus in währender Beständnus verkaufft, soll der Kauffer Macht haben, den Beständer auszuweisen, und den Bestand nicht zu halten.

v) Mevius *in Decision. P. 5. Nr. 339.*

x) Ist die Regel durch Landesgesetze besonders bestätigt, so geben die Rechtslehrer einem vorsichtigen Miethsmanne

rig einzuschränken und so auszulegen seyn, daß zwar der neue Käufer nicht verbunden sey, den Miethsmann länger, als von dem vorigen Eigenthümer bedungen worden, zu behalten, allein keinesweges ihn ohne vorgängige Aufkündigung auszuziehen zwingen könne *y*). Diese Einschränkung der Regel ist nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Rechtsanalogie gemäß. Der Verkäufer eines Grundstücks kann kein größeres und

die Cautel an die Hand, daß er sich in dem Miethcontracte eine Hypothek auf das Grundstück die Miethszeit hindurch constituiren lasse. Stryk *in Cautel. contr. S. 2. c. 9. §. 15.*

y) Die Nürnberg. Reformat. *T. 17. l. 7.* ordnet ausdrücklich: So der Hausherr das hingelassen Haus oder Gemach, in Zeit des Bestands verkauft oder verändert het, und also der Besteer auszuziehen getrungen wuerde, so ist er doch solches zu Unzeiten zu thon und auszuziehen nit schuldig, sonder zu den ordentlichen Ziten, da man die Häuser zu besteen, und zu verlassen pflegt, als in dieser Stat gewonlicher Weiß, zum Eingang des Monats May und Novembris, das ist, nmb S. Walburgen und Allerheiligen Tag. Wuerde dann der Bestand dem Besteer nach S. Walburgen und vor Allerheiligen Tag aufgekuendt, so soll er auf den nechstvolgenden S. Walburgen Tag zu raumen schuldig seyn. Wuerde aber der Bestand dem Besteer nach Verscheinung Allerheiligen Tag aufgekuendt, so mag er den übrigen Theil des Jahrs bis auf den nachkommenden Allerheiligen Tag in seinem Bestand bleiben, und aus sitzen, so vere anders der hievor gedingt Bestand sich so lange erstreckte. Und steet dem Besteer bevor, seinen Schaden, der ime aus solcher Veränderung und Räumung entstanden, von dem Hinlasser zu erfordern, und zu erholen. Den Sinn dieser Verordnung hat Gerhard *in diss. de regul. iur. German.* Kauf geht vor Miethe, *c. 3. §. 7.* u. folg. gründlich erklärt.

uneingeschränkteres Recht, in Ansehung des Gebrauchs des Grundstücks auf den Käufer übertragen, als er selbst hat; nun ist ja aber er, der Verkäufer, nicht befugt, den Miethsmann vor der Zeit auszutreiben, also kann er auch diese Befugniß nicht auf den Käufer transferiren, sondern es heißt hier vielmehr: res transit cum suo onere z).

Kaufgericht.

Heißt so viel als Handelsgericht *a*).

Kauflehen.

Kauflehen ist ein solches Lehen, welches gegen Entrichtung eines gewissen Geldquantums von dem Lehnsherrn erhalten worden ist *b*). Insgemein rechnet man diese Gattung der Lehne unter die Feuda impropria, weil die Lehne sonst gratuita seyn müssen *c*); allein es wird auch hierbey die Natur des Lehns vermuthet, obgleich der Käufer ein anders verabreden könnte.

Kaufleute. S. Handelsmann.

Kaufmannsgut.

1) Güter, welche Kaufleuten zugehören; 2) gute tüchtige Waaren.

Kaufrecht.

Das Recht, welches man durch den Kauf einer Sache erlangt.

z) S. Hertius *de Parvem. Iur. German. L. 1. Nr. 46.* Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag. 354.*

a) Solmisch. Ordn. von 1571. *T. 36.*

b) 2. F. 22. 1. F. 1. §. 4. 1. F. 4. §. 2. 2. F. 32. 2. F. 12.

c) Anderer Meinung ist der Verfasser der *Selector. Feudal. p. 52.* Horn *Dec. Observ. Feud. c. 1.*

Kaufstritt.

Kaufstritt, Kaufzug, Kaufzugsrecht ist das Näherrecht, der Vorkauf in einer Sache *d*).

Kaufwechsel.

Der Kauf und Verkauf einer Sache.

Kaute.

Ein Graben. Daher kommt die Schöppenkaute, das ist ein ausgehölter Ort, worin ehedem die Schöppen saßen und Gericht hielten *e*).

Kautung.

Kautung, Kaut, Kut ist die Umtauschung einer Sache gegen die andere *f*).

Kayser.

Der Kayser ist das höchste Oberhaupt des deutschen Reichs, und seine Titulatur wird theils von der Würde, theils von den Erblanden des jedesmaligen Kaysers hergeleitet *g*). Für sich allein betrachtet ist der kayserliche Titel folgender:

d) Fürstl. Oelsnisch. L. O. *P. 2. Art. 4.* in Weingartens *Fascicul. divers. iur. L. 2. p. 169.*

e) Hallwachs *de centen. illimitat. p. 101.*

f) Franckenhäusisch. Statut. *L. 2. Art. 25.* Kaut geschieht, wann ein Stücke Guth um das andere verwechselt und gegeben wird.

g) S. Ludewig *Different. Iur. Rom. et German. in titulo Imperiali, in Eius Opuscul. pag. 985.* Humlers Begriff von den Titul und Wappen des Röm. Kaysers, Frankf. 1770. Dessen Begriff von dem allerhöchsten Range des Röm. Kaysers, *ibid. eod.* Heumann *de Insigni Germaniae, eiusque Regis titulo, Alt.* 1744. Wagenseil *de Titulis Imperatoris eiusque Insignibus, Alt.* 1674. Grundmäßige Untersuchung von dem Kayserlichen Titul und Würde; wobey auch von der Czaarischen Titulatur, und wasmaßen von Ihro

Wir *N. N.* von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien.

Der gröſsere Titel lautet:

Wir *N. N.* von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien und Lodomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krayn, Groſsherzog zu Toscana, Groſsfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Braband, zu Limburg, zu Lützenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Plazenz und Guastalla, zu Ausschwitz und Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Chargan, zu Ryburg, zu Görz und zu Gradiska, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, zu *Pont à Mousson*, und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu *Vaudemont*, zu Blankenberg, zu Zütpfen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und zu Mecheln u. s. w.

Czaar. Majest. der Kayserl. Titul geführet und prätendiret werde, Cölln (Jena) 1723. Der Verfasser ist Struv. S. Mosers unpartheyische Urtheile, *pag.* 369.

Der mittlere Titel:

Wir *N*, *N*. von Gottes Gnaden erwählter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien, Lodomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma u. s. w. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol u. s. w.

Der kleinere Titel;

N. N. von Gottis Gnaden erwählter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lotharingen u. s. w.

Alle Reichsunterthanen, die nicht königlichen Standes sind, geben dem Kayser folgenden Titel:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster römischer Kayser, Allergnädigster Kayser und Herr Herr. Ew. Kayserlichen Majestät Allerunterthänigster u. s. w. *h*).

h) Im Lateinischen heißt es: Augustissimo, Potentissimo atque Invictissimo Imperatori etc. oder Serenissimo, Potentissimo, Invictissimo Romanorum Imperatori, Semper Augusto. Bisweilen ist der Kayser Magnificus, Christianissimus, Pius, Felix, Inclytus etc. genannt worden, und in den öffentlichen Urkunden werden ihm

Das kayserliche Interesse besteht darin, daß ein genaues Verständniß zwischen Jhro und den Churfürsten und Fürsten des Reichs unterhalten, und aufrichtige patriotische Stände weder wegen Unterschied der Religion, noch anderer Ursachen halben mißvergnügt gemacht werden *i*). Uebrigens hat der Kayser alle mit der Majestät verbundenen Vorzüge und Gerechtsame zu

verschiedene Amtstitel beygelegt, als: Advocatus Ecclesiae Christianae; Vicarius Christi, Caput Temporale Fidelium; Dux exercitus Christianae; Protector Palestinae, Catholicae Fidei, Conciliorum; supremus Advocatus Ecclesiarum Germanicarum; supremus Ecclesiarum cathedralium Germaniae Defensor et Conservator; Dux publici Consilii; Caput supremum, Dominus, Princeps Imperii; Administrator Imperii; Pater Imperii; Amplificator Regni; supremus Feudorum Dominus; supremus rei militaris in Imperio Praefectus; summus iudex Imperii; Custos et Conservator Legum; supremus Pacis Executor; supremus Custos tranquillitatis publicae; Dux generalis Circulorum omnium; Fons omnis Iurisdictionis Imperii; summus Protector Dignitatis Iuriumque Electorum et Principum; Fons, Protector, Dictator maximus Nobilitatis; unicus Dominus et Tutor Iudaeorum. In den älteren Zeiten wurde der Kayser auch Mundi Dominus genannt. S. Cubach *in diss. an imperator recte dicatur dominus totius mundi*, in Arumaei *Disc. acad. P. 4. n. 22.* und vergl. Bebel *in Tract. quod imperator romanus iure sit Christianissimus dicendus*, in Goldasti *Polit. Imp. P. 10 n. 2.*

i) Der Europäische Herold setzt *pag. 139.* hinzu: Vormals haben bewährte *Politici* das Kayserliche *Arcanum status* darauf gegründet, daß der Kayser dem Churfürstl. Collegio mehr Prärogativen und Respect, als den übrigen Reichsständen gestatten, die wichtigsten Angelegenheiten mit ihnen allein überlegen und schließen, öfters Churfürsten- selten Reichstage veranlassen sollte.

genießen; er gebietet und befiehlt allen und jeden Reichsständen; er selbst ist unabhängig und ohne Oberherrn, in seinem Namen werden die Reichsabschiede ausgefertigt, und ergehen andere Reichsgesetze und Mandate. Er thut auf Reichstägen die Propositionen, und befiehlt aus römischer kayserlicher Macht und Vollkommenheit. Er nennt die Chur- und Fürsten: deine Andacht, deine Liebden, und die Grafen schlechterdings du. Die Churfürsten leisten ihm am Tage seiner Crönung ihre Hofdienste; anderer mehrerer Rechte und Obliegenheiten zu geschweigen, wovon in den gehörigen Rubriken gehandelt wird *k*).

Kayserin.

Die Kayserin ist die rechtmäßige Gemahlin des Kaysers, sie mag nun mit einem regierenden Kayser die Ehe geschlossen haben, oder es mag ihr Gemahl erst während der Ehe zur kayserlichen Würde gelangt seyn. Die Canzleytitulatur einer römischen Kayserin ist:

k) Von den vielen Schriften über die kayserliche Würde sind zu bemerken: Habermanni *diss. 3. de Imperatore, eiusque electione, consecratione, coronatione, ac modis desinendi, Herbip. 1729.* Kulpis *de Imperatore, Rege Romano etc. in Eius Collect. disp. acad. n. 6.* Moser von dem Römischen Kayser, Röm. König und denen Reichsvicarien, Frf. 1767. Derselbe von den Kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten, *ibid. 1772. 1773.* de Fabrice *in Epist. de summo in Europa dignitatis et amplitudinis gradu, in quo locatus est Imperator Romano-Germanicus, Ienae 1751.* Struben von der kayserlichen Machtvollkommenheit, in den Nebenstunden, Thl. 5. *Nr. 33. pag. 84.* u. folg. *Syntagma Tractatuum de imperiali iurisdictione, auctoritate et praeeminentia ac potestate ecclesiastica, deque iuribus regni et imperii variorum auctorum, Arg. 1609.*

Erwählte Römische Kayserin; bisweilen auch: Königin in Germanien. Sie wird auch Ew. Majestät genannt; nur der regierende Kayser redet sie Ew. Liebden an, wenn sie nicht etwa ein eigenthümliches Königreich besitzt. Sie wird auch Augusta, bisweilen *semper Augusta*, oder allezeit Mehrerin des Reichs genannt *l*), und genießt alle Honneurs und Vorzüge unter den gekrönten Häuptern Europens, wie der römische Kayser selbst *m*). Ehedem hatte die Kayserin ansehnliche Befugnisse in Regierungssachen *n*), heutiges Tages aber hat sie nicht mehrere Regierungs-

l) S. Struv *in Syntagm. Iur. Publ. c. 10. §. 37.*

m) In der G. B. *T. 26. §. 5.* wird von der Kayserin gesagt: Imperatrix etiam, vel Regina Romanorum, suis Augustalibus amicta, post regem vel imperatorem, et etiam post regem Bohemiae, qui imperatorem immediate subsequitur, competentis spatii intervallo, suis associata proceribus, suisque comitata virginibus, ad locum sessionis procedat. Nach dem Sinne der G. B. und der damaligen Hofweise soll die Kayserin mit ihren Damen zu Pferde sitzen. Es ist dies nicht nur daher abzunehmen, weil es der Wohlstand nicht zugegeben, daß vor der Kayserin alles zu Pferde sitzen, und sie zu Fuße mit ihren Damen folgen sollen, sondern es hat auch die güldene Bulle Kayser Wenzels, welche Thulemarius in Kupfer bringen lassen, hieselbst ein solches Gemälde, daß die Kayserin in dieser Processíon gleichfalls mit ihren Hofdamen hinter dem König in Böhmen ordentlich herreitet.

n) S. Joachim von der ehemaligen gemeinschaftlichen Regierung der Kayserinnen; in seinen vermischten Anmerkungen, Thl. 1. *Nr. 14. pag. 330.* Die Fränkischen und Sächsischen Kayser überließen der Kayserin die Besorgung des Hof- und Cameraletats, und in einigen Urkunden findet man die Formel, wo der Kayser seine Gemahlin als Mitregentin um Rath befragt.

rechte als ihr der Kayser geben will und geben kann. Hat übrigens die Kayserin gleich, wie der Kayser selbst, Erzbeamte, welche bey feyerlichen Gelegenheiten ihre Dienste verrichten o), so regulirt doch der Kayser den Hofstaat seiner Gemahlin nach Gutbefinden und der herrschenden Mode, wozu aber das Reich keine Abgaben beyträgt, so wie denn auch eine verwittwete Kayserin kein Leibgeding vom Reiche erhält, sondern auf Kosten der Erblande unterhalten werden muß p).

o) Der Erzcanzler ist der Bischof und Abt zu Fulda; der Erzmarschall ist der Abt zu Kempten, der Erzcapellan war der Abt St. Maximin bey Trier, ehe dieses Stift dem Hochstift Trier einverleibt worden. Man lieset die Urkunde Otto M. vom Jahre 962. beym Calmet *Hist. de Lorraine T. 1. Probation. pag. 368.* und beym Lünig *Spic. Eccl. P. 1. Contin. pag. 260.* Nach des K. Otto Zeiten finden wir sehr wenige Nachricht von dem Erzcapellan der Kayserin, außer daß die Kayser Heinrich III. und IV. und am letzten Ferdinand II. den Abt St. Maximin in dieser Bedienung bestätigt haben. Das Amt des Erzcapellans bestand darin, daß er die Sacra der Kayserin zu Hause verwaltete, und bey solennen öffentlichen Hofhaltungen das Tischgebet verrichtete. S. Waldschmidt *de Imperatricis Augustae Archicancellario.* Ulrich *de Archicancellariatu et primatu S. R. I. Principis Abbatis Fuldensis, Wirceb. 1724. rec. Lipsi. 1733.* Koenig *de Archimareschallo Imperatricis, Marb.* Michaelis *de Archicapellano Imperatricis Augustae, Halae 1750.*

p) Unter den vielen Schriften über die Kayserin zeichnen sich aus: Strauss *de iuribus Augustae competentibus, Vit. 1688.* Fritsch *de Augusta Romanorum Imperatrice eiusque iuribus, privilegiis et praeeminentiis, Rudolst. 1667.* de Bünau *de Ornamentis et Honoribus Augustarum Liber singularis, Lipsiae 1733.* Mollenbecius *de Augusta Romanorum Imperatrice, Giessae 1682.*

Kayserkrönung.

Der Kayser gelangt zur Regierung des Reichs durch die Wahl und Krönung, welche letztere die feyerliche Rechtshandlung ist, da der erwählte Kayser durch die Salbung, Aufsetzung der Krone und Uebergebung der Reichsinsignien inaugurirt und bestätigt wird *q*). Der Neuerwählte ist

1) nach der güldenen Bulle verbunden, die Krönung so bald als möglich an sich vollziehen zu lassen *r*), und bis zu derselben führt er den Titel eines römischen Königs.
2) Als Krönungsstadt bestimmt die güldene Bulle dem alten Herkommen zu Folge die Reichsstadt Aachen *s*), wo aber seit Ferdinands I. Zeiten die Krönung nicht mehr, sondern gegen einen der Reichsstadt Aachen ausgestellten Revers an dem Wahlorte zu geschehen pflegt. Und obgleich
3) der Neuerwählte selbst den Tag der Krönung zu bestimmen, und die zur Krönung erforderlichen Personen zu berufen das Recht hat, so eignet doch die güldene Bulle dem Churfürsten von Cölln ausschließend das Recht die Krönung zu verrichten zu *t*), der aber vermöge eines mit Churmaynz abgeschlossenen und hernach in der Wahlcapitulation *v*) bestätigten Vergleichs vom 16. Junius 1657. nicht mehr als ausschließen-

q) Rumelinus *ad A. B. P. 3. D. 6. §. 6.* beschreibt sie so: *est actus solennis, quo noviter electus publice populo demonstratur, ut eius authoritas tanto maior reddatur erga subditos.*

r) A. B. *T. 28. §. 5.* Vergl. auch W. C. *Art. 3. §. 8.*

s) A. B. *T. 28. §. 5.*

t) A. B. *T. 4. §. 4.*

v) W. C. von 1658. *Art. 3. §. 9.*

der Besitzer dieses Rechts angesehen werden kann, vielmehr solches für jetzt, und so lange die Krönung in der Diöces des Churfürsten von Maynz geschieht, diesem zuständig ist.

4) Bey der Krönung selbst, die mit vielen Feyerlichkeiten geschieht *x*), kommt auch der Gebrauch der Reichsinsignien und Erzämter vor, auch muß der Kayser dabey nochmals einen Eyd, den Regierungseyd, leisten, und sich vermöge uralter Observanz als Canonicus im Marienstift zu Aachen aufnehmen lassen *y*).

Kayserrecht.

Das Kayserrecht besteht überhaupt in den Gesetzen und Rechten, welche die römischen Kayser gegeben haben, daher auch das Justinianische Gesetzbuch ein kayserliches Recht genannt wird. Insonderheit aber verstehen die Germanisten unter dem Kayserrechte eine besondere Sammlung verschiedener Rechte, welche aus den Gesetzen des Kayfers Conrad II. und seiner Nachfolger zusammen getragen worden ist *z*). Es wird zwar über das Alter dieser Sammlung gestritten *a*),

x) Am besten sind diese Feyerlichkeiten der Kayserkrönung zu ersehen aus dem gedruckten Wahltagsprotocoll von 1745. in der Beylage 98. *pag. 344.* Ausführlich handelt auch davon Moser im teutschen Staatsrechte, Thl. 2. *pag. 463.* wo man die lateinischen Krönungsgebete vollständig findet.

y) Vergl. Merkwürdigkeiten der römischen Königswahl und Kayserkrönung, *pag. 138.* u. folg.

z) S. Rudolphi *Progr. de vetere legum Collectione, vulgo ius Caesareum, Erlangae 1759.*

a) Kopp denkt sich unter dem Kayserrechte die Fränkischen Rechte, welche schon im 12. Jahrhundert erwähnt werden; Grupen setzt es in die Zeiten Carls IV. Claproth

allein die darin befindlichen Rechte zeigen hinlänglich, daß sie bereits vor dem dreyzehnten Jahrhundert verfertigt worden ist. Es verlohnt sich allerdings sehr der Mühe, diese Rechte genauer kennen zu lernen, und von Senckenberg hat sich daher ein großes Verdienst dadurch erworben, daß er jene Sammlung aus fünf Handschriften verbessert seinem Corp. Iur. German. *b*) einverleibt hat *c*).

Kayserwahl.

§. 1.

Die Kayserwahl *(electio Imperatoris)* steht den Churfürsten ausschließlich zu, welche auch die vollkommenste Wahlfreyheit genießen, und bloß darin eingeschränkt worden sind, daß sie einen gerechten, guten

zweifelt an der Aechtheit der ganzen Sammlung; Knorr sagt, es sey eine Privatsammlung des 13. Jahrhunderts, welche aus den Fränkischen Rechten gezogen; Drümel hält die Sammlung für ächt, und bezieht sich auf die Zeiten Heinrichs IV. van Wicht hält es für älter als den Schwabenspiegel, und glaubt, daß es ein allgemeines Reichsbuch sey; Eisenhardt ist geneigt, es als ein Fränkisches Landrecht aus dem 13. Jahrhundert anzusehn; Pütter hält es für älter als den Schwabenspiegel; von Selchow glaubte anfänglich, daß dieses Buch die älteste Privatsammlung deutscher Rechte sey, wiederrief aber nachher diese Meinung feyerlich; Rudolph behauptet, daß das Kayserrecht aus dem Schwabenspiegel gezogen sey; von Senckenberg betrachtet es als ein Gesetzbuch Kayser Conrads II. Siehe Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. 1. §. 32.

b) *P. 1. T. 1.*

c) In der Vorrede handelt er von dem Ursprunge des Kayserrechts, und macht sehr lesenswürdige Bemerkungen über das Ansehen und den Gebrauch desselben.

und nützlichen Menschen *(hominem bonum, iustum utilem)* wählen sollen *d*). So wie sich also aus dieser Anordnung der Gesetze so wenig als aus dem Herkommen

1) beweisen läßt, daß

a) in Ansehung der Herkunft nur ein Deutscher Kayser seyn könne,

b) in Ansehung des Geschlechts nur das männliche Geschlecht der Kayserkrone fähig sey,

c) in Ansehung des Standes nur ein Herr weltlichen Standes,

d) in Ansehung der Religion, der, welcher der catholischen Religion zugethan ist; so steht doch

2) der durchs Herkommen und Analogie begründete Satz fest, daß er

a) aus dem hohen Adel seyn müsse, imgleichen

b) niemand vor dem achtzehnten Jahre zur Regierung des Reichs gelangen könne.

§. 2.

Meistens wird heut zu Tage, gegen ältere Observanz, wer zum Kayser gewählt werden solle, schon vorher an den Churfürstlichen Höfen berichtiget. Aber die Wahlfeyerlichkeit wird doch noch in einem besondern Wahlconvent, und zwar so viel möglich nach Vorschrift der güldenen Bulle vollzogen, wenn gleich dabey jetzt nur meistentheils Deliberationen über die dem neuen Kayser vorzulegende Wahlcapitulation gehalten werden.

d) A. B. *T.* 2. *§.* 1.

§. 3.

Der Ort, wo die Kayserwahl vorgenommen werden soll, oder die Wahlstadt, ist nach Vorschrift der güldenen Bulle *e*) die Reichsstadt **Frankfurt am Mayn**, welche Vorschrift jedoch nicht für absolut verbindend gehalten wird, wenn sie gleich bisher immer befolgt worden ist. Den Wahltermin soll nach der güldenen Bulle *f*) der Churfürst von Maynz jedem einzelnen Churfürsten durch besondere Abgeordnete, welche offene geschriebene Einladungen überbringen, bekannt machen, und denselben auf drey Monate von dem in dem Einladungsschreiben bestimmten Tage angerechnet festsetzen.

§. 4.

Bey der Kayserwahl sollen

1) nach der güldenen Bulle alle Churfürsten entweder in Person oder aber durch Gevollmächtigte erscheinen *g*), welches auch noch geschieht, nicht aber mehr das, was wegen Begleitung der Churfürsten verordnet ist *h*). Auch pflegen jetzt von jedem Churfürsten mehrere Gevollmächtigte, welche den Namen **Wahlbothschafter** tragen, wenigstens zwey zu erscheinen, und mit einer offenen, wenn nicht nach den Worten der güldenen Bulle *i*), doch ihrem Sinne nach abgefaßten Vollmacht versehen zu seyn. Ferner

2) soll, so bald die Churfürsten oder ihre Bothschafter zu Frankfurt versammlet sind, gleich den

e) A. B. *T. 1. §. 19. T. 28. §. 5.*
f) A. B. *T. 1. §. 18. T. 4. §. 2. T. 18.*
g) A. B. *T. 1. §. 19. T. 18. §. 2.*
h) A. B. *T. 1.*
i) A. B. *T. 1. §. 19. 20. T. 18. §. 2. T. 19.*

Tag darauf zur Wahl geschritten werden *k*), auch während des ganzen Wahlgeschäfts kein Fremder an dem Wahlorte verbleiben *l*), welche Vorschriften der güldenen Bulle jedoch jetzt Ausnahmen leiden; auch fällt dasjenige gänzlich weg, was in Absicht auf die Wählenden in der güldenen Bulle verordnet ist *m*).

§. 5.

Die Wahl

I) selbst geschieht an dem dazu festgesetzten feyerlichen Wahltage

1) in der St. Bartholomäuskirche zu Frankfurt am Mayn, mit den dabey verordneten und hergebrachten Feyerlichkeiten *n*),

2) nach vorher abgelegtem Wahleyde in Gemäßheit der güldenen Bulle *o*), der aber anders von den Churfürsten in Person, anders von den Wahlbothschaftern abgelegt wird,

3) in Gegenwart zweyer von Churmaynz ernannter Notarien, um über die ganze Handlung ein Instrument abzufassen.

II) Bey derselben wird die Einstimmigkeit nicht erfordert, sondern schon die Mehrheit der Stimmen entscheidet *p*), so daß selbst des Mitwählenden,

k) A. B. *T.* 2. §. 4.
l) A. B. *T.* 1. §. 25. 26.
m) A. B. *T.* 2. §. 5.
n) A. B. *T.* 2. §. 1. 2. *T.* 4. §. 3. 4.
o) A. B. *T.* 2. §. 2. 3.
p) A. B. *T.* 2. §. 6. *Postquam in eodem loco ipsi* (electores) *vel pars eorum maior elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus, nemine discrepante, concorditer celebrata.*

wenn ihn die Wahl trifft, Stimme mitgezählt wird, so wie auch die Abwesenheit des einen oder des andern das Wahlgeschäft nicht aufhalten kann *q*).

Kebe.

Eine Hure, eine Ehebrecherin.

Kebisch.

Eine Kebsfrau, deren Kinder Kebskinder genannt werden, welche nicht die Rechte ehelicher Kinder genießen *r*).

Kegel.

Ein pöbelhafter Ausdruck, um ein natürliches Kind zu bezeichnen, welches mit einer Beyschläferin gezeugt worden ist *s*).

Keller.

Das römische Recht verstattet zwar jedem, einen Keller in seinem Hause zu graben, allein es verbietet, denselben gegen die gemeine Straße zu erweitern, oder ein Luftloch daraus auf die Straße zu machen, oder den Nachbar dadurch in seinen Rechten zu stöhren *t*). Die deutschen Rechte aber erlauben, den Keller gegen die Straße anzulegen, auch mit dem Kel-

q) Arg. der Not. p. angeführten Stelle der G. B.

r) Weichb. *Art.* 4. Man spricht aber, das kein Kind seiner Mutter Kebskind sey, das ist aber nicht, denn ein Weib mag eheliche Kind, Kebskind, und eigne Kind gewinnen. Ist sie eigen, man mag sie frey lassen, ist sie kebisch, sie mag ein ehelichen Mann nehmen, und Ehekind immer gewinnen bey ihm.

s) Haltaus *in Glossar. pag. 1079.*

t) L. 1. 2. ff. ne quid in loco publico. Caepolla *de servitut. c. 45.*

ler bis an des Nachbars Grund zu fahren, wenn nur des Nachbars Grundgebäude dadurch nicht beschädiget wird *v*).

Kellner.

Kellner, Köllner, Keller ist 1) derjenige, welcher über den Keller gesetzt ist, und das Bier und den Wein unter sich hat; 2) der Mayer oder Huckenmeister, der über den Kelnhof gesetzt ist *x*).

Kelter.

Kelter ist eine Maschine, durch welche aus den Weintrauben der Most herausgepreßt wird. Die Kel-

v) Nürnberg. Reformat. *T. 26. Nr. 9.* Von den Kellerhelsen, und wie die Thür angehenkt werden sollen. Es soll niemand in dieser Statt, ainichen Kellerhalß oder andere Gepew, gegen gemeiner Strasen, veerer, dann sein Erb oder aigen raicht, on vergunst ains Raths, zu bawen oder aufzurichten Macht haben. Desgleichen soll keiner sein Hausthür, am undern Gaden gegen der Strasen herauswärtz anhenken lassen, bey Peen fünf Gulden, und Abstellung desselben. Jedoch mügen die Kellerthür hergebrachter gewonlicher weiß angehengkt, und unverhindert der gemeinen Strasen geprauchet werden. Es soll auch ainem jeden vor seinem Keller auf der Gassen ain Quaderstein mit einem Loch, zum einlegen der Wein und Pierfässer, einzusenken zugelassen sein, doch das er denselben Stain mit ainem Eisenthürlein wol versehe und erhalte. Damit stimmen auch überein die Wormser Reformat. *L. 5. P. 4 T. 13. 14.* Ulmische Bauordn. *T. 15.* Frankfurt. Reformat. *P. 8. T. 6.* In dem Culmischen R. *L. 5. P. 2. T. 19. c. 10.* heißt es: Wer einen Keller oder andere Gruben gräbet, der soll es thun ohne der Leute Schaden, und soll ihn nicht forder in die Strasen setzen den 7. Schuhe. Ist aber die Strase so enge, so soll er ihn in die Strase nicht setzen.

x) Heider in Deduct. pag. 706.

tern sind theils öffentliche, theils Privatkeltern; jene gehören dem Landesherrn, diese aber Privatpersonen. Ferner sind die Keltern theils freye, theils Bannkeltern. Bey jenen steht es jedem frey, ob er darin seine Trauben auspressen lassen will, oder nicht; in diesen aber, die mit den Bannmühlen große Aehnlichkeit haben, müssen die Mitglieder einer gewissen Gemeinde ihren Most pressen lassen. Sind dergleichen Bannkeltern vorhanden, so müssen auch Fremde, welche an den Orten Weinberge besitzen, darin ihre Trauben keltern lassen *y*), und daher darf auch an solchen Orten niemand ohne Erlaubniß des Landesherrn einen Kelterbau unternehmen *z*), so wie auch die Landesobrigkeit über die bereits erbaueten Keltern und deren Gebrauch die Aufsicht führt, und eigene Kelterordnungen

y) Würtemberg. Herbstordnung, *Art. 14.* Wenn einer, er sey hohes oder niedriges Standes, im ganzen Herzogthum, in eine Kelter die Nachfarth schuldig, oder sonsten darein zu fahren verbunden, und selbigem nicht nachsetzte, sondern in eine andere Kelter führe, oder in denjenigen Keltern, unter welchen Zwing und Bännen die Gelegenheit gelegen, und darinn gehörig, nicht drucken oder deyhen würde, der soll nicht allein den gebührenden Kelterwein, seines eigenwilligen Abfahrens halber, sondern auch den Kelterknechten ihren schuldigen Lohn, und darzu uns zehen Gulden zu unnachläßiger Straf verfallen seyn.

z) Würtemberg, L. O. *T.* vom Kelterbau, *n. 86.* Auch in der Stadt Eßlingen ist es von alten Zeiten her üblich, daß niemand ohne Bewilligung des Raths eine neue Kelter bauen, oder eine alte abthun und an jemanden verkaufen darf. Auf solche Weise wird an manchen Orten der Kelterbau und was demselben anhängig ist, zur landesfürstlichen Obrigkeit und zu den Regalien gerechnet.

verabfaßt, woraus denn das sogenannte Kelterrecht entsteht *a*).

Kerbbrief.

Kerbbrief, Kerbholz, Kerbzettel sind Hölzer oder Zeddel, die in der Mitte zerspalten oder zerschnitten werden, und wovon die eine Hälfte der Gläubiger, die andere aber der Schuldner nimmt, um durch deren Zusammenfügung die Schuld zu erweisen *b*). Sollen sie

a) Würtenberg. L. O. *c. l.* Der Kelter halb ist höchst von nöthen, auch unser sonderbarer ernstlicher Befehl, daß ihr Amtleut und Forstmeister mit Ernst und besonders in Besichtigung der Häuser, Gebäu, darob seynd die Kelter, so uns zustehen, oder denen wir sonst Holz zu geben schuldig sind, an Tachung, Beschlitzung und andern für das Wetter und nach Nothdurft versehen, auch sonst mit Raum und Ausführung der Tröster und in andere Wege, und sonderlich bey, und unter den Bretten und Butten, auch vor Verlegung, auserhalb der Herbst und Kelter-Geschirr, dermasen verhütet, sauber und im guten Wesen erhalten, damit das Holz drucken stehe, durchgehends Luft habe, und durch solchen Wust und Unfleis nicht ehe der Zeit verfaulet, und darnach mit merklichen Kosten wiederum gebauet werden muß, und insonderheit fürsehen, daß die Laitseil gegen der Spindel und dann beseits vom Burt mit angeschiften und eingesetzten Biegen verbiegt werde, damit das Bieth, noch die Fierling sich desto weniger schieben und verschließen mögen, damit es nicht sonst viel Geschirre und Holz brauche.

b) In der Ulmisch. G. O. von 1621. *T.* 25. *n.* 12. heißt es davon: Dieweil auch in dieser Stadt und fast allenthalben auf dem Land herumb sehr bräuchlich ist, under dem gemeinen Mann, daß die *Contrahenten* an statt Brieff und Siegel, auf geschnittene Zeddel, deren jeden Theil einer, etwan auch mit ihren Handen unterschrieben, etwan ununderschrieben, deßgleichen

demnach beweisen, so müssen sie beyde vorhanden seyn, gegen einander gelegt und von gleichem Inhalt befunden werden *c*).

K e r e n.

1) Wiedererstatten, ersetzen; 2) etwas auf eine Sache verwenden *d*).

K e r e.

Kere, Kar, Kerung, Karunge bedeutet die Ersetzung des Schadens *e*).

K e r k e r m e i s t e r.

Derjenige, welcher die Aufsicht über das Gefängniß und die Gefangenen hat.

K e r z e n m e i s t e r.

Derjenige, welcher die Kerzen verwahrt, oder die gemeinschaftlichen Güter einer Gesellschaft administrirt *f*).

an statt solcher Zeddel, Kerffhölzer, da der Schuldherr den Stode behelt, der Einsatz aber und Gegenwechsel dem Schuldmann zugestellt wird, mit einander aufrichten, So dann auch dieselbe zu der Beweysung von dem Schuldforderer ein und fürgebracht und begehrt werde, dem Gegentheil seinen Gegenwechselbrieff oder Kerffholtz auch beyzulegen. So soll solches angenommen, und darauff der ander theil angehalten werden, den begehrten Gegenzeddel oder Einsatz auch beyzulegen, da dann dieselben also fürgelegt und gleichständig gefunden werden, soll denselben vollkommenlicher Glaub zu der Beweysung zugestellt und darauff endlich zu recht erkannt werden.

c) Pfälz. L. R. *P. 1. T. 17.* in der Untergerichtsordnung. Frankfurt. Reformat. *P. 1. T. 13. pag. 51.* Stryk *de bacillis fissis, Halae 1603.*

d) Senckenberg *in Select. T. 2. pag. 652.*

e) Ludewig *in Rel. MSCT. T. 10. pag. 93.*

f) Riccius *in Spicileg. pag. 366.*

Kesselbrauen.

Unter dem Kesselbrauen versteht man das Brauen in Privatkesseln, welches nicht in ordentlichen Brauhäusern geschieht; insgemein ist es verboten *g*).

Ketten.

Einige deutsche Gesetze erlauben jedem güldene Ketten zu tragen, der sie bezahlen kann *h*), in andern aber werden sie zu dem vorzüglichen Schmucke der Grafen, der Ritterschaft, der Adelichen und der Doctoren gerechnet *i*).

Ketzer.

§. 1.

Zu den Ketzern *(haereticis)* gehören alle diejenigen, welche einer in Deutschland reprobirten christlichen Religionsparthey zugethan sind *k*), also keiner von den drey Religionen, welche im römischen Reiche gebilliget worden,

g) Leipziger Statut. *pag. 289.* Cod Aug. *T. 1. pag. 255. T. 2. pag. 1435. 1447. 1621.*

h) Leipziger Statut. *pag. 481.*

i) Tyrol. Pol. Ordn. *fol. 12.* In der Reformation guter Polizey zu Augspurg von 1548. *pag. 11.* heißt es von den Adelichen: Desgleichen mögen sie güldene Ringe und Harhauben, auch eyn kettin, die nit über zweyhundert gülden werdt sey, tragen, die sie doch mit eynem schnürlein umbwinden, oder durchziehen sollen, wie von alters herkommen. Jedoch sollen hierinn Ritter außgeschieden sein, welche guldin ketten offentlich one schnür antragen mögen, doch das solche ketten über vierhundert gülden nit werdt sein.

k) Unchristen sind nicht nur Heyden, Mahomedaner und Juden, sondern auch Abtrünnige, (apostatae), wenn gleich dieser Ausdruck auch zuweilen von Christen gebraucht wird.

folgen, und sich weder zu der Evangelischen, noch Catholischen, noch Reformirten Lehre bekennen *l*).

§. 2.

Die Gesetze enthalten gegen die Ketzer sehr harte Verfügungen *m*), allein der duldende Geist unsers Jahrhunderts macht, daß man sie jetzt wenig, oder gar nicht mehr befolgt *n*).

Keuche.

Keuche, Keiche bedeutet ein Gefängniß *o*).

Keuschheit.

Die Vertheidigung der Keuschheit wirkt eine gegründete Nothwehr *p*).

l) Reichardt *de nomine August. confess. addictor. Ienae 1772.* Gundling von dem Ursprunge des Wortes Ketzer, *in Gundlingian. P. 2. pag. 158 — 168.*

m) Nach den Vorschriften des canonischen Rechts, T. X. de haeret. und T. de haeret. in 6. leben die Ketzer unter einem beständigen Fluche, sie sind ehrlos, und alle Regenten sind sogar Gewissens halber verbunden, die Ketzer zu verfolgen, und wo möglich gänzlich zu vertilgen. Womit auch zum Theile das römisch justinianeische Recht überein stimmt, indem nach demselben der Verlust der bürgerlichen Rechte und die Ehrlosigkeit mit der Ketzerey unzertrennlich verbunden sind. Auth. *Credentes praeterea receptatores* Cod. de. haeret et Manich. Nach Vorschrift der Bambergischen Halsgerichtsordnung *Art. 130.* sollen besonders die hartnäckigen Ketzer verbrannt werden; die peinliche Gerichtsordnung K. Carls V. aber übergeht die Ketzerey ganz mit Stillschweigen.

n) Arg. Instr. Pac. Osnabrug. *Art. 5. §. 16.* Am wenigsten dürfen diese Verfügungen von Catholiken gegen Protestanten und umgekehrt, angewendet werden. S Cocceii *de iure circa haeret. in Eius Exerc. curios Vol 2. n. 14.*

o) Bayr. L. R von 1516. *fol. 32.* Bisweilen kommt auch daß Wort Keuchenkammer für Gefängniß vor. Hallwachs *de centen. illimitat. p. 53.*

p) Arg. L. un. Cod. de raptu virg. L. 1. §. 4. ff. ad L. Cor.

Kielkropf.

Ein untergeschobenes Kind, ein Wechselbalg.

Kielhalen.

Eine auf den Schiffen gebräuchliche Strafe, da man den Verbrecher an ein Seil bindet, ihm etliche Centner Gewicht an den Leib hängt, ihn so etliche Klaftern weit vom Schiffe weg in das Meer senkt, und mehrere Male, je nachdem er es verdient hat, queer unter dem Schiffe wegzieht. Es gränzt diese Strafe zunächst an den Tod; denn der Verbrecher rettet sein Leben bloß alsdann, wenn er Luft halten kann.

Kiesen.

Auslesen, wählen, erwählen.

Kind, Kinder.

§. 1.

Kind *(infans)* ist ein Mensch, welcher das siebente Jahr seines Alters noch nicht zurück gelegt hat; unter Kindern *(liberis)* aber versteht man in Beziehung auf die Eltern die Söhne und Töchter, welche von ihnen herstammen, ja oft auch die Enkel und überhaupt alle Descendenten *q*).

nel. de Sicar. Wunderlich *in diss. an foeminae honestae ad tuendam pudicitiam in terfic. liceat stuprat. Vit. 1714.* Thomasius *in diss. an contra stupratorem violent. loc. habeat moderamen inculpatae tutelae, Lipsiae 1737.*

q) Schilter *in Exercitat. Nr. 3. §. 14.* Verschiedene Rechtslehrer behaupten jedoch, daß das Wort Kinder nicht die Enkel, sondern bloß die leiblichen Kinder erster und zweyter Ehe begreife. Damit stimmen auch verschiedene deutsche Rechte überein. Das Lübecksche R. *P. 2. T. 2. n. 1.* will ausdrücklich unter Kindern nur Söhne und Töchter verstanden wissen. Diese sind die ersten und nächsten Erben eines Menschen, die andern sind

§. 2.

Sieht man bloß auf die Existenz der Kinder und deren Nativität, so sind sie entweder gebohrne (*nati*), oder noch nicht gebohrne (*nascituri*). Bey den gebohrnen kommt nichts darauf an, ob sie auf die natürliche Art zur Welt gekommen sind, oder nicht *r*).

§. 3.

Die gebohrnen Kinder können entweder lebendig oder todt gebohren seyn. Es wird aber ein Kind alsdann ein todtgebohrnes genannt, wenn es noch vor der völligen Absonderung von Mutterleibe, es sey nun während der Geburt oder schon vorher, das Leben verloren hat. Solche Kinder sind so anzusehn, als wenn sie nie wären gebohren worden *s*).

§. 4.

Soll ein Kind für ein lebendig gebohrnes gehalten werden können, so muß es

1) völlig und ganz gebohren seyn;
2) nachdem es völlig von der Mutter abgesondert ist, deutliche Lebenszeichen *t*) von sich gegeben haben, und endlich

Kindeskinder oder Enkel. Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 3. Nr. 4.* Grupen *in Disceptat. forens. pag. 30.* u. folg. Es läßt sich inzwischen auf alle Fälle nicht leugnen, daß bisweilen auch die Enkel mit darunter begriffen werden, z. B. wenn der Vater seine Kinder zu Erben eingesetzt hat, und zwey Enkel vorhanden sind, welche statt der Eltern erben. Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, §. 3375.

r) L. 141. ff. de V. S. *Etiam ea mulier, cum moreretur, creditur filium habere, quae exciso utere edere possit.*

s) L. 129. ff. de V. S. *Qui mortui nascuntur, neque nati neque procreati videntur, quia nunquam liberi appellari potuerunt.*

t) L. 3. Cod. de posthum. hered. instituend. *Cumque Sa-*

3) im Stande gewesen seyn, das Leben fortzusetzen.

§. 5.

Den todtgebohrnen Kindern müssen daher diejenigen durchaus gleich geachtet werden, die zwar lebendig zur Welt gekommen sind, denen es aber an der Lebensfähigkeit oder Vitalität gebricht, das heißt, die in ihrer Ausbildung und Vervollkommnung noch nicht so weit gediehen sind, daß bey ihnen die Möglichkeit, das Leben außer der Mutter fortzusetzen, vorhanden ist *v*). Dazu ist erforderlich, daß ein Kind sich ein halbes Jahr oder 182 Tage in Mutterleibe befunden und der Ausbildung genossen habe *x*). Ein Kind, welches zu Anfang des siebenten Monats gebohren worden ist, ist daher für lebensfähig zu achten *y*).

biniani existimabant, si vivus natus esset, et si vocem non emisit, rumpi testamentum: apparetque, quod, etsi mutus fuerat, hoc ipsum faciebat, eorum etiam nos laudamus sententiam. Die deutschen Rechte des Mittelalters haben den Grundsatz: das Kind müsse die vier Wände beschrien haben. Sächs. L. R. *L. 1. Art. 33.* Lehnrecht *c. 21.* S. Campers Abhandl. von den Kennzeichen des Lebens und des Todes bey neu gebohrnen Kindern.

v) L. 2. Cod. de posth. hered. instit. *Uxoris abortu testamentum mariti non solvi iuris evidentissimi est.* Paulus *sentent. recept. L. 4. T. 11. §. 6.* Abortus vel abactus venter partum efficere non videtur, beym Schulting *in Iurisprud. anteiust. pag. 417.*

x) L. 3. §. 12. ff. de suis et legit. hered. *De eo autem, qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hippocrates scripsit, iusto tempore videri natum.* L. 12. ff. de statu hom. *Septimo mense nasci perfectum partum iam receptum est, propter auctoritatem doctissimi viri Hippocratis.*

y) Mit den nicht lebensfähigen Kindern dürfen jedoch die

§. 6.

Entstehen Zweifel darüber, ob ein Kind lebendig zur Welt gebohren worden ist, so wird alsdann, wenn die Geburt auf die gewöhnliche Art und zu einer Zeit geschehen ist, da das Kind für lebensfähig anzunehmen ist, vermuthet, daß es lebendig zur Welt gekommen sey z), und das, was von lebendig gebohrnen Kindern gilt, darauf angewendet.

§. 7.

Die Kinder sind ferner entweder **legitim gebohrne** *(legitimi)*, oder **nicht legitim gebohrne** *(illegitimi)*. Legitim gebohrne werden alle die genannt, die aus einer rechtmäßigen wahren oder vermeintlichen Ehe abstammen *a)*, und dadurch von den illegitim gebohrnen überhaupt sowohl, als auch von einer eminentern Gattung derselben, den **legitimirten** *(legitimatis)* unterschieden. Man theilt die Kinder auch ein in **standesmäßig gebohrne**, und solche die dieses nicht sind. Zur Erlangung derjenigeu Rechte, welche von der legitimen Geburt abhängen, ist jedoch die standesmäßige Geburt in der Regel nicht nothwendig, wenn sie nicht besonders von den Gesetzen erfordert wird.

§. 8.

Außerdem ist nothwendig, daß das Kind zu rechter Zeit gebohren worden sey. Die Gesetze haben zur Begründung einer rechtlichen Vermuthung für die Recht-

unreifen nicht verwechselt werden, die, wenn sie nur lebendig zur Welt kommen, aller Rechte der reifen lebendig gebohrnen Kinder theilhaftig sind. Unreif ist jedes Kind, das vor der gewöhnlichen Geburtszeit zur Welt kommt.

z) Ausnahmen giebt es in peinlichen Fällen. S. Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, §. 270.

a) §. 12. Inst. de nupt. L. 11. ff. de stat. hom.

mäßigkeit der Geburt einen doppelten Termin bestimmt, nemlich einen terminum a quo, und einen terminum ad quem. Ersterer ist der Anfang des siebenten Monats nach vollzogener Ehe *b*), letzterer das Ende des zehnten Monats nach aufgehobener Ehe *c*).

§. 9.

Von den illegitim gebohrnen Kindern *d*) giebt es verschiedene Classen. Sie sind nemlich entweder aus einer Blutschande erzeugt *(incestuosi)*, oder aus einem Ehebruche *(adulterini)*, oder von einer Hure *(vulgo quaesiti)* (Hurkinder), oder von einer geschwächten unverläumdeten Frauensperson *(spurii in specie sic dicti)* (Jungfernkinder), oder aus einem Concubinate *(naturales)* oder endlich von einer Verlobten *(nati ex sponsa)* (Brautkinder).

§. 10.

Die ungebohrnen Kinder werden in den Rechten sehr favorisirt. Es müssen ihnen alle Rechte und Freyheiten, welche sie durch die rechtmäßige Geburt erlangen, aufbehalten werden, und die Eltern können ihnen

b) L. 12. ff. de statu hom. *Credendum est, eum, qui ex iustis nuptiis septimo mense natus est, iustum filium esse.* L. 3. §. fin. ff. de suis et legit. hered. *Qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hippocrates scripsit et D. Pius pontificibus rescripsit, iusto tempore videri natum.*

c) L. 3. §. 11. ff. de suis et legit. her. *Post decem menses mortis natus non admittetur ad legitimam hereditatem.* L. 29. pr. ff. de lib. et posth. L. 4. Cod. de posth. hered. instit.

d) In den Gesetzen werden sie ganz allgemein spurii genannt. L. 23. ff. de statu hom. auch kommen sie unter der Benennung ἀπάτορες §. 12. Inst. de nupt.; *Nothi* Nov. 24. und 89. *Manzares* C. 10. §. 6. X. de renunt. por.

selbige keinesweges entziehn *e*). Es müssen ihnen die Rechte der Erbfolge erhalten werden; ja es gilt die Regel: nascituru habetur pro iam nato, quoties de eius favore agitur; das ungebohrne Kind wird für schon gebohren geachtet, in sofern von seinen Rechten die Rede ist. Man schont auch in Kriegszeiten schwangere Frauenspersonen besonders wegen der Leibesfrucht *f*), so wie sie auch mit der peinlichen Frage verschonet werden *g*).

§. 11.

Was die Rechte der Kinder anlangt, so müssen sie von den Eltern ernährt, folglich mit Kost und Kleidung, so wie es ihrem Stande gemäß ist, versehen werden. Sind die Eltern nicht mehr vorhanden, so sollen die Anverwandten für ihre Erziehung sorgen *h*).

e) So wird in dem Sächs. L. R. *L. 3. Art. 27.* geordnet: Wer ein Weib nimmt unwissend zu der Ehe, der er zu Recht nicht haben mag, und Kinder mit ihr gewinnet, werden sie darnach wieder geschieden mit Recht, es schadet den Kindern zu ihrem Rechten nicht, die vor der Scheidung gehoben sind, noch auch dem Kinde, das die Mutter in Zeit der Scheidunge in dem Leibe träget.

f) Reformat. gut. Policey zu Augspurg von 1548. *T.* was in Kriegsläuften gefreyet.

g) Wildvogel *de iure embryonum*, *c. 4.* Schwarz *de iur. homin. nascituror. Sect. 3.*

h) Henneb. L. O. *L. 3. T. 6. c. 7.* Wenn aber das Kind weder Vater noch Mutter verließ, alsdenn soll das Kind bey den nächsten Freunden, oder wo deren keine, einem frommen erbarn Mann in unser Herrschafft gesessen, wie es die nechste Freund und Oberkeit für das Best ansehen, zu der Furcht Gottes, Zucht, Kunst oder einem Handwerk, nach Eigenschafft des Kindes, so fern sich der Kinder Vermögen erstreckt, auferzogen und gefördert werden.

Besonders soll die Obrigkeit für die Erziehung der Kinder Sorge tragen, weil dem Staate sehr vieles daran gelegen ist, brauchbare und nützliche Bürger zu erhalten *i*). Die Kinder sind die nächsten Intestaterben ihrer Eltern, und können nicht einmal ohne rechtmäßige Ursachen enterbt werden. Darin stimmen alle göttlichen und weltlichen Rechte mit einander überein. Sie sind aber auch den Eltern die größte Hochachtung schuldig, und können ohne deren Bewilligung nicht heyrathen. Injuriiren sie ihre Eltern wörtlich oder thätlich, so wird solches mit schweren Strafen geahndet. Gleichwie aber die Eltern zur Vertheidigung und Erhaltung der Kinder verbunden sind, so liegt auch den Kindern ebenfalls ob, ihren nothleidenden Eltern zu Hülfe zu kommen und selbige, wenn sie durch Unglücksfälle verarmt sind, zu ernähren, auch, wenn sie schwach und krank sind, zu pflegen *k*).

Kindergeld.

Das Geld, welches den unmündigen Kindern gehört.

Kindermord. S. Parricidium.

Kindertheil.

Der Pflichttheil, welchen die Eltern ihren Kindern nothwendig hinterlassen müssen *l*).

Kindgedinge.

Der Vertrag zwischen mehreren Leibherren, wie

i) Heumann *in Init. iur. polit. c.* 10.
k) Faber *in Semestr. L.* 2. *c.* 2.
l) Dithmars. L. R. *Art.* 32. Er wird auch der kindische Antheil genannt. Fürstl. Braunschweig. Wolfenbüttel. L. O. von 1647. *n.* 33.

die aus der Ehe ihrer Leibeigenen gebohrnen Kinder getheilt werden sollen *m*).

Kindtaufe.

Den Mißbrauch der Gastereyen bey Kindtaufen haben die Gesetze theils gänzlich abgeschafft, theils aber demselben die nöthigen Schranken gesetzt *n*).

Kirche.

Kirche (Ecclesia) *o*) bedeutet im weitläuftigen Verstande eine ganze Gesellschaft, welche den äußerlichen Gottesdienst ausübt; im engern Sinne aber wird sie mehrentheils für den Ort genommen, wo eine ganze Gesellschaft zur Ausübung des äußerlichen öffentlichen Gottesdienstes sich versammlet *p*). Ein solcher Ort ist unverletzlich, daher denn auch Verbrechen, welche in der Kirche begangen werden, härter als an andern Oertern verübte Missethaten bestraft werden. Sind

m) Gudenus *in Cod. diplomat. Vol. 2. pag. 1164.*

n) In der Tyrol. Pol. O. *fol. 17. b.* heißt es: So wollen wir auch hinfüran, alle Tauff und Kindlmal, so bisher an vielen Orten mit grossem geprenng und unnotdürfftigen Uncosten und Verschwenndung gehalten worden, auß allerhand bewöglichen Ursachen, gänzlichen aufgehebt, und abgeschaffen haben. Es sollen auch sunsten, aller Ueberfluß, mit den Schankungen gegen den Kindlpötherin, zu gebrauchen verbotten sein. In der Fürstl. Sächs. L. O. von 1589. *T. 77.* werden alle Gastereyen in und nach den sechs Wochen verboten. Siehe ferner Leipziger Statuten, *pag. 659. 477. 489.* Magdeburg. Pol. Ordn. *c. 40. §. 1.* u. folg. Henneberg. L. O. *L. 6. T. 4. c. 5. §. 3.* u. folg.

o) Das Wort Ecclesia kommt her von dem griechischen Worte ἐκκαλεῖν, und bedeutete in den Democratien die Versammlung oder Zusammenkunft des Volks, um über Staatsangelegenheiten zu deliberiren.

p) S. Fleischers Einleitung zu dem geistlichen Recht, *pag. 4.* u. folg.

Kirchengebäude auszubessern, so müssen alle Unterthanen, welche an dem Orte eingepfarrt sind, das Ihrige dazu beytragen *q*), und selbst die Adelichen sind von dieser Verbindlichkeit nicht frey *r*).

Kirchenbann.

Der Kirchenbann ist ein Strafe, mittelst welcher ein Mitglied der Kirche durch den Ausspruch des geistlichen Gerichts seiner Befugnisse, die ihm als Mitgliede der christlichen Gemeinde zuständig sind, entweder ganz oder zum Theile verlustig erklärt wird. Ist die Strafe auf den Verlust aller jener Befugnisse gerichtet, so ist das der große Kirchenbann; geht sie aber nur auf den Verlust einiger jener Gerechtsame; so ist das der kleine Kirchenbann *s*). Es pflegt inzwischen heut zu Tage auf den eigentlichen Kirchenbann, dessen Bestimmung bey den Protestanten von dem Landesherrn abhängt, nicht leicht mehr erkannt zu werden *t*).

Kirchenbrecher.

Derjenige, welcher mit Gewalt die Kirche erbrochen und in derselben einen Diebstahl begangen hat *v*).

q) Horn *de praestation. parochianor. et dotalium.*

r) Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 1. Obs.* 229. Die verschiedenen besonderen Rechte der Kirche, z. B. daß wider sie nur die 40. jährige Präscription statt findet, daß ihr in einem Testamente ohne die gewöhnlichen Solennitäten gültig etwas hinterlassen werden kann, u. s. w. sind in den gehörigen Rubriken zu finden.

s) Zuelius *de excommunicationis origine in antiqua ecclesia, Lipsiae 1759.* Meyer *Ius excommunicandi ecclesiae vindicatum. Goett. 1753.*

t) Moser im Tractat von der teutschen Justizverfassung, Thl. 1. B. 2. c. 26. §. 85.

v) Meucken *T. 3. pag. 700.*

Kirchenbuße.

§. 1.

Die Kirchenbuße ist nichts anders, als eine Genugthuung, die eine Person, welche durch ein Verbrechen der Kirche ein Aergerniß gegeben hat, und sie beleidigt hat, leistet *x*).

§. 2.

Sie ist mit verschiedenen Feyerlichkeiten verbunden. Denn so erfordert man zu derselben

1) eine öffentliche Abbitte, welche der Prediger im Namen des Sünders von der Canzel ablieset;
2) eine mit Benennung des Sünders verbundene öffentliche Absolution. An einigen Orten muß auch
3) der Sünder vor dem Altare knien,
4) während der Predigt ein brennendes Licht in der Hand halten, und endlich
5) unter den communicirenden Personen zuletzt gehn, indem jeder, welcher auf solche Art der Kirche Genugthuung leistet, zugleich das Abendmahl empfangen muß.

§. 3.

Das Recht, die Kirchenbuße zu verhängen, hängt nicht von dem Belieben eines jeden Predigers ab, sondern beruhet vielmehr auf dem Ansehen des Superintendenten, oder nach Gelegenheit auf einem Consistorialdecrete *y*). Auch ist die Kirchenbuße nicht so wohl in

x) In Churſachſen ſind beſonders diejenigen zur Kirchenbuße reif, welche das andere und ſechſte Gebot übertreten haben. S. Schaumburgs Einleitung zum Sächſiſchen Recht, *P. 2. pag. 167.*

y) Decret. Synod. de An. 1624. *P. 1. pag. 791.* Resol. Grav. de An. 1661. *T.* Conſiſtorialſachen, §. 6. *P. 1. pag. 200.*

den Gesetzen anbefohlen worden, als vielmehr nur durch Gewohnheit eingeführt, daher sie an denjenigen Orten, wo sie nie gebräuchlich gewesen, nicht zur Observanz gebracht werden darf z).

§. 4.

Obwohl die Kirchenbuße an sich nach den Grundsätzen der ersten Kirche nicht anstößig ist, so hat man sie doch in den mehresten protestantischen Gebieten abgeschaft a), weil sie, nach der Erfahrung, den Lastern und Verbrechen aus Wollust keinen Einhalt thut, sondern wohl gar noch größere Unthaten befördert *b*). In Fällen jedoch, wo jemand während dem Gottesdienste Unfug angerichtet, und der versammelten Gemeinde dadurch ein Aergerniß gegeben haben sollte, dürfte die feyerliche Bereuung des begangenen Verbrechens vor versammleter Gemeinde an und für sich betrachtet eine sehr angemessene Genugthuung seyn *c*). Die Abbitte pflegt aber nur sodann einem Verbrecher als eine eigentliche Strafe angerechnet zu werden, wenn sie mit besondern feyerlichen Umständen verbunden seyn sollte *d*).

Kirchendiebstahl. S. Kirchenraub.

Kirchendisciplinarsachen.

Kirchendisciplinarsachen sind solche Sachen, welche die kirchliche Verfassung und Ordnung betreffen. Da überhaupt jede privilegirte Gemeinde ihre innere Verfassung selbst besorgen und verwalten kann, so ge-

z) Seckendorff im Christenstaat, *P. 3. c. 13. §. 5.*
a) Balthasar *in Iur. eccleſiaſt. paſtoral. P. 2. pag: 242.*
b) Bodinus *de abuſu poenitent. eccleſ. reviſ. Halae 1726.*
c) Quistorp in dem Entwurf zum peinl. Gesetzbuch. §. 64.
d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 82.

hören dergleichen Sachen allein zur Competenz der Kirche *e*).

Kirchengebet.

Obgleich die Kirchengebete der Christen auf alle und jede Menschen ohne Unterschied, sie mögen arm oder reich, sie mögen Fürsten oder Schuhputzer seyn, um so mehr sich beziehn, da Gott die Person nicht ansieht, und von irdischem Reichthum und weltlichen Würden keine Notiz nimmt, so haben es doch der Kayser, die Reichsvicarien, die Landesherren, und sogar die Kirchenpatrone und Gerichtsherren als ein Vorrecht hergebracht, daß die Prediger sie namentlich und ausdrücklich ins Gebet einschließen müssen *f*). Dieses Vorrecht wird auch noch heut zu Tage geltend gemacht, wie jedem, der den heiligen Versammlungen der Christen beywohnt, bekannt ist *g*).

e) S. Cramers Abhandl. ob in einer Sache, die *censuram ecclesiasticam* betrifft, die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte für fundirt zu halten, in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 101. *pag.* 86.

f) Buder *in Progr. de precibus pro Imperatore harumque antiquitate, Ienae 1758.* Boehmer *in Diss. de iure precum publicarum, Halae 1705.*

g) Der Magistrat zu Frankfurt ließ sich einstens einfallen, in dem Liede: Zeuch ein zu deinen Thoren, die Stelle: bau unsers Kaysers Thron, abzuändern, und dafür zu setzen: bau unsrer Obern Thron. Der wachsame Reichsfiscal brachte deshalb eine Klage beym Reichshofrathe an, und unterm 19. Septbr. 1722. rescribirte dieser: 1) *Ponatur* des Magistrats Entschuldigung *ad acta, et communicetur* dem *fiscal e Concellaria* zur Nachricht; 2) *Rescribatur* dem Magistrat: daß er künftighin die Verfügung thun, auch darauf fleißig halte, daß der Kirchengesang *quaestionis* allezeit, wie vor zwanzig Jahren, mit denen

Kirchenraub. S. Sacrilegium.

Kirchensachen.

Kirchensachen sind solche Sachen, welche die innerlichen Rechtsverhältnisse der Kirche betreffen, und es gehören dahin überhaupt alle rechtmäßigen Objecte der Kirche *h*). Im canonischen Rechte werden sie eingetheilt in maiores und minores. Die ersteren betreffen entweder die Religion, den Streit über einen Glaubensartikel, die Fähigkeit eines Bischofs, oder sie betreffen die Kirchengüter, die Gewissen der Menschen, die Dispensationen in Ehesachen, die Verbrechen der Mönche und Nonnen u. s. w. Im ersten Falle soll der Pabst nicht allein, sondern nur mit Zuziehung der Cardinäle, darüber zu erkennen befugt seyn; im zweyten Falle aber soll der Pabst die Cognition durch den grossen Pönitentiar ausüben lassen können. Ueber die letzteren hingegen, wohin z. B. Ehe- und Zehendsachen, das Patronatrecht, die Verletzung der Kirchenfreyheit u. s. w. gehören, sollen die Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten erkennen können. Bey den Protestanten aber steht den Reichsständen in ihren Landen mehrentheils eben das Recht zu, was sonst die Päbste und Bischöfe darin, und zwar von geistlicher und

Worten: Bau unsers Kayfers Thron, von nun an in ihren Kirchen abgesungen, auch solchergestalt, und anders nicht, zum Druck und Verkauf befördert werde, und wie es geschehen, *in termino duorum mensium* bey Kayserlicher Majest. anzeige.

h) Wenn man die Kirche gegen das weltliche Oberhaupt in Beziehung setzt, so steht sie als eine Gesellschaft in den Bezirken des Staats unter den Befehlen bürgerlicher Regierung, und in so weit sind ihre Personen, Sachen, Handlungen und Regiment als weltliche Sachen anzusehen.

weltlicher Hoheit unabhängig und ausschließlich ausgeübt, und in der Catholischen Stände Landen noch haben. Und zwar theilt man bey den Protestanten die Kirchensachen in Ansehung der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit ein in *mere spirituales*, welche unmittelbar die Wahrheit des christlichen Glaubens betreffen, und zum Gottesdienste und den dabey üblichen Ceremonien gehören, und in nicht *mere spirituales*, welche entweder von jenen abhängen und ihnen folgen, wohin z. B. die Sachen gehören, welche die Kirchendisciplin betreffen, und eine Sittencorrection der Eingepfarrten erfordern, oder auch vermischter Natur sind, und nach Beschaffenheit der Klage, welche angestellt ist, bisweilen vor das geistliche, bisweilen aber vor das weltliche Forum gehören. Wenn z. B. von dem Zehnten die Frage ist, wer ihn percipiren solle, so erkennt darüber von Rechtswegen das geistliche Gericht *i*); ist aber die Frage, ob der Zehnten vorhanden, und man ihn schuldig sey, so erkennt darüber das weltliche Gericht *k*). So auch, wenn gefragt wird, ob eine Ehe geschlossen sey *ad effectum hereditatis acquirendae*, so gehört die Sache vor das weltliche Forum; wird aber gefragt, ob eine Ehe hätte contrahirt werden können, so gehört die Sache vor das geistliche Forum *l*).

i) C. 2. de iudic. C. 35. X. de decim. Gailius *in Obs. L. 1. Nr. 38.*

k) Arg. C. 11. qu. 1. Carpzov. *in Iurispr. Eccl. L. 1. d. 138.*

l) Mindanus *de Proceſſ. L. 1. c. 10. n. 4.* Gailius *c. l. Nr. 45.* Bruckner *in diſſ. de iure principis circa cauſas matrimoniales, Ienae 1714.* Sonst gehören noch hieher Struben *de iure dirimendi lites de bonis eccleſiaſticis obortas, in Obſ. Iur. et Hiſtor, N. 7.* Cramer *de cau-*

Kirchensatz.

Der besondere Schutz und die damit verbundene Gerechtsame, welche der Kirchenpatron ausübt, das Patronatrecht *m*).

Kirchenschein.

Das Zeugniß, welches die Kirche oder der Priester von der Geburt, der Trauung, von dem Lebenswandel und Tode eines Menschen ertheilt.

Kirchenschoß.

Eine gewisse Abgabe, welche zur Ausbesserung der Kirche entrichtet wird *n*).

Kirchenstaatsrecht.

Das Kirchenstaatsrecht ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche zwischen den Mitgliedern der Kirche und ihren Oberherren statt finden, und es werden darin abgehandelt Rechte des Kayfers, des Reichs und der Landeshoheit auf die Kirche, Religionsgleichheit, geistliche Güter, geistliche Legislation, Aufsicht und Vollstreckungsrecht, bischöfliche Gewalt in den eigenen und benachbarten Territorien, Richteramt in Kirchensachen, landesherrliche Befugniß auf die Kirchengüter u. s. w. *o*). In Deutschland zerfällt das Kirchenstaatsrecht in das **Reichsrecht** und in das **Landrecht**; ferner in das catholische und evangelische Kirchenstaatsrecht, und jenes ist theils einhei-

sis consistorialibus, Alt. 1699. Boehmer *de finibus iurisdictionis imperialis quoad in causis ecclesiasticis competit, Goett. 1755.*

m) Gudenus *in Cod. diplom. Vol. 2. pag. 1117.*

n) Westphalen *T. 2. pag. 1855.*

o) Lauter Gegenstände, die unter ihren besondern Rubriken zu suchen sind.

misch, theils auswärtig, in so fern die deutsche Kirche vom Pabste abhängig ist *p*).

Kirchenstühle.

§. 1.

Die Kirchenstühle gehören zu den unbeweglichen Sachen, und sind als Parochialgüter anzusehen. Die Sorge für ihre Erbauung liegt den Kirchenvätern ob, und diese müssen dahin sehen, daß sie so gebauet und gestellt werden, daß die gemeinen Gänge in der Kirche nicht zu sehr verengt oder gar abgeschnitten werden, und daß die darin Sitzenden den Prediger auf der Canzel und vor dem Altare sehen können.

§. 2.

Sie werden in öffentliche und Privatstühle eingetheilt; zu jenen gehören die Raths- Prediger- Professoren- Kirchenväter-Stühle u. s. w. und es kann in selbigen kein anderer, als der in einem solchen Amte steht, Platz nehmen, diese aber stehen allen Zuhörern ums Geld frey *q*). Die Privatstühle differiren wieder verschiedentlich. Einige sind erblich, andere nicht. Die erblichen Stühle sind wieder entweder Häuserstühle, welche auf das Haus geschrieben sind, und mit diesem auf jeden Besitzer übergehn, oder Fami-

p) Maier Teutsches geistliches Staatsrecht, abgetheilt in Reichs- und Landrecht, Lemgo 1773. Lackies *Iuris publici ecclesiastici pars generalis de ecclesia christiana potestatisque sacrae cum civili nexu, Vien. 1774.* von Günderode Abhandl. von dem teutschen geistlichen Staatsrecht unter Otto *I.* in den Beyträgen zur Rechtsgelehrsamkeit, *Nr. 3.* Wiesenhaver Grundsätze des allgemeinen und besondern Kirchenstaatsrechts der Protestirenden in Teutschland, Frankf. u. Leipz 1749.

q) Schilter *in Institut. iur. Canon. L. 2. T. 7.*

lienstühle, welche einer gewissen Familie erblich zugehören. In diese succediren also nur diejenigen, welche von der Familie sind, es müßte denn das Successionsrecht auf alle Erben extendirt seyn *r*).

§. 3.

Das Recht, welches der Kirche an den nicht erblichen Stühlen zusteht, besteht vorzüglich darin:

1) sie gehören der Kirche eigenthümlich zu *s*);
2) die Kirche kann sie den Parochianen unter gewissen Einschränkungen einräumen;
3) die Kirche kann verhindern, daß sie der Besitzer an einen andern überläßt *t*), wiewohl man in diesem Stück vornemlich auf die Gesetze und das Herkommen eines jeden Orts sehen muß *v*);
4) wenn der Besitzer des Stuhls mit Tode abgeht, oder sich aus der Pfarre in eine andere wegwendet, so fallen sie der Kirche wieder anheim *x*).

§. 4.

Die Rechte, welche die Eingepfarrten an den Kirchenstühlen haben, sind

1) daß sie dieselben vor jedem andern, der nicht zu der Kirche gehört, prätendiren können *y*), und daß sie also

r) Harprecht *Consil. 22. n. 15.*
s) Philippi *de iure subsell. c. 1. §. 10.*
t) Carpzov *in Iur. Eccl. L. 2. d. 362.*
v) Magdeburg. K. O. *c. 24. §. 10.*
x) Carpzov *c. l. def. 368.*
y) In der Magdeburg. K. O. *c. l.* heißt es daher: Zuförderst denen Eingepfarrten, oder in Ermangelung auch Uneingepfarrten zum Gebrauch zu verschreiben.

2) das Vorzugs- oder Näherrecht haben z). Wenn
3) der Besitzer stirbt, und seine Erben eben daselbst eingepfarrt sind, so haben auch diese das nächste Recht, und zwar haben solches die nächsten Erben *a*), nur müssen sie sich deshalb binnen 4 Wochen nach dem Tode des Erblassers melden *b*).

§. 5.

Was die erblichen Stühle anbetrifft, so leidet es keinen Zweifel, daß der Kirche das Recht zuständig sey, solche gewissen Personen erblich zu überlassen; ja, wie stände es wohl zu bezweifeln, daß sie nicht auch durch Verjährung acquirirt werden könnten, da sie weder res divini iuris, noch res nullius sind, sondern im Patrimonium und Eigenthum der Kirche sich befinden, folglich nothwendig der vierzigjährigen Präscription unterworfen seyn müssen. Doch ist ein grosser Unterschied zwischen den Erbstühlen, und denen,

z) Mevius *in Decision. P. 5. Nr. 408.*
a) Carpzov *def. 367.* Philippi *c. l. c. 4. §. 8.* Im Herzogthum Magdeburg ist es nur auf gewisse Personen eingeschränkt. Magdeburg. K. O. *c. 24. §. 11.* Gleichwohl der verstorbenen Descendenten Bruder und Brüders-Kindern, die Männer; Weiberstühle aber denen Töchtern und Töchter-Kindern. Wittwen wenn sie eingepfarrt seyn, auch sich dazu binnen 4. Wochen nach der Erledigung bey dem Vorsteher anmelden, und keinen weitern Freund vor andern Eingepfarrten, hinwieder auf ihre Person um ein billiges gelassen u. s. w.
b) Carpzov *c. l. def. 368.* Ist niemand vorhanden, so wird der Kirchenstuhl an einen Fremden verkauft und ihm Zeitlebens zum Gebrauch überlassen, das Kaufpretium aber in den Gotteskasten gelegt. Schaumburg in der Einleitung zum Sächsischen Recht, *P. 2, Ex. 3. §. 61.*

welche auf ein gewisses Haus geschrieben sind. Jene fallen nach Ableben der Familie der Kirche wieder anheim, diese aber bleiben allezeit beständig bey dem Hause *c*).

§. 6.

Das Recht, welches den Erben an den erblichen Stühlen zukommt, besteht darin, daß sie dieselben als Erben prätendiren, und diejenigen Rechte an denselben sich anmaßen können, welche der erste Erwerber gehabt hat. Doch will man nicht verstatten, daß weder diese Stühle, noch die Hausstühle, an einen andern verkauft werden können *d*).

§. 7.

Rechtmäßig erworbene Kirchenstühle können wieder verloren werden

1) durch freywillige Resignation;
2) durch Verlust des Parochialrechts;
3) durch den Tod, und
4) durch Mißbrauch *e*).

Kirchenversammlung.

Kirchenversammlung oder Synode ist die Versammlung der Mitglieder oder der Deputirten einer Kirche, um in Ansehung des kirchlichen Regiments eine Anordnung oder ein Conclusum zu machen. Sie ist entweder eine allgemeine, wobey die Deputirten

c) Schilter *in Institut. Iur. Canon. L. 2. T. 7. §. 6.*

d) Daher ist auch in der Magdeburg. K. O. *c. 24. §. 12.* versehen: Daß, wenn die Stühle von denen Häusern veräussert, dieselbe wieder darzu gebracht werden sollen.

e) Philippi *c. l. c. 5.* Fleischer in der Einleitung zum geistlichen Recht, *pag. 451*, u. folg.

von der ganzen Kirche erscheinen *f*), oder eine besondere, wobey das der Fall nicht ist. Letztere kann seyn entweder ein Nationalconcilium, wobey eine Nationalkirche unter ihrem Primas sich versammlet oder eine Provincialsynode, wobey die Kirche in einer Provinz sich versammlet, oder eine Diöcesanversammlung, welche bloß die Kirchensachen in einer Diöces zum Gegenstande hat *g*).

Kirchgenossen.

Kirchgenossen heißen diejenigen, welche zu einer Kirche gehören und daselbst eingepfarrt sind.

Kirchlose.

Kirchlose, Kirrlose, Kirchlösung ist ein gewisser Zins, welcher dem Bischofe oder der Kirche prästirt werden muß *h*).

Kirchmesse.

Kirchmesse, Kirmeß ist das Fest, an welchem das Andenken der Einweihung der Kirche erneuert und begangen wird. Es rührt diese Benennung noch von den Zeiten her, in welchen an dergleichen Tagen

f) Eine allgemeine Versammlung der Christenheit zu berufen, zu beschützen und zu dirigiren, ist ein Vorrecht des römischen Kaysers. R. A. von 1548. §. 6. W. C. c. 1. §. 1. Moser im deutschen Saatsrecht, Thl. 3. *pag.* 107.

g) Vergl. Baumgarten *in diss. de indole, auctoritate numeroque conciliorum oecumenicorum, Halae 1753.* Toepfer *in disp. de iure maiestatis circa concilia, Vit. 1691.* Benedicti *XIV. de Synodo dioecesana libri XIII. Rom. 1748.* Buder *in Progr. de recursu ad concilia universalia et curiam Romanam in causis secularibus, Ienae 1762.*

h) Gudenus *in Cod. diplom. T. 1. pag. 90.*

jederzeit eine feyerliche Messe gelesen wurde, und schicklicher wird jenes Fest die Kirchweihe genannt. Die Gesetze wollen, daß die Kirchweihe nicht durch Fressen und Saufen verunehrt werden soll *i*), und um aller Schwelgerey und Gaunerey möglichst vorzubeugen, ist auch an manchen Orten verboten, auf der Kirchweihe mit Kramwaaren zu handeln *k*), oder zu spielen *l*). In einigen Dorfschaften muß dem Pfarrer oder Schulmeister ein besonderes Kirchmessengeld gegeben werden *m*).

Kirchväter.

Unter den Kirchvätern versteht man zwar bisweilen die Kirchenpatrone, allein eigentlich sind sie von diesen erwählte und bestätigte Personen, welche das Beste der Kirche besorgen, die Kirchengüter administriren, und über den Gotteskasten die Aufsicht führen müssen *n*). Dergleichen Kirchväter werden eidlich verpflichtet *o*), weil sie verschiedene Einkünfte der Kirche einsammlen, z. B. das Klingelbeutel- und Stuhlgeld, oder was von Kindtaufen, Hochzeiten u. dergl. einkommt. Ihre Ausgaben gehen auf die Erhaltung der Kirche und Schulgebäude, Anschaffung der Wachskerzen, Hostien, des

i) P. O. zu Augspurg von 1530. *T.* 23. und zu Frankfurt von 1577. *T.* 15. Gothaisch. Schuldheiß. Ordn. §. 9 Cod. Aug. *T. 1. p. 7.*

k) Friedenberg *de iurib. Silef. L. 1. c. 17. n. 64.*

l) Die Fürstl. Sächs. L. O. von 1589. *T.* 78. erlaubt zwar die Kugelplätze zur Ergötzung, verbietet aber alle gewinnsüchtige Spiele. Vergl. die Bayr. L. O. *P.* 3. *T.* 7. Heumann *in Init. Iur. Polit. c. 16. §. 128.*

m) S. Klinguers Dorf- und Bauernrecht, Thl. 1. *c.* 9. §. 61.

n) Cod. Aug. *T. 1. pag. 456.*

o) Braunschweig. Lüneburg. L. O. *P. 1. pag. 444.*

Communionweines und die Besoldung der Schulmeister *p*). Sie müssen für die Pfarrländereyen sorgen *q*), und zu gewissen Zeiten Rechnung ablegen *r*).

Kirchweihe. S. Kirchmesse.

Kirchweihschutz.

Der besondere Schutz, dessen alle und jede, welche die Kirchweihe besuchen, theilhaftig seyn sollen, und zu dessen Behuf ein öffentlicher Friede ausgerufen und an vielen Orten eine Fahne ausgehangen wird *s*).

Kistenpfand. S. Ausfertigung.

Klaffbuße.

Die Geldstrafe, welche wegen wörtlicher Injurien aufgelegt wird *t*).

Klage, Klageschrift.

§. 1.

Die eigenmächtige Verfolgung des Rechts ist in den Gesetzen verbothen und mit nachtheiligen Folgen verknüpft *v*). Hat jemand einen gegründeten Anspruch, oder glaubt wenigstens denselben zu haben, so muß er ihn gerichtlich verfolgen, und dazu sind die Klagen eingeführt. Eine Klage *(actio)* *x*) ist ein gerichtliches

p) Schaumburg in der Einleitung zum Sächs. Recht, *P. 2. Exercit. 3. §. 62.*

q) Klinguer im Dorf- und Bauernrechte, *P. 1. c. 7. n. 2.*

r) Mylius *in Corp. Constitut. Magdeburg. P. 3. pag. 526.*

s) Ertel *in Prax. aur. L. 1. c. 5. Obs. 2.* Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, *P. 1. §. 473.*

t) Retter in Hess. Nachr. *Coll. 2. pag. 195.*

v) L. 13. ff. quod met. caus. S. Selbsthülfe.

x) Zuweilen bedeutet das Wort actio auch das Recht zu klagen. Man sagt z. E. häufig: habeo actionem, com-

Zwangsmittel, wodurch jemand ein ihm zuständiges Recht gegen einen andern geltend macht, in der Absicht, damit dieser zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden solle *y*).

§. 2.

Die Klagen werden verschiedentlich eingetheilt. Man nimmt dabey theils auf ihren gesetzlichen Ursprung, theils auf ihren Gegenstand und andere bey selbigen in Betrachtung kommende Umstände Rücksicht.

§. 3.

Sieht man auf den gesetzlichen Ursprung der Klagen, so entstehen sie entweder aus einem Civilgesetze, oder aus dem Edicte des Prätors. Jene heißen actiones *civiles* *z*), diese aber *honorariae*. Die letzteren be-

petit mihi actio, praetor dat actionem, actio durat 30. annos, actio exspirat. In allen diesen Redensarten bedeutet actio so viel als ius agendi, das Recht, meine Sache bey dem Richter vorzustellen, und in diesem Sinne nimmt Justinian Pr. Inst. de action. das Wort, wenn er sagt: *actio nihil aliud est, quam ius persequendi in iudicio, quod sibi debetur.* Vinnius *ad Pr. Inst. cit.* bemerkt, daß das Wort actio vier Bedeutungen habe, deren eine immer weiter ist, mehr begreift, als die andere. Den Unterschied, zwischen Klage und Exception zeigt sehr gut Weber in den Beyträgen zur Lehre von Klagen, *pag.* 17.

y) L. 51. ff. de O. et. A. Boehmer *Doctrin. de actionib. Halae 1710.* Clar Abhandl. von der Klage, Göttingen 1756. Schmidt practisch. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, Jena 1800. Schmidt Commentar darüber, Leipzig 1801.

z) Z. E. die actio mutui, commodati, emti, venditi u. s. w. sind actiones civiles, denn sie entstehen aus bürgerlichen Gesetzen.

greifen sowohl die actiones *praetorias* a) als *aedilitias* b) in sich. Die Civilklagen sind entweder *directae* oder *utiles*, je nachdem sie sich entweder in den ausdrücklichen Worten der Gesetze gründen, oder nur durch eine Folgerung aus den Gesetzen hergeleitet werden c).

§. 4.

Sehen wir auf den Gegenstand der Klagen, oder vielmehr auf den Zweck derselben, so werden sie in petitorische (actiones *petitorias*) und possessorische (*possessorias*) eingetheilt, je nachdem das Recht, welches dadurch verfolgt wird, den Besitz betrifft, oder nicht d).

a) Z. E. die actio hypothecaria, de constituta pacunia u. s. w. sind actiones praetoriae, denn der Prätor hat sie durch sein Edict eingeführt.

b) Dahin gehört die actio redhibitoria und quanti minoris.

c) Zoller *de actionibus utilibus*, *Lipsiae 1745*. Zuweilen haben indessen die Ausdrücke actio directa und utilis eine andere ganz verschiedene Bedeutung. Wenn ich nemlich jemandem ein Recht abgetreten habe, ihm Vollmacht gebe, in meinem Namen es einzuklagen, und er es nun als mein Procurator wirklich einklaget, so sagt man: directe agit, actione directa experitur. Wenn ich hingegen einem das Recht überlassen habe, und er ohne Vollmacht von mir in eigenem Namen daraus klagt, so heißt die Klage actio utilis. S. Höpfners Commentar über die Institutionen, §. 1091.

d) Z. E. wenn in einem gewissen Districte über die Jagdgerechtigkeit Streit entsteht, ich klage, behaupte, daß mir diese Gerechtigkeit zustehe, und bitte, sie mir zuzusprechen, so ist es eine petitorische Klage; behaupte ich hingegen nur, daß ich bisher im Besitz der Jagdgerechtigkeit gewesen sey, und bitte den Richter, mich in diesem Besitze zu schützen, oder mich wieder hinein zu setzen, so ist es eine possessorische Klage.

§. 5.

Was die petitorischen Klagen betrifft, so sind diese entweder **Präjudicialklagen** (actiones *praeiudiciales*) oder **Sachklagen** (actiones *rerum*). **Präjudicialklagen** heißen alle diejenigen, welche den menschlichen Zustand betreffen *e*). Sie sind entweder **bejahende** (*affirmativae*) oder **verneinende** (*negativae*), je nachdem man entweder dies, daß man einen gewissen Zustand habe, zu behaupten oder selbiges zu verneinen sucht *f*). Um zu wissen, wer die bejahende oder verneinende Präjudicialklage habe, kommt es zuvörderst auf die Berichtigung des Besitzstandes an *g*). Es lassen sich ferner die Präjudicialklagen füglich in Präjudicialklagen wegen des natürlichen, und Präjudicialklagen wegen des bürgerlichen Zustandes eintheilen, und wiewohl sie zur rechtlichen Behauptung eines Zustandes zuweilen durchaus nothwendig sind, so kann man doch auch auf andere Art denselben verfolgen *h*). Uebrigens sind sie so verschieden, als der menschliche Zustand selbst verschieden ist *i*). Die Sachklagen, welche auch schlecht-

e) §. 13. Inst. de actionib. *Praeiudiciales actiones in rem esse videntur, quales sunt, per quas quaeritur, an aliquis liber, an libertus sit, vel de partu agnoscendo*, etc. Man verwechsele sie aber nicht mit den Implorationen zur Erlangung eines Zustandes (*implorationibus pro consequendo statu*).

f) Schmidt *c. l. §. 320.*

g) §. 2. Inst. de actionib. L. 1. §. 6. ff. uti possidet. L. 7. §. 5. ff. de liber. caus. L. 14. ff. de prob.

h) L. 1. 2. Cod. de ordine cognit. C. pen. X. eod. C. 12. in fin. de sentent. excommunicat.

i) Die vornehmsten Präjudicialklagen sind actio de libertate et ingenuitate, actio de filiatione et patria potestate. Wer sie vollständig kennen lernen will, kann

hin actiones rei persecutoriae genannt werden, werden in dingliche (actiones *reales* s. *in rem*), persönliche (*personales*) und gemischte (*mixtas*) eingetheilt *k*). Die dinglichen Klagen werden in den Gesetzen auch noch besonders vindicationes, actiones petitoriae in specie, petitiones genannt *l*). Sie können der Regel nach gegen jeden Besitzer angestellt werden *m*), und es ist bey ihnen der Unterschied zwischen actio *universalis n*), *generalis o*) und *specialis p*) merkwürdig. Die persönlichen Klagen werden in den Gesetzen auch noch besonders conditiones genannt *q*). Sie setzen alle eine Verbindlichkeit voraus, und können nicht gegen jeden Besitzer, sondern nur gegen die verpflichtete Person angestellt werden *r*). Entspringen sie unmittelbar aus der

sie bey den Schriftstellern, die von den Klagen eigene Abhandlungen geschrieben haben, finden, z. E. bey Schmidt *c. l. §. 218.* u. folg.

k) §. 20. Inst. de actionib. Koesel *de act. mixtis et non mixtis, Vit. 1724.*

l) L. 25. pr. ff. de O. et A. *Actionum genera sunt duo:* IN REM, *quae dicitur* VINDICATIO, *et* IN PERSONAM, *quae* CONDICTIO *appellatur.* L. 178. §. 2. ff. de V. S. *Actionis verbum et speciale est et generale: nam omnis actio dicitur, sive in personam sive in rem sit, petitio: sed plerumque actiones* PERSONALES *solemus dicere,* PETITIONIS *autem verbo* IN REM ACTIONES *significari videntur.*

m) Die Ausnahmen dieser Regel zeigt Oeltze *in Progr. de actione reali adversus quemcunque possessorem non competente, Ienae 1769.*

n) L. 1. pr. ff. de rei vind.

o) L. 38. pr. ff. pro socio.

p) cit. L. 38.

q) L. 25. pr. ff. de O. et A.

r) Einige Personalklagen haben jedoch die besondere Eigenschaft, daß sie gegen jeden Besitzer angestellt werden

Vorschrift der Gesetze, so heißen sie actiones *dativae*; hingegen wenn sie aus einer verbindlichen Handlung desjenigen, gegen welchen geklagt wird, entstehen, so werden sie actiones *nativae* genannt s). Obgleich übrigens eine persönliche Klage allemal nur ein persönliches, eine dingliche hingegen allein ein dingliches Recht verfolgt, so lassen sich doch die gemischten Klagen (actiones

können, und diese heißen actiones *in rem scriptae*. Also actiones in rem scriptae sind solche Klagen, die ihrer Natur nach zwar nur persönlich, aber von den Gesetzen gleichwohl so qualificirt sind, daß sie gegen jeden Besitzer statt finden. Es gehört dahin die actio Pauliana, quod metus causa; auch sind dahin zu rechnen die actiones noxales, ingleichen die actio ad exhibendum und aquae pluviae arcendae.

s) Grafs *in diss. de praxi antiquo-moderna actionum forensium in specie nativarum et dativarum, Tub. 1723.* Zu den persönlichen Klagen gehören auch die actiones adiectitiae qualitatis. Die Personalklagen nemlich, welche aus einem obligatorischen Factum entstehen, werden gegen mich angestellt, entweder aus meinem eigenen Factum, oder aus eines andern seinem, das aber aus einer gesetzlichen Ursache als mein eigenes angesehen wird. Im letzten Falle heißen sie actiones adiectitiae qualitatis. Jede Klage also kann adiectitiae qualitatis werden, wenn sie gegen mich aus einem fremden Factum angestellt wird. Z. E. die actio emti wird adiectitiae qualitatis, wenn ich sie gegen den Vater aus einem Kauf anstelle, welchen ich mit dem Sohne auf Befehl des Vaters geschlossen habe. In diesem Falle heißt sie actio emti *quod iussu*. Sie ist adiectitiae qualitatis, wenn ich aus einem mit dem Factor geschlossenen Kauf gegen den Handlungspatron klage, und heißt alsdann actio emti *institoria*. Eben so giebt es auch eine actionem emti *exercitoriam*, *tributoriam*, *de peculio* und *de in rem verso*; eine actionem locati *quod iussu*, locati *institoriam* etc.

mixtae) ganz gut annehmen, wenn man nur eine dingliche Klage dabey voraussetzt, zu welcher aus einem besondern Grunde Eigenschaften einer persönlichen Klage hinzutreten *t*).

§. 6.

Was die possessorischen Klagen betrifft, so leiden diese die verschiedenen Eintheilungen sowohl als übrigen Bestimmungen der petitotischen Klagen nicht. Man sucht nemlich entweder einen Besitz, den man noch niemals gehabt hat, dadurch zu erlangen, oder den Besitz, welchen man bereits hat, zu behalten, oder den Besitz, den man gehabt und verloren hat, wieder zu bekommen. Im ersten Falle werden sie **Besitzerlangungsklagen**, im zweyten **Besitzbehaltungsklagen**, und im dritten **Besitzwiedererlangungsklagen** genannt *v*).

§. 7.

Nimmt man auf die Art und Weise Rücksicht, wie die Verfolgung des Rechts durch eine Klage geschieht, so muß diese entweder nach der ordentlichen Form des Processes geschehen, oder nicht. Im ersten Falle wird die Klage eine **ordentliche** Klage (actio *ordinaria*) oder *actio* **schlechthin** *x*), im zweyten Falle aber eine **summarische** Klage oder **bloße Imploration** (actio *summaria* s. *extraordinaria cognitio* s. *imploratio*) genannt *y*). Alle petitorische Klagen sind der

t) §. 20. Inst. de actionib. *Quaedam actiones mixtam causau obtinere videntur, tam in rem quam in personam: qualis est familiae erciscundae actio, quae competit coheredibus de dividenda hereditate* etc. S. Glück in der Erläuterung der Pandecten, Thl. 3. Abth. 2. §. 273.

v) S. Interdicte.

x) L. 2. §. 6. ff. de orig. iur. L. 178. §. 2. ff. de V. S.

y) L. 47. ff. de negot. gest. L. 178. §. 2. ff. de V. S.

Regel nach ordentliche Klagen z), denn daß eine Klage summarisch behandelt wird, geschiehet nur als eine Ausnahme von der Regel, entweder weil sie schon ihrer Natur nach so beschaffen ist, daß dabey keine Weitläuftigkeiten zu machen sind, oder außerdem nur zufälliger Weise *a*).

§. 8.

Sieht man auf die Befugniß des Richters bey Klagen, so können selbige in actiones *arbitrarias* und *non arbitrarias* eingetheilt werden, je nachdem bey demjenigen, was man gerichtlich verfolgt, entweder ein Ermessen des Richters statt findet, daß dieser dasjenige, was dabey noch ungewiß ist, nach der Billigkeit zu bestimmen die Macht hat, oder nicht *b*).

§. 9.

Nehmen wir auf die Dauer der Klagen Rücksicht, so werden sie in actiones *perpetuas* s. *longissimi temporis* und *temporales* eingetheilt Actiones *perpetuae* heißen alle Klagen, welche dreyßig Jahre und darüber dauern *c*). Alle andern werden actiones *tem-*

z) L. 9. Cod. de iudic.

a) Estor *in Tract. de causis summariis et earum processu, Alt. 1705.* Eine Gattung der summarischen Klagen ist besonders die Executiv- oder Hülfsklage. S. Hülfsvollstreckung

b) L. 3. §. 1. ff. de usur. §. 13. Inst. de actionib. Bisweilen versteht man unter der actione arbitraria eine Klage, wo der Richter den Beklagten, wenn er der Sentenz nicht gutwillige Folge leistet, härter verurtheilen kann; das heißt, er kann ihn auf das Vierfache condemniren, oder kann den Kläger zum iuramento in litem lassen, ihm erlauben, seine Sachen eidlich zu taxiren. S. Glücks Erläuterung der Pandecten, Thl. 3. Abtheil. 2. *pag. 554.*

c) L. 3. et ult. Cod. de praescr. 30. vel 40. annor.

porales genannt *d*), und in actiones *longi temporis* und actiones *temporales* im engern Verstande eingetheilt, je nachdem sie in einem Zeitraume von zehn und zwanzig Jahren oder noch früher erlöschen *e*).

§. 10.

Derjenige, welcher vermittelst einer Klage sein Recht geltend macht, heißt Kläger (*actor*), auch nach Umständen Implorant u. s. w., und der, gegen den es geltend gemacht wird, Beklagter (*reus*), auch nach Umständen Implorat u. s. w. Beyde werden auch zusammen genommen mit dem Namen Partheyen (*partes*) belegt *f*).

§. 11.

Jeder Kläger ist verbunden, den Grund seiner Klage zu beweisen, wenn der Beklagte solchen läugnet und er nicht schon aus den Gesetzen hervorgeht. Grund der Klage (*fundamentum agendi*) aber ist die in den Gesetzen gebilligte Ursache, welche jemanden zu klagen berechtigt. Er kann ein einfacher, auch mehrfacher seyn, und die Eintheilung in den näch-

d) Vergl. überhaupt. L. IV. T. XII. Inst. de. perpet. et tempor. act.

e) Pr. Inst. de usucap. L. 34. in fin. Cod. de iust. test. Sonst giebt es noch manche andere Eintheilungen der Klagen, wovon aber einige wenig relevіren, andere jetzt außer Gebrauch sind, als die Eintheilung der Klagen 1) in actiones *famosas* und *non famosas*, §. 2. Inst. de poena temere litigant. L. 6. 7. ff. de his, qui natant. infam.: 2) in actiones *in solidum* und *in minus quam solidum*, §. 36. Inst. de actionib. 3) in actiones *in simplum* und *in amplius*, §. 21. Inst. eod. als *in duplum*, *triplum* und *quadruplum*.

f) Tentzel *in Diss. de eo, quod iustum est circa porsonas in foro litigantes, praesertim actoris et rei, Erf. 1730.*

sten und entfernten Klagegrund bleibt allemal fehlerhaft g).

§. 12.

Zur Anstellung einer Klage wird

1) erfordert, daß die Sache eine eigene Sache des Klägers sey *h*), und zu desto größerer Gewißheit dieses vorzüglichen Erfordernisses ist die Legitimation zur Sache (*legitimatio ad causam*) eingeführt. Indeß steht dieser Umstand nicht im Wege, daß die Klage nicht nur von demjenigen, welchem sie zuständig ist, selbst, sondern auch von einem andern in seinem Namen angestellt werden kann, wenn sich dieser dazu gehörig legitimirt, woher der Begriff der Legitimation zum Processe (*legitimatio ad processum*) entspringt.

2) Wird erfordert, daß das Recht, welches durch die Klage verfolgt werden soll, ein ius praesens sey *i*), obgleich zuweilen auch ein ius futurum klagbar verfolgt werden kann, wenn die bey Klagen gewöhnliche Absicht nicht dabey zum Grunde liegt.

§. 13.

Sind mehrere Klagen einem und eben demselben Kläger wider einen und eben denselben Beklagten zuständig, so entsteht daraus ein Zusammenlauf der Klagen (*concursus actionum*), und die Klagen, welche denselben begründen, heißen zusammenlaufende

g) S. Schmidts Lehrbuch von Klagen und Einreden, §. 14.

h) T. Cod. ne uxor pro marito.

i) L. 35. ff. de iudic.

Klagen (*actiones concurrentes*), wobey auch nichts darauf ankommt, ob diese mehreren Klagen von einer, oder von verschiedener Gattung sind, z. B. petitorische und possessorische Klagen *k*). Betreffen

1) die zusammenlaufenden Klagen einen verschiedenen Gegenstand, so absorbirt die eine Klage die andere nie, sondern es können alle mit Nachdruck angestellt werden *l*). Auch können sie nach Umständen zugleich, oder hinter einander angestellt werden, wobey jedoch allemal die zuerst erörtert werden muß, von deren Entscheidung die Entscheidung der andern abhängt *m*). Hingegen

2) wenn die zusammentreffenden Klagen einen und eben denselben Gegenstand betreffen, so kann der Kläger sich zwar nur immer einer Klage zur Verfolgung seines Rechts bedienen *n*); bey Beurtheilung der Frage aber, ob er nach Anstellung der einen Klage noch die andere anstellen könne, ist zu unterscheiden: ob der concursus actionum ein electiver oder successiver war. Im erstern Falle ist jenes nicht erlaubt *o*), daher der Kläger allemal von den mehrern Klagen die

k) Schmidt *de concursu actionum, Ienae 1753.*

l) L. 7. §. 1. ff. de cond. furt. L. 54. §. 3. ff. de furt.

m) L. 3. Cod. de interd. L. 13. Cod. de rei vindicat. Osterfried *in Diss. de iudicii petitorii et possessorii concursu, Argent. 1734.*

n) L. 34. §. 1. ff. de regul. iur. *Quoties concurrunt plures actiones eiusdem rei nomine, una quis experiri debet.*

o) L. 18. ff. de O. et A. L. 11. §. 4. ff. de executione rei iudic.

vortheilhafteſte zu wählen hat *p*), wohl aber im letztern Falle *q*).

§. 14.

Klagen können

A) ſelbſt von dem, welchem ſie zuſtehn, ausgeübt, auch andern abgetreten werden. Die Abtretung der Klagen (*ceſſio actionum*) wird aber jetzt mit der Abtretung der Rechte überhaupt nach gleichen Grundſätzen beurtheilt, und kann auch nur unter eben den Erforderniſſen geſchehen *r*).

B) Den Klagen iſt von den Geſetzen eine gewiſſe Zeit zu ihrer Dauer vorgeſchrieben, nach deren Ablauf ſie erlöſchen, woher der Begriff der Verjährung der Klagen (*praeſcriptio actionum*) entſpringt. Nach Verſchiedenheit der Klagen iſt aber die Verjährung derſelben ſehr verſchieden, und muß ſowohl bey einzelnen Gattungen der Klagen, als bey jeder einzelnen Klage ſelbſt angegeben werden, außer daß man

1) im allgemeinen bey den römiſchen Klagen, vermöge Pr. Inſt. de perpet. et temp. action. *s*),

p) Schmidt in den öffentlichen Rechtsſprüchen, *Nr. 31.* Ueber die Pflicht des Richters, wenn ſich der Kläger dunkel ausgedrückt hat, S. Schmidt *c. l.* §. *63.*

q) L. 20. §. 4. ff. famil. erciscund. L. 34. pr. ff. de O. et A.

r) L. 16. pr. ff. de pactis. L. 7. und 8. Cod. de hered. vel act. vend. L. 14. Cod. de legat. L. 1. und 2. Cod. de. O. et A. Vergl. Lenz *de nominibus et actionibus ceſſis, c. 27. Membr. 2.* Wiſſenbach *de actionum ceſſione, in diſputat. iur. civ. ad inſtitut. Nr. 5.*

s) *Hoc loco admonendi ſumus, eas quidem actiones, quae ex lege, ſenatus conſulto, ſive ſacris conſtitutionibus proficiscuntur, perpetuo ſolere antiquitus competere,*

L. 35. ff. de O. et. A. *t*) und L. 1. §. 4. ff. de interdict *v*) in Absicht auf ihre Dauer zwischen actio civilis und honoraria zu unterscheiden pflegt;

2) das, was von der Dauer römischer Civilklagen, in den Gesetzen angeordnet ist, auch jetzt auf die nicht römischen Klagen überträgt;

3) keiner Klage im Zweifel eine längere Dauer als eine dreyßig- oder vierzigjährige zugesteht *x*), und

4) wenn ein Recht mehrere von einander verschiedene Leistungen enthält, wovon eine jede Leistung besonders eingeklagt werden kann, so viel verschiedene Präscriptionen der Klagen als Leistungen vorhanden sind, annimmt *y*).

§. 15.

Es gilt jedoch bey der Verjährung der Klagen

1) der Grundsatz: actioni nondum natae non praescribitur; dann

donec sacrae constitutiones tam in rem, quam in personam actionibus certos fines dederunt: eas vero, quae ex propria praetoris iurisdictione pendent, plerumque intra annum vivere: nam et ipsius praetoris intra annum erat imperium. Hommel *in Prol. cur actiones praetoriae annales sint, Lipsiae 1756.*

t) *In honorariis actionibus sic esse definiendum, Cassius ait, ut, quae rei persecutionem habeant, hae etiam post annum darentur, ceterae intra annum.*

v) *Interdictorum quaedam annalia sunt, quaedam perpetua.*

x) Arg. L. 3. 4. Cod. de praescr. 30. vel 40. annor. L. 1. §. 1. Cod. de annali except.

y) L. 7. §. 4. 6. Cod. de praescr. 30. vel 40. annor. Hertius *de praescriptione iur. per tempor. interv. renasc. in Opuscul. V. 2, P. 3. pag. 183. u. folg.*

2) muß auch die Anstellung der Klage nicht behindert gewesen seyn, wenn sich gleich auch C. 20. X. de praescr. nicht erweisen läßt, daß derjenige, welcher durch die Verjährung der Klage jetzt Vortheile erhält, entweder bey allen, oder doch bey einigen Klagen in bona fide sich befunden haben müsse, auch solches schon der Natur der Sache zuwider ist z);

3) zuweilen wird auch eine Klage, die sonst durch die Verjährung verloren gegangen seyn würde, perpetuirt.

§. 16.

Auf die Erben geht eine Klage über, wenn die Verfolgung des Rechts durch eine Klage auch in Ansehung der Erben statt hat. In Ansehung dieses Uebergangs werden die Klagen in actiones *in heredes transitorias* und *non transitorias* eingetheilt. Die ersteren sind von dreyfacher Art, nemlich actiones *active*, *passive* und *active et passive* simul transitoriae. Welche Klagen auf die Erben übergehen und welche nicht, läßt sich ebenfalls im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern muß bey einzelnen Gattungen der Klagen genauer bemerkt werden. So viel läßt sich nur im Allgemeinen bemerken, daß Klagen, die sonst nicht auf die Erben übergehen, zufällig zu solchem Uebergange entweder durch die Präparation oder auf andere Art gebracht werden können *a*).

§. 17.

Jede Klage muß angebracht werden. Unter dem Anbringen der Klage aber wird die Handlung

z) Haepfner *de necessario bonae fidei requisito ad praescriptionem actionum personalium, Giessae 1744.*

a) S. Litiscontestation.

verstanden, da man auf eine gesetzmäßige Art das Rechtsmittel, welches Klage heißt, vor den Richter bringt *b*). Es geschieht vermöge eines Vortrags, woraus sowohl der Anspruch des Klägers an den Beklagten, als auch der Grund, worauf dieser gebauet ist, deutlich erhellt.

§. 18.

Obwohl eine Klage mündlich, auch schriftlich in einem Klageschreiben oder Klaglibell angebracht werden kann, so ist doch das letztere Regel *c*), und jedes Klageschreiben muß drey Stücke enthalten, nemlich

1) eine Geschichtserzählung *(species facti)*;

2) den Klagegrund *(fundamentum agendi)*, und

3) das Gesuch oder die Bitte *(petitum* s. *conclusio)*.

§. 19.

Die Geschichtserzählung muß

1) nach den Regeln eines erzählenden Vortrags eingerichtet werden, und es ist deswegen die Zeitordnung zu beobachten.

2) Das Factum muß nie in einer Periode, sondern in so vielen einzelnen Sätzen und §§., als es der natürliche Zusammenhang, oder die Ver-

b) Vergl. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 60. u. folg.

c) C. 1. X. de libell. oblat. In summarischen Sachen findet das Anbringen der Klagen, welches mündlich geschiehet, statt. Clem. 2. de V. S. Nov. 17. c. 3. Boehmer. *in Iur. Eccl. Proteſt. L. 2. T. 3. §. 2.* Schaumburg *in Princ. prax. iurid. iud. L. 1. c. 1. §. 1. pag. 56.* Deltze in der Anleit. zur gerichtl. Praxis, §. 66.

schiedenheit der dabey vorkommenden Thatumstände erlaubt, vorgetragen werden.

3) Es ist rathsam, einem jeden einzelnen Thatumstande, in so fern derselbe in die Entscheidung einen Einfluß haben kann, alsobald die darauf passenden gesetzlichen Vorschriften, wenn sie zweifelhaft seyn sollten, zur Seite zu setzen; denn dadurch gewinnt die natürliche Ordnung des Vortrags, ekelhafte Wiederholungen können vermieden werden, und der Richter wird gleichsam Schritt für Schritt für die Sache eingenommen.

4) Alles, selbst die Wahl der Ausdrücke, muß zu dem Vortheile des Klägers gebraucht werden, und die Wendung, die dem Factum gegeben wird, muß so da liegen, als ob sie die einzig mögliche wäre.

5) Es müssen nur diejenigen Thatumstände erzählt werden, die nach der Natur der angestellten Klage auf die Entscheidung einen Einfluß haben, und die, im Falle die Klage abgeläugnet wird, erwiesen werden müssen.

6) Auf der andern Seite dürfen aber auch keine zu der Klage, oder deren nothwendigen Bestimmung gehörige Thatsachen ausgelassen werden, sonst ist die Klage als unstatthaft zu verwerfen, oder als dunkel mit der nöthigen Weisung zurückzugeben,

7) Widersprüche müssen sorgfältig vermieden werden.

8) Der Gegenstand des Streites ist aufs genaueste zu bestimmen *d*).

d) Unbewegliche Sachen müssen daher nach ihrer Lage und der Nachbarschaft beschrieben, oder mit ihrem etwa

9) Diejenigen Thatumstände, aus welchen eine Nebenforderung entspringt, z. B. Zinsen, Früchte u. s. w. sind nicht zu übergehen.

10) Eben so sorgfältig müssen diejenigen Thathandlungen bemerkt werden, die zu der activ- und passiv-Legitimation gehören.

11) Die Einwendungen, welche der Beklagte gegen den Vortrag des Klägers machen könnte, sind zu erwarten, nicht aber in der Klage voreilig anzuführen und zu widerlegen *e*), und wenn solches ja geschieht *f*), so muß wenigstens ein solcher

habenden Namen bemerkt werden. Bewegliche Sachen sind nach ihrer äusserlichen Beschaffenheit und nach ihren Merkmalen zu beschreiben. Bey verzehrlichen Sachen ist die nächste Art, zu welcher sie gehören, und der Betrag derselben anzuzeigen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann es rathsam seyn, Stammbäume, Risse u. s. w. der Klage beyzufügen.

e) Man drückt dies gewöhnlich so aus: die Replik ist nicht in die Klage zu bringen. Es ist dies mehrerer Gründe wegen rathsam. Denn 1) wenn der Kläger in seiner zweyten Handlung auf die Schutzreden des Beklagten den Krieg Rechtens befestiget, so wird er als Beklagter angesehn, und geniesst die Vortheile desselben, L. 1. ff. de except. et praescript. deren er sich durch die unzeitige Anführung solcher, in die zweyte Handlung gehöriger Umstände, in der Klage verlustig machen kann. 2) Es kann leicht geschehen, daß der Kläger den Beklagten auf Einreden aufmerksam macht, auf die dieser vielleicht selbst nicht gefallen wäre. 3) Durch die Vernachlässigung jener Regel wird die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens aus ihrer Stelle verrückt. L. 39. §. 1. Cod. de appellat. C. 8. X. de exception.

f) Es kann geschehen, 1) wenn eine Einrede so klar und so gecigenschaftet ist, daß der Kläger befürchten muß, der Richter mögte von Amtswegen seine Klage, ohne

cher Umstand so kurz als möglich berührt werden, ohne der zu besorgenden Einrede namentlich zu gedenken *g*).

12) Alle Thathandlungen müssen in einer Folge weg, in periodischem Zusammenhange und historischem Stile erzählt, nicht aber in einzelnen abgerissenen Artikeln vorgetragen werden. Der articulirte Libell, als in welchem die Geschichtserzählung und der rechtliche Klagegrund in Artikeln vorgetragen werden *h*), ist in den Gesetzen ausdrücklich verboten, und eine summarische, kurze, nervose Erzählung der Thatsache anbefohlen *i*). Ist jedoch die Sache sehr weitläuftig,

den Gegentheil gehört zu haben, verwerfen; 2) wenn von einer solchen Einrede die Frage ist, welche der Beklagte zuverlässig finden wird, und die von der Art ist, daß sie in der Absicht entgegengesetzt werden könnte, um den ganzen Proceß in seinem Fortgange zu hemmen.

g) Vergl. Fritzsch *de replica libello inferenda*, *Lipsiae 1736*. Nettelbladt in der Anleitung zur ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, §. 212. Schaumburg *in Princ. prax. iurid. iud. L. 1. c. 1. §. 5. pag. 62.* Hofmann in der teutschen Reichspraxis, Thl. 1. §. 233. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß B. 1. Hptst. 1. §. 15. *pag. 34.* Wernher *P. 6. Obs. 326.* Seyfart im Reichsproceß, *L. 1. c. 2. §. 15.* Boehmer *in Doctrina de actionib. S. 1. c. 4. §. 3. Not. 1.*

h) Z. E. Wahr, daß Sempronius vor vier Jahren gestorben. Wahr, daß derselbe während der Ehe vier Töchter, Namens — — — — erzeuget. Wahr, daß die älteste dieser vier Töchter *N.* vor ihrem Vater gestorben u. s. w.

i) J. R. A. §. 37. 64. Ein articulirtes Klageschreiben muß daher der Richter von Amtswegen verwerfen. Der Grund dieser Verordnung ist, um alle zeitverderbende Streitigkeiten der Partheyen über die Zulässigkeit

oder sind mehrere ganz verschiedene Puncte in einem Klageschreiben vorzutragen, so erlauben es nicht nur die Gesetze *k*), sondern es ist auch der Deutlichkeit wegen rathsam, die verschiedenen Hauptgegenstände mit Zahlen oder Buchstaben von einander zu unterscheiden, und solche weder in der Geschichtserzählung, noch in dem Rechtsgrunde, noch in der Bitte mit einander zu vermischen. Ein punctweise abgefaßtes Klageschreiben ist daher von einem articulirten wohl zu unterscheiden *l*).

13) Ob der Kläger die angeführten Thatumstände sogleich mit den in Händen habenden Beweisen belegen, oder doch die Beweismittel, deren er sich im Läugnungsfalle zu bedienen die Absicht hat, anzeigen will, überlassen die Gesetze sei-

der einzelnen Artikel abzuschneiden. Berlichius *P. 2. Concl. 12.* Schaumburg *c. l. §. 3. pag. 59.* Knorr *c. l. §. 4. pag. 19.* Leyser *Spec. 36. M. 1. 2.* Letzterer behauptet, der Churſächsische Gesandte Augustin Strauch, als Verfasser des jüngsten Reichsabschiedes, habe diese Verordnung aus den Sächsischen Gesetzen in dieses Reichsgesetz eingetragen; allein sehr gründlich hat ihn widerlegt Boehmer *in Praefat. ad Exercitat. ad Pand. T. 2.* In verschiedenen Ländern ist jedoch der articulirte Libell noch heut zu Tage üblich, z. B. im Bremischen, Holsteinischen, im Nürnbergischen in Ehesachen u. s. w. und in dem Anklageproceß ist er noch an vielen Orten herkömmlich. Carpzov *in Proc. T. 6. c. 1. n. 56.* und *in Pr. crim. P. 3. qu. 113. n. 22.*

k) J. R. A. §. 34. 64.

l) Aus allem diesem ergeben sich die verschiedenen Eintheilungen der Klageschreiben in einfache und articulirte, und jener in einfache im engsten Sinne und punctweise abgefaßte.

ner Willkühr *m*). Rathsam ist es jedoch immer, die Beweismittel, wenn sie in Urkunden bestehen, dem Klageschreiben sogleich beyzufügen, weil der Richter dadurch nicht nur gleich anfänglich ein günstiges Vorurtheil für die Sache bekommt, sondern auch dem Kläger sodann bis zum Ablaufe des etwa angesetzten Beweistermins, oder wenn dieses nicht geschehen seyn sollte, bis zum Beschlusse der Sache, die Antretung eines bessern Beweises offen steht *n*).

§. 20.

Was den Klagegrund anbetrifft, so muß

1) aus demselben beurtheilt werden, welche Klage angestellt worden, und ob dieselbe statt habe;

2) wenn es an demselben mangelt, so kann auch keine Klage zustehn, und ein Klageschreiben daher, in welchem kein gehöriger Klagegrund angeführt ist, muß der Richter von Amtswegen

m) J. R. A. §. 35. 39. In den einzelnen Proceßordnungen sind indessen hierüber manche besondere Bestimmungen enthalten. Nach einigen muß die Eideszuschiebung sogleich in dem Klageschreiben geschehen, z. B. in Churfachsen, im Altenburgischen, Gothaischen u. s. w. Nach anderen müssen die Urkunden, deren sich der Kläger bedienen will, dem Klageschreiben in Abschrift beygefügt werden, z. B. im Hannöverischen. Nach anderen muß der Kläger bey Einreichung der Klage angeben, wie er selbige zu beweisen gesonnen sey, und wenn er solches durch Urkunden bewirken will, Abschriften beyfügen, z. B. im Weimarischen u. s. w.

n) Stryk *in Diss. de probatione probationis meliori, Halae 1705. c. 4. in Eius Diss. Halens. Vol. 2. n. 16.* Deltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 72.

verwerfen *o*), obgleich übrigens ein solches Klageschreiben zu dulden ist, worin zwar der Klagegrund nicht namentlich angegeben ist, aber doch aus der Geschichtserzählung von selbst fließt *p*).

§. 21.

Das Gesuch geht theils dahin, daß der Richter auf die ihm übergebene Klage dasjenige verfüge, was die Ordnung des Processes erfordert *q*), theils ist solches auf die Hauptsache gerichtet *r*). In Ansehung der

o) Mevius *P. 1. Dec. 42.* Wernher *P. 5. Obs. 215.*

p) Lauterbach *in Coll. theor. pr. L. 2. T. 13. §. 14.* Rechtsausführungen bey Anführung des Klagegrundes sind der Regel nach durchaus überflüssig, und stehn nur dann an ihrem rechten Orte, wenn das Recht, worauf man sich gründet, zweifelhaft ist, oder wenn man sich auf ein besonderes Recht, oder eine besondere Befreyung, oder ein Gewohnheitsrecht, das eines Beweises noch bedarf, stützt. J. R. A. *§. 96.* In diesem Reichsgesetze wurden die weitläuftigen Rechtsausführungen ausdrücklich als unnöthig und überflüssig verworfen. Schaumburg *in Princ. prax. iurid. iud. L. 1. c. 1. §. 4. pag. 61.* Hofmann in der teutschen Reichspraxis, §. 235. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Prozeß, B. 1. Hptst. 1. §. 6.

q) Z. E. die Klage anzunehmen, dem Beklagten solche mitzutheilen, und ihn auf einen gewissen Termin vorladen zu lassen, daß er sich auf die Klage einlasse und antworte. Oder auch, Beklagtem mit der Mittheilung der Klage die Einreichung seiner exceptivischen Nothdurft aufzulegen.

r) Ehedem war es gebräuchlich, das Gesuch wegen des Processes in einer besondern Schrift anzubringen, und erst nach vorgängiger Ladung des Beklagten das eigentliche Klageschreiben in dem ersten Termine zu übergeben, daher denn auch der Libell in libellum citationis s. sup-

Hauptsache darf das Gesuch nur dasjenige enthalten, was aus der Geschichtserzählung und dem Klagegrunde vermittelst eines richtigen Schlusses gefolgert werden kann. Es muß daher der Natur der angestellten Klage gemäß, und so gefaßt seyn, wie der Richter zu sprechen hat, wenn diese völlig gegründet ist. Hieraus folgt, daß dasselbe

1) bestimmt und auf etwas gewisses gerichtet seyn muß, damit man daraus genau abnehmen kann, worauf der Richter eigentlich zu erkennen habe s). Ist die Verbindlichkeit des Beklag-

plicationis pro decernenda citatione und libellum actionis eingetheilt wurde. Allein nach den neueren Gesetzen soll entweder das Klageschreiben dem Gesuche wegen des Processes beygelegt, oder dieses mit der Bitte in der Hauptsache in der nämlichen Schrift verbunden werden. J. R. A. §. 34. Bey den meisten Gerichten außerhalb Sachsen indessen ist es eben so wenig üblich, das Gesuch wegen des Processes in einer besondern Schrift anzubringen, als solches in dem Klageschreiben besonders auszudrücken. Nur in einzelnen Proceßordnungen ist die Beobachtung jener Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes eingeschärft, und bey mehrern Gerichten ist es Herkommens, nicht bloß das Klageschreiben, sondern auch alle andere Schriftsätze mittelst besonderer Präsentationsschreiben zu übergeben. In diesen spricht alsdann die Parthey in der ersten, in dem Schriftsatze selbst aber in der dritten Person. Sind hingegen keine solchen Präsentationsschreiben herkömmlich, so sprechen an den meisten reichsständischen Gerichten die Partheyen in ihren Schriftsätzen in der ersten Person. Schmidt im Lehrb. von Klagen und Einreden, §. 89 Deltze in des Anleit. zur gerichtl. Praxis, §. 25. 71. Knorr in der Anleit. zum gerichtl. Proceß, B. 1. H. 1. §. 1. u. folg.

s) Es ist jedoch hinreichend, wenn man sich in der Bitte auf

ten vermöge eines Gesetzes *t*), oder eines Vertrags *v*), oder einer letzten Willensverordnung *x*)

diejenigen Bestimmungen bezieht, die in der Geschichtserzählung oder deren Beylagen angegeben sind, z. E. das libellirte Haus, die gemeldete Summe, die in der Schuldverschreibung enthaltene Summe u. s. w. Die auf einen Inbegriff mehrerer Güter, oder auf das richterliche Ermessen gestellten Klagen (actiones universales, generales arbitrariae) lassen, als unbestimmte, ein allgemeines Gesuch zu. Dahin gehören z. E. alle Erbschaftsklagen, wodurch nicht einzelne Sachen verfolgt werden, die Klage aus einer geführten Vormundschaft, aus der Gesellschaft, Geschäftsverwaltung u. s. w. Die Natur der angestellten Klage giebt also auch hier einzig und allein die Entscheidung an die Hand. Hellfeld *in Iurispr. for. §. 282. Not. z.* Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 113. *pag. 56.* Knorr *c. l. §. 12.* Deltze *c. l. §. 70.* Schaumburg *in Princ. prax. iurid. iud. L. 1. c. 1. §. 6. pag. 62.*

t) Dies ist z. E. der Fall bey der actione aestimatoria, welche aus dem Trödelcontracte entspringt, auch muß, nach der gemeinen Meinung, eine geschwängerte Person gegen ihren Schwängerer dahin klagen, daß er sie entweder heyrathe, oder ausstatte; auch gehören hieher die actio aquae pluviae arcendae, in casu L. 2. §. 1. ff. de aqua et aq. pluv. arc. das interdictum ex L. 7. ff. de damno inf. u. s. w. S. Boehmer *in Diss. de libellis alternativis, Halae 1714. et in Exercitat. ad Pand. T. 1. c. 2. §. 1 — 15.*

s) Z. E. wenn mehrere Sachen verkauft sind, und dem Verkäufer die Wahl vorbehalten worden ist, welche unter den mehreren er dem Käufer einhändigen will; oder wenn einem Vertrage eine aestimatio venditionis gratia angehängt worden ist u. s. w. Boehmer *c. l. §. 15.*

x) Z. E. wenn der Erblasser dem Erben die Wahl überlassen hat, welche unter mehreren angegebenen Sachen er dem

alternativ *y*), so muß auch das Gesuch alternativ eingerichtet werden *z*). Ist hingegen der Beklagte zwar etwas bestimmt gewisses zu leisten verbunden, es steht ihm aber die Befugniß zu, sich durch Leistung einer andern Sache dieser Verbindlichkeit zu entledigen, so sind alternative Gesuche nach der Strenge des Rechts verwerflich, jedoch werden sie nach dem Gerichtsgebrauche geduldet *a*), welches auch in Ansehung der subsidiarischen Gesuche statt findet *b*).

2) Der Kläger darf vorsätzlich nicht mehr bitten, als er zu fordern berechtigt ist *c*). Bittet er Vermächtnißnehmer geben will u. s. w. Boehmer *c. l. §. 16.*

y) Die Practiker drücken dies gewöhnlich so aus: dispositionis et obligationis alternativae haec est natura, ut utrumque quidem sit in obligatione *aeque principaliter*, at alterum disiunctivorum tantum in solutione seu praestatione. Boehmer *c. l. c. 1. §. 11.*

z) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 73.

a) Hieher gehören z. E. die actio ex L. 2. Cod. de resc. vend. die actiones noxales, die actio hypothecaria contra tertium possessorem u. s. w. Boehmer *c. l. c. 3. §. 1 — 12.*

b) Vergl. noch Hertius *in Diss. de electione ex obligatione alternativa debitori debita, Giessae 1699. et in Opuscul. T. 3. pag. 348.* Willenberg *in Diss. de obligatione alternativa, Ged. 1731.* Berger *in Diss. de sententia tacite alternativa, Vit. 1700. in Eius Diss. iurid. select. pag. 1221 — 1244.* Carrach in der Anweisung zum Proceß, Abschn. 1. *c. 1. §. 13. pag. 33.* Knorr *c. l.* B. 1. Hptst. 1. §. 12. Seyfart im teutschen Reichsproceß, *L. 1. S. 1. §. 13.*

c) L. 1. §. 2. Cod. de pluspetition. Ein schuldloser Irrthum schadet daher nichts.

zu viel in Ansehung der Sache selbst, die den Gegenstand des Rechtsstreites ausmacht (re vel causa), so muß er dem Beklagten, wenn dieser die wahre Schuld anerkennt, und solche zu leisten bereit ist, alle dadurch erweislich verursachte Schäden und Kosten ersetzen *d*). Bittet er hingegen zu viel in Ansehung der Zeit oder des Orts (tempore vel loco), so wird der Beklagte von der Instanz losgesprochen, und jener muß die Kosten tragen *e*). Hat aber der Kläger weniger gefordert als ihm wirklich gebührt, so muß ihm der Richter nichts desto weniger alles zusprechen, was er nach den verhandelten Acten zu fordern berechtigt ist *f*).

3) Die Bitte ist außer der Hauptsache auch noch auf die gegründeten Nebenverbindlichkeiten *g*) zu richten. Sind jedoch, wie billig, in der Geschichtserzählung und dem Klagegrunde die nöthigen Thatumstände und Gründe angeführt, worauf diese sich stützen; so können sie mit einem allgemeinen Ausdrucke, z. E. mit allen Nebenverbindlichkeiten (cum omni causa) bezeichnet werden *h*).

d) §. 33. Inst. de action. C. un. X. de plus petit. Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. L. 2. T. 11. §. 1.* Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 4. Obs. 160.* Mevius *P. 6. Dec. 323.* Das Gegentheil behauptet Wernher *in Observat. for. P. 6. Obs. 266.*

e) Boehmer *c. l. §. 2.* Boehmer *in Princ. Iur. canon. §. 673.* Carpzov *P. 1, C. 3. D. 12.*

f) L. 1. §. 3. L. 2. §. 1. Cod. de pluspetit. §. 34. Inst. de action. Leyser *Spec. 37. M. 7.*

g) Z. E. die Kosten, Früchte, Zinsen, Verbesserungen, Schäden u. s. w.

h) Es ist dies sogar in Ansehung des Hauptgegenstandes des Streits erlaubt.

4) Kann der Kläger rechtlich verlangen, daß ihm schon gleich anfänglich auf gewisse Weise geholfen werde, z. E. daß ihm Alimente müssen gereicht, daß ihm die Proceßkosten von dem Gegentheile müssen vorgeschossen werden u. s. w.; so hat er, wenn die Geschichtserzählung, der Klagegrund und das Gesuch in Ansehung der Hauptsache gehörig vorgetragen sind, seine Zuständigkeiten hinreichend auszuführen, und dieser Ausführung ein darauf passendes Gesuch anzuhängen *i*).

§. 22.

Die Rubrik des Klageschreibens muß enthalten

1) den Namen der Schrift *k*);

2) die Namen der streitenden Theile, und zwar zuerst den des Klägers. Vor- und Zunamen, auch die Bedienung, der Ehrenstand und der Aufenthaltsort müssen genau ausgedrückt werden. Ist während des Laufes des Processes eine andere

i) Hieher gehören unten andern L. 27. §. 3. ff. de inoff. testam. L. 10. ff. de his, qui sui vel alieni iur. sunt. L. 5. §. 9. 11. 18. L. 7. ff. de agnosc. vel alend. liber. Nach Beschaffenheit der Umstände lassen sich noch manche andere Gesuche der Art gedenken, z. E. Gesuche um Arrest, Sequestration, Strafbefehle, Verbote u. s. w. Alle diese Gesuche können aber nicht nur bey der Anbringung der Klage, sondern auch während des Laufes des Processes nöthig, oder doch räthlich seyn. Siehe Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 113. *pag. 59.*

k) Abgenöthigte, oder rechtsbegründete, oder rechtliche oder gemüssigte Klage. Bey einigen Gerichten ist es üblich, vorher das Gericht zu benennen, bey welchem die Klage übergeben wird.

Person in die Stelle eines streitenden Theils getreten, z. E. durch Erbfolge; so werden beyde benannt, und z. E. zu dem Namen des Antecessors hinzugefügt, nunmehro dessen Erben Y und Z.

3) Die Beynamen, Kläger, Beklagter, werden den Namen der Partheyen beygesetzt *l*).

4) Ganz unten, zur rechten Seite der Aufschrift, wird die Gattung des Processes mit wenigen Worten bemerkt *m*).

5) Gleich darunter ist der Gegenstand des Rechtsstreites so genau, als es sich mit wenigen Worten thun läßt, auszudrücken *n*).

6) Grade gegen über zur linken Seite der Aufschrift, sind die mit Ziffern oder Buchstaben bezeichneten Beylagen anzuführen *o*).

7) Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so ist es rathsam, dieses zu bemerken *p*).

8) Den Namen der angestellten Klage anzugeben, ist weder nöthig, noch üblich *q*).

l) Z. E.

von Seiten
Heinrich Andreas Kaulfuß, Kauf- und Handelsmann zu *N. N.* Klägers an einem
wider
Tobias Arnold Schlappern, Bürgern und Schlossermeister zu *N. N.* Beklagten am anderen Theil.

m) Z. E. *Citationis*, *Appellationis* etc.

n) Z. E. Ein Darlehen betreffend.

o) Z. E. Hat Anlagen *A* — *D*.

p) Das geschieht mit wenigen Worten, z. E. Gefahr bey der Verzögerung, periculum in mora.

q) C. 6. X. de iudic, Seyfart im teutschen Reichspro-

9) Die Rubrik wird entweder auf das erste Blatt, oder auf den Rücken des letzten, in Quart oder Octav zusammen gelegten Bogens geschrieben.

§. 23.

Der Richter, bey welchem die Klage angebracht wird, muß in dem Klageschreiben benannt werden, damit der Beklagte beurtheilen kann, ob er auch der zuständige sey, und da die Klageschreiben eine Art von gerichtlichen Bittschriften sind, so bekommen solche in Ansehung der obern und innern Anrede, auch des Beschlusses und der Unterschrift, die Form eines Briefes an den Richter *r*).

§. 24.

Den Klageschreiben pflegen verschiedene Clauseln angehängt zu werden, welche theils rechtliche Wirkungen erzeugen, theils keine rechtliche Wirkungen haben, und daher theils **nützliche**, theils **unnützliche** sind. Und zwar

I.) zu den **unnützlichen** gehören: 1) die Vorbehaltung aller Rechtswohlthaten; 2) die Verwahrung, sich mit keinem überflüssigen Beweise beladen zu wollen; 3) die Ausbedingung des Rechts, Eyde zu- und zurückschieben zu können; 4) die Verwahrung wegen eines Rechnungsirrthums; 5) die Erklärung, daß die Klage nicht

ceß, *L. 1. c. 1. §. 10.* Oeltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis §. 76. Nettelbladt in der Anleitung zur ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, §. 219. Boehmer *in Iur. Eccl. proteſt. L. 2. T. 3. §. 3.*

r) Man muß sich daher bey einem jeden Gerichte nach der herkömmlichen Titulatur und den übrigen Curialien erkundigen.

in Form eines zierlichen Libells, sondern einer schlechten Erzählung angebracht seyn solle; 6) die Versicherung, daß man nichts in der Absicht zu beschimpfen, sondern alles bloß zu der nöthigen Erläuterung, und zu dem Besten der Sache angeführt haben wolle u. s. w. *s*).

II.) Zu den nützlichen hingegen gehören: 1) daß aller gütlichen Ermahnungen ungeachtet der Beklagte sich der ihm obliegenden Verbindlichkeit nicht habe entledigen wollen; 2) daß man mit dem Hauptgesuche auch die Nebengesuche verbinde *t*); 3) daß man, wenn nur von dem Besitzstande die Rede ist, und doch Gründe angeführt werden, die den Rechtsstand betreffen, sich verwahre, diese nur zu Bestärkung des erstern und zu Belehrung des Richters anführen zu wollen *v*); 4) daß man das Klageschreiben mit der heilsamen Clausel schließe. An und für sich ist zwar diese Clausel ganz überflüssig *x*), allein ein ver-

s) Siehe a Rheden *in Diss. de superfluis, ineptis et inutilibus libellorum clausulis, Bremae 1717.* Seyfart im teutschen Reichsproceß, *L. 1. c. 1. §. 19.* Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hptst. 1. §. 16. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iud. L. 1. c. 1. §. 7.*

t) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 70. 75.

v) Danz *c. l. §. 80.*

x) Der Wahn, als ob der Richter nur dann, wenn er darum gebeten, die nicht wesentlichen, oder heilbaren Mängel des Klageschreibens zu verbessern befugt sey, ist durch eine irrige Erklärung der römischen und canonischen Gesetze entstanden, die selbst ehemals in die Reichsgesetze aufgenommen (R. A. von 1550. §. 13. von 1551.

alteter Gerichtsgebrauch hat sie eingeführt, und es ist daher eben so wenig rathsam, sie auszulassen *y*), als im Vertrauen auf sie und das milderichterliche Amt die nicht wesentlichen Theile des Klageschreibens außer Acht zu lassen *z*).

§. 25.

Die bisher aufgeführten Bestandtheile des Klageschreibens sind so zu ordnen, daß

§. 31. 32.), nachher aber wieder verworfen worden ist (D. A. von 1757. §. 26. *al.* 33. von 1600. §. 30. K. K. G. O. Thl. 1. *T.* 22. §. 12.) Da aber der Richter von Amtswegen, auch unaufgerufen, nicht nur auf diejenigen Thatumstände, deren Wahrheit aus den Acten erhellt, sondern auch auf dasjenige, was den gemeinen Rechten offenbar gemäß ist, wenn gleich die Partheyen darauf sich nicht berufen haben, Rücksicht nehmen muß (L. 6. §. 1. ff. de officio praesidis. L. un. Cod. ut quae desunt advocatis. L. 66. ff. de iudic. C. 6. X. de iudic.), und die angehängte heilsame Clausel weiter zu gehn ihn nie berechtigt, so erhellt, daß diese an sich ganz überflüssig ist. S. Stryk *in Diss. de clausula salutari libellorum, Halae 1701.*

y) Man pflegt diese heilsame Clausel nicht nur in dem Klageschreiben, sondern auch in allen andern Schriftsätzen beyzufügen.

z) Widrigenfalls hat es der Kläger sich selbst beyzumessen, wenn der Richter solche außerwesentliche Mängel nicht verbessert, z. B. auf die nicht gebetenen Nebenverbindlichkeiten nicht erkennt, und jener sich also genöthigt sieht, zu Rechtsmitteln gegen die ausgesprochene Urthel seine Zuflucht zu nehmen. Schaumburg *in Princ. prax. iur. iud. L. 1. C. 1. §. 9. 10.* Leyser *Spec. 36. M. 3.* Knorr in der Anleit. zum gerichtlichen Proceß, B. 1. H. 1. §. 16. Carrach in der Anweis. zum Proceß, *S. 1. C. 1. §. 15.* Seyfart im teutschen Reichsproceß, *L. 1. C. 1. §. 21.* Ueberhaupt gehört noch hieher: Carpzov *in Diss. de clausulis libellis adiici solitis, Lpz. 1677.*

1) mit der Geschichtserzählung der Anfang gemacht wird *a*), dann
2) der Klagegrund folget,
3) diesem das Gesuch beygefügt, und
4) mit der heilsamen Clausel geschlossen wird.

§. 26.

Mit unheilbaren Mängeln ist das Klageschreiben behaftet, wenn

1) der rechte Kläger nicht auftritt, oder der unrechte Beklagte belangt wird, oder ein wesentlicher Mangel bey den Nebenpersonen vorhanden ist;
2) der offenbar incompetente Richter angegangen wird;
3) das Klageschreiben dunkel und ungewiß ist, so daß man gar nicht weiß, worauf der Kläger eigentlich seine Klage gerichtet hat;
4) das Klageschreiben ein articulirtes ist;
5) bey persönlichen Klagen der nächste und entfernte, bey dinglichen der nächste Klagegrund nicht angegeben ist;
6) an einem gehörigen Klagegrund es ganz mangelt;
7) das Gesuch auf etwas gewisses nicht gerichtet, oder alternativ ist;
8) mehrere Klagen unschicklich gehäuft sind;
9) ein offenbarer Widerspruch in dem Vortrage des Klägers liegt *b*).

a) Alle Vorreden und Eingänge sind in dem Klageschreiben überflüssig und daher verwerflich. Klügel *in Diss. de libello in processu ordinario offerendo, Vit. 1779.*

b) Z. E. wenn der Kläger ganz widersprechende Klagen mit einander verbindet. Knorr in der Anleitung zum gerichtl. Prozeß, B. 1. H. 1. §. 12.

Aus diesen unheilbaren Mängeln erwachsen nicht nur gegründete Einreden des Beklagten, sondern der Richter muß auch ein solches Klageschreiben von Amtswegen verwerfen. Alle andere **Fehler** des Klageschreibens hingegen sind **heilbare**, die der Richter von Amtswegen zu verbessern verbunden ist, und die daher das Klageschreiben auch nicht verwerflich machen *c*).

§. 27.

Ist dem Richter das Klageschreiben übergeben worden, so muß er darauf den Tag und das Jahr, oder wenn es auf Nothfristen ankommt, auch die Stunde der geschehenen Uebergabe, genau bemerken, das ist, er muß das **Präsentiren** besorgen *d*). Wenn der Richter dies unterläßt, und die Zeit der geschehenen Uebergabe gar nicht bemerkt, und es kommt die Verjährung oder die Versäumniß einer Frist zur Sprache, so liegt dem Exhibenten der Schrift der Beweis ob, daß er solche zu rechter Zeit übergeben habe. Ist hingegen zwar das Jahr und der Tag, nicht aber die Stunde der geschehenen Uebergabe bemerkt, so wird vermuthet, daß diese zu rechter Zeit geschehen sey, und derjenige daher, der das Gegentheil behauptet, muß solches darthun *e*).

c) Leyser *Spec. 37.* Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprozesses, *T. 15. §. 103.*

d) Das geschiehet mit wenigen Worten. Z. E. Präsentirt, oder exhibirt den 22. Aug. (Nachmittags um 2 Uhr) 1801. Bey einigen Gerichten besorgt der Richter, bey andern der Gerichtsschreiber das Präsentiren.

e) Carpzov *in Proceſſ. T. 17. Art. 3. n. 14.* de Berger *in Elect. disceptat. forens. T. 35. Obs. 5. not. 1.* Schlitte in den Anmerkungen zu Ludovici Einleitung zum Civilproceß, *c. 29. §. 15.* Carrach in der Anweis. zum Proceß, Abschn. 1. *c. 2. §. 1.* Schaumburg *in Princ. prax. iurid. iud. L. 1. c. 1. §. 13.*

§. 28.

Der Richter darf auch ein ihm übergebenes Klageschreiben dem Gegentheile nicht geradezu mittheilen, sondern muß solches zuvor sorgfältig prüfen. Ist dasselbe mit unheilbaren Mängeln behaftet, so muß er es von Amtswegen verwerfen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Kläger vorerst die Verbesserung des Mangels aufgeben *f*), und darf solches dem Gegentheil nur dann zustellen, wenn es auf Unterbrechung der Verjährung ankommt *g*). Hat der Kläger bloß in Ansehung der Förmlichkeiten ein Versehen begangen *h*), oder ist die übergebene Schrift mit zur Sache nicht gehörigen Anzüglichkeiten angefüllt, so muß der Richter solche nach Befinden der Umstände, entweder zurückgeben, oder doch mit seinem Erkenntniß angemessenen Verweisen verbinden, oder auf gehörige Strafen erkennen *i*). In

f) J. R. A. §. 120. Mevius *P. 1. Decis. 42.* Schaumburg *c. l. §. 11. 12.* Claproth in den Grundsätzen von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten, §. 84 — 89. Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. L. 1. T. 32. §. 30 — 42. 53.*

g) Wenn die Ladung einmal erlassen, oder die Mittheilung des Klageschreibens einmal geschehen ist, so wird die Verjährung unterbrochen, wenn gleich jenes in der Folge als mangelhaft verworfen wird. Inzwischen ist hierbey vorauszusetzen, daß 1) der rechtmäßige Kläger aufgetreten, 2) der gehörige Richter angegangen, 3) die Ladung gehörig erkannt, und 4) gebührend ausgefertiget und eingehändiget worden ist. L. 2. Cod. de Annali except. Wernher *P. 1. Obs. 232. P. 2. Obs. 472. Vol. 7. Suppl. ad P. 1. Obs. 232.*

h) Wenn z. E. das gehörige Stempelpapier nicht genommen, oder die gewöhnliche Titulatur nicht gebraucht ist, u. s. w.

i) Claproth *c. l. §. 89.* Boehmer *c. l. §. 49 — 53.*

allen Fällen übrigens müssen einem solchen Erkenntniß die Gründe beygefügt werden, die es veranlaßt haben *k*), und da Verfügungen der Art, ohne den Gegentheil gehört zu haben, erlassen werden, so beschreiten sie nie die Rechtskraft, und es finden also auch nach dem Ablauf von zehen Tagen noch gegründete Vorstellungen dagegen, oder die Ueberreichung eines verbesserten Klageschreibens, statt *l*). Findet der Richter an dem ihm überreichten Klageschreiben nichts auszustellen, achtet es auch für überflüssig, Schreiben um Bericht zu erkennen, so muß er den Beklagten anhalten, auf dasselbe zu antworten.

Auf den die Klage gehet.

Das ist der Beklagte *m*).

Klagenhäufung.

§. 1.

Klagenhäufung *(cumulatio actionum)* ist die Vereinigung mehrerer Klagen in einem Klageschreiben.

§. 2.

In Ansehung der Frage, in wie fern die Klagenhäufung erlaubt sey, ist zu unterscheiden, ob mehrere Klagen

1) einem Kläger wider verschiedene Beklagte, oder
2) mehreren Klägern wider einen Beklagten, oder
3) mehreren Klägern wider verschiedene Beklagte, oder
4) einem Kläger wider ebendenselben Beklagten

zustehen. In den ersteren drey Fällen ist die Klagenhäu-

k) K. K. G. O. Th. 1. T. 22. §. 10. Boehmer *c. l.* §. 38.
l) L. 1. L. 14. ff. de re iud. L. 9. Cod. de sent. et interlocut. L. 2. Cod. comminat. epistol. c. 60. X. de appellat. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerl. Prozeß, §. 115.
m) Alemannisch. L. R. *c.* 62. §. 4.

fung schlechthin untersagt, hingegen in dem vierten Falle zwar erlaubt *n*), vorausgesetzt, daß nur

a) alle gehäufte Klagen eben dieselbe Proceßart zulassen, und

b) alle Verwirrung des Processes vermieden werde, daher auch hier die Klagenhäufung wegen ihrer Zulässigkeit dem Ermessen des Richters überlassen bleibt *o*).

Klägforderung.

Die Forderung des Klägers, weswegen er wider den Beklagten Klage erhoben *p*).

Klagführer.

Der Anwald, welcher im Gericht des Klägers Stelle vertritt *q*).

Klaggeld.

Das Geld, welches der ungehorsame Schuldner dem Gläubiger bezahlen muß *r*).

Klagrede.

Die Klage, die Forderung an den Beklagten *s*).

Klagschatz.

Die Gebühren, welche der Richter fordert.

Klapperjagd. S. Jagd.

n) L. 25. §. 3. 4. 5. ff. famil. erciſc. L. 2. pr. ff. de iurisdict. C. 2. und C. 6. X. de cauſ. poſſ. et propriet. C. 3. de reſcript. in 6.

o) Weitläuftig und gründlich handelt von der Klagenhäufung. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerl. Prozesses, §. 81. u. folg.

p) Nürnberg. Reformat. *T. 3. Art. 1.*

q) Rotweil. Gerichtsordn. *P. 1. T. 4.*

r) Schilter *in Gloſſar. pag. 182.*

s) Mencken *T. 3. p. 10.*

Klaubzehend.

Der Zehende vom Flachs *t*).

Klauenthaler. S. Bauermiethe.

Kleid, Kleidung.

§. 1.

Ein Kleid, Kleidungsstück (*vestis*, *vestimentum*) ist eine bewegliche Sache, welche den Hauptzweck hat, zur Bekleidung des menschlichen Körpers zu dienen, wenn auch sonst noch ein Nebenzweck damit verbunden seyn sollte *v*). Unter der Kleidung versteht man nicht nur die täglichen, sondern auch die feyerlichen Kleider, welche man nur bey gewissen Gelegenheiten anzuziehn pflegt *x*).

§. 2.

Die alten Deutschen kleideten sich sehr simpel und einfach; bey ihnen waren Fürsten und Grafen nicht so kostbar gekleidet, als bey uns mancher Handwerksmann *y*). Bey den Römern erschienen einige Gesetze

t) Kärndt. Zehendordn. von 1577. *pag.* 13.

v) L. 227. ff. de V. S. *Vestis appellatione tam virilis, quam muliebris, et scenica, etiam si tragica, aut citharoedica sit, continetur.*

x) Alle Arten des Schmucks, des Putzes, oder das Geschmeide und die Kleinodien sind aber deswegen darunter nicht begriffen. S. Struvs Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 271.

y) Tacitus *de Morib. Germanor. c.* 11. beschreibt die Tracht der alten Deutschen so: tegumentum omnibus sagum, fibula, aut si desit, spina consertum. Cetera intecti, totos dies iuxta forum atque ignem agunt. Locupletissimi veste distinguuntur, non fluitante, sicut Sarmathi et Parthi, sed stricte et singulos artus exprimente. Gerunt et ferarum pelles, proximi ripae negligenter, ulteriores exquisitius, ut quibus nullus per commercia

wider den Luxus z), und die Reichsgesetze, vornemlich aus dem sechzehnten Jahrhundert reden mehrmals wider den Mißbrauch der Kleider *a*). Besonders soll sich ein jeder nach seinem Stande kleiden und alle Pracht und Ueppigkeit soll dabey vermieden werden *b*). Die Reichsgesetze verordnen auch ausdrücklich, daß es den Mannspersonen nicht erlaubt seyn soll, in Weibskleidern zu gehn *c*). In den einzelnen deutschen Provinzen findet man viele Landesverordnungen wider die Kleiderpracht *d*), und sehr viele Reichsstädte eifern gegen die übermäßige Kleiderpracht *e*).

Kleinding.

Kleinding, Kleingericht ist ein gewisses kleines Gericht in Breslau, welches dem Großding entgegen-

cultus. Eligunt feras, et detracta velamina spargunt maculis, pallibusque belluarum, quas exterior Oceanus atque ignotum mare gignit. Nec alius feminis, quam viris habitus, nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur, eosque purpura variant, partemque vestitus superioris in manicos non extendunt, nudae brachia ac lacertos, sed et proxima pars pectoris patet.

z) Lex Orchia 580. Lex Fannia 589. Lex Licinia 666. etc. Cod. Theodos. Tit de habitu, quo uti oportet. it. de vestibus Holoberis.

a) Z. B. der R. A. von Augspurg vom Jahr 1500. *Tit.* 22. und 1530. *§. 98. 99.*

b) Reformation guter Polizey, zu Augspurg 1530. welche zu Frankfurt 1577. erneuert und vermehrt worden.

c) R. A. von 1530. *§. 52.*

d) Z. E. in Oesterreich, Tyrol, Sachsen, Bayern, Pfalz, Brandenburg, Pommern, Magdeburg, Wirtenberg, Braunschweig, Nürnberg.

e) Vergl. Struv *in Diss. de eo, quod iustum est circa vestitum civium, Ienae 1675.* Breuning *in Diss. de iuribus vestium et rei vestiariae, Lipsiae 1766.*

gesetzt wird, und worin wörtliche Injurien untersucht werden *f*).

Kleinfugig.

Geringfügig, eine geringe Sache betreffend *g*).

Kleinod, Kleinodien.

Die Kleinodien gehören zum kostbaren Schmucke, und dürfen nicht zur Hoffarth getragen werden *h*). Nach den Reichsgesetzen sind sie zwar vom Schosse befreyet *i*), allein an einigen Orten hat man sie doch mit Abgaben belegt *k*).

Klepperlehn.

Klepperlehn *(feudum caballinum)* ist ein solches Lehn, wo der Lehnmann, statt seiner Lehndienste, einen Roßklepper oder Heerfahrtspferd zum Roßdienste zu stellen oder auch die jährliche Fütterung zu geben verbunden ist. Beym Ritterlehn muß der Lehnmann in Person auffitzen und Dienste thun, bey dieser Art des Lehns aber braucht er nur einen Klepper oder ein gemeines Pferd dem Lehnherrn zu stellen. Die Klepperlehne sind nicht adelich, sondern nur Bauer- und Bürger-Lehne; gleichwohl aber sind, sie außer Sachsen, für keine steu-

f) Breslauische Ger. Ordn. von 1591. *Art. 3.* In das Kleinding gehören die Wörtliche schmehungen, Inn diesem Rechten sollen alle Eyde offentlich geschworen werden, da aber vor, oder nach der Eydesleistung, was beschwerliches vorfellet, wird solches in die Schöppenstube verschoben.

g) Lünig *in Cod. German. Diplom. P. 2. pag. 907.*

h) Leipziger Statuten, *pag. 481.*

i) R. A. von 1544.

k) Mevius *ad Ius Lubecens. P. 2. T. 3. Art. 2. n. 58.*

S. Cleinodien.

erbare Güter zu halten, oder in die Steuern und Schocke zu ziehn *l*).

Klinke.

Ein Riegel, ein Schloß *m*).

Klingelbeutel.

Klingelbeutel, Klingesack ist derjenige Beutel oder Sack, worin an Sonn- und Festtagen in der Kirche Geld für die Armen von den Zuhörern eingesammlet wird. Es ist daran ein Glöckchen befindlich, womit der Sammler bey jedem Zuhörer klingelt, oder ihn auffordert, etwas hinein zu stecken; um jeden Zuhörer damit abreichen zu können, hängt er an einem langen Stocke. Gemeiniglich wird der Klingelbeutel unter der Predigt herum getragen *n*), und das Geld wird in der Sacristey in den Gotteskasten geschüttet, und in Rechnung gebracht *o*). Zum Herumtragen des Beutels sind an vielen Orten gewisse Personen besonders verpflichtet; an einigen Orten indessen ist dieses Amt bey den Eingepfarrten ambulatorisch, und muß von jedem, den die Reihe trifft,

l) Vergl. Püttmann *in Diss. de feudo caballino, vulgo* Klepperlehn, *Lipsiae 1773.*

m) Richtsteig L. R. *c. 50.*

n) Lüneburg. L. O. *P. 1. pag. 374.*

o) S. Klinguers Samml. zum Dorf- und Bauern-Recht, *P. 1. c. 8.* Wildvogel *in Disp. de eo, quod iustum est circa sacculum sonantem, Ienae 1705.* Zu wünschen wäre es, daß der Klingelbeutel ganz abgeschafft würde, weil er die Zuhörer in der Andacht und Aufmerksamkeit stöhrt. Könnte nicht überall, wie es an vielen Orten herkömmlich ist, statt des Klingelbeutels ein Becken in die Sacristey oder vor die Kirchthür gestellt werden, in welches jeder Vorbeygehende nach Belieben etwas werfen kann.

übernommen werden, ob es gleich dann auch nicht an Personen fehlt, die davon exemt sind *p*).

Knabe.

Knabe bedeutet 1) jede Mannsperson, wenn er dem weiblichen Geschlechte entgegen gesetzt wird; 2) eine noch nicht mannbare Person männlichen Geschlechts; 3) einen Bedienten, einen Knecht.

Knabenschändung.

§. 1.

Knabenschändung oder Päderastie ist eine der schändlichsten Gattungen des unnatürlichen Beyschlafs, die nur Folge der größten Sittenlosigkeit und verabsäumten Cultur des menschlichen Verstandes seyn konnte. Die dazu gemißbrauchten Kinder leiden oft sehr an ihrer Gesundheit; es entstehen dadurch Quetschungen und Entzündungen des Afters, Lähmungen des Schließmuskels, Eitergeschwüre, Fisteln, Auszehrung, Schwindsucht, Wassersucht u. s. w.

§. 2.

Nach dem mosaischen Rechte soll die Knabenschändung mit dem Tode bestraft werden *q*). Die Römer rechneten sie nur zu den Verbrechen, und es fanden deshalb nach der Verschiedenheit der Zeiten verschiedene

p) S. das *Responsum facultatis iuridicae universitatis Regiomontanae* über die Frage: ob *Literati*, *Doctores*, *Licentiati*, *Advocati*, so bey dem höchsten Tribunal, Hof- und Stadt-Gerichten immatriculirt sind, darneben in der Stadt, da sie commoriren, das Bürgerrecht genommen, und *mercaturam* exerciren, gleich denen Kaufleuten daselbst, in der Kirche den Klingelbeutel herum zu tragen schuldig? Königsberg 1721.

q) 2. B. Mos. XXII. 19. 3. B. Mos. XX. 13. 15.

Strafen statt *r*). Die christlichen Kayser bestimmten der Knabenschändung halber die Strafe des Schwerdts *s*). Nach dem heutigen Gerichtsgebrauche pflegt nur auf eine Leibesstrafe, und bey dem Mangel der Vollbringung auf eine geringere Strafe erkannt zu werden *t*).

Knapengericht.

Eine Gattung der Gerichtsbarkeit, welche Adeliche auf ihren Gütern exerciren *v*). Die Benennung rühret her von dem alten deutschen Worte Knape, welches einen Edelmann bedeutet *x*).

Knappe.

1) Jeder Knecht oder Dienstbote *y*); 2) ein adelicher Bedienter, der Handdienste leistet, und dem Ritter entgegen gesetzt wird *z*).

Knappschaft.

Die Gesellschaft der Bergleute.

r) L. 1. §. 2. ff. de extraord. crimin. de Boehmer *ad Art. 116. C. C. C. §. 5.*

s) L. 31. Cod. ad L. Iul. de Adulter. §. 4. Inst. de publ. iud.

t) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 500.

v) Goebel *de iur. et iudic. rustic. c. 8. §. 6.*

x) In der Fürstl. Resolution der Hoyschen Landschaft ertheilet de anno 1697. §, 2. heißt es: Nachdem vermöge alter und noch aus vorigem *Seculo* herrührenden Amtsregister sogar an einigen Orten von den eingesessenen von Adel, ein gewisses so genanntes Knapengericht, von welchen sie die Blut-Rönne und Gerichts-Bruhe zu genießen gehabt, exerciret u. s. w.

y) Die Müllerknechte pflegen insonderheit Knappen genannt zu werden.

z) S. Leyser *de servis nobil. §. 4.*

Knechte. S. Sclaven.

Knechtgeld.

Das Geld oder die Steuer, welche zur Unterhaltung der Soldaten bezahlt werden muß *a*).

Knieend Gericht.

Ein Gericht, wo die Unterthanen zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit auf die Kniee niederfallen müssen *b*).

Knochenhauer.

So werden an einigen Orten, besonders in der Stadt Braunschweig die Metzger oder Fleischer genannt.

Knuppeln.

Mit Knütteln schlagen *c*).

a) Hertius *in Diss. de apanag. §. 23.*

b) In der Gerichtshegung und Weißthum zu Crainfeld in Hallwachs Commentat. de centen. pag. 102. findet sich davon folgendes: Und weile auch vormahls Unser gnädigster Fürst und Herr ein ganz knieend und sitzend Gericht gehabt, als hat sich der Herr Richter umzusehen, ob sich auch jemand stehend finde und selbige Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn zur Straffe zu ziehn. Hierauff falln die umstehende Unterthanen alle auf die Knie, und bleiben so langen liegen, biß ihnen die Beambte durch einen Winck wieder aufzustehen erlaubet, Richter und Schöpfen aber bleiben sitzen.

c) Statut. Verdens. *181. 2.* Von den Knüttelschlagen wird im Sächs. L. R. *L. 1. Art. 68.* geordnet: Wer den andern mit knütteln schlägt, also daß ihm die schlege schwellen, oder wer den andern blutrünstig macht, ohne fleischwunden, klagt er das dem Richter oder dem fronboten, oder dem bauermeister, oder den bawern, und beweists in frischer that, und kompt jener nicht vor binnen rechter tagdingung sich zu verantworten oder in zu bessern nach Recht, man sol in verfesten.

Kolbenrecht.

Kolbenrecht, Kolbengericht bedeutet das Faustrecht, das Duellgericht.

Kohlenbrenner.

Kohlenbrenner, Köhler sind diejenigen, welche die Kohlen für Feuerarbeiter aus Holz zubereiten. Wegen der bey der Zubereitung vorhandenen Gefahr müssen sie nach vielen Provincialgesetzen die Kohlen an abgelegenen Orten brennen *d*).

Kohlenhandel.

Forstbeamte und Forstbediente dürfen der Regel nach keinen Kohlenhandel treiben, weil sie dadurch leicht zu Holzveruntreuungen verleitet werden können *e*).

Köhlnhof.

Der Hof eines Hüfners.

Kolten.

Decken, Kleider, womit man sich bedeckt *f*).

d) Würtenberg. Forstordn. *T.* Kohlen. Siehe auch die Gothaische L. O. *P. 3. pag. 323.* u. folg. und Stissers Einleitung zur Landwirthschaft der Teutschen, *c. 4.* §. 2.

e) In der Braunschw. Lüneburg. Forstordn. von 1678. *c. 2.* §. 27. heißt es: Die Beamte und Forstbediente sollen auch mit keinem Holtz, Bvetern, Kohlen, Reiff oder Fadenholtz, und was demselben anhängig, handeln. Ein besonderes *Privilegium* der Gewerkschaft derer Ertz- und Steinkohlen-Bergwerke den Holtz- und-Kohlen-Handel auf der Saale betreffend, findet man in Mylii *Corp. Constitut. Magdeburg. P. 5. pag. 282.*

f) Vogt *in Monument. ined. Vol. 1. P. 3. pag. 290.* Bisweilen versteht man auch unter Kolten so viel, als Lumpen.

Kommen.

Von einem kommen bedeutet, ihn befriedigen, seiner Forderung Genüge leisten *g*); an einen oder auf einen kommen heißt, ihn zum Schiedsrichter erwählen, auf ihn compromittiren, damit er die Streitsache durch seinen Ausspruch entscheide *h*).

König.

Die Würde eines Königs ist die höchste unmittelbar auf die Würde eines Kayſers folgende. Wahrscheinlich kommt das Wort König her von Können, um dadurch die höchste Macht und Gewalt anzuzeigen. Die Benennung Römischer König bedeutet heut zu Tage *i*)

1) einen erwählten, aber noch nicht in Deutschland gekrönten Kayſer;
2) die Person, welche noch bey Lebzeiten des Kayſers von den Churfürsten zu jenes Nachfolger in der Regierung auf den sich ereignenden Fall der Thronerledigung erwählt wird *k*).

g) Alemannisch. L. R. *c. 302. 6.*
h) Mencken *in Scriptor. T. 1. pag. 472.*
i) Ehedem verstand man darunter die Person des römischen Kayſers selbst; hierauf führten diesen Titel die römischen, aber vom Pabst noch nicht gekrönten Kayſer.
k) R. A. von Augsburg 1559. 1566. in der Vorrede, die güldene Bulle *c. 1. §. 1.* verordnet von dem römischen König folgendes: Quotiescunque necessitas Regis Romanorum in Imperatorem promovendi emerserit. *§. 19.* Ad eligendum Romanorum Regem in Caesarem promovendum. *c. 2. §. 1.* Eligere Regem Romanorum, futurumque Caesarem. *c. 18.* De electione futuri Regis Romanorum, in Imperatorem postmodum promovendi. Ueber diese Stelle streiten die Publicisten. Einige verstehn unter den Römischen König den wirklichen

Königliche Hoheit.

Die Titulatur Königliche Hoheit steht einer Standesperson zu, theils weil sie aus rechtmäßiger Ehe eines Königs entsprossen ist, theils durch das Privilegium des Kayfere *l*).

Kayser; andere den gewählten und gekrönten Reichsthronfolger. Noch andere glauben, daß die güldene Bulle unter dem Römischen König einen bestimmten Thronfolger des Kayfers verstehe. Seit der güldenen Bulle sind übrigens bey Lebzeiten des Kayfers sehr oft römische Könige erwählt worden. Wenzel 1376. Maximilian *I.* 1486. Ferdinand *I.* 1531. Maximilian *II.* 1562. Ferdinand *III.* 1636. Ferdinand *IV.* 1654. Joseph *I.* 1690. Joseph *II.* 1764. Die Gesetze aber lassen die Erwählung eines Römischen Königs nur dann zu, wenn Abwesenheit, oder Krankheit, oder hohes Alter des regierenden Kayfers, oder sonst die Wohlfarth des Reichs solche erfordert. Das Alter eines römischen Königs bestimmen die Reichsgesetze nicht, daher dieser Umstand vom Gutdünken der Churfürsten abhängt. In Ansehung seiner Würde gebühren dem römischen König fast die nämlichen Gerechtsame und Prärogative, die dem Kayfer selbst zuständig sind. Er führt den Titel: von Gottes Gnaden, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien. R. A. von 1542. 1547. 1555. 1557. Er heißt auch Augustus und Haupt des Reichs. R. A von 1555. §. Und im Fall da die Kayferl. Majestät. Ihm gehört der Titel: Majestät, ob ihm gleich der Kayfer ordentlicher Weise nur den: Ew. Liebden, giebt. R. A. von 1555. Daß der Römische König den Kayfer in seiner Regierung nicht beeinträchtigen dürfe, ist gewiß; doch wollen ihm verschiedene Staatsrechtslehrer einige Gerechtsame zugestanden wissen, als Standeserhöhungen, Bestätigung der Privilegien der Universitäten, Erklärung in die Reichsacht.

l) Savoyen, Hollstein und Gottorp erhielten diese Titulatur vor alten Zeiten durch ein kayferliches Privilegium, jetzt aber führen sie ihn als gekrönte Häupter. Auch

Königsbann.

Die höchste Gerichtsbarkeit, der Blutbann *m*).

Königsfriede.

Der Friede, welchen der König bestätigt *n*).

Königskinder. S. Bastard.

Königspfründe.

Königspfründe bedeutet 1) das Patronatrecht des Kayſers, in den unmittelbaren oder auch mittelbaren Capiteln eine Pfründe zu vergeben, weil ſie von den kayſerlichen Vorfahren geſtiftet worden iſt; 2) diejenige Canonicatſtelle, welche der Kayſer als ſolcher beſitzt, und bey ſeiner Krönung eydlich antritt, auch durch beſondere Vicarien verwalten läßt *o*).

Prinz Carl von Lothringen erhielt dieſen Titel von ſeinem Bruder, Kayſer Franz I. S. Moſer der Titel Hoheit, *Alteſſe*, *Alteſſe Sereniſſime*, *Celſitudo* etc. mit hiſtoriſchen und Ceremonielanmerkungen erläutert, in den kleinen Schriften, *P. 2. n. 2.* de Ludolf *de titulis honorum*, *in Obſervat. forenſ. P. 2. Obſ. 231. pag. 701.*

m) Sächſ. L. R. *L. 3. Art. 64.* Des Königs Bann mag niemandt leihen, dann der König ſelber. Der König mag auch den bann mit recht nicht wegeren, zu leihen dem, ſo er das gericht, dazu der bann gehört, zuvor befohlen hat. Vergl. *L. 3 Art. 81.* Allemanniſch. L. R. *c. 110.* S. Gerichtsbarkeit.

n) Mascov *in in Notit. iur. Brunsvic. pag. 53.* Ein ſolcher Friede wird auch bisweilen unter dem Königsbann verſtanden. Datt *de Pac. publ. pag 735.*

o) Buder *de canonicatibus Imperatorum Germaniaeque Regum ac praebenda regia*, der Königspfründe, *Ienae 1738.* und in ſeinen *Opuscul. pag. 425.* u. folg. Moſer in den Abhandlungen verſchiedener Rechtsmaterien, St. 15. *pag. 523.*

Königsstraße.

Die öffentliche Land- und Heerstraße *p*).

Königszins.

Die Steuer oder der Zins, welchen man ehedem dem König erlegen mußte *q*).

Kopfgeld, Kopfsteuer.

Kopfgeld, Kopfsteuer ist diejenige Abgabe, welche nach Anzahl der Häupter oder Menschen gefordert wird; es muß sie jeder Einwohner für seine Person, ohne auf sein Vermögen und seinen täglichen Verdienst zu sehen, entrichten *r*).

Koppelhuth. S. Dienstbarkeit.

Koppeljagd. S. Jagd.

Kor.

Kor, Kore, Kure bedeutet 1) eine freye Wahl *s*); 2) ein gewillkührtes Recht *t*); 3) eine Geldstrafe, welche für ein begangenes Verbrechen erlegt werden muß *v*); 4) das Erkenntniß der Schöppen *x*).

p) Westphalen *T. 2. pag. 43.*

q) Schon in Capitul. *4. 805. c. 14.* heißt es davon: Cursus regalis undecunque legitime exiebat, volumus, ut inde solvatur, sive de propria persona hominis sive de rebus. S. Grupen *in Antiquit. Hannov. pag. 123.* Daß dieser Zins zu gewissen Zeiten bezahlt werden mußte, und, im Fall er nicht am gesetzten Tage erlegt wurde, nach dem Rutscherrechte verdoppelt wurde, bemerkt Pufendorf *in Observat. T. 2. Obs. 59.* Siehe auch Ayrer *in Progr. de censu regali, Goett. 1744.*

r) S. Strauss *in Diss. de capitatione, vulgo* vom Kopfgelde, *Vitemb. 1687. 1707.*

s) Leibnitius *T. 2. pag. 349.*

t) Lambecius *L. 2. Rer. Hamburg. n. 239.*

v) Westphalen *T. 2. pag. 31.*

x) Hallwachs *de centen. pag. 80. 86.*

Korbuch.

Korbuch, Kurbuch zeigt das gerichtliche Protocoll an *y*).

Koren.

Koren, Köhren, Kohren heißt erwählen, ausleſen *z*).

Köhrmann.

Der Beſitzer eines Hägerguts.

Korvieh.

Das Vieh, welches einer ganzen Gemeinde zugehört *a*).

Korwunde.

Eine Verwundung, deren Strafe in dem Stadtrechte beſtimmt iſt *b*).

Korngilt.

Eine jährliche Lieferung an Getraide, ein gewiſſer jährlicher Kornzins.

Kornoten.

Chorgenoſſen, Schöppen *c*).

Kosten.

§. 1.

Koſten *(impenſae, expenſae)* ſind der Aufwand, welchen die Erhaltung der Sachen, ſowohl der Subſtanz als dem Gebrauche nach, erfordert. Es werden von den Koſten einige auf die Subſtanz der Sache verwendet (impenſae in rem ipſam factae), andere auf die Früchte der-

y) Klingner *c. l. P. 3. pag. 223.*
z) Daher kommt auch die Benennung der Stadtrechte Köre, Keure. S. Dreyer *in Diſſ. de variis codic. iur. German. denominat. pag. 39.* u. folg.
a) Graſshoff *in antiquitat. Muhlhuſan. pag. 259.*
b) Matthaei *de nobilitat. pag. 822.*
c) Meinders *de iudic. centenar. pag. 290.*

ſelben (impenſae in fructus factae). Jene ſind entweder **nothwendige** *(neceſſariae)*, oder **nützliche** *(utiles)*, oder **wohllüſtige** *(voluptuariae)*, je nachdem ſie entweder zur nöthigen Erhaltung, oder zur Beförderung des Nutzens der Sache, oder bloß zur Luſt und zum Vergnügen, aufgewendet werden *d*). Sie ſind ferner entweder **gerichtliche** *(iudiciales)*, oder **außergerichtliche** *(extraiudiciales)*.

§. 2.

Erſatz der Unkoſten (reſtitutio impenſarum ſ. expenſarum) iſt überhaupt die Vergütung desjenigen, was an Impenſen auf eine Sache aufgewendet worden iſt. Es kann dahin nicht gerechnet werden, wenn jemandem bey den Impenſen bloß verſtattet wird, dasjenige, was er dadurch hervorgebracht hat, hinweg zu nehmen, welches ſo nur immer ſalva rei ſubſtantia geſchehen kann.

Köſter.

Derjenige, welcher eine Waare mit der Zunge koſtet, um ihre Güte zu beurtheilen.

d) L. 79. ff. de V. S. Impenſae *neceſſariae* ſunt, quae ſi factae non ſind, res aut peritura, aut deterior futura ſit. *Utiles* impenſas eſſe, Fulcinius ait, quae meliorem dotem faciant, non deteriorem eſſe non ſinant, ex quibus reditus mulieri acquiratur, ſicuti arbuſti paſtinatione ultra quam neceſſe fuerat, item doctrinam puerorum. Quorum nomine onerari mulierem ignorantem, vel invitam non oportet: ne cogatur fundo, aut mancipiis carere. In his impenſis et piſtrinum, et horreum inſulae dotali adiectum plerumque dicemus. *Voluptuariae* ſunt, quae ſpeciem duntaxat ornant, non etiam fructum augent; ut ſunt viridia et aquae ſalientes, incruſtationes, loricationes, picturae.

Kostspiltung.

Kosten, die im Kleinen gemacht, die auf geringe Sachen verwendet werden *e*).

Kothhäuser. S. Bierbraugerechtigkeit.

Köter. S. Bauer.

Kotzensohn

Ein Bastard *f*).

Kräfte.

Bey Kräften erkennen heißt, etwas für gültig und verbindlich erklären.

Krafthaltung.

Die Erklärung, daß man des andern Handlung billige *g*).

Krank, Krankheit.

Kranke haben verschiedene besondere Rechte. Sie sind z. E. entschuldiget, wenn sie einen gerichtlichen Termin versäumen, wenn sie zu Vormündern bestellt werden; man verschont sie mit der Tortur und den Leibesstrafen *h*).

e) Nolten *de iurib. et consuetud. circa villic. pag.* 91.
f) Dreyhaupt *T.* 2. *pag.* 318.
g) Besoldus *in Document. Würtenberg. pag.* 206.
h) S. Berger *in Diss. de privilegiis aegrotorum, in Diss. Select. n.* 16. Wie diejenigen zu bestrafen, welche zur Pestzeit Kranke umbringen, sie bestehlen oder ihnen keinen nothdürftigen Unterhalt geben, davon ordnet die Churſächs. Const. 5. *p.* 4. folgendes: In Sterbenszeiten bringen offt die Todtengräber oder andere diejenigen, so am Tode liegen, umb, darnach stehlen sie was sie finden, solche sollen, als Räuber, mit dem Rade gestrafft werden. Da sie aber die Leute allein umbracht und nicht bestohlen, sollen sie mit dem Schwerdt gerichtet werden. Diejenigen aber,

Kränken.

Etwas verringern, schwächen, schlimmer machen *i*).

Kranz. S. Brautkranz.

Kränzeln.

Kränze binden, verknüpfen.

Krebse.

Krebse, die nicht einen Finger lang sind, dürfen nicht gefangen werden *k*), und man soll sie lebendig nach der Zahl verkaufen *l*).

Kretzscham, Kretzschmar.

Eine geringe brauberechtigte Schenke und Herberge auf dem Lande, welche ohne Verhinderung der nächsten Stadt das Bier verschenken kann. Bisweilen haben dergleichen Krüge die Braugerechtigkeit nicht *m*).

welche verordenet die Kranken zu speisen, und dieselbigen nicht warten, sondern sie verschmachten und hungers sterben lassen, sollen willkürlich mit Gefängnis oder Verweisung, nach Gelegenheit der Verbrechung, gestrafft werden.

i) Alemannisch. L. R. *c. 105 n. 2.*

k) Fürstl. Sächs. L. und P. O. *T. 85.*

l) Tyrol. L. O. *L. 6. T. 21.* Magdeburg. P. O. *c. 11.*

m) In der Meklenburg. P. O. *pag 289.* ist davon folgendes verordnet: Jedoch sollen die Krüge, so von alters her die Freyheit des Brauens beweislich gehabt, behalten, dagegen die Krüge, so je und alle Wege das Bier aus den Städten geholt, hinführo auch das Bier daselbst herholen, und beharrlich dabey bleiben. Trügen sich aber Landhülffen oder Steuren zu, darunter die Bierzinsen neben andern Mitteln, zu Einbringung der Hülffe angeleget würden, so sollen alle Krüge auf dem Lande durchaus das Bier aus den nechstgelegenen Städten holen, damit uns die Zinse nicht

Kriegen.

1) Sehr laut schreyen *n*); 2) streiten, einen Proceß führen *o*).

Krieg. S. Reichskrieg.

Kriegsartikel.

Kriegsartikel sind Gesetze, welche die verpflichteten Soldaten eines Fürsten und Herrn zu beobachten haben. Fast jeder Fürst, welcher geworbene Soldaten unterhält, hat für dieselben eigene Kriegsartikel publicirt.

Kriegsbefestigung. S. Litiscontestation.

Kriegscanzley.

Wird bey vorkommenden Reichskriegen dem commandirenden General der Reichsarmee und dem Reichskriegsrath zugeordnet. Sie besteht aus einigen Secretairen und Concipisten.

Kriegsfuhren. S. Bauerdienste.

Kriegsrecht.

Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Kriegswesen und den Soldatenstand betreffen *p*).

veruntrauet, untergeschlagen werde; und wann die Zinse wieder aufhören, ein jeder von Adel, und ein jeder Krug sich seiner Gerechtigkeit des Brauens wiederum gebrauchen. Vergl. die Magdeburg. P. O. *c.* 29.

n) Alemannisch. L. R. *c.* 10.

o) Grupen *in Disceptat. forens. pag.* 829. Bayer. L. R. *T.* 22. *Art.* 13. Auch das Wort Krieg bedeutet figürlich eine rechtliche Streitigkeit. Bayer. L. R. *T.* 25. *Art.* 5.

p) S. Lünig *Corpus Iur. militar. Lipsiae* 1723. Gnug gründliche Anleitung zum Kriegsrecht, Jena 1750.

Kriegsschäden.

Zu den Kriegsschäden gehören 1) die vom Feinde durch Sengen und Brennen angerichteten Verheerungen; 2) die Brandschatzungen an baarem Gelde, oder anderm Gold und Silber, oder an Wechselbriefen u. s. w.; 3) die beygetriebenen Lieferungen an Naturalien u. s. w.; 4) das verloren gegangene Geschütz, Munition, die weggenommenen Magazine und Vorräthe; 5) das vom Feinde gehauene und fortgeschafte Holz; 6) die Wegnahme der Unterthanen zu Geißeln, oder Kriegsdiensten, oder sonstige Versetzung derselben in feindliche Lande; 7) die zu Linien und Festungen weggenommenen Güterstücke u. dergl. m. *q*).

Kriegsverwandte.

Kriegsverwandte werden diejenigen genannt, welche an einem Processe zugleich Theil haben, litis consortes *r*).

Kriegsvortheile.

Unter den Kriegsvortheilen versteht man folgendes:

1) wenn ein feindliches Land einige oder geraume Zeit in Besitz genommen und behalten wird, folglich die Revenüen daraus gezogen werden;

Die übrigen Schriften über das Kriegsrecht findet man in Buders *Biblioth. iur. select. c. 7. §. 104.* angezeigt.

q) Ueber die Vergütung der Kriegsschäden sehe man außer der bekannten Winklerschen Schrift Heislers Gedanken über einige in dem Geschäfte der Gleichmachung der durch eine feindliche Invasion erlittenen Schäden festzusetzende Grundsätze; in den Hällischen gelehrt. Anzeigen vom Jahr 1761. *n. 45. 46. 47.* und in Schotts Jurist. Wochenbl. vom Jahr 1773. *n. 7. pag. 105.* u. folg.

r) Bayer. L. und P. O. *L. 1. Art. 2.*

2) wenn feindliche Unterthanen Brandschatzungen oder andere Lieferungen an Geld oder Naturalien leiden müssen.

3) wenn bey Actionen, Eroberungen oder sonst, dem Feinde etwas abgenommen, oder Beute gemacht wird.

Krüppel.

Krüppel so wenig als ihre Kinder sollen nach dem Sächsischen Landrechte Lehen oder Erbe bekommen *s*); doch hat diese Verordnung jetzt keinen Nutzen mehr.

Krugschläge.

Schlägereyen, die in Krügen oder Schenken vorfallen *t*).

Krumstäbisch Lehn.

Krumstäbisch Lehn *(feudum cambocae)* ist ein solches Lehn, welches die Kirche als Lehnsherr jemandem ertheilt. Es hat seinen Namen von dem krummen Stabe, welchen die Bischöfe zum Zeichen ihres geistlichen Regiments führen *v*).

Küchellehn.

Küchellehn ist eine Art geringer Lehne, wo der Vasall eine bestimmte Naturallieferung in die Küche des Lehnherrn entrichten muß *x*). Als ehedem die Kayser noch keine fortdauernde Residenz hatten, pflegten sie fast in den mehrsten Reichsstädten, besonders in Nürnberg, dergleichen Vasallen anzustellen *y*).

s) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 4.*
t) Ius Hadel. *P. 4. T. 8.*
v) Kapp *in Diss. de feudo ecclesiastico, vulgo* Krumstabslehn, *Arg. 1656.*
x) Schwarz *in Diss. de butigulariis, Alt. 1743.* Scheurl *in Diss. de iure mellicidii,* vom Zeidelrecht, *ibid. 1690.*
y) Nachricht von den Nürnberg. R. Küchellehen, in Lünigs *Corp. Iur. Feud. Germ. T. 1. pag 1351.* u. folg.

Küchenheerd.

Der Vogelheerd z).

Kudung.

Der Tausch, die Permutation a).

Kuhbete.

Kuhbete, Kuhschatz, Kuhzins, Kuhpfennig ist ein jährlicher Zins, der in einigen Kühen besteht b).

Kührerbe.

Der Erbe, welcher befugt ist, etwas aus der Verlassenschaft zu wählen, folglich das sogenannte Kührrecht (ius optionis) hat.

Kummer. S. Arrest.

Kummerklage. S. Arrestproceß.

Kummersal.

Eine Verhinderung.

Kummerschaft.

Handel und Wandel c).

Kümmern.

Beunruhigen, mit Arrest belegen.

Kund.

Ein Zeuge d).

Kundbarkeit.

Die Notorietät oder öffentliche Wissenschaft einer Sache e).

z) Meichsner *T. 4. pag. 82.*
a) Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, §. 4824.
b) Grupen *in Disceptat. forens. pag. 912.*
c) Straßburg. P. O. *pag. 76.*
d) Clevische Rechtsordn. *pag. 20.* Henneberg. L. O. *L. 2. T. 5. c. 11.*
e) Braunschw. erneuert. Kirchenordn. §. 8.

Kunden.

Bekannt machen, offenbaren.

Kundleute.

Zeugen, die eine Sache kund machen *f*)."

Kundschaft. S. Handwerksgesell.

Kundschaftrecht.

1) Das Recht, eine Sache auszukundschaften; 2) das besondere Gericht, welches aus etlichen geschwornen Personen, zur Unterscheidung der Güter und Feldgrenzen besteht *g*).

Kunkeladel. S. Adel.

Kunkellehn.

§. 1.

Ein Kunkellehn, Weiberlehn, Schleyer-

f) Heider *in Deduct. pag. 647.*

g) Davon heißt es im Bayr. L. R. von 1518. *T. 37. Art. 4.* Wo einer zu dem andern clagt, er hab ihne überärnt, überzeunt, oder übermäet, So mögen sich die partheyen deßhalben ainer früntlichen beschaw verainen, und sich sölcher irrung, on entgeltnuß gegen dem Richter, wol vertragen. Ob sy aber guetlich nit vertragen würden, wil der anntworter sein aygen oder sein Lehen, zu recht veranntwurtten, das mag er wol thun, Wollt er aber das nit thun, So sol man ain khundschafft auf den Gründ setzen, und söllen die partheyen, den Fronboten wissen lassen, wenn er zu kunndtschafftsleuten, darauf piethen sol, das sol er thun, doch das dieselben weder tail noch gemain daran haben, und kainer parthey überflüßig zeugen gevordert werden. Und sollen darauf die parthey den Khundtschafftleuten, und dem Richter, den Grundt und irrung anzaigen, mnd darnach die Khundtschafftleut in beywesen des Richters swörn, das sy sagen und khundschafften wöllen, was sy ir gewissen weyset.

lehn ist ein solches Lehn, worin Frauenzimmer zur Erbfolge gelangen, mithin lehnsfähig sind. Es giebt von diesen Lehnen folgende Gattungen:

1) solche, worin Frauenzimmer mit Mannspersonen ein gleiches Erbrecht haben *h*);
2) solche, worin ein Frauenzimmer eher nicht zur Lehnsfolge gelangt, als bis gar kein männlicher Descendent des ersten Lehnerwerbers mehr vorhanden ist;
3) solche, worin Frauenzimmer nur durch ihre Brüder oder Brüderssöhne ausgeschlossen werden, nicht aber von den entfernteren Agnaten.

§. 2.

Gleichwie nach Vorschrift der Gesetze sowohl *i*), als auch schon nach der Natur des Lehns *k*) Frauenzimmer zur Lehnssuccession nicht gelangen können, so versteht es sich von selbst, daß im Zweifel nicht für ein Kunkellehn vermuthet werden könne *l*); die Lehnsfähigkeit der Frauenzimmer muß vielmehr durch genau bestimmte Lehnbriefe, oder durch unläugbares Herkommen

h) Diese nennt man feuda promiscue feminea, und dahin gehören auch die völligen Erblehne oder feuda mere hereditaria.

i) I. Feud. 1. §. 3. I. Feud. 8. II. Feud 11. pr. *Proles feminini sexus vel ex feminino sexu descendens ad huiusmodi successionem adspirare non potest, nisi eius conditionis sit feudum, vel ex pacto acquisitum.* I. F. S. Art. 2. I. F. A. c. 1. §. 4. Vet. auct. de benef. c. 1. §. 4.

k) Der Ursprung der Lehne ist ja in der Besoldung für männliche Aemter und besonders für Kriegsdienste zu suchen.

l) Mencken *de praesumtione feudi masculini*, §. 10. 12. *in Ienichenii Thesaur. I. F. T. 2. pag. 1013.*

erwiesen werden *m*). Der Regel nach sind bey Kunkellehnen Frauenzimmer zu allen Lehnspflichten verbunden, und an sich betrachtet wird das Weiberlehn nicht als ein Freylehn (feudum francum) angesehn, weil wider die Natur eines Lehns keine extensive Auslegung zulässig ist *n*).

Kunstkammer.

Die Kunstkammern sind entweder bloß zum Privatgebrauch des Regenten destinirt, oder sie gehören zu den Sachen, welche zum Glanze und zur Ehre des Hofes oder des Landes auf immerwährenden Gebrauch bestimmt sind. Im ersten Falle gehören sie zur Privaterbschaft, im zweyten Falle aber zur Staatserbschaft.

Kuppeley.

§. 1.

Verleitet jemand andere vorsätzlich zur Unzucht, so geschieht dies entweder so, daß man unzüchtige Frauenspersonen des Gewinns wegen hauset, und hieraus ein gewöhnliches Gewerbe macht, oder daß man nur in einem einzelnen Falle zur Unzucht reizt, andern zur Befriedigung ihrer Wohllust, wiewohl ohne Gewalt und Entführung, hülfreiche Hand leistet, und dazu Gelegenheit giebt. Im ersten Falle ist eine eigentliche Hurenwirthschaft (*lenocinium vulgare*), im zweyten aber

m) Allerdings giebt es in Deutschland sowohl Reichslehne als auch landsässige Lehne, worin Frauenspersonen vermöge Lehnbriefes und Herkommens successionsfähig sind; nicht nur bey Kirchenlehnen ist das der Fall, sondern auch bey weltlichen Herrschaften und Herzogthümern. S. Müllers Reichstagstheatrum, B. 4. *c. 4. §. 7. pag. 578.*

n) Die beste hieher gehörige Schrift ist Kind *Diss. de feudis femininis, Lipsiae 1775.*

eine Kuppeley *(lenocinium)* vorhanden o). Die Kuppeley wird entweder unter Ascendenten und Descendenten, oder unter Mann und Frau begangen, und beruhet zugleich auf gewinnsüchtigen Absichten, oder sie wird von andern mit oder ohne gewinnsüchtige Absichten p), ausgeübt. Im ersten Falle wird die Kuppeley eine qualificirte *(lenocinium qualificatum)*, und in dem zweyten eine nicht qualificirte *(lenocinium simplex)* genannt.

§. 2.

Daß es wirklich zur Unzucht, oder zur fleischlichen Vermischung gekommen seyn müsse, wird zur Vollbringung des lenocinii keinesweges erfordert, vielmehr ist das Verbrechen schon alsdann vorhanden, wenn man einem andern zur Unzucht vorsätzlich Gelegenheit verschafft q).

§. 3.

Was die Strafe des lenocinii betrifft, so vergleicht Justinian ein lenocinium dem Diebstahle und Straßenraube, und bedrohet besonders diejenigen mit der Lebensstrafe, welche junge Mädchen zum Beyschlafe zwingen r). Die Gesetze der alten Deutschen, welche des

o) Hommel *in Rhapsod. Obs. 226.*

p) Einige erfordern zu jedem lenocinio schlechterdings gewinnsüchtige Absichten, allein zum Begriffe desselben sind sie eben nicht nothwendig erforderlich, wenn sie gleich bey einer Kuppeley gewöhnlich zum Grunde zu liegen pflegen. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinl. Rechts, §. 516.

q) C. C. C. *Art. 122. 123.* Dorn im peinl. Recht, §. 215. *pag. 662.* u. folg. Die älteren Rechtslehrer erfordern jedoch gewöhnlich den wirklich erfolgten Beyschlaf zur Vollziehung des lenocinii. S Carpzov *qu. 71. n. 48.* Clasen *ad Art. 118. C. C. C.*

r) *Nov. 14.*

lenocinii erwähnen, bestimmen besonders in Ansehung derjenigen schwere Strafe, welche ihre Weiber und Kinder vermiethen und verkuppeln *s*). Nach der peinlichen Gerichtsordnung sollen diejenigen, welche eines qualificirten lenocinii geständig oder überwiesen sind, ehrlos seyn und nach den gemeinen Rechten bestraft werden *t*). Diejenigen, welche ein lenocinium simplex treiben, sollen nach dem Rathe der Rechtsverständigen und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Landesverweisung, Stellung am Pranger, Abschneidung der Ohren, Aushauung mit Ruthen, oder sonst bestraft werden *v*). Heutiges Tages ist außerhalb Sachsen *x*) das lenocinium qualificatum nach den vom Ehebruch geltenden Grundsätzen zu bestrafen, wenn dieser mit jenem verbunden ist; wegen eines andern mit einem Ehebruche oder andern schweren Verbrechen nicht verbundenen lenocinii qualificati aber muß nach richterlichem Ermessen auf die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf ein, oder mehrere Jahre, oder auf die Stadt- oder Bezirkräumung erkannt werden *y*). Das lenocinium simplex wird gewöhnlich nur mit Gefängniß bestraft, obgleich nach der Größe des Vorsatzes, nach dem Stande der Person, bey welcher die Kuppeley verübt worden, und andern einschlagenden Umständen, besonders auch bey der geschehenen Wiederholung, auf die Stellung im gemeinen Halseisen, Stadt- oder Districtsverwei-

s) de Boehmer *ad Art. 122. C. C. C. §. 6.*
t) C. C. C. *Art. 122.*
v) C. C. C. *Art. 123.*
x) Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Sächsischen Rechts, und zwar der Const. Elect. Sax. 29. P. 4. ist das lenocinium qualificatum mit dem Schwerdte zu bestrafen.
y) Quistorp *c. l. §. 521.*

sung, Zuchthaus, oder auf eine andere Leibesstrafe, einzeln oder in Verbindung mit einer oder der andern angeführten Strafe, erkannt werden kann z).

Kurz Gericht.

1) Das Gericht, welches alles summarisch und ohne Weitläuftigkeit entscheidet; 2) das niedere Gericht, die niedere Gerichtsbarkeit *a*).

Kuß.

Das alte deutsche Sprüchwort: **einen Kuß in Ehren kann niemand verwehren**, ist von Freundschafts- und Ehrenküssen, nicht aber von unanständigen und geilen Liebesküssen, zu verstehn. Denn bekanntlich kann eine Frauensperson, wenn sie jemand wider ihren Willen küßt, solches für eine Beleidigung annehmen, und deshalb die Injurienklage anstellen *b*).

Kure. S. Bergwerk.

L.

Lachender Mund.

Ein fröhliches, freundliches Angesicht, woraus sich eine freywillige Einwilligung schließen läßt. Man pflegte ehedem vorzüglich bey Veräußerung der Güter darauf zu sehen, und daher in den Urkunden zu bemerken, die Alienation sey lachenden Mundes geschehen *a*).

z) de Boehmer *ad Art. 123. C. C. C. §. 3.*
a) Lünig *in Cod. diplom. P. 2. pag. 1747.*
b) S. Eisenharts Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag. 447.*
a) Schannat in der Sammlung alter Documente, *P. 1. pag. 95.*

Lachbäume.

Lachbäume, sonst auch Lacken, Louchen, Lochbäume genannt, sind solche Bäume, wodurch Feldmarken und überhaupt liegende Gründe begrenzet oder vermarket werden. Sie haben ihren Namen daher erhalten, weil in die Mitte derselben ein Loch gebohrt wird *b*).

Lachbiethen.

Das Wort Lachbiethen wird in der Stapelholmischen Landes-Constitution *c*) so erklärt: „Wer„den unbewegliche Güter veräusert, soll der Käu„fer und Verkäufer solche auf drey unterschie„dene Ding-Tage vor Gericht auf- und Lachbie„then lassen." In dem Husumer Stadtrechte *d*) heißt es: „Jedoch, das zuvor verkaufte Guth noch „dreymal von 14 Tagen zu 14 Tagen vor Ge„richt Lachgebothen werde."

Lade. S. Handwerker.

Ladegeld. S. Bergwerk.

Ladenverwalter.

Ein Factor, der vom Herrn in den Laden gesetzt ist, um in seinem Namen die Handlung zu führen.

Läden.

So werden bey Landgütern wüstliegende, aber doch brauchbare Plätze genannt.

Ladung. S. Citation.

Läsion.

Läsion, Verletzung ist jede Thathandlung, wo-

b) Oettinger *in Tract. de iur. et controverſ. limit. L. 1. c. 18. n. 13.* u. folg.
c) *T. 2.*
d) *P. 3. T. 29.*

durch jemand an seinen Rechten gekränkt und in Schaden versetzt wird. Eine enorme oder unmässige Läsion wird eine solche genannt, wodurch jemand über die Hälfte Schaden leidet *e*).

Lage.

1.) Die Umstände, worin sich jemand befindet; 2.) der Sitz, wo jemand sich aufhält; 3.) eine Nachstellung, die dem andern gelegt wird; 4.) ein Gesetz, eine Vorschrift.

Lagerbuch.

Dasjenige Buch, worin die in einem gewissen District liegenden sämmtlichen Felder nach ihrer Lage und ihren Grenzen beschrieben werden, und welches man auch sonst Erbbuch, Erbregister, zu nennen pflegt *f*).

Lagergeld.

1.) Der Grundzins; 2) das Geld, welches jemand für die Niederlage seiner Waaren bezahlen muß.

Lagerhaftig.

Lagerhaftig wird derjenige genannt, welcher wegen Krankheit im Bette darnieder liegt *g*).

Lagio. S. Münze.

Laisowerpum.

Das Werfen eines Spans oder Halms in des andern Schooß, um anzuzeigen, daß ihm der Besitz einer Sache eingeräumt worden sey *h*).

e) Die Wirkungen derselben beym Kaufcontracte suche man am gehörigen Orte.
f) S. Mylii *Corp. constitut. Magdeburg. P. 3. pag.* 564. u. folg.
g) Nürnberg. Reformat. *fol.* 60. *b.*
h) L. Sal. *T.* 49. *Formul. Lindenbrog.* 43.

Laitihund.

Der Hund, welcher voran läuft, und die übrigen Hunde gleichsam leitet oder anführt *i*).

Lämde.

Lämde, Läme, Lämnis bedeutet die Verletzung, wodurch ein Glied des Körpers unbrauchbar geworden ist *k*).

Lämmer.

Die Lämmer werden oft für Schaafe gerechnet *l*).

Lammsbauch.

Die Bauern müssen an manchen Orten Deutschlands Lammsbäuche der Herrschaft liefern, als Zinsen, wodurch sie ihre Dependenz von der Herrschaft, in Ansehung ihrer Felder sowohl als ihres Viehes anzeigen.

Lämmergeld.

Lämmergeld, Lämmerheller ist ein gewisser Zins, da für die Lämmer Geld gegeben wird *m*).

Land.

Das Wort Land bedeutet einen Bezirk von etwas beträchtlichem Umfang, der wenigstens mehrere Städte, Flecken, Dörfer und Aemter in sich faßt.

Landacht.

1) Eine gewisse Schätzung des Feldes, welches

i) L. Alemann. *T. 28. §. 2.* L. Baiuvar. *T. 19. n. 1.*

k) Heumann *in Opuscul. pag. 239.* Lübisch. R. *P. 4. T. 4. Art. 11.*

l) Bayr. L. R. *L. 3. T. 14. Art. 4.* Und sollen die jungen Lämmer, so von solchen Schafen herkommen, allemahl über das andere Jahr in die bestimmte Anzahl gerechnet und für Schafe gezehlet werden.

m) Wehner *in Observat. pract. pag. 341.*

angebauet wird *n*); 2) diejenige Acht, welche sich auf das ganze Land erstreckt *o*).

Landausmessung.

Das Recht der Landausmessung ist eine wesentliche Folge der Landeshoheit, da der Regent sowohl wegen der Policey, als auch wegen der Staatswirthschaft die Größe, den Umfang und die Abtheilung der Ländereyen wissen muß. Bey der Ausübung dieses Rechts des Landesherrn, kommt es in Ansehung der Concurrenz der Landstände lediglich auf den Zweck an, weswegen es ausgeübt werden soll *p*). Was aber die Kosten der Landausmessung betrifft, so ist zu unterscheiden. Sie wird entweder von Privatpersonen gefordert, oder vom Landesherrn aus eigener Bewegung veranstaltet. Im ersten Falle müssen die Impetranten die Kosten bezahlen, im zweyten Fall aber müssen nach der Meinung der mehrsten Staatsrechtslehrer die sämmtlichen

n) Besoldus *in Document. Wurtemberg. pag. 147.*

o) Falckenstein *in Histor. crit. dipl. pag. 218.*

p) Schnaubert in den Anfangsgründen des Staatsrechts gesammter Reichslande, §. 243. Cramer in den Wetzlarischen Beyträgen, *P. 2. pag. 2.* Dieser sagt: Daß einem Landesherrn die Landmessung und die Setzung der Bann- und Marksteine, wenn unter denen in seinen Landen gelegenen Dorfschaften, Flecken und Städten, wegen ihrer Grenzen Streit und Zwietracht entstehe, ingleichen, wann er zu Richtigstellung der Steuern und Schatzungen seiner Unterthanen, und zwar eines Orts gegen den andern, ein ordentliches Catastrum errichten lassen will, die Anstellung und Beeidigung der Feld- und Landmesser *vi superioritatis territorialis* gebühre, und daß sich ein oder der andere Gerichtsherr dieser *iurium supereminentium* nicht anmaßen dürfe, solches wird wohl niemand läugnen.

Landesunterthanen die Kosten tragen, weil dem Landesherrn alles dasjenige, was er zum Besten des ganzen Landes unternimmt, vom ganzen Lande vergütet werden muß *q*).

Landausschuß.

1) Die Landmiliz; 2) derjenige Ausschuß der Unterthanen, welcher in einem Lande, wo keine Landstände sind, in besondern Angelegenheiten *r*) erwählt zu werden pflegt

Landbäre.

Landbäre, Landbete bedeutet eine allgemeine Steuer, zu der alle Landesunterthanen Beyträge geben müssen.

Landbaren.

Leute, die im Lande geboren sind.

Landbereiter.

Diejenigen von der Obrigkeit bestellten Bedienten, welche dafür sorgen müssen, daß auf dem Lande den Rechten und Verordnungen nachgelebt werde *s*).

Landes binnen.

Durch den Ausdruck Landes binnen oder binnen Landes wird angezeigt, daß jemand entweder im Lande als Unterthan wohne, oder doch darin mit Gütern angesessen sey *t*).

q) S. Schrebers Neue Sammlung zur Cameralwissenschaft, *P. 6. pag. 598.* Mosers Tractat von der reichsstädtschen Verfassung, *pag. 393.* und von der Landeshoheit in Ansehung der Erde und des Wassers, Frankfurt 1773. *c. 1.*

r) Z. B. der Religion oder der Rechtsstreitigkeiten mit dem Regenten wegen.

s) Fürstl. Hessisch. Cassel. Verordn. von 1738. *§. 3.*

t) Lübisch. R. *P. 1. T. 8. Art. 1.* Alles das Gut, welches in diese Stadt kömpt, doch nicht über See

Landbrauch.

Die in einem Lande übliche Gewohnheit *v*).

Landbuch.

1) Dasjenige Buch, worin die Güter, welche einem gewissen Gerichte unterworfen, beschrieben und zugleich ihre Veräußerungen und Verpfändungen verzeichnet sind *x*); 2) das Buch, welches die Rechte eines Landes enthält *y*).

Landding.

Landding, Landthaiding, Landthäding bedeutet so viel als ein Landgericht *z*).

Landerbe.

Der Landerbe wird dem Lehnserben entgegen gesetzt, und bedeutet einen solchen Erben, welcher Allodialgüter erbet.

Landesältester.

Derjenige, welcher zu dem Ausschuß der Landstände gehört.

Landesangelegenheiten.

Alle rechtliche Gegenstände, welche das wirkliche Interesse der ganzen Nation und des ganzen Landes betreffen. *a*).

und Sand, und ein Mann bey sich hat Jahr und Tag, mag er solches beweisen, so kan ihme das niemand mit Rechte abgewinnen, oder vor gestohlen und geraubt ansprechen, doch so fern derjenige, der solch Gut ansprechen will, auch binnen Landes gewesen.

v) Meichsner *in decis. T. 4. pag. 1045.*

x) Mylii *Corp. constitut. Magdeb. P. 3. c. 172.*

y) Bayr. Ger. Ordn. von 1520. *T. 1. Art. 4.* Heumann *in Opuscul. pag. 54.*

z) Die verschiedenen Benennungen hat Grupen *in disceptat. forens. pag. 653.* gesammlet.

a) Die Publicisten streiten darüber, ob Landesangelegen-

Landesbeschwerden.

1) Die Abgaben, welche die Unterthanen dem Regenten entrichten müssen; 2) die Klagen der Landstände und Unterthanen über ihnen vom Regenten zugefügte Verletzungen *b*).

Landesdrost.

Landesdrost, Landdrost ist in einigen Ländern, z. B. in den Chur- und Herzoglich Braunschweigischen, ein Titel, welcher denjenigen adelichen Beamten, denen die Aufsicht über einen gewissen District Landes anvertrauet ist, beygelegt wird *c*); in andern Ländern aber,

heiten in einem Lande, welches Landstände hat, auf den Landtagen, oder einseitig vom Regenten, ohne Concurrenz der Landstände, verhandelt werden können? und ob im Zweifel die Vermuthung für den Regenten, oder die Landstände gefaßt werden müsse? Weitläuftig untersucht diese Frage Schnaubert in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Kirchenrecht, *P. 1. Nr. 10.* Er zeigt, daß sich diese Frage im Allgemeinen nicht beantworten lasse, weil die Rechte der Landstände in den verschiedenen Territorien so sehr differiren. Es kommt also darunter in einzelnen Fällen auf die individuelle Verfassung der einzelnen Länder an.

b) In dieser letzten Bedeutung werden die Landesbeschwerden den landesherrlichen Beschwerden entgegengesetzt, da man unter letzteren diejenigen Klagen versteht, welche der Regent über das ihm von seinen Unterthanen zugefügte Unrecht führt. Man darf auch nicht mit den Landesbeschwerden verwechseln die Landesdesiderien, indem hierunter Bitten, Vorstellungen und Vorschläge der Landstände und Unterthanen an den Regenten verstanden werden, daß er etwas thun oder unterlassen möge, was von ihm als vollkommene Verbindlichkeit nicht begehrt werden kann.

c) Alsdann ist Landdrost so viel, als anderwärts Landeshauptmann.

z. B. im Hochstift Osnabrück, wird der Director der Landstände so genannt *d*).

Landesgrundgesetze.

§. 1.

Landesgrundgesetze sind die durch verbindliche Handlungen festgesetzten Bestimmungen der gegenseitigen Befugnisse und Verbindlichkeiten deutscher Landesherren und ihrer Unterthanen *e*). Sie sind demnach von den Landesgesetzen verschieden, da erstere zum Staatsrechte, letztere aber zum Privatrechte eines Landes gehören *f*).

§. 2.

Die Landesgrundgesetze werden verschiedentlich eingetheilt. Sieht man

1) auf die Errichtung derselben, so sind sie entweder ausdrückliche oder stillschweigende, je nachdem sie entweder auf ausdrücklichen oder auf stillschweigenden Verträgen beruhen *g*).

d) Alsdann ist diese Benennung gleichbedeutend mit Landmarschall, Landschaftsdirector.

e) Bisweilen kommen die Landesgrundgesetze unter den Namen Landesfreyheiten, Landesverträge, Abschiede, Handvesten, Reversalien, Recesse, Compactate, in den Oesterreichischen Niederlanden *joyeuse entrée*, u. s. w. vor.

f) Sammlungen von Landesgrundgesetzen finden sich in Lünigs *Collect. nova*, von der mittelbaren Ritterschaft, Leipzig 1730. und in Mosers Tractat von der Reichsstände Landen. Vergl. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, *P. 3. pag. 280.* und Klübers Supplemente, *pag. 270.*

g) Zu den ausdrücklichen Landesgrundgesetzen gehören die Huldigungsreversalien, die ein neuer Landesherr, nach vorgängigem Vergleich mit den Landständen, bey Annahme der Landes- oder Erbhuldigung, auszustellen

2) In Rücksicht ihres Objects sind sie entweder allgemeine oder besondere, je nachdem sie entweder das Ganze umfassen, oder nur auf einzelne moralische Glieder des Staatskörpers, auf einzelne Classen von Sachen, z. B. auf Religionsangelegenheiten, Justiz, Policey u. s. w. gehen.

3) In Ansehung ihrer Dauer sind sie entweder beständige oder zeitige, je nachdem sie entweder auf immer verbindlich sind, oder nur auf eine gewisse bestimmte Zahl von Jahren gehn *h*).

pflegt. Ferner die sämmtlichen auf Landtagen, oder auch außer denselben, etwa auf Veranlassung eines Processes an den höchsten Reichsgerichten förmlich errichteten landgrundgesetzlichen Vergleiche, Landtagsabschiede, Landesaccorde u. s. w. Auch die mit Vorwissen und Beystimmung der Landstände errichteten Wahlcapitulationen geistlicher Reichsstände, und alle andere Reversalien, die nach dem Herkommen eines Landes, während der Regierung, in besondern Vorfallenheiten ausgestellt werden, gehören dahin.

h) Bisweilen gehn sie zwar auf eine unbestimmte Zeit, aber doch nur auf gewisse ausgedrückte Fälle; bisweilen auch enthalten sie bloß provisorische Verordnungen. — Die Frage übrigens: ob und in wie fern der Landesherr an die Landesgrundgesetze gebunden sey? coincidirt mit der: ob und in wie fern er überhaupt den Gesetzen unterworfen sey? Man sehe darüber besonders ab Ickstadt *in Vindic. territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et litterarum reversalium abusus in Imperii R. S. principatibus passim inclescentes, Monast. ac Ingolstad.* 4. und Falke *in diss. I. An et quousque princeps observare leges fundamentales teneatur? diss. II. Quid subditis pro defendendis legibus fundamentalibus liceat? Viteb. 1659.*

Landesherr.

Mit dem Namen Landesherr wird jeder deutsche Landesregent belegt, so unschicklich er auch übrigens ist, so wenig er der Gewalt und dem Zwecke der Regenten entspricht. Billig sollte der Sprachgebrauch diesen Ehrentitel ganz verbannen, billig sollte ihn jeder Regent von selbst depreciren *i*), da alle Regenten nichts weniger als Herren oder Eigenthümer des ganzen Landes, sondern vielmehr besoldete Diener, besoldete Beamte desselben sind *k*). Vernünftige deutsche Regenten bescheiden sich in unsern Tagen ganz sicher, daß sie bloß Staatsbeamte sind, und als solche zwar Rechte, aber auch Verbindlichkeiten haben; denjenigen, welche dies nicht einsehen wollen, steht immer eine bedenkliche Augenoperation bevor, die immer bedenklicher wird, je länger sie Anstand nehmen, sich den Staar stechen zu lassen *l*).

i) Der unschickliche Ehrentitel ist eine Reliquie der älteren Zeiten, in welchen man von Regentenpflichten wenig oder gar nichts wußte, in welchen die Geschichte so viele Alleinherrscher als die verabscheuungswürdigsten Ungeheuer und Unmenschen brandmarkt. Viele nachtheilige Folgen hat unstreitig jener Titel nach sich gezogen; barbarische Regenten wagten es im Vertrauen auf ihre Despotie, aus dem Titel vermeintliche Rechte zu deduciren, denen der gesunde Menschenverstand Hohn spricht.

k) Der zweckmäßigste, vernünftigste Titel, womit man einen Regenten belegen kann, ist der Name Fürst; Regenten sind Fürsten, d. h. Vordersten des Landes, die ersten Staatsbeamten.

l) Ueber den Hofstaat, die Wappen und Siegel, die Titulaturen und Residenzen der Regenten, sind die besondern Artikel nachzusehn.

Landeshoheit.

Unter der Landeshoheit *m*) versteht man den Inbegriff derjenigen Regierungsrechte, zu deren Ausübung die höchste Gewalt im Staate, ohne besondere kayserliche Vergünstigung, befugt ist. Nach den Reichsgesetzen *n*) ist heutzutage die Landeshoheit allen nnd jeden Reichsständen zuständig, und zwar in gleicher Maaße *o*), so daß die Regel gilt: **Wer Reichsstandschaft hat, hat Landeshoheit** *p*).

m) Der Name Landeshoheit ist neu; in den ältern kayserlichen Lehnbriefen kommt die Sache vor unter den Benennungen: Herrlichkeit, Landesherrlichkeit, Landesoberherrlichkeit, lateinisch: *Iustitia alta, iurisdictio plenaria principatus, merum et mixtum imperium et plena iurisdictio, omnia iura, iurisdictiones, honores, utilitates et quaecunque pertinentiae, dominium supremum.* Das Wort superioritas stammt aus Frankreich her, wo es zuerst im vierzehnten Jahrhundert gebraucht ist, um eine Seigneurie oder Souveraineté anzuzeigen. S. Pütters Abhandl. von dem Ursprung der Landeshoheit, in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, *P. 1. Nr. 6.*

n) Samml. der R. Abschiede, *P. 1. pag. 12.* u. folg. Wahlcap. Carls V. *Art. 4. §. 1. 2.*

o) Moser von der Landeshoheit überhaupt, *pag. 305.* u. folg.

p) Einige Staatsrechtslehrer behaupten zwar, die Reichsstädte hätten eine eingeschränktere Landeshoheit, als die übrigen Reichsstände; allein die Reichsgesetze machen keinen Unterschied zwischen der Landeshoheit der Reichsstädte und anderer Stände, vielmehr reden sie überhaupt von Churfürsten, Fürsten und Ständen, und darunter sind auch die Reichsstädte mit begriffen. S. Moser *c. l. c. 16.* Im Allgemeinen gehören hieher: Goebel *in diss. de iuribus Procerum Imperii maiestaticis, Helmst. 1718.* Jargow in der Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder majestätischen

Landeshuld.

Die allgemeine Vertheidigung des Vaterlandes *q*).

Landesmatrikel.

Landesmatrikel *r*) ist diejenige Matrikel, worin entweder die landtagsfähigen Geschlechter, oder die landtagsfähigen Güter, oder beyde zugleich verzeichnet sind. Der Zweck einer solchen Matrikel ist eben so verschieden, wie ihre Einrichtung *s*); ist sie auf eine gesetzmäßige Art verabfaßt worden, so läßt sich ein vollgültiger, entscheidender Beweis daraus führen *t*).

Rechten eines Regenten, und sonderlich der Chur- und Fürsten des h. R. R. teutscher Nation, Rostock und Wismar 1757. Wildvogel *in diss. de superioritate territoritali civitatum Imperii, Ienae 1735.* Schmidt *in diss. de notis characteristicis Superioritatis territorialis*, von denen untrüglichen Kennzeichen der Landeshoheit, Ingolstadt 1771 Schroeter *in diss. de sublimi iure Territoriorum, Ienae 1665.* Westphal *de genuina origine Potentatus Principum in Imperio R. G. Ienae 1721.*

q) Westphalen *T. 4. pag. 3069.*

r) An verschiedenen Orten wird sie Rittermatrikel genannt. Im Würtembergischen und Pommerschen heißt sie Steuerfuß, Steuermatrikel, weil darin zugleich die Steuernlasten der Güter bemerkt werden; in den Oesterreichischen Erb- und andern benachbarten Landen ist der Name Landtafel üblich.

s) Bey einigen solcher Matrikeln geht der Zweck dahin, zu wissen, wem auf Landtagen Sitz und Stimme gebühre, oder nicht? bey andern, welche Güter landtagsfähig seyen, und welche nicht? bey noch andern, wer an Steuern unmittelbar etwas beyzutragen habe, und nach was für einer Proportion?

t) S. Wehner *in Observat. pract, voce* Bücher, *pag 63.*

Landesordnung.

Die Verordnung, nach welcher sich alle und jede Unterthanen eines Landes zu richten haben *v*).

Landespolicey. S. Policey.

Landesregent. S. Landesherr.

Landesschulden.

Landesschulden sind diejenigen Schulden, die entweder das ganze Land selbst, oder der Regent dergestalt contrahirt hat, daß sie entweder von der Landschaft nachher übernommen, oder doch verweislich zum Besten des Landes erwandt worden sind. Für die Bezahlung derselben haftet das ganze Land; der Fond daher, aus welchem sie getilgt werden, sind Steuern und Anlagen, der Unterthanen Fett bey den Wohlhabenden, und das Blut bey den Armen *x*).

Landessigill.

Landessigill ist dasjenige Siegel, dessen sich die Landstände als Corpus bedienen, um ihre Ausfertigungen zu beglaubigen. Nicht in allen Ländern sind die Landstände ein eigenes Siegel zu führen befugt; wo sie inzwischen noch kein eigenes Siegel haben, kann ihnen dasselbe vom Regenten ertheilt werden *y*).

v) Dahin gehört z. B. die Churſächſ. L. O. von 1555. die Oberlauſitz. L. O. von 1551. die Niederlauſitz. L. O. von 1651. die Tyroliſche L. O. von 1573. die Hennebergiſche L. O. von 1539. Von den Fürſtl. Sächſiſchen Landesordnungen hat Buder zwey gelehrte Abhandlungen geliefert, 1.) *de ordinatione politiae et iuſtit. Sereniſſ. Saxon. Erneſtin. duc. Ienae 1747.* 2.) *de ordinatione conſiſtorial. et eccleſiaſt. Sereniſſ. Saxon. Erneſt. duc. ibid. eod.*

x) S. Moſer von der Reichsſtände Landen, B. 6. c. 3.

y) Moſer von Landes = oder landſtändiſchen Sigillen, in den Nebenſtunden, P. 4. pag. 568. u. folg.

Landesveräußerung.

Die Frage: ob einem deutschen Reichsstande die **Landesveräußerung** erlaubt sey? gehört unter die streitigen, deren es im Staatsrechte so viele giebt. Nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts steht es nicht zu bezweifeln, daß ein Regent das von ihm beherrschte Land, so wenig ganz, als zum Theile alieniren könne, da er das Land bloß beherrscht, keineswegeges aber Herr desselben ist. Bey der Veräußerung deutscher Reichslande aber betrifft die Frage entweder ein **geistliches**, oder ein **weltliches**, entweder ein **lehnbares** oder ein **Allodialreichsland**. Geistliche deutsche Reichslande können von ihrem gewählten Regenten nicht veräußert werden, und die unternommene Veräußerung derselben ist null und nichtig *z*). Soviel aber die Alienation weltlicher Reichslande angeht, so sollen diese entweder an eine auswärtige Macht veräußert werden, oder nicht. Im ersten Falle ist der Consens der dabey interessirten Stände, des Kayfers und Reichs nöthig *q*); im zweyten Falle aber ist, wenn das zu veräußernde Land reichslehnbar ist, nicht nur die Einwilligung des Kayfers, als obersten Lehnsherrn, sondern auch die Einwilligung aller derer, welche die Mitbelehnung, oder doch das Recht der Anwartschaft darauf haben, erforderlich *b*). Unmittelbare Reichsallodien endlich können allerdings auch ohne

z) S. Barthel *in diss. de rebus ecclesiae non aliendandis, Wirzeb. 1749.* und in seinen *Opuscul. T. 2. n. 8. pag. 805.* u. folg.

a) Wahlcapitulat. *Art. 10. §. 5.*

b) Sollte inzwischen lediglich von Alienationen ganz kleiner Stücke eines Reichslehns, z B. eines Dorfes oder Amtes von einem Fürstenthum, die Rede seyn, so bedarf es nach dem allgemeinen Reichsherkommen keiner

kayserliche Einwilligung veräußert werden *c*); ob aber zur Gültigkeit ihrer Veräußerung der Consens der Agnaten erforderlich sey, darüber giebt es verschiedene Meinungen, welche Moser *d*) weitläuftig anführt. Die mehresten Publicisten unterscheiden zwischen freyen Stammgüthern, und solchen, die mit einem Familienfideicommiß belegt sind, und behaupten, daß bey jenen der Consens der Agnaten nicht nöthig sey, wohl aber bey diesen *e*).

Landesverfassung.

1) In der allgemeinen Bedeutung der Zustand eines ganzen Staats und seiner einzelnen Theile; 2) in der strengern Bedeutung die Regierungsform eines Landes.

besondern kayserlichen Einwilligung; ja, viele behaupten sogar, daß hier nicht einmal die Agnaten zu consentiren brauchten.

c) Thomasius *de bonor. secularis. natur.* §. 24.

d) im Tract. von der Reichsstände Landen, *pag.* 219. u. folg.

e) Ob zur Gültigkeit einer Landesveräußerung der Consens der Landstände und Unterthanen erfordert werde, ist vorzüglich bey Gelegenheit des vorgewesenen Bayerschen Ländertausches zur Sprache gekommen. Die ausführlichste und beste Schrift darüber ist: Posse über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräußerungen, bey Gelegenheit des vorgewesenen Vertausches der Bayerischen Lande, Frankf. u. Leipz. 1786. Sonst gehören noch überhaupt hieher: Schmalz *in diss. de iure alienandi territoria absque consensu statuum provincialium principibus Germaniae competente. Rintel. 1786.* Ayrer *in Progr. de liberiore principum imperii, quam privatorum hominum alienandi et oppignorandi potestate, Goett. 1773.*

Landesverweisung.

§. 1.

Die Landesverweisung unterscheidet sich schon durch ihren Begriff von der Gränzverweisung, ob sie gleich, eben so wie diese, entweder auf Lebenszeit, oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden kann *f*). Auf eine bestimmte Zeit pflegt die Landesverweisung vorzüglich zur Vermeidung eines Scandals anbefohlen, wie auch unruhigen Bürgern und Einwohnern aufgegeben zu werden, daher sie nicht selten relegatio privata genannt wird. Von der Landesverweisung sowohl als der Gränzverweisung differirt die Landes- oder Stadtverweigerung, wodurch einem fremden Staatsbürger wegen des Verdachts eines gesetzwidrigen Betragens der Eintritt ins Land, oder der Aufenthalt darin, oder in einer Stadt, verweigert wird *g*); eben so differirt auch von ihr die sogenannte Verstrickung, Confination oder Ein-

f) Bey den Römern distinguirte man zwischen exilium, relegationem und deportationem. Die Deportation dauerte gemeiniglich die ganze Lebenszeit hindurch, und zog den Verlust aller Güter und Rechte nach sich; die Relegation aber hatte diese übeln Folgen nicht L. 18. ff. de relegat. L. 4. und L. 14. §. 1. L. 15. ff. de interdict. et relegat. Die Athenienser hatten auch eine Art der Relegation, die unter dem Namen Ostracismus bekannt war, und dazu diente, verdächtige und gefährliche Personen zu entfernen.

g) Die Landesverweigerung dependirt von der höchsten Gewalt im Staate, die Stadtverweigerung hingegen kann von der zuständigen Obrigkeit erkannt werden, wiewohl nur aus rechtmäßigen Ursachen, daher denn auch demjenigen, welchem der Eintrit in die Stadt verweigert werden will, unbenommen ist, sich an die höhere Behörde deshalb zu wenden.

schränkung des Aufenthalts in einem gewissen Bezirk *h*).

§. 2.

Die eigentliche Landesverweisung supponirt jederzeit ein schweres Verbrechen, und hat die Infamie zur Begleiterin *i*), wenn nicht in der condemnatorischen Sentenz die Ehre ausdrücklich reservirt worden ist *k*). Was die Wirkungen der Landesverweisung betrifft, so ist zu unterscheiden, ob sie von der Landesregierung, oder von einem Unterrichter erkannt worden ist. Im ersten Falle hat sie nicht allein in dem gesammten Staate, sondern auch in den incorporirten Provinzen ihre gesetzlichen Wirkungen, im zweyten Falle aber hat sie außer dem Gerichtszwange des Richters keine rechtliche Verbindlichkeit *l*). Wer übrigens den Staat räumen muß verliert zwar die besondern Vorzüge und

h) C. C. C. *Art. 161.*

i) Meister im peinlichen Proceß, *pag. 33.* Wernher *P. 4. Obs. 151.* Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 79. Mit der Grenzverweisung ist die Ehrlosigkeit, wenn sie nicht mit einer infamirenden Strafe verknüpft seyn sollte, an sich nicht verbunden. S. Strecker *de relegat. inprimis academica et quaest. an notet. Erf. 1731.* Gemeiniglich wird sie dem Verbrecher nur durch ein bloßes obrigkeitliches Decret bekannt gemacht, und zwar insgeheim; auch pflegt ihm dadurch zugleich aufgegeben zu werden, seine unter dem Gerichtszwange belegenen Güter zu verkaufen. Richter *Dec. 39. n. 9. 10.* Harprecht *Dec. 27. n. 54.* Mevius *ad Ius Lubec. L. 1. T. 1. Art. 6. n. 27.*

k) Harprecht *de express. honor. in Sentent. reservat.*

l) L. 7. §. 10. ff. de interdict. et relegat. Boehmer *ad Art. 198. C. C. C.* §. 4. Eine Ausnahme findet indessen statt, wenn die Landesverweisung entweder von dem Territorialherrn genehmigt worden, oder der Mis-

Rechte, die ihm als Mitglied und Bürger zustanden, so lange die Relegation dauert *m*); allein die gemeinen Reichsrechte, und mithin das Recht der Erbfolge, es mag nun solches in dem gemeinen oder statutorischen Rechte gegründet seyn, geht durch die bloße Landesräumung nicht verloren *n*).

Landesvorstand.

Der Landesvorstand besteht aus den Vorstehern, welche in kleinen Ländern, wo keine Landstände vorhanden sind, die Unterthanen sich wählen, um ihnen die Wahrnehmung und Besorgung ihres gemeinschaftlichen Bestens aufzutragen. Nur in wenigen Ländern übrigens findet sich ein Landesvorstand, so wünschenswerth derselbe auch ist, um die Despotie kleiner Herren im Zaume zu halten *o*).

Landfahrer.

Landfahrer, Landstreicher, Vagabunden sind Leute, die das Land durchstreichen, nirgends einen beständigen Wohnsitz haben, und unnütze Künste treiben *p*). Sie pflegen nach Befinden der Umstände ent-

sethäter sich eidlich verpflichtet hätte, sogleich und stehenden Fußes aus dem Lande sich zu entfernen. Harprecht *Conf. 76. n. 137.* u. folg.

m) Boehmer *ad Carpzov. c. 130. Obs. 3.*

n) Leyser *Spec. 652. n. 4 — 8.* Schilter *de Iur. Peregrin. §. 42* Boehmer. *ad Art. 198. C. C. C. §. 4.* Die gegentheilige Meinung nehmen in Schutz Mevius *ad Ius Lubec. quaest. praelimin. quaest. 4. in. F.* und Becker *an poena fustigat. cum relegat. perenn. coniunct. reprobanda sit? §. 11. 13.*

o) In der Grafschaft Gimborn Neustadt ist ein solcher Landesvorstand. S. Pütters Rechtsfälle, B. 2. *pag. 604.* u. folg.

p) Bayr. L. O. von 1516. *fol. 53. b.*

weder zum Zucht- oder zum Arbeitshause verurtheilt zu werden *q*).

Landfolge. S. Bauerndienste.

Landfriede.

§. 1.

Unter dem Landfrieden *r*) wird dasjenige Reichsgesetz verstanden, wodurch eigenthätige Gewalt oder Selbsthülfe, eigenmächtige Befehdungen, gänzlich aufgehoben und verboten worden sind. Kayser Maximilian der Erste brachte dieses Reichsgesetz im Jahr 1495. zu Stande, und erwarb sich dadurch einen unsterblichen Ruhm bey der dankbaren Nachwelt, indem er solchergestalt auf einmal allen Befehdungen ein Ende machte.

§. 2.

Schon mehrere Kayser suchten seit den Zeiten Friedrichs des Ersten die Befehdungen, oder die schädliche Gewohnheit Deutschlands, sein eigener Richter zu seyn, wo nicht ganz aufzuheben, doch wenigstens sehr einzuschränken *s*); allein ihre Bemühungen ge-

q) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Thl. 1. §. 79.

r) Ueberhaupt würde Landfriede jeder Friede seyn, welcher sich auf ein ganzes Land erstreckt, und welcher alle und jede Einwohner eines Landes schützt.

s) II. F. 10. Mehrere solche Verordnungen bemerkt Struv *in Iur. Publ. c. 6. §. 45.* Pfeffinger *ad Vitriar. T. 1. pag. 282.* Nach den rauhen Sitten der alten Deutschen war es erlaubt, seine an jemanden habenden wahren oder vermeintlichen Ansprüche mit Vorbeygehung des ordentlichen Richters auszuführen, und sich wegen der etwa erlittenen Beleidigungen selbst Recht zu verschaffen. Man hielt die Befehdungen für sehr anständige und rühmliche Beschäftigungen; besonders waren sie zu den Zeiten des Interregnums so-

langten erst unter der Regierung des Kayſers Maximilian zum Zweck *t*). Denn ungeachtet die Befehdungen unter gewiſſen beſonders in der güldenen Bulle *v*) und andern Reichsordnungen *x*) gemachten Einſchränkungen erlaubt waren, ſo kam es inzwiſchen erſt im Jahre 1495. dahin, daß in dem Landfrieden

wohl gegen Fremde als Einheimiſche, und die von der nämlichen Völkerſchaft waren, zuläſſig. Tacitus *de morib. Germanor. c. 12. 21.* Caeſar *de Bello Gallico, L. 4. c. 1. 2. L. 6. c. 23.* Zwar ſuchte man nachher die Befehdungen, von ihrer Schädlichkeit überzeugt, verſchiedentlich einzuſchränken, indem man die ſogenannten gebundenen Tage einführte, oder gewiſſe Zeiten annahm, wo überhaupt keine Befehdungen erlaubt ſeyn ſollten, C. 1. X. de Treuga et pac. Sächſ. L. R. *L. 1. Art. 66.* Schwäb. L. R. c. 4. diejenigen verbot, die geringer Kleinigkeiten wegen angeſtellt waren, L. Saxon. *T. 12.* und wodurch die Burgfreyheit verletzt wurde, Schottelius *de Singular. antiq. German. Iurib. c. 10. §. 2.* ferner diejenigen Befehdungen, die hinterliſtig angeſtellt, A. B. *c. 17.* R. A. von 1442. *§. 1.* oder die dem Gottesfrieden zuwider waren, C. 1. X. de Treuga et pac. Sächſ. L. R. *L. 2. Art. 13. L. 3. Art. 9.* Schwäb. L. R. *c. 115. n. 10.* und *c. 195.* für ſchlechterdings unerlaubt hielt, wohin auch diejenigen gerechnet wurden, die ohne vorgängige feyerliche Fehdebriefe angeſtellt waren, Huber *Obſervat. ver. iudicatar. T. 11. Obſ. 58.*; allein alle dieſe Einſchränkungen verfehlten ihren Endzweck, und nur zu oft überſchritt man diejenigen Gränzen, unter welchen die Befehdungen als erlaubt angeſehn werden ſollten. S. Hellfeld *in Repertor. Iur. privat. pag. 1673.*

t) Ludewig *ad A. B. T. 17. pag. 174. 179.*

v) *c. 17. §. 2.*

x) S. Goldaſt in den Reichsſatz. *T. 1. pag. 183.* Lünig im Reichsarchiv, *Part. Gen. Continuat. 1. pag. 103.*

durchaus alle Befehdungen verboten, und selbst unter den ehemaligen Einschränkungen nicht mehr für erlaubt gehalten wurden. Späterhin sind verschiedene Reichsverordnungen, um die Ruhe Deutschlands zu erhalten, bekannt gemacht worden, in welchen aber der Landfriede von 1495. fast allemal zum Grunde gelegt ist. Auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521. verbot Kayser Carl V. alle Befehdungen schlechterdings, und verordnete zugleich, daß der Maximilianische Landfriede ein ewiges Grundgesetz in Deutschland bleiben solle. Im Jahr 1532. ließ jedoch der nämliche Kayser in der peinlichen Gerichtsordnung *y*) die Befehdungen unter gewissen Einschränkungen wieder zu *z*), bis endlich verschiedene spätere Reichsabschiede *a*) alle Befehdungen in Deutschland gänzlich aufhoben, die denn auch bis auf den heutigen Tag gesetzliches Ansehen behaupten *b*).

y) C. C. C. *Art.* 129.

z) Die Ursachen davon giebt nach Gründen der Wahrscheinlichkeit an Leyser *Spec.* 553. *n.* 6.

a) R. A. von 1548. 1555. 1594.

b) Im Westphälischen Frieden, *Art.* 17. §. 7. heißt es: Nulli omnino statuum Imperii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae sive iam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt. §. 8. Ut etiam pax publica tanto melius conservari possit, redintegrentur circuli, et statim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quae in constitutionibus Imperii de pacis publicae executione et conservatione disposita sunt. In der Wahlcapitulat. *Art.* 2. §. 3. verspricht der Kayser: „Wollen die E. B. = den Frieden in Religions=

§. 3.

Der wesentliche Inhalt des Landfriedens besteht in folgenden Punkten:

„und Profan-Sachen, den Landfrieden — wie auch „alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen ver„abschiedet und geschlossen, und durch die nachfol„genden Reichsconstitutionen und Gesetze nicht wie„der aufgehoben worden, — gleich wäre es dieser „Capitulation von Wort zu Wort einverleibt, stet, „fest und unverbrüchlich halten." Im *Art.* 21. §. 5. verspricht er ferner: „Sollen und wollen auch „die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Her„ren und andere Stände des Reichs, die unmittel„bare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, in ober„zehlten und andern Fällen, unter dem Schein des „Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, „solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun „verhängen. §. 6. Sondern wo Wir, oder jemand „anders, zu ihnen allen, oder einem insonderheit, „Zuspruch, oder einige Forderung vorzunehmen „hätten, dieselbe wollen Wir sammt und sonders, „Aufruhr, Zwietracht und andre Unthat im heil. „röm. Reich zu verhüten, auch Friede und Einig„keit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, „nach Ausweisung derer Reichsabschieden, Cammer„gerichtsexecutionsordnung, zu Münster und Osna„brück aufgerichteten Friedensschluß, auch zu Nürn„berg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und ge„bührlichen Rechten stellen und kommen. §. 7. „Auch daselbst, sowohl in *cognoscendo* als *exequen*„*do* nach obgesagten Reichsconstitutionen und Frie„densschluß verfahren lassen, und mit nichten ge„statten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht lei„den mögen, und dessen erbötig seynd, mit Raub, „Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen „Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt, „beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret „werden. §. 8. Oder da dergleichen Vergewalti-

1) alle Befehdungen, oder alle öffentlichen und Privatkriege werden verboten (§. 1.) *c*).
2) Es soll niemand den Friedensbrechern mit Rath oder That beystehn (§. 1.) *d*).
3) Landstreicher, Heckenreuter, Freybeuter, sollen nirgends geduldet werden (§. 7.).

„gung von jemanden gegen einen oder andern „Reichsstand vorgenommen worden, oder würde, „so sollen und wollen Wir alsobald die sichere An„stalt machen, daß die beleidigten Stände unver„längt restituirt, und der zugefügte Schaden, nach „unpartheyischer Erkenntniß, durch beyderseits be„nannte *arbitros*, oder auf einem Reichstage, nach „billigen Dingen ersetzet werde."

c) „Haben darum — mit einmüthigen zeitigen Rath „der Ehrwürdigen und Hochgebornen unsrer lieben „Neven, Oheimen, Churfürsten und Fürsten, geist„lichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren „und Stände des heiligen Reichs uns eines gemei„nen Friedens verglichen, — also, daß von Zeit „dieser Verkündigung, niemands, was Würdens, „Standes oder Wesens der sey, um keinerley Ur„sachen willen, wie die Namen haben mögten, „auch in was gesuchten Schein das geschehe, den „andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, „überziehen, belägern, noch einige verbotne Con„spiration oder Pündtnuß wider den andern auf„richten oder machen; daß auch keiner den andern „seiner Possession, Inhabens oder Gewehr, es wä„ren Schloß, Städt, Dörfer ꝛc. und aller anderer „Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen mit gewalti„ger Hand freventlich entsetzen, — sondern soll ein „jeder den andern bey dem Seinen geruhiglich und „unverhindert pleiben — lassen."

d) „Auch sie wissentlich oder geverlich mit herbergen, „behausen, ätzen oder trenken, enthalten oder ge„dulden."

4) Soll auch wider diesen Frieden „nyemand mit „Verschreibung, Pflichten oder in eynig „ander Wege verpunden seyn — wann „Wir solichs alles kraftloß und unpündig „erkennen“ (§. 9).

5) Diejenigen, welche diesem entgegen handeln, „sol„len mit der That von Recht, zusampt „andern Penen in des heyligen Reichs „Acht gevallen seyn, — daß ir Leib und „Gut allermänniglich erlaubt — auch alle „Verschreibung, Pflicht oder Püntnuß ihn „zusteende — ab und tod, auch die Lehen „dem Lehnherrn verfallen seyn sollen“ (§. 3.) *e*).

Landfriedensbruch.

§. 1.

Der Landfriedensbruch ist diejenige öffentliche Gewalt, wodurch man freventlich, vorsätzlich und ge-

e) Commentirt haben über den Landfrieden Struv *in Tract. de pace publ. Frcf. 1681.* Gobler *in Tract. de pace publ. Basil. 1543.* Brunnemann *in Tract. de pace publ. Frcf. 1681.* Maul *in Tract. de pace publ. sive prof. Imper. de delectu in Imper. instituto, collectione militum eorumque conditionibus, Frcf. 1684.* Vorzüglich merkwürdig ist Datt *Tract. de pace publ.* in seinen zu Cölln 1580. und nachher öfters wieder aufgelegten *Observat. pract.* Pütter in der Litteratur des deutschen Staatsrechts, Thl. 1. §. 156. sagt davon: „Dieses Werk, das zwar eigentlich nur zur „Geschichte des im Jahr 1495. errichteten Landfrie„dens dienen soll, breitet sich fast auf alles, was zur „Verfassung des mittlern Zeitalters gehört, mit solcher „Kenntniß und Gründlichkeit aus, daß es beynahe „die Stelle eines sonst noch gänzlich ermangelnden „deutschen Staatsrechts der mittlern Zeiten ersetzen „kann.“

fährlich mit gewaffneter Hand den Landfrieden übertritt. Es wird also zum Landfriedensbruch erfordert

1) der Vorsatz, die im deutschen Reiche durch den Landfrieden und andere Reichssatzungen festgestellte Sicherheit zu stöhren *f*), wobey es inzwischen nicht auf den Stand der Person ankommt. Denn obgleich der Landfriedensbruch der Regel nach nur von Territorialherren und Reichsständen, oder mächtigen unmittelbaren Herrschaften, verübt werden kann, so sind doch auch die Fälle nicht unmöglich, wo auch Privatpersonen einen eigentlichen Landfriedensbruch begehn können. Es kommt auch bey dem Landfriedensbruche nicht auf den Ort an, noch unterscheidet man weiter, ob der Friedensbruch durch eigene oder fremde Leute begangen werde; ob die Sache, weshalb der Friedensbruch geschieht, im Gericht anhängig sey oder nicht, ob der Friedensbruch auf eigenem oder fremdem Territorium erfolge *g*).

2) Erfordert der Landfriedensbruch eine öffentliche Gewaltthätigkeit, da die Reichsgesetze ausdrücklich eine gewaltige, friedbrecherische That, öffentliche Gewalt verlangen. Ohne eine solche Gewalt kann ein Friedensbruch nicht statt finden *h*), es wäre denn, daß jemand vorsätzlich Aufruhr und Tumulte anzettelte und durch andere seine bösen und friedbrecherischen Absich-

f) R. A. von 1495. *T.* Friedbott.
g) de Boehmer *ad Art.* 129. *C. C. C. §.* 4.
h) Gail *de P. P. L. l. c.* 7.

ten zur Ausführung brächte *i*). Die Gewalt übrigens kann sowohl darin bestehn, daß man mit zusammengebrachten Leuten andere aus dem Besitze des Ihrigen setzt, als auch darin, daß man andere in denjenigen Befugnissen stöhrt, die ihnen unbezweifelt zuständig sind, und mit Vorbeygehung des Richters selbst gewaltsamer Weise seine vermeintlichen Rechte auszuführen sucht. Wie viele Menschen grade zu einem Landfriedensbruche erfordert werden, bestimmen die Reichsgesetze nicht, daher denn solches dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, ob es gleich keinen Zweifel leidet, daß so viele Leute zur Begehung eines Landfriedensbruchs hinreichend sind, als hinlänglich sind, um gewaltsame Beeinträchtigungen, Aufruhr und Tumulte stiften zu können *k*).

§. 2.

In Ansehung der Strafe des Landfriedensbruchs kommt es darauf an, ob derselbe von unmittelbaren Reichsständen oder von mittelbaren Unterthanen des deutschen Reichs begangen worden ist. Bey den erstern soll Inhalts der Reichsgesetze auf die Strafe des Bannes, oder auf den Verlust aller Lehne, Rechte und Privilegien erkannt werden *l*), diese aber pflegt man

i) de Boehmer *ad Carpzov. qu. 35. Obs. 3.* Die größten Gewaltthätigkeiten, welche einzelnen Personen zugefügt werden, genügen nicht zu einem Landfriedensbruche, indem dieser allemal solche Gewaltthätigkeiten supponirt, die einem ganzen Staate, oder einer ganzen Gemeinde, angethan werden.

k) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Thl. 1. §. 169.

l) Landfriede von 1495. Die Strafe des Bannes fin-

mit der Strafe des Schwerdtes zu belegen *m*), und wenn sie abwesend sind, so sollen ihre hinterlassenen Güter eingezogen werden, sie selbst aber ehrlos seyn und nirgends einigen Schutz und Sicherheit genießen *n*). Inzwischen pflegt bey Reichsständen wegen eines Landfriedensbruchs heutiges Tages statt des Banns gewöhnlich nur eine Geldbuße auferlegt zu werden *o*), wenn er nicht mit besondern Feindseligkeiten, Gefahren und Gewaltthätigkeiten verbunden seyn sollte *p*).

Landgänge.

Landgänge, landgängig bedeutet so viel, als was in einem ganzen Lande üblich und gebräuchlich ist.

Landgarbe.

Ein gewisser Zins, welcher jährlich an Getraide entrichtet werden muß *q*).

---

det ipso iure statt, dergestalt, daß die nachfolgende Urtel nur eigentlich als die Bestätigung anzusehn ist. S. de Boehmer *ad Art. 129. C. C. C.* §. 5.

m) C. C. C. *Art. 128. 129.*

n) Landfriede von 1495. *T. 3.* von 1521. §. *3. 7.* C. G. D. *P. 2. T. 10. §. 3.*

o) Meister *in Princ. Iur. Crimin.* §. *353.* Im R. A. von 1548. wird einer Geldbuße von 2000. Mark erwähnt.

p) Bey unmittelbaren Reichsständen wird überall nicht mehr auf die Strafe des Bannes erkannt, wenn nicht ein mit vielen Gewaltthätigkeiten verbundener Landfriedensbruch vorhanden seyn sollte, und ob es gleich unbezweifelt ist, daß wegen eines Landfriedensbruchs ein beleidigter Reichsstand wider den andern auf eine Geldstrafe klagen könne, so pflegt jedoch meistens nur die Spolienklage angestellt und dadurch nur die Schadloshaltung gefordert zu werden. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Thl. 1. §. 173. *pag. 250.*

q) Nürnberg. L. O. *T. 15. Art. 9.*

Landgenossen.

Die Besitzer fremder Ländereyen *r*).

Landgericht.

§. 1.

Landgericht bedeutet 1) jedes Gericht, worin die Sachen des ganzen Landes, oder die Staatsangelegenheiten, entschieden werden; 2) besondere Gerichte, welche der Kayser in verschiedenen deutschen Provinzen angelegt hat, von denen man aber an die höchsten Reichsgerichte appelliren kann; 3) ein Bauerngericht *s*).

§. 2.

Die bey den alten Deutschen üblichen Versammlungen waren im Grunde Landgerichte, worin über die wichtigsten Sachen der Länder geurtheilt wurde. Es gehören dahin hauptsächlich die Mahlberge, deren das Salische Gesetz so oft erwähnt. Auch in den spätern Zeiten hielt man öfters dergleichen Gerichte; man sprach darin nach dem besondern Landrechte und Herkommen eines jeden Volks insbesondere *t*). Sie waren theils höhere, theils niedere Gerichte; jene erstreckten sich über eine ganze Landschaft, und dahin gehören auch die Hof- und Cammer- auch Appellationsgerichte, Regierungen und Canzleyen *v*), diese richteten über einen kleinen Bezirk, ja wohl gar nur über etliche Felder *x*). Der kayserlichen Landgerichte, die in einem besondern Theile des deutschen Reichsterritoriums mit Concur-

r) Matthaei *in Tract. de nobilitat. pag. 546.*
s) Linck *in Dissert. de iudic. reipubl. Norimberg. c. 4. §. 1.*
t) Alemannisch L. R. *c. 72.*
v) Struben von Regierungs- und Justizsachen, *pag. 22.*
x) Derselbe in den Nebenstunden, Thl. 3. Abhdl. 3. §. 2.

renz der landesherrlichen Gerichte ihre Jurisdiction verwalten, giebt es sehr viele *y*). Die Stände führen aber wider diese Gerichte häufige Beschwerden, die nun schon seit 300 Jahren dauern, und bey allgemeinen Reichs- Wahl- und Deputationstagen, auch Churfürstlichen Collegialzusammenkünften und feyerlichen Friedenstractaten geäußert worden sind *z*).

y) Es gehören dahin das kayserliche Landgericht des Herzogthums Franken zu Würzburg, Hirschberg und Schweinfurt; das kayserliche Landgericht zu Nellenburg, Kempten, Baar, Kletgau, Oettingen, zu Rankweil in der Grafschaft Veldkirch; das kayserliche Landgericht in Ober- und Niederschwaben, zu Ravensburg, Wangen, Isni, und im Marktflecken Altorf, u. s. w.

z) Im Westphälischen Friedensschluß, *Art. 5. §. 56.* wurden diese Beschwerden an den Reichstag verwiesen, indem es daselbst heißt: Denique cum de abolendis curia imperiali Rottvilae, iudiciis provincialibus Sueviae et aliis hinc inde per imperium hactenus usitatis mentio iniecta fuerit, resque haec gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto. Die Sache gelangte auch wirklich auf den Reichstag. Man trug auf eine Reichsdeputation an zur Untersuchung der Mängel und Excesse, um aber dieser Reichsdeputation zuvorzukommen, veranlaßte Kayser Leopold eine Conferenz zwischen beyderseits Commissarien 1667. zu Altorf. Hier wurde inzwischen das Wenigste abgethan, und das Meiste und Vornehmste von den Erzherzoglichen Commissarien nur ad referendum genommen, und auf kayserliche Resolution ausgesetzt. Die kayserliche Resolution erfolgte zwar 1670, war aber nicht so beschaffen, daß die Stände sich dabey beruhigen können. Sie thaten daher 1671. beym Reichstage Vorstellung dagegen, die aber bis jetzt noch nichts gefruchtet hat; es sind vielmehr immer Beschwerden mit neuen Beschwerden gehäuft worden. Ju-

Landgeschrey.

Ein öffentliches Geschrey, welches zur Verfolgung der Spitzbuben gemacht wird.

Landgeschworne.

Vereydete Feldmesser.

Landgraben.

Der Graben, welche das eine Land von dem andern trennt *a*).

Landgraf.

Landgraf *b*) ist eine fürstliche Würde, welche folgende churfürstliche und fürstliche Häuser in ihrer Titulatur führen:

1) Pfalzbayern schreibt sich Landgraf zu Leuchtenberg;
2) Das Churhaus und die herzoglichen Häuser von Sachsen Landgraf in Thüringen;
3) Das erzherzogliche Haus Oesterreich Landgraf in Elsaß;
4) Das altfürstliche Haus Hessen Landgraf zu Hessen;
5) Das markgräfliche Haus Baaden Landgraf zu Sausenberg;
6) Das fürstliche Haus Fürstenberg Landgraf in der Baar, und zu Stühlingen;

sonderheit dauern die Beschwerden wider die kayserlichen Landgerichte in Schwaben noch immer fort, ja sie sind in neuern Zeiten vorzüglich durch die Einführung des Stempelpapiers vermehrt worden.

a) Grafshof *pag. 47.*

b) Anfänglich bedeutete das aus den Worten Land und Graf, oder Richter zusammengesetzte Wort Landgraf einen weltlichen Richter eines ganzen Landes. S. du Fresne *in Gloſſar. v. comes provincialis.* Ueberhaupt sind hier nachzusehn Hoffmanns Grundsätze des teutschen Staatsrechts, *L. 4. c. 1. §. 46. 60.*

7) Das fürstl. Schwarzenbergische Haus gefürsteter Landgraf in Kletgau.

Landjunker.

Adeliche, die sich auf dem Lande aufhalten. Sie werden den Stadtjunkern entgegengesetzt, und hatten ehedem mehr Ansehn, als diese.

Landkutschen.

Landkutschen sind Halbkutschen oder Halbgüterwagen, die an bestimmten Tagen an gewisse Oerter sowohl innerhalb Landes, als auch an nahgelegene Oerter außerhalb Landes, abgehn, und Menschen, Paquete, Briefe und Waaren dahin und wieder zurück bringen. Wo landesherrliche fahrende Posten angelegt sind, werden solche Landkutschen, wenigstens auf der nehmlichen Route, nicht gestattet; nicht selten aber trift man sie da an, wo taxische fahrende Posten sind. Verschiedene Landesherren eignen sie sich auch ausschließlich als ein Hoheitsrecht zu *c*).

Landlage.

Das Nachbarrecht, welches beym Verkauf der Ländereyen in Obacht genommen werden muß *d*).

Landläuftige Rechte.

Einheimische, vaterländische Rechte *e*).

Landleite.

Der Gebrauch, die Grenzen durch verständige Männer zu bestimmen *f*).

Landleute.

1) Leute, die das Land anbauen und auf demselben

c) S. Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen, *pag. 395.*

d) Nordstrandrecht, *P. 2. Art. 57.* Husumer Stadtr. *P. 3. Art. 29.* Eyderstädtisches L. R. *P. 3. Art. 55.*

e) Datt *pag. 115. n. 11.*

f) Iohannis *rer. Moguntin. T. 3. pag. 68.*

wohnen, kurz Bauern; 2) Adeliche aus dem Lande oder eben der Provinz *g*).

Landmark.

Diejenigen Grenzen, welche das eine Land von dem andern trennen.

Landmarschall.

So heißt in verschiedenen Ländern derjenige, welcher auf dem Landtage das Directorium führt. Die Ertheilung dieser Würde hängt nicht von der Landschaft, sondern vom Regenten ab, gewöhnlich ist sie erblich, und mit dem Besitze eines ritterschaftlichen Guts ververbunden *h*).

Landmeister.

Derjenige, welcher als Meister sein Handwerk auf dem Lande treibt.

Landmiliz.

Unter der Landmiliz versteht man im Gegensatze der regulirten Miliz *i*) diejenige Mannschaft, welche zu Friedenszeiten nur in außerordentlichen Fällen, zu Kriegszeiten aber auch nur zur Vertheidigung des Landes und im Lande selbst gebraucht wird. Gewöhnlich ist

g) Kärndt. Landrechtsordn. von 1578. *Art. 30. fol. 20. b.* Wan er Landeshauptmann oder Landsverweser, sambt siben Landleuten als Rechtsprechern, den Landschreiber und weispoten, bey im dem kranckhen ankhommen, und das Recht sitzen wölle.

h) S. Moser von der deutschen Reichsstände Landen, *L. 2. c. 16.* In mehreren Oesterreichischen Erblanden trifft man auch Landuntermarschälle an, weil sich daselbst die Ritterschaft/ in den Herrn- und Ritterstand theilt.

i) Im weitläuftigen Verstande wird unter der Landmiliz oder Landesmiliz das ganze Militair eines Landes verstanden.

zwar die Landmiliz, gleich der regulirten, in Regimenter und Compagnien vertheilt, allein sie wird theils nicht so strenge, wie die regulirte, behandelt, theils auch nur an Sonn- und Feyertagen in den Waffen geübt *k*).

Landrath.

Der Beysitzer eines Landgerichts.

Landraub.

Der öffentliche Raub, welcher auf der Landstraße geschieht *l*).

Landräumig.

So heißt derjenige, welcher aus einem Lande heimlich entwichen ist *m*).

Landrecht.

Das Wort Landrecht hat verschiedene Bedeutungen, und zwar bedeutet es 1) das römische Recht *n*); 2) das gemeine deutsche Recht *o*); 3) das Alemannische Recht *p*); 4) die Rechte der Allodialgüther im Gegensatz des Lehnrechts *q*); 5) ein Land-

k) S. Moser von der Landeshoheit in Militairsachen, *c. 5.* Stryk *in Dissert. de militia selecta provinciali*, von der Landmiliz, *Halae 1705.*

l) Schilter *in Glossar. pag. 673.*

m) Deduction von drey Eich, *pag. 349.*

n) Alemannisch. L. R. *c. 9. 2. 7.* Glosse über das Sächs. L. R. *L. 1. Art. 9.*

o) Schottelius *de diversi. iurib. in German. pag. 50.*

p) Gonne *in Exercitat. de commento Specul. Suevic. §. 28.* Senkenberg in den Gedanken von dem Gebrauch des uralten teutschen bürgerl. und Staatsrechts, *c. 1. §. 27.*

q) So heißt es im Sächs. L. R. *L. 1. Art. 4.* Wird auch ein Kind geboren stumm, sinn oder witzloß, oder blind, oder sonst unvollkömlich an seinem leibe, das ist wol Erbe zu Landrecht, aber nicht zu Lehenrecht.

gericht *r*); 6) die Rechtswohlthaten, welche durch die römischen Gesetze eingeführt sind *s*); 7) in Oestreich dasjenige Gericht, welches von dem Marschall mit Zuziehung der Adelichen über ritterschaftliche Angelegenheiten gehalten wird *t*); 8) in Schlesien das Mannrecht *v*); 9) die öffentliche Sicherheit, welche jeder in einem Lande haben soll *x*); 10) die Befugnisse und Freyheiten eines Einwohners *y*).

Landrichter.

Der Richter im Landgerichte *z*).

Landrinnig.

So heißt derjenige, welcher aus dem Lande geflohen ist *a*).

Landruhungsrecht.

Eine gewisse Zusammenkunft, die jährlich in Schlesien im Frankensteinischen Weichbilde gehalten wird, wobey der Frankensteinische Magistrat, auch die Schulzen der im erwähnten Weichbilde gelegenen Dorfschaften erscheinen müssen. Der Hofrichter hat daselbst den Vorsitz, und läßt durch den Hofgerichtsnotar gewisse Rechte, welche auf die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Wohlfarth Bezug haben, öffentlich ablesen *b*).

r) Westphalen *T. 3. pag. 1545.*
s) Sächs. L. R. *L. 1. Art. 25. 26. L. 3. Art. 65.*
t) Senckenberg *in Select. T. 5. pag. 88.*
v) Friedenberg *de general. Silef. iur. L. 1. c. 2. 3.*
x) Frankfurt. Reformat. P. 10. 6. 4. Ihm sol sein Bürger- und Landrecht öffentlich genommen werden.
y) Grafshof *pag. 234.*
z) Henneberg. L. O. *L. 2. T. 1 c. 1.*
a) Alemanisch L. R. *c. 9. 7. 1.*
b) Ausführliche Nachricht giebt davon Friedenberg *de general. Silef. iur. L. 2. c. 32. pag. 172.*

Landsasse.

§. 1.

1) Ein freyer Mensch, welcher ein gepachtetes Gut anbauet *c*); 2) ein Besitzer eines adelichen Guts, eine Person von höherm Range, welche unter die Landstände gerechnet wird *d*); 3) jeder Unterthan, welcher einem Reichsstande unterworfen ist *e*). Diese letztere Bedeutung ist die allgemeinere des Worts, nach welcher Landsassen diejenigen genannt werden, welche im Lande gesessen, oder seßhaft sind, es sey nun, daß sie bloß im Lande wohnen, oder daß sie auch unbewegliche Güter in demselben besitzen *f*).

§. 2.

Der Regel nach wirkt der bloße Güterbesitz in einem Lande, wenn der Besitzer nicht im Lande selbst wohnt, nur in Ansehung seiner in sofern eine Unterwürfigkeit, als es dieser Güterbesitz erfordert, mithin bloß eine dingliche, aber keine persönliche Unterthänigkeit. Es können mithin jene Realklagen, die das Gut betreffen, gegen den Besitzer bey den Gerichten des Landes, in welchem das Gut gelegen ist, wenn er gleich außerhalb Landes wohnt, angestellt werden, aber keine persönliche Klagen. Inzwischen findet doch in verschiedenen deutschen Provinzen eine Ausnahme von dieser Regel statt,

c) Sächs. L. R. *L. 3. Art. 45.* Andern freyen Leuten, die Landtsessen geheißen, die da kommen und fahren in gastes weiß in dem Lande, und haben kein eigen darinnen, den giebt man auch funffzehen schillinge zu busse, und zehen pfund, das ist ihr wehrgeld.

d) Struv *de iur. Landsassiat. in Thuring.*

e) Leyser *in Dissert. de Landsass. Schrifft. et Amtsass.* §. 21. Schaumburg *P. 1. Exercit. 8. §. 2.*

f) Vergl. Häberlin im Handbuch des deutschen Staatsrechts, B. 1. §. 54. *pag 217.*

und es wird in Sachsen, Pfalz, Hessen, Oesterreich, Bayern, der Mark, Pommern u. s. w. auch von denen außer Landes wohnenden Gutseigenthümern ein unbeschränkter Gehorsam selbst in solchen Fällen, welche auf die Gutsbesitzung keinen Bezug haben, gefordert, so daß also auch persönliche Klagen gegen sie bey den Landesgerichten angebracht werden können. Die Landsässigkeit wird daher in eine **vollkommene** oder **vollständige**, und in eine **unvollkommene** oder **unvollständige** eingetheilt. Jene ist vorhanden, wenn der bloße Güterbesitz eine **persönliche**, diese, wenn er nur eine **dingliche** Unterthänigkeit nach sich zieht. Die Regel und Vermuthung ist im Zweifel für die letztere Gattung *g*).

§. 3.

Bewiesen wird der Landsassiat durch Ablegung der Landeshuldigung *h*), durch Leistung der Heeresfolge, durch Suchung des landesfürstlichen Schutzes, durch die Beschickung der Landtage, durch die un-

g) S. Geisler *in Comm. de Landsassiatu, Marb. 1781.* und vergl. Schnauberts Bibliothek des deutschen Staats- und Kirchenrechts, B. I. *pag. 309.* u. folg.

h) Die Huldigung giebt zwar den besten Beweis der Unterthänigkeit ab, und derjenige, welcher gehuldigt hat, kann seine Unterthänigkeit nicht bezweifeln, allein daraus folgt noch nicht, daß er wegen aller seiner Besitzungen demjenigen unterthänig sey, dem er gehuldigt hat. So berief sich Bayern in seinen Streitigkeiten mit dem Grafen von Ortenburg vergebens darauf, daß diese gehuldigt hätten, indem diese darthaten, daß sie nicht als Grafen von Ortenburg, sondern als Besitzer einer gewissen Hofmark gehuldigt hätten. Indessen enthält die Huldigung doch immer den stärksten und sichersten Beweis der Unterthänigkeit, nur muß sie nicht zu weit extendirt werden.

terthänige Annehmung der Gesetze und Ordnungen, durch die Appellation, durch Bezeugung der Submission und Unterthänigkeit, dadurch daß vor des Landesfürsten Gerichten Recht gegeben und genommen wird, durch Leistung der Hofdienste, durch die Lage *i*), durch das öffentliche Kirchengebet, durch Anstellung öffentlicher Freudensbezeugungen u. s. w.

§. 4.

In Sachsen theilt man die Landsassen in Schrift- oder Canzleysassen und in Amtsassen ein *k*). Der hauptsächlichste Unterschied zwischen Schriftsassen und Amtsassen besteht darin, daß die Edelleute, Ritter, Freyherren, Grafen u. s. w., die den Aemtern nicht unterworfen, auch alle Räthe der Städte und Richter, die den Aemtern nicht zugethan sind, vor die Regierungen und Hofgerichte in erster Instanz geladen und citirt werden mögen, die andern Edelleute aber *l*), Bürger und Bauern, die den Aemtern unterworfen, sollen zuvor vor ihrem Amtmann, oder Untergerichten, in dessen Amt oder Gericht sie gesessen, oder vor demjenigen, dem sie unterworfen, vorgenommen, citirt und in erster Instanz daselbst gehalten werden *m*).

i) Von diesem Beweismittel handelt Wernher *in Diss. de probatione Landsassiatus ex situ terrarum, Vit. 1717.*

k) Moller *ad Constitut. Saxon. Nov. August. P. 1. const. 5. §. 14.*

l) In der Regel ist der Edelmann schriftsässig, d. h. seine Streitsachen werden nicht, wie die des Bauern, beym Amt mündlich zum Protocoll, sondern bey den höchsten Landesgerichten, der Canzley oder dem Hofgericht schriftlich verhandelt.

m) Churfürstl. Oberhofgerichtsordnung zu Leipzig de An.

Landschaft.

Die versammleten Landstände einer Provinz als Corpus betrachtet *n*).

Landschaftlicher Ausschuß.

Landschaftlicher Ausschuß ist das Collegium einiger aus dem Mittel der Landstände gewählter Personen, welche gewisse Landesangelegenheiten, besonders die Regulirung, Erhebung und Administration des Steuerwesens, theils mit dem Landesherrn verhandeln, theils auch sonst besorgen. In mehrern Ländern zerfällt der landschaftliche Ausschuß in den engern und weitern, und bey Errichtung der landschaftlichen Ausschüsse wird gewöhnlich bestimmt, wie weit ihre Befugnisse sich erstrecken sollen, daher denn diese aus dem erhaltenen Auftrage bestimmt werden müssen *o*). Die Mitglieder eines solchen Collegiums pflegen bald Schatzräthe, bald Landräthe, oder Verordnete, Landesdeputirte, Landesälteste titulirt zu werden *p*).

1549. *T.* Wer vor das Oberhofgericht mag geladen werden, *Fol.* 203. Coburgische Hofgerichtsordnung *P.* 2. *T.* 3. §. Wan wir dann, und §. Es sollen. Auch unterscheiden sich die Schriftsassen von den Amtsassen darin „quod Amtsassii Schrittsassium in Curia actione pulsantes, nonnisi praestita satisdatione de expensis litis et reconventione, admittantur, cum Schriftsassii nulla satisdatione arctentur. S. Moller *c. l.*

n) Senckenberg *in Select. T.* 5. *pag.* 51. 58.

o) Ledderhose in den kleinen Schriften, Thl. 1. *Nr.* 1.

p) S. überhaupt Möser von dem Ursprung der Landstände und des Landraths im Stift Osnabrück, in den patriotischen Phantasieen, B. 4. *Nr.* 51. Moser von der Reichsstände Landen, B. 2. *c.* 18.

Landschatz.

Landschatz, Landschoß ist ein allgemeiner Tribut, welcher von dem ganzen Lande eingefordert wird.

Landschirm.

Die öffentliche Sicherheit, der öffentliche Schutz *q*).

Landschöting.

Eine Landschatzung, eine Steuer, die dem ganzen Lande auferlegt worden ist *r*).

Landschrann.

Landschrann, Landschrang bedeutet 1) das Gericht, welches mit gewissen Schranken eingeschlossen ist *s*); 2) den Bezirk, worin das Landgericht seine Gerichtsbarkeit exercirt *t*).

Landsiedelleihe, Landsiedelrecht.

§. 1.

Landsiedelleihe, Landsiedelrecht *(contractus colonarius)* kann überhaupt so beschrieben werden, daß es sey locationis species, sive locatio quaedam, qua colono praedia rustica ad certum tempus sub certa pensione utenda fruenda conceduntur, scriptura desuper confecta, ein schriftlich verabfaßter Contract, vermöge dessen liegende Gründe gegen einen beständigen Zins, zu immerwährendem Genuß hingegeben werden, und wodurch ein nutzbares Eigenthum erlangt wird *v*).

q) Kärndt. L. O. *fol. 15. a.*
r) Stapelholmische Land. Constitut. *T. 11.*
s) Hahn *in Monument. T. 2. pag. 687.*
t) Schilter *in Glossar. pag. 724.*
v) Tabor *de contractu et iure colonario provinciali, §. 19.* Die Ableitung der Benennung von landsiedeln ist so ungewiß, daß sich mit Bestimmtheit nichts darüber sagen läßt.

§. 2.

Der Vertrag ist theils nur local *x*), theils überhaupt von der Beschaffenheit, daß dabey alles auf die Uebereinkunft der Contrahenten ankommt, und sich im Allgemeinen wenig Bestimmtes davon sagen läßt *y*). Wir können nur bemerken:

1) die Landsiedeley wird entweder auf beständig, oder nur auf eine gewisse Zeit errichtet.
2) Der Contract wird seinem Begriffe nach schriftlich verabfaßt *z*), und in Ansehung der Abfassung und Form der darüber zu begreifenden schriftlichen Aufsätze finden fast alle die Vorsichtigkeitsregeln ihre Anwendung, welche bey dem Pachtcontract, ingleichen auch bey dem Erbzinsvertrag eintreten.
3) Der Landsiedel kann zwar das Gut nutzen, allein nicht verändern oder verpfänden *a*); der Eigenthümer aber muß es in gutem Stande erhalten.
4) Der Zins wird wegen der Fruchtbarkeit nicht erhöhet, dagegen aber auch der Unfruchtbarkeit wegen nicht erniedrigt *b*).

x) Vornehmlich findet man dergleichen in Hessen, Nassau und Solms.

y) Claproth *in Iurisprudent. heurem.* §. 317. Selchow *in Elem. Iur. German. L. 1. c. 6. Sect. 2. T. 3.* Besonders verdient nachgesehn zu werden Lennep Abhdl. von der Leyhe zu Landsiedeley-Recht, Marburg 1769. Auch sehe man Gabke in den Grundsätzen des Dorf- und Bauernrechts, Halle 1781. Abschn. 7. *c. 3.*

z) Solmisch. Recht, *T. 7. §. 31.* u. folg.

a) Cramer in den Gedanken der Hess. und Solm. Landsiedeley.

b) Was die Erben des Landsiedels betrifft, so schreibt von ihnen das Solmisch. R. *T. 7. 36.* also: Wenn

5) Wenn der Contract auf beständig gemacht ist, und der Landsiedel dasjenige prästirt, was bedungen worden, so kann weder ihm noch seinen Erben das Gut genommen werden *c*).

Landsmann.

Der aus dem nämlichen Lande ist, conterraneus *d*).

Landsprache.

Die Zusammenkunft der Landstände *e*).

Landstadt.

Landstadt, Municipalstadt, mittelbare Stadt ist eine solche Stadt, die einer Landeshoheit unterworfen ist, also der **Reichsstadt** entgegen gesetzt wird. Dergleichen Städte sind theils schrift- oder canzleysäßig, theils amtsäßig, nachdem sie ihren Gerichtsstand entweder unmittelbar vor den höhern Landesgerichten, oder in erster Instanz vor einem landesherrlichen Amte haben. Von beyden differiren noch die **Patrimonialstädte**, die ihren Gerichtsstand vor einem Patrimonialgerichte haben *f*). Häufig befinden sich Land-

der Landsiedel und Miterben viel wären, so sollen sie auf Begehren des Lehnherrn einen Stamm unter ihnen machen, also, daß durch denselben aus einer Hand die Zinns oder Pacht jedes Jahres sämmtlich, und nicht vertheilt mögen gereichet werden.

c) Dieser Fall findet sich in einem Spruch der Leipziger Schöppen von 1693. in Kästners *Progr. de iur. colonar. sive Landsidel.* §. 12. erläutert.

d) Sächs. L. R. *L. 3. Art. 87.*

e) Westphalen *T. 4. pag. 709.*

f) Die Amtssässigen und Patrimonialstädte haben meistens kein volles Stadtrecht, sondern nur Fleckenrecht, d. h. sie haben keinen ordentlichen Stadtmagistrat, sondern nur ein eingeschränktes Recht zur bürgerlichen Nahrung. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 431.

städte in dem Besitze solcher Regierungsrechte, die eigentlich nur dem Regenten zuständig sind; allemal ist aber dieser Besitz nur dann rechtmäßig, wenn er iusto titulo erworben ist, welcher Titel entweder ausdrückliche Verleihung oder unvordenklicher Besitz seyn kann *g*). Häufig maßen sich Landstädte fiscalische Rechte in Ansehung ihrer Stadtkasse an; haben sie aber nicht vermittelst einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verleihung einen rechtmäßigen Titel zur Ausübung dieses oder jenes fiscalischen Rechts erlangt, so fehlt es dergleichen Anmaßungen an einem rechtlichen Grunde *h*).

Landstand.

§. 1.

Landstände (*status, ordines provinciales*) *i*) sind gewisse Personen, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, und die wichtigsten Angelegenheiten *k*) des Staats besorgen, so daß ohne ihre Concurrenz der Landesregent gewisse Hoheitsrechte nicht ausüben kann.

g) Heinrici *Dissert. de capacitate civitatum municipalium iurisdictionis ecclesiasticae, Altorf. 1682.* Summermann *de vera ac genuina iurisdictionis municipalis indole, Duisb. 1722.* Buder *Dissert. de modis acquisitae a civitatibus Germaniae mediatis iurisdictionis criminalis, Ienae 1700.* Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, B. 1. *pag. 195.*

h) Vergl. Hessel *in Comm. de iurib. civitatum mediatarum in Germania, Altorf. 1788.* Eisenhart im Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, Braunschweig 1798.

i) In den ältern Urkunden kommen die Landstände unter den Namen *maiores provinciae, seniores terrae*, Landherren, vor.

k) Z. E. Kriegs- und Friedensgeschäfte, Religionssachen, Steuern, Zölle, Accisen, Kopfgeld u. s. w.

§. 2.

Das den Landständen zuständige Recht der Concurrenz bey Ausübung gewisser Hoheitsrechte ist nicht bloßes ius dandi consilium, sondern vielmehr ist ihre Einwilligung erforderlich, so daß in dieser Rücksicht die Concurrenz der Landstände allerdings als eine Art von Mitherrschaft, Mitregierung, *Coimperium* angesehn werden muß, wenn gleich immer ein großer Unterschied zwischen Reichs- und Landständen bleibt *l*).

§. 3.

Es giebt verschiedene Classen oder Curien der Landstände, wohin vornehmlich folgende drey gehören:

1) der Prälaten,
2) der Ritterschaft, und
3) der Städte.

Die Prälatencurie behauptet unter den Landständen überall den ersten Rang, und zu ihr gehören

1) in geistlichen Ländern die Domcapitel, die sogar in einigen Ländern die übrigen Landstände verdrängt haben *m*), und den einzigen Landstand ausmachen.
2) Die Stifter und Klöster im Lande, die durch ihre Vorsteher, Dechante, Aebte und Pröbste in den landschaftlichen Versammlungen erscheinen *n*).
3) Die Landcomthureyen des Johanniter- und deutschen Ordens *o*).

l) S. Pütter ob und in wie weit in deutschen Fürstenthümern und Grafschaften den Landständen ein Mitregierungsrecht beygelegt werden könne? in den Beyträgen, Thl. 1. *Nr.* 10.

m) Das ist z. E. im Churmaynzischen der Fall.

n) Sind es Damenstifter oder Damenklöster, so werden sie durch ihre Pröbste oder Klostervögte vertreten.

o) Nur im Braunschweig-Wolfenbüttelschen gehört der

4) In Sachsen und Hessen die Academien, in deren Namen der Rector, Canzler, oder ein gewählter Deputirter auf den Landtagen erscheint *p*).

Die Ritterschaft macht hier bloß der niedere Adel aus, da nur dieser, nicht aber der hohe Adel von jeher auf Landtagen erschienen ist; nur in einigen wenigen Ländern gehören auch Personen aus dem hohen Adel zu den Landständen *q*). In denjenigen dieser wenigen Länder, wo die Zahl der zu den Landständen gehörigen Fürsten und Grafen bedeutender ist, zerfällt die Ritterschaft wieder in zwey Classen, nehmlich in den Herrn- und Ritterstand.

Was die dritte Classe oder die Städte betrifft, so haben nicht alle Städte, welche in einem Lande befindlich sind, das Recht der Landstandschaft, da es hierunter bey denjenigen Oertern, die zuvor unter einem Amte standen, und erst in neuern Zeiten zu Städten umge-

Landcomthur von Lukkum (das Dorf liegt 1½ Meile von Braunschweig entfernt, zwischen Braunschweig und Scheppenstädt) zur Ritterschaft, und zwar ist er in dieser Classe der erste.

p) Wiedeburg, *de origine iuris praelaturae academiis german. competentis, Ienae 1750.* Hausen von dem Prälatenrecht der Universitäten, Frankfurt 1788. und in Koppe's niedersächs. Archiv für Jurisprudenz, B. 1. *Nr. 6.* Mellmann *in Comm. de politia academiarum olim hierarchica, atque earum charactere eccleſiaſt. Hamburg. 1790.*

q) Der Grund liegt darin, daß entweder, wie vorzüglich im Oesterreichischen der Fall ist, Personen aus dem niedern Adel in den hohen erhoben worden sind, oder daß Fürsten und Grafen landsässige Güter, worauf daß Recht der Landstandschaft haftet, in neuern Zeiten, nachdem sich die Landeshoheit schon sehr ausgebildet hatte, acquirirt haben.

schaffen wurden, darauf ankommt, ob ihnen das Recht der Landstandschaft zugestanden worden ist, oder nicht.

§. 4.

Ereignen sich zwischen den Landständen und dem Landesregenten Streitigkeiten, und soll deshalb eine Klage angebracht werden, so muß nach Vorschrift der neuesten Wahlcapitulation *r*) distinguirt werden, ob der Gegenstand der Klage eine Privatsache betrifft, oder nicht. Im ersten Fall muß nach Vorschrift des angeführten Reichsgesetzes die Klage bey den Landesgerichten angebracht und entschieden werden, doch müssen die Landesgerichte in diesem Falle ihres Eides und ihrer Pflichten entlassen werden. Im zweyten Fall kann die Klage nach Beschaffenheit der Umstände bey einem niederzusetzenden Austrägalgericht, oder bey den höchsten Reichsgerichten angebracht werden, obgleich diesen durch die Reichsgesetze die Hände sehr gebunden sind *s*).

Landstandschaft.

Landstandschaft ist die Befugniß, auf öffentlichen und allgemeinen Landtagen zu erscheinen, und daselbst über die in Vortrag gebrachten Sachen zum Behuf eines abzufassenden Schlusses seine Meinung zu eröffnen. Die Landstandschaft ist kein persönliches, sondern ein dingliches Recht, indem sie auf dem Besitz gewisser Güter im Lande, eben wie die Reichsstandschaft auf Ländern und Gebieten im Reiche, haftet. Ohne ein landtagsfähiges Rittergut zu besitzen kann kein Edelmann, wenn er auch noch so vornehm, von einer noch so guten Familie seyn sollte,

r) *Art. 19. §. 6.*
s) R. A. von 1654. Neueste Wahlcapitul. *Art. 19. §. 6. 7.*

auf Landtägen erscheinen *t*). Der Verlust eines landtagsfähigen Guts zieht auch den Verlust der Landstandschaft nach sich, und die Landstandschaft selbst kann daher auf die nämliche Art verloren werden, als der Besitz eines Guts verloren werden kann *v*).

Landstein.

Ein Stein, welcher die Gränzen scheidet.

Landsteuern. S. Abgaben.

Landstörzer.

Landstörzer sind Vagabunden, die überall herumstreichen und nirgends einen beständigen Wohnsitz haben.

Landstraße. S. Straße.

Landstreicher. S. Landfahrer.

Landtafel.

Die Tafel, an welcher die Räthe des Reichs sitzen *x*).

Landtag.

§. 1.

Landtag ist derjenige Tag, an welchem die Stände zusammen kommen, um über die öffentlichen Geschäfte zu berathschlagen. Schon die Franken kamen

t) Seger *de coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobil. Lipsiae 1769.* Das Gegentheil behauptet jedoch Cramer *de nobilit. avit. c. 1. §. 5. c. 4. §. 1.* Daß hierin keine feste Regel angenommen werden könne, vielmehr alles auf eines jeden Landes besondere Verfassung ankomme, behauptet Moser im Tractat von der Reichsstände Landen, *pag. 500.*

v) Moser *c. l. B. 2. c. 8. 9. 10.*

x) S. Landesmatrikel.

in den Roncalischen Feldern in Italien zusammen *y*), und auch noch heutiges Tages sind Landtage da üblich, wo Landstände noch einen Theil ihrer ehemaligen Gerechtsame conservirt haben *z*).

§. 2.

Die Landtage sind entweder **allgemeine** oder **besondere**; auf jenen erscheinen alle Landstände, oder werden doch wenigstens dazu berufen, zu diesen aber werden nur einige Stände abgeordnet, und diese werden eigentlich Deputationstage, Ausschußtage oder Convocationstage genannt. Ferner sind die Landtage entweder **ordentliche** oder **außerordentliche**. Erstere sind diejenigen, welche zu einer gewissen in den Landesgrundgesetzen bestimmten Zeit *a*), letztere aber, welche besonderer Veranlassungen wegen ausgeschrieben werden *b*).

§. 3.

Die Gegenstände, welche gewöhnlich auf Landtagen verhandelt werden, sind

1) persönliche Angelegenheiten und Familiensachen des Regenten,
2) einheimische sowohl als auswärtige Regierungs- und Staatssachen,
3) Landschaftsverfassungssachen,
4) Religions- und Kirchensachen,

y) Otto Frisingensis *de gest. Fried. L. 2. c. 12.*
z) Ein Verzeichniß der Länder, wo noch Landtage gehalten werden, liefert Moser im Tractat von der Reichsstände Landen, *L. 7. c. 2. pag. 1387.* u. folg.
a) Z. E. alle zwey, drey oder sechs Jahre.
b) Die Befugniß, einen Landtag auszuschreiben, ist ein Vorbehalt der Landeshoheit; kommen die Landstände in Nothfällen von selbst zusammen, so ist ihre Versammlung kein Landtag, sondern ein Privatconvent.

5) Landesgesetze und Landesordnungen, deren Errichtung sowohl als Abschaffung, Erläuterung, Verbesserung und Abänderung,
6) Justizsachen,
7) Militairsachen,
8) Geldsachen,
9) Cameralsachen,
10) Policeysachen.

§. 4.

Ordentlicher Weise muß zur Bestreitung des Landtags das ganze Land die Kosten hergeben, da der Landtag zum Besten des ganzen Landes gehalten wird. In verschiedenen Ländern jedoch ist der Regent einen Antheil dazu zu geben verbunden. Geendigt wird der Landtag theils durch eine landesherrliche Finalresolution, theils durch einen Landtagsabschied. Von der ordentlichen Beendigung eines Landtags differirt aber dessen Prorogation und Limitation. Prorogirt wird ein Landtag, wenn die Stände zwar aus einander gehen, aber zu einer bestimmten Zeit ohne weitere Einberufung wieder zusammenkommen müssen. Bey der Limitation des Landtags werden die Landstände bis auf weitere Einberufung entlassen, um alsdann die Sachen völlig zu beschließen.

Landtagsabschied.

Der Landtagsabschied ist diejenige Urkunde, worin alle auf dem Landtage gefaßten Beschließungen verzeichnet, und mit dem Siegel und der Unterschrift der Interessenten beglaubigt werden *c*). Das Concept

c) Bisweilen geschieht die Unterschrift nur von dem Landesherrn allein, nützlich ist es inzwischen, wenn der Abschied auch von allen, oder wenigstens von einem Ausschuß der Landstände mit unterschrieben und besiegelt wird,

zu dieser Urkunde läßt der Landesherr verfertigen, die Urkunde selbst wird auch im Namen des Landesherrn abgefaßt und publicirt. Uebrigens werden mehrere Originalien theils für den Landesherrn, theils für die Stände ausgefertiget, und die Ausfertigung geschieht in der landesherrlichen Canzley *d*).

Landtrauer.

Die Landtrauer findet nur alsdann statt, wenn der Regent selbst, oder ein Mitglied der regierenden Familie stirbt *e*). Hauptsächlich besteht sie in dem Trauergeläut *f*), Verbot der Musik bey kirchlichen Versammlungen und andern Festivitäten, des Tanzens, öffentlichen Schießens, in schwarzer Bekleidung der vornehmsten Plätze in öffentlichen Gebäuden, als der Altäre und Canzeln in den Kirchen, und in der Trauer der höhern und mittlern Landesbedienten.

Landvogt.

Der Pfleger, welcher über ein ganzes Land gesetzt ist *g*). Die mehrsten heutiges Tages noch üblichen kayserlichen Landvogteyen haben wenig mehr zu be-

d) Man hat auch Nebenabschiede, d. h. solche, die nicht bekannt gemacht, sondern als geheime Verabredungen zwischen dem Landesherrn und Ständen im Archiv verwahrt werden.

e) Boehmer *de eo, quod iustum est circa luctum publicum, Halae 1705.* und in seinen *Exercitat. ad Pand. T. 2. pag. 1085.* u. folg.

f) Das Trauergeläut wird auch nach dem Tode des Kayfers auf eine gewisse Zeit durch ganz Deutschland angeordnet.

g) S. Wegelins gründl. historisch. Bericht von der Kayserl. und Reichs Land-Vogtey in Schwaben, *P. 1. pag. 95 — 136.*

deuten *h*). Ehedem bestand das Amt der Landvögte

1) in der Administration und Besorgung der kayserlichen Rechte und Gefälle bey den Reichsgotteshäusern, welche gemeiniglich unter landvogteylichem Schutz und Schirm waren.

2) Bey den Reichsstädten in dem Statt- Ammann- und Schultheißenamt, auch Blutbann oder Ehrungen dafür, in Verwaltung der Reichsstädte Steuern, der Judensteuern, der Zins- und Schutzgelder der Kaurzin, der Umgelder, des Münzamts mit Gewicht und Wechsel, der kayserlichen Zölle, der Reichsdörfer, Höfe, der freyen Leute, der malefizischen Obrigkeit in Herrschaften, die nicht mit dem Blutbann besonders privilegirt gewesen, in Handhabung des Landfriedens, Schutzes und Schirms, auch kayserlichen Privilegien und Freyheiten, in Aufmahnung der Stände und Unterthanen und in Einnahme der Huldigung in den Reichsstädten *i*).

Landwehre.

1) Die Gräben und sonstigen Befestigungen, die an der Gränze eines Landes zur Vertheidigung und Abhaltung der Feinde errichtet werden *k*); 2) die Grenzen, welche ein Land von dem andern scheiden *l*).

h) Selbst bey der in Schwaben befindlichen kayserlichen Landvogtey würde dies der Fall seyn, wenn diese nicht an das Haus Oesterreich gekommen wäre, welches die landvogteylichen Rechte nicht nur zu erhalten, sondern sogar immer weiter auszudehnen wußte.

i) S. den angef. Wegelin.

k) Schaten *in Annal. Paderborn. T. 2. pag. 337.*

l) Westphalen *T. 4.* in der Vorrede, *pag. 124.*

Landwissig.

Landwissig, Landwißlich heißt, was im ganzen Lande bekannt ist *m*).

Landzwinger.

§. 1.

Landzwinger sind diejenigen, welche einem Lande, einer Stadt, einem Orte, oder einer ganzen Gemeinheit *n*) Unglück und Verderben drohen, und zugleich durch gewisse Zeichen und Merkmale zu erkennen geben, daß sie ihre gefährlichen Drohungen auch wirklich auszuführen gesonnen sind *o*).

§. 2.

Nach der peinlichen Gerichtsordnung *p*) sollen Landzwinger mit der Strafe des Schwerdts belegt wer-

m) Grupen *in Disceptat. forens. pag. 735.*

n) de Boehmer *ad Carpzov. qu. 37. Obs. 6.* Hellfeld *ad Engavii Elementa Iur. Crim. §. 500.* Derjenige, welcher nur einzelnen Personen Uebel androhet, ist für einen eigentlichen Landzwinger nicht zu achten.

o) Ob die Drohungen mit oder ohne Bedingungen ausgestoßen worden, darauf kommt es bey einem Landzwange weiter nicht an; allein daß die böse Absicht durch gewisse von derselben zeugende Merkmale zu erkennen gegeben sey, ist erforderlich. de Boehmer *ad Art. 129. C. C. C. §. 3.* Das Gegentheil behauptet jedoch Leyser *Spec. 553. n. 9.* indem er auch schon solche Drohungen, die nur bey bloßen Worten geblieben sind, zu einem Landzwange für hinlänglich achtet.

p) C. C. C. *Art. 128.* Nachdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austreten, und sich an End zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülff, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit merklich beschädiget werden, auch Fahr und Beschädigung von denselben

den, ohne Unterschied, ob ihnen der Mangel einer bequemen Gelegenheit, oder ein ungefehrer Zufall an der wirklichen Ausführung ihres Vorhabens im Wege gestanden *q*), oder ob sie angeblich vielleicht nicht die Absicht gehabt haben, ihre Drohungen in Erfüllung zu bringen *r*). Hätte jedoch die eigene Reue den Landzwinger von der Vollendung seines bösen Vorhabens abgehalten, und hätte er seine ausgesandten Fehde- oder Brandbriefe ernstlich widerrufen, oder mangelte es etwa an den Eigenschaften eines Landzwanges, so pflegt nach Befinden der Umstände nur auf eine Leibes- oder eine andre gemäßigte Strafe erkannt zu werden *s*).

Lassen.

Lassen sind gewisse Landleute, denen die Herrschaft gewisse Zinsgüter zum Anbauen überlassen hat,

leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leute durch solche Drohe und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen: Hierum, wo dieselben an verdächtliche End, als obstehet, austreten, die Leute bey ziemlichen Recht und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austreten, von dem Rechten und Billigkeit zu bedrohen oder schrecken unterstehen, dieselben, wo sie in Gefängnis kämen, sollen mit dem Schwerd, als Landzwinger, vom Leben zum Tod gerichtet werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten.

q) Ludovici *de effectu poenitent. in crimin. c. 3. §. 14.*

r) R. A. von 1548. *§. 1.* in was für gesuchtem Schein es geschähe. Hellfeld *ad Engavii Elementa Iur. Crim. §. 500.*

s) Arg. L. 19. ff. ad L. Cornel. de falf. L. 1. pr. und §. 2. ff. de extraord. crimin. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 177.

oder, wie Gundling *t*) sagt: *Lassi* sunt homines census pendentes, censuales, censiti, uti vulgo loquuntur *v*). Sie heißen auch Laten, Läten, *Lati*, Landsassen, und waren in der That bloße Bauern, die von der Herrschaft Güter zur Anbauung und Benutzung bekommen hatten, übrigens aber zur Entrichtung gewisser Zinsen und Frohnen verbunden waren *x*).

Laßbrief. S. Freylassung.

Laßgüter.

Laßgüter, Lätgüter *(bona latica)* sind solche Güter, welche jemandem um einen gewissen Zins zur Benutzung dergestalt überlassen werden, daß sie von dem Ueberlasser wieder zurückgefordert werden können, nachdem der Contract erfüllt ist. Ehedem hatten die Lassen, deren so eben erwähnt wurde, dergleichen Güter angebauet, und oft nach Erbrecht auf ihre Nachkommen gebracht *y*), ordentlicher Weise aber sind sie Pachtgüter *z*).

t) Gundling *in Qu. an nobilitet venter*, c. 2. §. 3.

v) Die Glosse zum Sächs. L. R. *L. 2. Art. 59.* beschreibt sie so: Wer in Sachsenrecht zu Zinsguth gebohren ist, der ist ein Laß, und darf sich des Guths nicht ohne des Herrn Willen unterziehen, die sind, die unsere Eltern ließen, da sie die Land bezwungen.

x) Potgiesser *de stat. servor. L. 1. c. 4. §. 62.* hält sie für Knechte, deren Zustand in den spätern Zeiten verbessert worden. S. auch Riccii *Spicil. Iur. Germ. pag. 724.*

y) Mencken *in Scriptor. T. 1. pag. 790.*

z) Die Churs. Constitut. 40. *p. 2.* verordnet davon folgendes: Oftmals trägt es sich zu, daß etliche Güter von dem Besitzer als Laßgüter, die sie *ex titulo locati et conducti* haben, gefordert werden, Beklagter gestehet solches nicht, sondern wendet für,

Laßrecht.

Das Recht, welches dem Herrn über die Lassen zuständig ist *a*).

Laßzins.

Der Zins, welchen der Lasse von dem Laßgute zu entrichten verbunden ist.

Laster.

1) Jedes Verbrechen, welches mit den göttlichen oder menschlichen Rechten streitet; 2) die Verkleine-

er und seine Vorfahren hätten die Güter *pro uniformi canone*, und umb einen gleichförmigen Zinß über dreyßig Jahre, Jahr und Tag, oder länger gebraucht und innen gehabt. In diesem Fall ist im Zweifel, da der Kläger sonst nichts gewissers beweiset, vor dem Beklagten zu sprechen. Wann aber der Kläger so viel dargethan und bewiesen, daß solche Güter, die er vor Laßgüter angiebt, anfänglich von ihme oder seinen Vorfahren, dem Besitzer oder dessen Vorfahren, umb einen gewissen Zinß, auf etzliche Jahr alleine mietweise, und also als ein Laßgut eingethan, und daß auff solchen Anfang und Contract der Besitzer vor dreyßig oder mehr Jahr dabey gelassen, so haben in einem solchen Fall unsere Verordnete geschlossen, daß der Besitzer das Gut dem Herrn abzutreten schuldig sey, und könne sich mit der Verjährung nicht behelfen. Da aber solche Güter einem dritten zukommen, und derselbige nicht anders gewust, dann sie weren des vorigen Besitzers eigen gewesen, und er hätte darauff in solchen Gütern, mit gutem Glauben über Rechtsverwehrte Zeit, den Zinß dem Herrn gegeben, derselbige hätte sie ungeachtet, da es gleich anfänglich Laßgüter gewesen, verjähret, auff welches alles Unsere Hofgericht, Facultäten und Schöppenstühle, die Urtheil richten und stellen sollen. S. auch Leyser *Spec. 215. med. 3.*

a) S. Scheids Nachricht vom Adel, *pag. 498.*

rung des andern, Verringerung der Ehre *b*); 3) ein unrechtmäßig zugefügter Schade *c*).

Lasterbar.

Schimpflich, unanständig *d*).

Lästerlich.

Wird von demjenigen gesagt, der wider den andern ungerecht verfährt *e*).

Lasttragung.

Die Dienstbarkeit, vermöge welcher des andern Wand die Last unsers Gebäudes tragen muß. S. Dienstbarkeit.

Läten.

Läten, Laiten, Loden sind leere und wüste Oerter *f*).

Lätgoding.

Das Gericht, welches über die Lassen richtet *g*).

Laterne.

Laternen sind in sofern ein Gegenstand der Policey, als theils an vielen Orten niemand Abends ohne Laterne ausgehen darf, theils auch Nachtlaternen angezündet werden *h*).

Laubgut.

Laubgut, Loffgud, Loeffgudt ist dasjenige

b) Heumann *in Opuscul. pag. 69.*
c) Alemannisch. L. R. *c. 94. n. 3.*
d) Senckenberg *in Corp. Iur. Feud. pag. 4.*
e) Kärndt. Pol. Ordn. von 1578. *fol. 6.*
f) Klingner *T. 1. pag. 658.*
g) Jülichisch. Ordn. und Reformat. von 1606. *pag. 134. 136.*
h) Die hie und da deshalb erlassenen Verordnungen findet man in Leuchtii *Tract. de Iure Fenestrar. pag. 150.* u. folg. In Dreßden ist den 16. Nov. 1705. ein eigenes Churſächs. Edict wider die Frevler an Nachtlaternen bekannt gemacht worden.

Vermögen, welches die Eltern ihren Kindern geben, wenn sie sich von ihnen separiren *i*).

Lauberhuhn.

Ein gewisser jährlicher Hühnerzins.

Laudemium. S. Lehnware.

Laudum.

1) Ein ordentliches, rechtmäßiges Gericht; 2) der Ausspruch des Schiedsrichters.

Lauf.

1) Ein beständiger Gebrauch; 2) eine gewisse Ordnung, nach welcher eine Sache ihren Fortgang hat, z. E. Lauf des Gerichts, d. h. der Proceß.

Läufer.

Ein kleiner Stein, welcher die Gränzen anzeigt.

Läufte.

Eine Gewohnheit, welche im Gebrauch ist.

Lautmären.

Oeffentlich bekannt machen oder verbreiten *k*).

Lavdag.

Lavdag bedeutet in den alten dänischen norwe-

i) Statt- und Bujadinger L. R. *Art. 65.* Zum Laubgut wird gerechnet, erstlich was die verstorbene Person, von der das Laubgut gezogen wird, dessen sie bereits verheyratet gewesen, bey ihrer Aussteuer an Pferden und Kühen, dann auch an Kleidern, Kleinodien, Bettgewand, Geschmeiden, Kisten und Kasten, Wullen und Linnen empfangen, oder denen noch unverheyrateten aus der Elterlichen Erbschaft ex testamento oder ab intestato an dergleichen Sachen zugefallen. S. auch *Append. Statutor. in* Pufendorfii *Observat. T. 3. pag. 50. 63.*

k) Grupen *in Disceptat. forens. pag. 534.*

gischen Gesetzen so viel als terminus peremtorius oder comparitionis, von 3. 4. oder 6 Wochen *l*).

Laye.

Das Wort Laye kommt eigentlich aus dem Griechischen her von λαὸς, welches so viel als Volk heißt. Ungewiß aber ist es, wann dasselbe in die Religionssprache eingeführt worden ist. Daß es schon in den ersten Jahrhunderten darin gebräuchlich gewesen sey, ist eine papistische Fabel, die sich aus den Decretalen herschreibt *m*). Am wenigsten wußten die apostolischen und die zunächst folgenden Zeiten etwas davon *n*). Erst späterhin, da die Geistlichen mehr als andre Erdensöhne sich einzubilden begannen, mag es allmählig aufgekommen seyn, doch bedeutete es weiter nichts, als einen Zuhörer, oder einen solchen, der mit geistlichen Verrichtungen nichts zu thun hatte *o*), und der Laye wurde jetzt dem Clericus entgegen gesetzt. Bey dem immer höher steigenden Ehrgeize der Geistlichen aber, und da man bemerkte, was für einen Vortheil dieser wider die Schrift gekünstelte Unterschied ihnen zu Wege brachte, hieng man diesem Worte um so mehr nach; man unterschied nun dadurch die Weltlichen von den Geistlichen sehr sorgfältig, bis endlich das Pabstthum dazu kam, welches, so zu sagen, dem Fasse den Boden ausstieß, und die Layen sehr herunter setzte. Die protestantischen Geistlichen haben den Unterschied ebenfalls sorgfältig beybehalten *p*).

l) S. Holbergs dännemärkische Reichshistorie, *c. 13. pag. 779.*
m) S. Cent. Magdeb. *Nr. 4. C. 7. pag. 580.*
n) Korth *in Exerc. Antibaron. Nr. 2. Sect. 1.*
o) Korth *c. l.*
p) S. Fleischers Einleit. zum geistl. Recht, *pag. 66. 76.*

Layenrecht.

Das gemeine Recht, welches das gemeine Volk, nicht aber die Priester angeht, die weltliche Gerichtsbarkeit *q*).

Layensprache.

Die gemeine deutsche Sprache, deren sich die Layen bedienen *r*).

Leben der Gesetze.

Der Gesetze leben, des Gerichts leben heißt den Gesetzen gemäß leben, dem Gerichte Folge leisten.

Lebendige Curmede.

Das Hauptrecht, welches der Herrschaft an dem Viehe zuständig ist.

Lebendiges Pfand.

Ein lebendiges Thier, welches als Pfand weggenommen worden ist.

Lebensfähig, Lebensfähigkeit.

Lebensfähigkeit *(vitalitas)* ist der Umstand, da eine Geburt in ihrer Ausbildung und Vervollkommnung so weit gediehen ist, daß bey ihr die Möglichkeit, das Leben außer der Mutter fortzusetzen, vorhanden ist. Dazu ist erforderlich, daß ein Kind sich ein halbes Jahr oder 182 Tage im Mutterleibe befunden und der Ausbildung genossen habe *s*). Ein Kind, welches zu Anfang des siebenten Monats geboren worden ist, ist daher für **lebensfähig** *(vitalis)* zu achten *t*).

q) Alemannisch. L. R. *c. 46. §. 4.*

r) Alemannisch. L. R. *c. 50. §. 4.*

s) L. 2. Cod. de posth. hered. instit. *Uxoris abortu testamentum mariti non solvi iuris evidentissimi est.* Paulus *Sent. Rec. L. 4. T. 9. §. 6. Abortus vel abactus venter partum efficere non videtur*, beym Schulting *in Iurispr. anteiust. pag. 417.*

t) L. 3, §. 12, ff. de suis et legit. hered. *De eo autem,*

Led.

Ein Gliedmaß *v*).

Ledeganz.

An allen Gliedmaßen unverletzt *x*).

Ledig.

Frey, ungebunden, niemandem verbindlich *y*).

Ledig Eigen.

Ein uneingeschränktes Eigenthum *z*).

Ledigen.

Frey oder los machen *a*).

Lediglich.

Was man ohne Bedingung sagt, was nicht eingeschränkt ist.

Ledigung.

Die Reinigung, welche ehedem vermittelst der Conjuratoren oder Mitschwörer geschah.

Ledigungsbrief.

Ein Brief, worin von einer Sache frey und uneingeschränkt gesprochen wird *b*).

Ledig zählen.

Frey sprechen, losmachen von einer Verbindlichkeit.

Leder.

Das Leder darf in mehrern Landen nicht expor-

qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hippocrates scripsit, iusto tempore videri natum. L. 12. ff. de statu hom. *Septimo mense nasci perfectum partum iam receptum est, propter auctoritatem doctissimi viri Hippocratis.*

v) Mencken *in Scriptor. T. 2. pag. 1801.*
x) Datt *de Pac. publ. pag. 766.*
y) Alemanuisch. L. R. *c. 120. n. 3.*
z) Heider *in Deduct. pag. 729.*
a) Alemannisch. L. R. *c. 82. n. 1.*
b) Iung *in Miscell. T. 1, pag. 304.*

tirt werden, damit es, als ein unumgänglich nothwendiges Lebensbedürfniß nicht vertheuert werde *c*).

Legat. S. Vermächtniß.

Legen.

Die merkwürdigste Bedeutung des Worts legen ist die, da es so viel als ordnen, setzen, verordnen, anzeigt *d*).

Legegeld.

Das Geld, welches streitende Theile im Gerichte niederlegen müssen, die Gerichtsgebühren *e*).

Legitimation.

§. 1.

Legitimation *(legitimatio)* ist diejenige Handlung, wodurch uneheliche Kinder die Rechte der ehelichen ganz, oder zum Theil erlangen, und in die väterliche Gewalt kommen. Dabey ist zu bemerken:

1) solche Kinder heißen legitimirte *(legitimati)*;
2) in jeder Legitimation liegt eine Rechtserdichtung *f*), die nach der Verschiedenheit der Legitimation simplex, auch retrotractiva seyn kann *g*).

c) Polizey- und Landes-Ordn. zu Cassel von 1622. *Art. 13.* Tyrol. L. O. *L. 6. T. 24.*

d) Richtsteig Lehnrechts in Senckenberg *Corp. Iur. Feud. pag. 280.* Das Handwerklegen heißt, dem Handwerksmann andeuten, daß er in Zukunft das Handwerk nicht mehr treiben soll. Wernher *P. 10. Obs. 402.* Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, *P. 1. §. 292.*

e) Würtemberg. L. R. von 1554. *fol. 26.* Coburg. Hofger. Ordn. *P. 2. c. 12.*

f) Nov. 89. c. 4.

g) Prehn Untersuchung der Frage: ob die Legitimation außer der Ehe gebohrner Kinder sich in einer römischen Erdichtung gründe, Rostock 1777. Thibaut

§. 2.

Die Legitimation geschieht heutiges Tages auf eine zwiefache Art, nemlich

1) durch ein landesherrliches Rescript (legitimatio per rescriptum principis).
2) durch die nachfolgende Ehe (legitimatio per subsequens matrimonium) *h*).

Was erstlich die Legitimation durch ein landesherrliches Rescript betrifft, so kann diese heutiges Tages, wenn sie eine vollkommene ist,

1) nicht ohne Einwilligung der Kinder geschehn, weil der Zustand derselben dadurch verschlimmert wird *i*), auch
2) nicht wider den Willen des Vaters, weil die Legitimation die Rechte der ehelich Gebohrnen, und unter diesen auch das Successionsrecht, wirkt *k*), wohl aber kann sie
3) auch statt finden, wenn gleich ehelich gebohrne Kinder vorhanden sind, so wie sich über alle Gattungen unehelich gebohrner Kinder erstrecken.

in den Versuchen über einzelne Theile der Theorie des Rechts, Bd. 1. *Nr.* 10.

h) Die übrigen römischen Arten der Legitimation 1) *per arrogationem*, L. 7. Cod. de natural. liber. 2) *per testamentum a principe confirmatum*, Nov. 74. c. 2. 3. 3) *per nominationem filii*, Nov. 117. c. 2. 4) *per oblationem curiae*, L. 3. L. 4. L. 9. Cod. de natural. liber. §. ult. Inst. de nupt. sind außer Gebrauch. S. Wunderlich *in Diss. de legitimatione per oblationem curiae, Ienae 1759.*

i) L. 11. ff. de his, qui sui vel alien. iur.

k) Iordens *in bin Dissert. de legitimatione, in Fellenbergii Iurispr. antiqu. Vol. 2. pag. 325.* u. folg.

Was zweytens die Legitimation durch die nachfolgende Ehe betrift, so ist dazu

1) jetzt weiter nichts nöthig, als daß mit der Person, mit welcher zuvor uneheliche Kinder erzeugt sind, eine gültige, mit allen bürgerlichen Rechtswirkungen versehene Ehe abgeschlossen worden ist *l*), auch kann

2) diese Legitimation in Ansehung aller unehelichen Kinder statt haben, wenn nur unter den Eltern die Abschließung der Ehe nicht untersagt ist.

§. 3.

Die Legitimation durch ein Rescript kann in Deutschland sowohl vom Kayser als von einem Landesherrn bewirkt werden. Der Kayser übt das Recht zu legitimiren theils unmittelbar durch die Reichshofcanzley oder den Reichshofrath, theils mittelbar durch die kayserlichen Hofpfalzgrafen aus. Das Recht der Reichsstände durch Rescripte zu legitimiren, beruhet auf der ihnen vermöge der Landeshoheit zuständigen gesetzgebenden Gewalt; sie können daher dieses Recht nicht in fremden, sondern nur in ihren Ländern ausüben.

l) §. 13. Inst. de nupt. *Aliquando autem evenit, ut liberi, qui statim, ut nati sunt, in potestate parentum non sunt, postea redigantur in potestatem patris: qualis est is, qui, dum naturalis fuerat postea curiae datus, potestati patris subiicitur. Nec non is, qui a muliere libera procreatus, cuius matrimonium minime legibus interdictum fuerat, sed ad quam pater consuetudinem habuerat, postea ex nostra constitutione dotalibus instrumentis compositis, in potestate patris efficitur. Quod et aliis liberis, qui ex eodem matrimonio postea fuerint procreati, similiter nostra constitutio praebuit.* Vergl. Püttmann *in Interpret. et observ. c. 15.*

Mittelbaren Obrigkeiten und hohen Landescollegien kann das Recht, Legitimationen zu ertheilen, nicht zustehn, wenn es ihnen nicht besonders verliehen worden ist.

Legstädte.

Zur Erhebung der Römermonate pflegte man ehedem mehrere Legstädte in den verschiedenen Kreisen zu bestimmen; im siebenjährigen Kriege aber wurde diese Erhebung der Stadtcämmerey zu Regensburg überlassen. Eben so ernannte man zu Erhebung der Cammerzieler die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg und Frankfurt *m*) zu Legstädten *n*), aber auch diese sind nachher fast ganz außer Gebrauch gekommen *o*).

Legulejus.

Legulejus heißt derjenige, welcher bloß die Worte der Gesetze weiß, ohne den Geist und Inhalt derselben zu verstehen.

Lehn.

§. 1.

Lehn *(feudum)* ist das Nutzungseigenthum an einer fremden Sache, welches jemandem unter der Verbindlichkeit einer besondern Treue zusteht *p*). Auch die Sache selbst, an welcher das Nutzungseigenthum, welches man Lehn nennt, statt findet, wird Lehn *(feudum)* genannt *q*). Derjenige, welchem dieses

m) Letztere abwechselnd mit Speyer.
n) R. A. von 1548. §. 32.
o) Einige Reliquien findet man noch in Nürnberg, welche die Churfächs. Henneberg. Schleusingisch. Zieler einschickt, mit der Bedeutung, daß weiter etwas nicht eingegangen sey.
p) I. Feud. 25. II. Feud. 1. §. 1.
q) I. Feud. 6. §. 2. I. Feud. 26. I. Feud. 8. §. 1. II. Feud. 22. 28. 52.

Nutzungseigenthum zukommt, heißt Vasall, Lehnmann (*vasallus*) *r*), und derjenige, welcher das Obereigenthum hat, wird Lehnsherr (*dominus directus, dominus feudi*) genannt *s*).

§. 2.

Das Lehn unterscheidet sich durch das dabey vorkommende Nutzungseigenthum vom Nießbrauche, wenn es auch gleich in den Gesetzen usufructus genannt wird *t*), und ebenso durch die vom Vasallen zu beobachtende Treue, welche man Lehnstreue (*fidelitas feudalis*) nennt *v*), sowohl von andern Gattungen des Nutzungseigenthums, als von Concessionen unter der Verbindlichkeit zu einer besondern persönlichen Treue *x*).

§. 3.

Es giebt verschiedene Gattungen der Lehne, als

1) Haupt- (*feuda principalia*) und Afterlehne (*subfeuda*),
2) Privat- (*feuda privata*) und öffentliche Lehne (*publica*) *y*),

r) Auch vassus, cliens, fidelis.

s) Ueber die Entstehung der Lehne und deren Zuwachs überhaupt S. Schnaubert's Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, §. 13. u. folg. Boehmeri *Observat. iur. Feud. Obs. 2. 3.*

t) II. Feud. 23.

v) Sonst wird auch die gegenseitige Treue, welche nach Gesetzen oder Verträgen der Lehnsherr dem Vasallen leisten muß, Lehnstreue (*fidelitas feudalis*) genannt.

x) de Ludewig *in Dissert. de iurib. Germanic. feudo cognatis, Halae 1704.* und *de iuribus feudo vicinis, ibid. 1708.* Buri in der Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, *pag. 698.*

y) Von diesen giebt es in Deutschland zwey verschiedene Gattungen, 1) Reichslehne (*feuda imperii*) und 2) Landeslehne (*feuda provincialia.*)

3) geistliche oder Krumstabs-Lehne (*feuda ecclesiastica*) und weltliche (*secularia*),
4) gegebene (*data*) und aufgetragene (*oblata*),
5) eigentliche (*propria*) und uneigentliche (*impropria*),
6) Männer- (*masculina*) und Weiberlehne (*foeminina*),
7) Erb- (*hereditaria*) und Nicht-Erblehne (*non hereditaria*),
8) alte oder Stammlehne (*antiqua* s. *ex pacto et providentia maiorum*) z), und neue Lehne (*nova*),
9) soldatische (*militaria*) und nicht-soldatische (*non-militaria*),
10) adeliche (*nobilia*) und unadeliche (*ignobilia*) a).

anderer weniger bedeutender Eintheilungen zu geschweigen.

§. 4.

In der Regel wird das Lehn nach dem Longobardischen Lehnrechte beurtheilt, obgleich hierin Ausnahmen bey geistlichen Lehnen statt finden, und überhaupt auf die Reichsgesetze und das besondere Lehnhofrecht (ius curiae) gesehn werden muß, auch eine vernünftige Anwendung des römischen Rechts und anderer gemeinen Rechte nicht ausgeschlossen bleibt. Der Quellen des in Deutschland üblichen Lehnrechts nehmlich giebt es gar viele. Im Allgemeinen gehören dahin alle gelten-

z) Mit diesen müssen die feuda nova iure antiqui concessa in der Regel nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden.

a) Gattungen davon sind 1) die Bürgerlehne (*feuda urbana*) und 2) die Schöppen- und Schulzenlehne (*feuda scultetica*). Sturm *de beneficio urbano, Ienae 1726.* Struve *de feudis scultetorum, 1776.*

den Lehnsgesetze, sie mögen geschriebene oder ungeschriebene, ursprünglich einheimische oder fremde seyn, und die Analogie derselben. Wir wollen sie sämmtlich mit Hinsicht auf die Ordnung, welche bey ihrer Anwendung in Lehnsstreitigkeiten beobachtet werden muß, namhaft machen. Man hat zu sehen

1) auf den Lehnscontract, die Lehnbriefe, Reversbriefe des Vasallen, Lehnsprotocolle und Lehnsverzeichnisse;
2) auf die besondern Verträge, Freyheiten einer Familie, testamentarische und andere rechtliche Dispositionen, so fern sie die Lehne betreffen;
3) auf die besondern Lehnrechte und rechtlich erwiesenen Gewohnheiten und Gebräuche des Lehnhofs, worunter das Lehn liegt;
4) auf die Provinciallehnrechte;
5) auf die Reichsgesetze, in so fern sie die Lehne betreffende Verordnungen enthalten *b*); ingleichen auf die allgemeinen deutschen rechtlich erwiesenen Lehnsgewohnheiten und Observanzen *c*);

b) Dergleichen Verordnungen enthalten die güldene Bulle *T. 19.* Reichsabschiede, Wahlcapitulationen, *Art. 10. §. 6. 10. 11. 12. Art. 11. §. 1-22. Art. 16. 17. §. 18. 19. Art. 20. §. 7. 8.* u. a. m.

c) Vergl. Pütter vom Verhältnisse zwischen Gesetzbüchern und Gewohnheitsrechten, in den Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 2 Thl. *Nr. 21.* Von allgemeinen deutschen Lehnsgewohnheiten giebt es wenige Beyspiele. Wer sich aber im Gericht auf eine zweifelhafte allgemeine Lehnsgewohnheit beziehet, muß dieselbe erweisen. Ein solcher Beweis wird durch Präjudicien, Zeugenaussagen, oder ein richterliches Erkenntniß, wenn in demselben auf eine vorhin bestrittene Lehnsgewohnheit erkannt ist, geführt. Kemmerich *de probatione consuetudinis et ob-*

6) auf die Longobardischen Lehnrechte, welche die deutschen Lehnrechtsbücher des Mittelalters *d*) ausschließen. Die Feudisten haben zwar von

servantiae, Hal. et Lipſ. 1773. Pufendorf *T. 1. obſ. 26.* und *230.* Struben in den Nebenstunden, Thl. *5. pag. 78.* Von dem Unterschiede zwischen Gewohnheit und Observanz S. Runde in den Zusätzen zu Buri, S. *25.* u. folg. Auch die deutschen Lehnssprüchwörter, in sofern sie einen lehnrechtlichen Grundsatz enthalten, können als ein durch Tradition entstandenes Lehnsgewohnheitsrecht angesehen werden. S. Eisenharts Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag. 597.* u. folg. Man muß sie aber mit Vorsicht gebrauchen, zumal wenn dadurch ein Gewohnheitsrecht erwiesen werden soll; weil einige derselben sowohl durch ihr Alter, als den veränderten Sprachgebrauch unbestimmt und undeutlich geworden seyn, oder nur längst verjährte Rechtssätze enthalten können. Kind *in Progr. de iurisprudentia Germanor. parvemiaca eiusque cauto uſu, Lipſiae 1776.* Eisenhart von dem Beweise durch Sprüchwörter, in den kleinen Schriften, S. *17.* u. folg. S. auch Heineccii Vermischte Anmerkungen und rechtliche Gutachten, *pag. 61.* u. folg.

d) Zu den Quellen des mittlern deutschen Lehnrechts gehören 1) der *vetus auctor de beneficiis.* Der Verfasser dieser Privatsammlung ist unbekannt, und das Alter derselben läßt sich zwar muthmaßlich, aber nicht mit Gewißheit bestimmen. Fischer in der Geschichte des deutschen Rechts, *§ 13.* und in der Litteratur des germanischen Rechts, *pag. 47.* behauptet, diese Lehnrechtssammlung gränze nahe an das Zeitalter der Carolinger; Schaumburg *de auctoris veteris de beneficiis vetuſtate*, beym Ienichen *in Theſ. iur. feudal. T. 1. pag. 347.* aber streitet für das neuere Alter derselben, welche sie in das 12te Jahrhundert setzen. Nach den neuesten von Wernsdorf *de aetate libelli, qui iura beneficialia tradit, Vit. 1789.* angestell-

jeher den heutigen Gebrauch des longobardischen Lehnrechts aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, indeß leidet doch derselbe durch ganz Deutschland nicht den mindesten Zweifel, indem das longobardische Lehnrecht mit dem römischen Gesetzbuche zu uns gekommen und von uns aufgenommen ist. Schon daraus ergiebt sich die Folge, daß das Ansehen desselben auf eben den Grundsätzen beruhet, welche von dem Gebrauche des römischen Rechts gelten. Es ist im Ganzen (*in complexu*) angenommen worden, folglich braucht nicht erst die Aufnahme jeder einzelnen Verordnung desselben dargethan zu werden; es gilt aber doch nur in dem Falle, wenn nähere

ten Untersuchungen scheint es wahrscheinlich zu seyn, daß der Verfasser derselben nach Friedrich I. geschrieben hat, und folglich wäre Senkenbergs in der Vorrede zum Corp. Iur. Feud. Meinung nicht ganz zu verwerfen, nämlich daß die Sammlung unter Friedrich II. im 13ten Jahrh. verfertigt sey. 2) Das sächsische Lehnrecht, welches einen Theil des Sachsenspiegels ausmacht, und denjenigen Theil der in Deutschland üblichen Lehnrechte und Gewohnheiten ausmacht, welchen man im Mittelalter unter dem Namen Sachsen, im Gegensatz vom Reich begriff. 3) Der Richtsteig Lehnrechts, welcher als ein neues Supplement zum Sachsenspiegel zu betrachten ist, und eine Beschreibung des gerichtlichen Verfahrens bey Lehnsstreitigkeiten im nördlichen Deutschlande, oder in terra iuris Saxonici, enthält. 4) Das schwäbische Lehnrecht, welches einen Theil des Schwabenspiegels ausmacht und die im Mittelalter im südlichen Deutschlande üblichen Lehnrechte und Gewohnheiten, welche in terra iuris franconici beobachtet wurden, in sich faßt. 5) Vom Kayserrechte gehört der dritte Theil desselben hieher, welcher vom Lehnrechte handelt.

Entscheidungsquellen fehlen (*in subsidium*). Hingegen ist es von gar keinem Ansehen und Gebrauch bey solchen Lehnsanstalten, die bloß den Longobarden eigen und in Deutschland nie bekannt und üblich gewesen sind, denn dergleichen Lehnsinstitute haben wir nicht mit aufgenommen *e*). Ferner läßt es sich auch nicht auf solche Lehnssachen anwenden, die nur bey den Deutschen üblich, den Longobarden aber gänzlich unbekannt gewesen sind *f*). Das longobardische Lehnrecht besteht übrigens aus capitulis *ordinariis* und *extraordinariis* s. *extravagant*. *g*). Die erstern gehen bis II. Feud. 58. die letztern aber, welche von Jacob de Ardizone *h*) hinzugefügt sind, vom 58sten bis 109ten Capitel *i*). Wenn die capitula extraordinaria

e) Z. E. die ordines vasallorum bey den Longobarden. Boehmer *in Princ. Iur. Feud. § 95.*

f) S. Ricciardus de antiquis (Senckenberg) *in Epistola qua Hermanni Conradi F. Sinceri sententia de usu iuris feudalis in Germ. terris exponitur et trutinatur*, in Ienichen *Thes. T. 1. pag. 225.* u. folg. de Ludewig von den Mängeln des deutschen Lehnrechts, bey Ienichen *c. l. pag. 7.* u. folg. de Balthasar *de incongrua iuris feud. Longobard. ad feuda Germ. applicatione*, bey Ienichen *c. l. pag. 316.* u. folg. Von dem wahren Gebrauch des römischen und longobardischen Lehnrechts, in Kopps Proben des teutschen Lehnrechts in der Vorrede. Fischer in der Litteratur des germanischen Rechts, *§. 248.*

g) Extravagantia heißen sie von ihrer Einverleibung in das Corpus Iuris Romani.

h) Sie sind auch in dessen *Summa feudorum c. 149. §. 150.* befindlich. S. Buri Erläuterung des Lehnrechts, *pag. 103.*

i) In der Gothofredischen und andern Ausgaben des Corp.

mit den ordinariis streiten, so behauptet man allgemein, daß erstere den letztern weichen müssen. Ist aber dies der Fall nicht, so streitet man über das Ansehen und den Gebrauch derselben. Viele Lehnrechtslehrer legen ihnen eben die Gesetzkraft bey, als den ordinariis *k*), andere aber behaupten das Gegentheil *l*). Zur Erläuterung und Bestätigung der ordinariorum dienen sie allerdings *m*), allein von verbindlicher Kraft scheinen sie nur dann zu seyn, wenn sich der Gerichtsgebrauch derselben erweisen läßt *n*). Finden sich im longobardischen Lehnrechte Antinomien, oder sind Widersprüche in den einzelnen Gesetzen desselben vorhanden, so kommt es auf folgenden Unterschied an. Der Widerspruch befindet sich entweder in verschiedenen capitulis ordinariis oder in einem und demselben capitulo ordinario oder zwischen einem capitulo ordinario und extraordinario. Im ersten Falle muß man zuvörderst eine Vereinigung derselben versuchen, und wenn die nicht statt findet, alsdann muß die Meinung vorgezogen werden,

Iur. Rom. fangen die capit. extraordinaria mit II. Feud. 73. an. Dies kommt von der Eintheilung her, welche Cujaz gemacht hat.

k) S. Buri *c. l. pag. 138.*

l) Boehmer *c. l. §. 32.* Runde in den Zusätzen zu Buri *pag. 36.* wo die Gründe pro und contra kurz zusammengestellt sind.

m) Schnaubert in der Erläuterung des Lehnrechts, *pag. 42.*

n) Vergl. de Hackmann *in Obs. de usu capitulor. extraordinarior. in Iure Feud.* in Zepernick *Analect. T. 2. pag. 23.*

welche in Praxi o) angenommen ist; bestimmt aber die Praxis nichts, so ist die Meinung anzunehmen, welche der Analogie des Lehnrechts am gemäßesten ist. Im zweyten Falle aber geht allezeit das capitulum ordinarium dem extraordinario vor p).

7) Auf das besondere deutsche Privatrecht, oder die bürgerlichen Provincialgesetze. Es versteht sich hiebey von selbst, daß Provinciallehnsgesetze und Gewohnheiten einzelner Lehnscurien in fremden Provinzen und Gerichten in der Regel kein Ansehen verdienen q), und daß daher rechtlich erwiesene Lehnsgewohnheiten und Observanzen in zweifelhaften Fällen nur für Local-Lehnsgewohnheiten zu halten sind. Zu den Lehnsgesetzen einzelner deutscher Provinzen und Lehnhöfe r) gehören übrigens z. E. Landtagsabschiede, Landesreversalen und Compactaten, Privilegien und Befugnisse der Ritterschaften u. s. w. in sofern sie Lehnssachen enthalten, und endlich Gesetze über einzelne Gegenstände des Lehnrechts, z. E. Dotirung der Töchter aus dem Lehn, Veräußerung der Lehne u. dergl. m.

8) Auf das gemeine deutsche Privatrecht;

9) auf das römische und canonische Recht. Da das Lehnwesen eine den Römern und deren Ge-

o) Ein Beyspiel hat Boehmer *c. l. §. 190.*

p) Buri *c. l. pag. 142.* u. folg. Biener *Prim. lin. Iur. Feud. Longobard. §. 21.* Roth *in Pand. feud. c. 1. qu. 33.* Schnaubert *c. l. pag. 44.* u. folg.

q) Reinharth *de iuris non scripti extra territorium efficientia*, (Goett. 1737.) und *in Obs. ad Christin. decision. Vol. 1. Obs. 32.*

r) Moser von der teutschen Lehnsverfassung, 3. B. *c.* 2.

setzen ganz unbekannte Anstalt ist, und die Lehne in Ansehung der dabey in Betrachtung kommenden Rechte und Verbindlichkeiten nach ganz eigenen Gesetzen und Grundsätzen beurtheilt werden müssen *s*), so können die römischen Gesetze schon der Natur der Sache nach bey solchen Rechten und Verbindlichkeiten, welche eine eigentliche Lehnssache *t*) zum Gegenstande haben, keine Anwendung finden. Dagegen ist dem römischen Rechte bey Entscheidung solcher Fragen, die keine Lehnsachen sind, wenn sie gleich Bezug auf ein Lehn haben, aller Gebrauch beyzulegen, zumal wenn die Rede von einem solchen Geschäfte seyn sollte, welches den Römern und deren Gesetzen vorzugsweise bekannt war, z. E. bey Vormundschaften, Verjährung, Verpfändung, Servituten, Collation *v*), in Rücksicht der possessorischen und sonstigen Rechtsmittel *x*) u. s. w. Die Lehnstexte reden auch übrigens oft selbst vom römischen Rechte *y*). Das canonische Recht handelt

s) Moll *in Progr. de usu et abusu iur. civil. Germ. communis et statutarii in feudis Germaniae, Bonn. 1786. c. 1.* Runde *c. l. pag. 43.* Buri *c. l. pag. 214.*

t) Ueber den Begriff einer causa feudalis. S. Boehmer *c. l. §. 207.* und *372.*

v) Dabelow Erörterung: sind die Töchter befugt bey der Succession mit den Söhnen die Conferirung der neuerworbenen Lehngüter zu verlangen? Halle *1791.*

x) Boehmer *c. l. §. 375.*

y) II. Feud. 1. pr. II. Feud. 58. §. 5. u. a. Püttmann *in Obs. Iur. Rom. in Iur. Feud. Longobard. vestig.* in dessen *Obs. Iur. Feud. pag. 32.*

im 20sten Titel des 3ten Buchs der Decretalen vorzüglich von geistlichen Lehnen, und in so fern es diese zum Gegenstande hat, geht es den longobardischen Lehnsgesetzen vor. In welchem Verhältniß das römische und canonische Recht gegen einander stehen, bestimmt der Gerichtsgebrauch und darf daher im Lehnrecht nicht erst erörtert werden. Uebrigens aber müssen bey der Anwendung des canonischen Rechts eben die Grundsätze befolgt werden, welche von dem Gebrauche des römischen bemerkt worden sind z).

10) Auf das natürliche Lehnrecht *a*).

§. 5.

Vor allen Dingen ist bey einem Lehne das Wesentliche desselben von dem Natürlichen und Zufälligen zu unterscheiden. In dieser Hinsicht ist zu bemerken.

1) Zu dem **Wesentlichen** des Lehns gehört
   a) ein Nutzungseigenthum und diesem gegenüber stehendes Obereigenthum *b*),
   b) eine wechselseitige Treue (mutua fidelitas) *c*).

   Fehlt etwas von dem Wesentlichen des Lehns, so entsteht ein negotium feudo vicinum, und die Sache, in Ansehung welcher dieses eingegangen wird, heißt feudastrum *d*). Es wird auch eine Sache dadurch nicht gleich Lehn, daß sie

z) Buri *c. l. pag. 214.* u. folg. Schnaubert *c. l. pag. 9.* u. folg.

a) Vergl. Nettelbladt *in Diss. de decisione casuum secundum analogiam, Halae 1751.*

b) I. Feud. 8. pr. II. Feud. 23. §. 2.

c) II. Feud. 6.

d) Moeller *in Distinction. iur. Feud. c. 2. dist. 46.*

vielleicht diesen Namen führt, indem im Sinne des deutschen Rechts mit dem Worte Lehn ein sehr ausgedehnter Begriff verbunden ist *e*), und darunter sowohl ein jedes verliehenes Recht an einer Sache, als diese Sache selbst verstanden wird.

2) Das Natürliche des Lehns, oder, wie es in den Gesetzen heißt, communis feudorum ratio *f*), entspringt aus der besondern Bestimmung der Gesetze, mit Rücksicht auf die Entstehung der Lehne, ihre ältere Verfassung und eigene Beschaffenheit *g*). Willkührlich abgeändert kann zwar das Natürliche des Lehns werden *h*), allein im Zweifel wird es so lange vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist, wenn gleich ein großer Theil der im longobardischen Lehnrechte bestimmten naturalium feudi nicht mehr auf unsere Verfassung paßt *i*).

3) Das Zufällige des Lehns entspringt aus einer besonders beliebten Abänderung des Natürlichen des Lehns oder dessen näherer Bestimmung, oder auch wohl gar aus der Hinzufügung von etwas, das sonst dem Lehne gar nicht eigen ist.

e) Conradi *in Diss. de nominibus Germanicis feode et Lehn*, in Ienichen *Thes. T. 3. pag. 563.* Neue Gedanken vom Ursprunge des Worts Lehn, Dreßd. u. Leipz. *1784.*

f) II. Feud. 2.

g) Ein kurzes Verzeichniß derselben liefert Schnaubert *c. l. §. 37.*

h) II. Feud. 2. II. Feud. 3. §. ult. I. Feud. 14. §. 2. Guthschmidt *in Dissert. de feudis omnibus iure proprium censendis, nisi mutatio rationis feudorum communis demonstretur, Lipsiae 1756.*

i) Schnaubert *c. l. §. 37.* u. folg.

Es wird aber, so wie alles Zufällige, gar nicht vermuthet.

§. 6.

Einen Gegenstand des Lehns können

1) eigentlich nur **körperliche** und **unbewegliche**, ingleichen diesen völlig gleich geachtete, Sachen abgeben *k*), inzwischen ist doch auch die Bestellung eines Lehns an **unkörperlichen** und **beweglichen** Sachen zugelassen worden *l*), und zwar letztere gegen hinlängliche an die Stelle des Eigenthums tretende Caution *m*). Es kommt auch

2) nichts darauf an, ob die Sache eine res universalis oder singularis ist *n*), eine Haupt- oder Nebensache *o*), ob die Sache sich im vollkommenen oder unvollkommenen Eigenthume *p*), im Privat- oder Staats- geistlichen oder weltlichen Eigenthume befindet, ein Hoheits- *q*) oder anderes Recht *r*), ein

k) II. Feud. 1. §. 1. II. Feud. 23. §. 1.
l) Horn *in Iurispr. feud. c. 2. §. 10. c. 4. §. 21.*
m) Boehmer *in Princ. Iur. Feud. §. 52.*
n) In den älteren Zeiten geschah die Belehnung mit ganzen Districten, Territorien u. d. g.
o) In der Regel müssen bey einer Belehnung mit der Hauptsache und ihrem Zubehöre auch die zur Zeit der Belehnung dabey vorhandenen Pertinenzstücke als Lehn angenommen werden. Schweder *de clausula investiturae cum pertinentiis, §. 17.*
p) II. Feud. 9. II. Feud. 34. §. 2.
q) Beyspiele davon geben das feudum iurisdictionis, postarum u. s. w.
r) Eminentere hieher gehörige Arten des Lehns sind: 1) das feudum venationis, 2) iuris patronatus, 3) decimarum, 4) advocatiae, 5) pignoratitium (Pfandlehn), 6) pecuniarium (Geldlehn), 7) annui reditus,

Grundstück, Gebäude *s*), oder eine sonst denkbare Sache ist.

§. 7.

Die Errichtung eines Lehns (*constitutio feudi*) geschieht

1) nach vorgängigem Lehnsvertrage (pactum feudale) durch die Lehnsinvestitur (investitura feudalis) *t*).

2) Durch die Verjährung, und zwar

a) es mag durch dieselbe das Ober- oder Nutzungseigenthum erworben werden. Aber allemal ist dazu

b) ein Besitz oder Quasibesitz des Ober- oder Nutzungseigenthums nöthig, in der Maße, wie es die Lehnsverbindung erfordert *v*),

c) eine Zeit von 30. Jahren *x*), die jedoch zuweilen, wenn das Lehn in einigen Sachen und dessen beyde Unterarten, das feudum de cavena und de camera, 8) feudum habitationis, u. d. m.

s) Klotz *de feudo aedificii*, bey Ienichen *in Thes. Iur. Feud. T. 1. pag. 926.* u. folg.

t) S. Belehnung.

v) Boehmer *in Princ. Iur Feud. §. 202.*

x) II. Feud. 26. §. 4. Si quis per *triginta annos* rem aliquam ut *feudum* possedit, et servitium domino exhibuerit, quamvis de ea re non sit investitus, praescriptione tamen triginta annorum se tueri potest. Zur Vollendung der Lehnsverjährung ist nicht erst die Investitur nöthig, weil mit dieser die Lehnsverjährung gleiche Wirkung hat. Auch hat ein durch Verjährung erworbenes Lehn mit dem, welches durch die Investitur hervorgebracht wird, gleiche Rechte, in sofern nicht die bey der Verjährung beobachtete Norm Abweichungen hervorbringt, obgleich ein solches Lehn zum Unterschiede ein unförmliches Lehn genannt wird. Brückner *de feudo informi, imprimis praescript. quaesito,*

dadurch bestellt werden soll, verlängert werden muß *y*), nie aber durch die Dazwischenkunft eines rechtmäßigen Titels, als welcher hier gar nicht nöthig ist, verkürzt werden darf *z*).

Uebrigens haben wir noch in Ansehung der Erwerbung sowohl als Ertheilung eines Lehns überhaupt zu bemerken, daß nur diejenigen fähig sind, ein Lehn zu erwerben, die sowohl zur Erwerbung eines Nutzungseigenthums, als zur Leistung derjenigen Treue fähig sind, welche ein Lehn erfordert *a*). Daher sind in Hinsicht auf die vom Lehne zu leistenden und bey demselben vermöge der ältern Verfassung als ein naturale vorkommenden Kriegsdienste

1) die Frauenzimmer von der Acquisition des Lehns ausgeschlossen *b*), und
2) ohngefehr aus gleichem Grunde alle, welche mit einem körperlichen oder Geistesfehler behaftet sind *c*), ingleichen ehrlose Personen *d*), so wie auch
3) wiewohl aus andern Gründen, Geistliche, Ordensleute und moralische Personen *e*). Aber

bey Ienichen *in Thes. Iur. Feud. T. 3. pag. 799.* u. folg.

y) Z. E. bey kirchlichen Sachen. Nov. 111. 131. C. 6. C. 17. X. de praescript. Zur Errichtung eines Lehns in Hoheitsrechten wird ohnehin der unvordenkliche Besitz erfordert. Rec. Imp. de 1548.

z) Arg. II. Feud. 26. §. 4. Ein anderes ist es, wenn ein bereits vorhandenes Lehn von einem Dritten acquirirt werden soll. Horn *in Iurispr. feud. c. 11. §. 7.*

a) II. Feud. 21. II. Feud, 36.
b) I. Feud. 8. §. 2. II Feud. 36.
c) I. Feud. 6. §. 2. II Feud. 36.
d) I. F. S. Art. 2. I. F. A. Art. 1. §. 4.
e) II. Feud, 21. II, Feud. 26. §. 5. II. Feud. 30, 36.

auf den Stand des Erwerbenden kommt heutiges Tages nichts an *f*), wenn nicht das Lehn ein ursprünglich adeliches Lehn (*feudum nobile*) ist *g*).

Das Recht jemanden zu belehnen, hat jeder, dem nur über die Sache, welche einen Gegenstand der Belehnung abgiebt, eine freye Disposition zuständig ist *h*), und welcher sich insbesondere diejenige Treue gültig versprechen lassen kann, welche die individuelle Errichtung des Lehns voraussetzt *i*)

§. 8.

Das Lehn geht verloren

1) hauptsächlich durch Felonie, oder jede Verletzung der Lehnstreue,
2) durch den gänzlichen Untergang der Sache. Geht ein Theil des Lehns unter, so haftet die Lehnsverbindung auf dem noch übrigen Theile. und darum bleibt auch der Grund und Boden lehnbar, wenn gleich das darauf befindliche Gebäude abgebrannt ist, so daß die Wiederher-

f) Vergl. Boehmer *in Princ. Iur. Feud. §. 95. 96.*

g) Boehmer *c. l. §. 98.* Da die Ausschließung der eben genannten Personen zu dem Natürlichen des Lehns gehört, so folgt daraus, daß sie zwar noch heutiges Tages so lange als ausgeschlossen angesehn werden müssen, als nicht aus andern Gründen ihre Zulassung angenommen werden kann, es aber dem Lehnsherrn frey stehen muß, sie zum Erwerbe des Lehns zuzulassen, welches bey denen, die nicht selbst die Dienste und Verbindlichkeiten, die das Lehn fordert, leisten können, unter der Verbindlichkeit einen Provasallen, Lehnsträger, zu bestellen, geschehen ist.

h) II. Feud. 3. pr.

i) S. Belehnung.

stellung desselben auch dessen Lehnbarkeit nach sich zieht *k*).

3) Durch die Consolidation, worunter man im weitern Verstande die Verbindung des Ober- und Nutzungseigenthums in einer Person versteht *l*).

§. 9.

Zur Verfolgung des Lehns ist dem Vasallen von den Gesetzen die utilis in rem vindicatio verliehen worden, die er gegen jeden Besitzer des Lehns, selbst auch gegen den Lehnsherrn anstellen kann *m*). Außerdem aber sind ihm noch mehrere sowohl petitorische als possessorische Rechtsmittel zuständig *n*).

Lehnbar, Lehnbarkeit.

Das Wort lehnbar wird sowohl von Personen als auch von Sachen gebraucht. Eine Person ist lehnbar, wenn sie einem Andern mit Lehnstreue verbunden ist *o*); eine Sache aber ist lehnbar, wenn sie einen Lehnsobereigenthümer hat, und daraus ergiebt sich der Begriff der Lehnbarkeit von selbst. Behauptet jemand die Lehnbarkeit einer Sache, so muß er solche beweisen; denn vermuthet kann sie in zweifelhaften Fäl-

k) II. Feud. 28. §. 2.

l) S. Lehnsconsolidation.

m) II. Feud. 8. pr. *Rei autem per beneficium investitae vasallus hanc habet potestatem, ut tamquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare.*

n) II. Feud. 22. §. 1. Andere diesen vielumfassenden Artikel betreffende Gegenstände sind nach der Einrichtung dieses Werks unter besondern Rubriken zu finden.

o) Insonderheit wird ein zur Majorität gelangter Vasall lehnbar genannt. I. F. A. c. 50. §. 4. c. 52. §. 2. I. F. S. Art. 28. Haltaus *in Glossar. pag. 992.*

len nicht werden, weil eine Sache nur durch Investitur oder Verjährung lehnbar werden kann *p*). Die besten Beweismittel der Lehnbarkeit sind die Lehnbriefe und die Lehnsreversalien der Vasallen, besonders wenn sie öffentlichen Archiven entlehnt sind *q*)

Lehnbriefe.

Lehnbriefe *(litterae investiturae)* sind Urkunden über den abgeschlossenen Lehnscontract, wodurch zugleich die geschehene Belehnung mit den namentlich ausgedrückten Gütern und Grundstücken beglaubiget wird *r*). Die Ausfertigung eines Lehnbriefs, welche bey Reichslehnen nirgends anders als in der Reichscanzley ge-

p) II. Feud. 26. §. 1. Struben in den Nebenstunden, Thl. *3. obs. 17. §. 2. 3.* Thomasius *in Diss. de praesumtione allodialitatis, Halae 1715.* Selbst Zubehörden eines Lehns sind deswegen, weil sie Lehnspertinenzen sind, nicht allemal lehnbar, und folglich muß auch die Lehnbarkeit dieser besonders bewiesen werden. Doch streitet die Präsumtion für die Lehnbarkeit derselben, wenn gezeigt werden kann, daß sie zu der Zeit, da die Hauptsache zu Lehn gegeben wurde, schon Zubehörden dieser Sache waren; ingleichen auch, wenn eine Sache mit allen ihren Zubehörungen, jedoch ohne Aufzählung und nähere Bestimmung derselben verliehen wurde. Hertius *Vol. 1. resp. 600. nr. 30.* Struv *in Syntagm. Iur. Feud. c. 6. §. 10.* de Ludolf *in Obs. cum. P. 2. Obs. 199.*

q) Der auf Verjährung gegründete Beweis ist schon mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft. Vergl. Strubens rechtliche Bed. Thl. 1. *pag. 154.* Nebenstund. Thl. *3. Nr. 17.* Cramers Nebenstund. Thl. *11. pag. 64.* Thl. *68. pag. 38.* Thl. *118. pag. 151.* Boehmer *in Consultat. et Decis. Iur. Feud. T. 1. p. 2. et 271.*

r) Siegel *in Tract. de litteris investiturarum, Lipsiae 1739.*

schehen darf *s*), gereicht sowohl dem Lehnsherrn, als auch dem Vasallen zum Vortheil. Der Lehnsbrief beweiset gegen den Lehnsherrn, als den Aussteller, er beweiset aber auch gegen den Vasallen, der ihn ohne Widerspruch animmt, folglich alle darin enthaltene Puncte und Clauseln stillschweigend anerkennt *t*). Stimmen die ältern und neuern Lehnbriefe nicht mit einander überein, so ist die Verschiedenheit entweder durch eine Nachlässigkeit des Abschreibers, ingleichen durch einen sonstigen Irrthum entstanden, oder die Abänderung ist er-

s) In der Wahlcapitulat. Art. 11. §. 8. heißt es davon: Und sollen die Lehnbriefe und Expectantien über des heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichscanzeley inskünftige ertheilet und ausgefertiget werden.

t) Bey der Frage: ob aus Lehnbriefen ein Beweis gegen einen Dritten geführet werden könne? ist zu unterscheiden, ob petitorisch oder possessorisch geklagt wird, ob der Lehnsherr oder der Lehnsmann einen Beweis daraus führen will. Will der Lehnsherr in einem petitorischen Processe, gegen einen Dritten etwas aus seinem Lehnbriefe erweisen, so kann ein solcher Beweis darum nicht zugelassen werden, weil er sich auf eine vom Beweisführer selbst ausgefertigte Urkunde gründet. In einem possessorischen Processe kann er eher etwas daraus, als aus einer öffentlichen Urkunde beweisen, oder doch wenigstens seinen Beweis damit unterstützen. Der Lehnsmann kann in einer petitorischen Sache gegen einen Dritten keinen Beweis aus seinem Lehnbriefe hernehmen, wenn nicht etwa schon ausgemacht ist, daß dem Lehnsherrn diejenigen Rechte zustanden, welche dieser dem Vasallen verlieh. In einer possessorischen Sache kann der Lehnsmann seinen Lehnbrief eher zu einer Bescheinigung seines Besitzes benutzen. Vergl. Stoer *in Diss. de litteris investiturae imperialibus quatenus probant contra tertium, res in illis contentas possidentem, Art. 1778.*

weislich absichtlich gemacht. Im ersten Fall gebühret natürlicher Weise den ältern correcten Lehnbriefen der Vorzug, im zweyten Falle aber gehen die neueren vor *v*). Gewöhnlich enthalten heutiges Tages die Lehnbriefe

1) den Namen und die Titulatur des Lehnsherrn,
2) den Namen des Vasallen,
3) wird der Descendenten des Vasallen und nach Beschaffenheit des Lehnscontracts auch derjenigen Personen erwähnt, denen ein Successionsrecht auf das Lehn zuständig ist,
4) wird die Sache, welche zu Lehn gegeben wurde, mit den Zubehörungen, die der Regel nach einzeln angeführt werden, namhaft gemacht,
5) auch wird die Eigenschaft des Lehns, z. E. ob es ein eigentliches oder ein uneigentliches, ein Mann- oder Weiberlehn u. s. w. sey, bestimmt,
6) die geschehene Investitur beurkundet,
7) die Lehnstreue förmlich stipulirt,
8) gewöhnlich auch diejenigen Personen benannt, welche als Zeugen bey der Belehnung zugegen waren, worauf
9) der Ort, wo der Lehnbrief ausgefertiget, nebst dem Tage, Monate und Jahre, worin die Ausfertigung geschehen, gemeldet, und mit der eigenhändigen Unterschrift des Lehnsherrn, und und dessen beygedrucktem Siegel bekräftiget wird *x*).

v) Frick *in Diss. de fide antiquarum investiturae litterarum recentioribus maiore, Helmst. 1760.*

x) Ein brauchbares Formular eines Lehnbriefs liefert

Lehndienste.

§. 1.

Zu den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus der Lehnsverbindung entspringen, ob sie gleich nicht unmittelbar das Lehn berücksichtigen, gehört die Verbindlichkeit des Vasallen, dem Lehnsherrn Lehndienste (*servitia feudalia*) zu leisten, und das dieser Verbindlichkeit entsprechende Recht des Lehnsherrn, selbige zu fodern *y*).

§. 2.

Die Lehndienste, welche vom Lehne geleistet werden müssen, können

1) soldatische (militaria) und nicht soldatische (non-militaria) seyn; auch giebt es

2) Lehne, wo mit Hindansetzung der eigentlichen Lehndienste dem Vasallen statt derselben andere Leistungen zur Pflicht gemacht werden, wovon das feudum plegii (*fief de plejure*) *z*), culinarium (Küchenlehn) *a*), procurationis (fief de paisse) *b*), censuale (Zinslehn) *c*), laudemiale *d*) u. a. d. m. Gattungen sind.

Trütschler in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 1. *pag.* 495. u. folg.

y) II. Feud. 23. in fin. Kohl *de servitiis feudalibus*, 1609

z) de Streck *in Com. de plegiis et feudo plegii*, *in Obs. subs. c.* 2.

a) Deinlin *in Obs. de feudo culinario*, bey Ienichen *in Thes. Iur. Feud. T.* 2, *pag.* 89. u. folg.

b) Püttmann *in Element. Iur. Feud. §.* 145.

c) Lamm *de feudi censualis qualitate vere feudali eiusque vero effectu*, *Vinar.* 1750.

d) Häberlin im Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, u. d. W.

§. 3.

Bey den vom Lehne wirklich zu leistenden Diensten, die theils servitia *legalia*, theils *conventionalia* seyn können, je nachdem sie sich entweder im Gesetze, oder in einem Vertrage gründen, hat

1) der Lehnsherr das Recht der Indiction, da der Vasall selbige eigentlich *e*) nicht eher zu leisten braucht, als bis er dazu aufgefordert wird, wenn nicht die Natur der Lehndienste etwas anders an die Hand giebt *f*);

2) das Recht, die Größe der Lehndienste zu bestimmen, wenn nicht diese allenfalls schon durch Herkommen oder Verträge bestimmt sind *g*). Die Lehndienste sind nehmlich entweder gemessene oder ungemessene. Ist nichts besonders darüber verabredet worden, so ist der Vasall zu ungemessenen Kriegsdiensten verpflichtet. Durch Verträge aber, durch lehnsherrliche Privilegien, oder durch die Natur dieser oder jener besondern Gattung von eigentlichen sowohl als uneigentlichen Lehnen, können sowohl Kriegs- als andere Dienste bestimmt werden. Man theilt daher auch die Lehndienste in gesetzliche und verabredete ein.

§. 4.

Die Lehndienste müssen

1) Der Regel nach von dem Vasallen in Person ge-

e) II. Feud. 26. §. 16. II. Feud. 28. §. 1.

f) II. Feud. 26. II. Feud. 28. §. 1. II. Feud. 37. §. 1. II. Feud. 54. 55. §. 1.

g) II. Feud. 54.

leistet werden *h*), wenn nicht zwischen ihm und dem Lehnsherrn etwas anders ist verabredet worden, oder nach dem Herkommen eingeführt ist, oder auch endlich rechtmäßige Ursachen ihn an der persönlichen Leistung behindern: alsdann aber ist der Vasall verbunden, entweder eine tüchtige Person zu substituiren, oder auch die Dienste mit Gelde abzulösen *i*);

2) Dem Lehnsherrn, und wenn das dominium directum unter mehreren streitig ist, dem, welcher sich im Besitz befindet *k*). Ist aber keiner im Besitz, so ruhen sie ganz.

§. 5.

Was insbesondere die von dem Lehne zu leistenden Kriegsdienste betrift, so werden diese

1) in Ritter- *(servitia equestria)* und Burgdienste *(castrensia)* eingetheilt, wornach auch die Eintheilung der Lehne in Ritterlehn und Burg- oder Seßlehn entstanden ist. Jene zu leisten ist der Vasall nach unmittelbarer Vorschrift der Gesetze verbunden *l*), diese aber nur alsdann, wenn er sie besonders vermittelst eines Vertrags übernommen hat *m*). Hiernächst kann

h) II. Feud. 24. §. 7. II. Feud. 26. §. 12. II. Feud. 36.

i) II. Feud. 55. §. 1.

k) I. Feud. 23. II Feud. 26. Vergl. Hanaccii *Diss. de vasallo provido in causa domini directi dubia, Vit.* 1745.

l) II. Feud. 21.

m) Vergl. Stryk *in Diss. de immunitate a servitiis feudalibus, Frcf.* 1690.

2) der Lehnsherr die Kriegsdienste so oft von dem Vasallen fodern, als er ihrer zu seiner Vertheidigung bedarf, oder sonst eine rechtmäßige Ursache zum Kriege vorhanden ist. Es darf auch

3) der Vasall sie so wenig überhaupt verweigern, den Fall des offenbar unrechtmäßigen Krieges ausgenommen, und wenn er nicht zugleich Unterthan des Lehnsherrn ist *n*), als gegen eine gewisse Person *o*), wenn nicht eine gesetzliche *p*) oder vertragsmäßige Ausnahme nachgewiesen werden kann *q*) (*feudum ligium et non ligium*, *vasallus ligius*, *homo absolutus*, Ledigmann, Lethigkeit *r*).

§. 6.

Die Zeit, welche hindurch die Leistung der Kriegsdienste dauert, hängt heutiges Tages eigentlich vom Lehnherrn ab, wenn sie gleich ehedem besonders bestimmt war *s*), und eben so verfügt auch der Lehnsherr über den Gebrauch der Lehndienste. Aber dagegen ist er auch verbunden, während der Expedition dem Vasallen nicht nur Unterhalt für sich selbst, sondern auch Futter für sein Vieh zu geben *t*), nicht aber den erlittenen Schaden zu ersetzen *v*).

n) II. Feud. 28. pr. Püttmann *in Element. Iur. Feud. §. 429.*
o) II. Feud. 28. §. 4.
p) II Feud. 7. II. Feud. 55. II. Feud 28. §. 4.
q) Vergl. Hildebrand *in Diss. de denegatione servitiorum feudalium, Tab. 1700.*
r) Gudelinus *in Cod. diplomat. T. 1. pag. 579.*
s) Püttmann *c. l. §. 434.*
t) II. Feud. 107. pr.
v) Struben in den Nebenstunden, Thl. 1. B. 4. §. 19. *pag. 459.*

§. 7.

Selten werden indeß heutiges Tages bey unserer veränderten Kriegsverfassung die sonst vom Lehne zu leistenden Kriegsdienste noch in natura prästirt, sondern es ist an deren Stelle die **Adäration** oder **Versilberung** derselben eingeführt, bey welcher auf die ehemals geleisteten Dienste Rücksicht genommen wird. Zuweilen müssen auch noch die Vasallen als ein Surrogat der ehemaligen Lehndienste mit Pferden und Waffen versehene Soldaten stellen *x*). Ob der Lehnsherr für die Zukunft wieder wirkliche Kriegsdienste fodern kann oder nicht, hängt von der Vereinbarung zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen sowohl, als von dem Herkommen ab *y*).

§. 8.

Die Lehndienste, welche nicht Kriegsdienste sind, differiren sehr, und erhalten ihre nähere Bestimmung theils durch besondere Uebereinkunft zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, theils durch Herkommen. Von ihnen haben

1) die Lehne, bey welchen sie statt finden, überhaupt den Namen der **bedingten Lehne** (*feuda conditionata*) erhalten *z*), und überdies sind noch

x) Struben in der Abhdl. von dem Unterschiede zwischen den ehemaligen ritterlichen Lehndiensten und den heutigen Reuterdiensten, in den Nebenstunden, Thl. 1. B. 4.

y) Boehmer *in Princ. Iur. Feud. §. 241.*

z) Von dem Worte Dingen. Auch wegen II. Feud. 2. II. Feud. 75. 89. 104. Vergl. Schwilge *in Diss. de feudo conditionato*, bey Ienichen *in Thes. Iur Feud. T. 2, pag. 83. u. folg.*

einige von der Art der Dienste besonders benannt worden *a*);

2) so verschieden auch diese Dienste immer sind, so bleiben doch unter ihnen die Hof- (*servitia aulica*) Ehren- (*honoraria*) und Gerichtsdienste (*iudicialia*) die vorzüglichsten *b*).

Lehngeld. S. Lehnsabgaben.

Lehnkammer. S. Lehnshof.

Lehnprobst.

Lehnprobst wird nicht nur der Lehnrichter, sondern zuweilen auch derjenige genannt, welcher die Directorialangelegenheiten des Lehnsherrn in Lehnssachen besorgt.

Lehnrecht. S. Lehn.

Lehnrichter.

Unter einem Lehnrichter versteht man denjenigen, welcher in Lehnssachen das Richteramt verwaltet. Ist zwischen zwey Personen ein Streit wegen des Lehns dergestalt vorhanden, daß jeder Vasall seyn will, oder sonstige aus der Lehnsverbindung zu beurtheilende Ansprüche macht, die den Lehnsherrn nicht selbst betreffen, so ist der Lehnsherr der ordentliche Richter in Lehnssachen *c*). Wenn der Lehnsherr selbst mit einem seiner

a) Dahin gehören z. E. die Ambachtslehne, die Hoflehne, u. a. d. m.

b) Vergl. Boehmer *c. l.* §. 242. u. folg. und die daselbst angeführten Schriften.

c) II. Feud. 55. §. 2. in fin. Belehnet eine Frauensperson jemanden mit einem Gute, so erhält sie auch die Gerichtsbarkeit über diesen ihren Lehnsmann, ohngeachtet die römischen Gesetze Frauenzimmer schlechterdings vom Richteramte ausschließen.

Vasallen streitet, so vertreten die unter seinem Lehnhofe stehenden Lehnleute die Richterstelle, vorausgesetzt, daß der Proceß das Lehn betrifft *d*). Und diese sind auch die ordentlichen Richter, wenn zwar der Houptproceß unter zwey Lehnleuten obschwebt, der Lehnsherr doch aber einigermaßen Antheil daran nimmt, oder dabey interessirt ist. In solchen Lehnsstreitigkeiten, die zwischen Vasallen unter sich entstehen, ist auch nach sächsischem und alemannischem Lehnrechte der Lehnsherr Richter, so daß hier unter den deutschen und longobardischen Rechten kein Unterschied ist. Wenn aber zwischen dem Lehnsherrn an einem, und jemandem von den Lehnleuten andern Theils Streitigkeiten entstehen, so scheinet zwischen den deutschen und longobardischen Lehnrechten, dem ersten Ansehen nach ein Unterschied zu seyn, indem hier nach letzteren die Pares curiae die Richterstelle vertreten, nach ersteren aber der Lehnsherr selbst nebst seinen Mannen Richter seyn kann *e*). Allein es scheinet nur so; denn der Lehnsherr sitzt nicht selbst mit im Gerichte, er spricht auch nicht selbst das Urtheil, sondern er setzt einen Lehnrichter oder Lehnprobst an seine Stel-

d) II. Feud. 16. 39. II Feud. 55. §. 2.

e) In dem Richtsteig des Sächsischen Lehnrechts c. 1. heißt es: So wetet alle eddele Lüde, wente dorch eddeler Lüde willen so is Leen-Recht gegheven von den Keyseren, unde se scholens brucken unde anders neman, dat de Here is Richter twisschen sick unde sine Man. He is ock Richter under sine Man eff se krigen umme gudt, dat se van eme hebben, se sie Papen, edder Leyen. Nun folgen auch einige Fälle, wo der Lehnsherr nicht Richter seyn kann, wenn er nehmlich dem Vasallen das Recht versagt, das geborgte Geld nicht wieder bezahlet, oder den sonst zugefügten Schaden nicht ersetzet, ingleichen auch, wenn er des Unmündigen Beklagten Vormund ist.

le *f*). Ueber die Reichslehne übte ehedem der Kayser die Lehnsgerichtsbarkeit in dem sogenannten Fürstenrechte (iudicio principum) mit Zuziehung einiger Reichsstände aus, welche das Mannengericht vorstellten, in geringeren Sachen konnte der Hofrichter urtheilen. Wenn aber heutiges Tages unter Reichsunmittelbaren ein Streit über ihre Reichslehne entsteht, so gehört die Entscheidung der Sache, in gewissen Fällen, ausschließlich vor den Reichshofrath, in andern ist die Gerichtsbarkeit beyder höchster Reichsgerichte concurrent *g*).

Lehnsabgaben.

Obgleich der Vasall nach der Natur des Lehnwesens nur zur Lehnstreue und zu persönlichen Kriegs-

f) Dies erhellet aus folgender Stelle des Alemannisch. Lehnrechts, c. 120. So der Herre mit einem siner Manne Lehnrecht thun will, so soll er einen siner Manne an sine Statt setzen, den man nit argwenig habe. Und is er ime argwenig, er wert (weigert) sich sin woll mit Rechte. Was an ime argwenig is das seit das Lant-Recht-Buch woll hiervor. Und het er nit einen siner Manne, der in beiden gefalle, so nement mit gemeinen rotte (Rathe) einen bescheiden Man, der ir beider Richter si noch Rechte. Wollte auch der Lehnsherr an seine Statt keinen Lehnprobst setzen, sondern die Untersuchung der streitigen Lehnssache den Lehnleuten allein überlassen, so wählen doch diese auch unter sich einen Richter, welcher Mannrichter oder Stabhalter genannt wird, und dessen Function darin besteht, daß er die Direction bey dem ganzen Proceß führt, und die andern Vasallen als die Beysitzer zur Zeit des abzufassenden Urthels um ihre Stimmen fragt. S. Schrader *de feudis, P. 10. sect. 5.* Rosenthal *de feudis, c. 10. conct. 2. n. 43.*

g) S. Lehnsgerichtsbarkeit.

dienſten verpflichtet iſt, ſo ſind doch nach und nach durch Herkommen und Verträge verſchiedene Arten von Lehnsabgaben eingeführet worden. Die gewöhnlichſten Abgaben der Art ſind das Laudemium oder die Lehnwaare, die Lehnstaxe, das Lehnspferd und die Fräuleinſteuern. Von verſchiedenen Lehnen werden auch keine Dienſte geleiſtet, ſondern nur Abgaben entrichtet, z. E. von den Beutellehnen, von den Küchellehnen, von den Zinslehnen u. ſ. w.

Lehnsabſonderung.

Lehnsabſonderung *(ſeparatio feudi ab allodio)* iſt diejenige Rechtshandlung, wodurch beſtimmt wird, welche Beſtandtheile einer Gütermaſſe lehnbar ſind, und welche zum Erbe und Eigenthum gehören. Sie iſt erforderlich, wenn ein Vaſall wegen Felonie ſeines Lehns verluſtig wird, wenn zu ſeinem Vermögen ein Concurs entſteht, wenn der verſtorbene Vaſall andere Lehns- und andere Allodialerben hat, und überhaupt in allen denjenigen Fällen, wo dem Lehnsherrn daran gelegen iſt, zu wiſſen, was zum Lehne gehört *h*).

Lehnsaufkündigung.

§. 1.

Lehnsaufkündigung, Lehnsauflaſſung, Lehnsaufgebung *(refutatio feudi)* iſt diejenige Rechtshandlung, wodurch der bisher beſtandene Lehnsnexus durch die vom Vaſallen geſchehene Zurückgabe des nutzbaren Eigenthums aufgehoben, und der Vaſall von der Lehnsverbindlichkeit befreyet wird *i*).

h) Hofmann *de iure ſeparandi allodium a feudo.*

i) Brückner *in Diſſ. de refutatione feudi*, von der Lehnsveränderung, *Ienae 1755.* Weber *in Diſſ. de refu-*

§. 2.

Es kann die Lehnsaufkündigung sowohl unbedingt, als auch unter der Bedingung geschehen, daß der Lehnsherr das retradirte Lehn einer gewissen bestimmten Person wieder verleihen solle, und eine solche Aufkündigung wird Resignation oder Abtretung des Lehns genannt. Diese Resignation oder Abtretung des Lehns zum Besten eines Dritten ist gebräuchlicher als die unbedingte Aufkündigung, welche letztere heutiges Tages wohl eben nicht mehr oft vorkommen dürfte *k*).

§. 3.

Die Lehnsaufkündigung hängt übrigens von der Willkühr des Vasallen ab, ob es gleich auch Fälle giebt, wo er zur Strafe dazu verbunden ist *l*). Das Recht des Vasallen, sein Lehngut, auch wider Willen des Lehnsherrn zurückzugeben, wird sowohl durch ausdrückliche Lehnsgesetze, als durch das Herkommen

tatione feudorum imp. Gieſſae 1721. Reinhold *in Diſſ. de conſolidatione in Feudo publico S. R. I. limit. Vit 1778.*

k) Beyspiele von Resignationen findet man bey Ludewig *in Rel. MSCT. T. 4. pag. 241.* u. folg. und Moser von der teutschen Lehnsverfassung, *L. 1. c. 13.* auch in dem Neuesten Staatsacten, *P. 4. pag. 20.*

l) Hieher gehöret ein merkwürdiges Beyspiel aus der Magdeburg. P. O. c. 7. §. 7. wo es heißt: Wann einer von Adel eine durch Urtheil und Recht als anrüchtig erklärte Person heurathete, soll derselbe seines Geschlechts, Schilds und Helms, auch der Mitbelehnschaft und Anwartung verlustig, und seine eigene Lehngüter zu verkaufen, oder da er Kinder von voriger Ehe hätte, denenselben solches zu refutiren und in Lehen geben zu lassen, schuldig seyn. Vergl. Knorre *in Dissert. de refutatione feudi poenae nomine imperata.*

bestätiget *m*). Die Resignation des Lehns aber kann ohne Einwilligung der Interessenten rechtsgültig nicht geschehen. Soll die Abtretung des Lehns auf rechtsbeständige Weise geschehen, so müssen nicht allein die Agnaten und Mitbelehnten und wer sonst irgend ein Interesse dabey hat, sondern auch der Lehnsherr darein consentiren, da letzterem wider seinen Willen kein anderer Vasall anfgedrungen werden kann *n*).

Lehnsbinde.

Die Lehnsbinde ist ein breites Band oder Tuch, welches an einigen Lehnshöfen der Vasall bey der Belehnung anrühren muß, zum Zeichen der Verbindlichkeit, der Fahne *o*) des Lehnsherrn zu folgen *p*).

m) II. Feud. 9. Alemannisch. Lehnr. c. 5. 69. G. B. c. 14.

n) Alemannisch. Lehnr. c. 21. 69. Buder *de resignatione dominii in feudo*, §. 14. Eisenhart *de licentia feudum refutandi, ob constitutionem debiti cum feudalis, tum allodialis, nec non ob consensum agnati in debitum feudale interdum restringenda, Helmst. 1789.*

o) In den älteren Zeiten bediente man sich aller Wahrscheinlichkeit nach einer Fahne zu diesem Behuf, woraus erst späterhin eine Binde geworden ist.

p) Müller im Staatscabinet, *P. 1. c. 2. §. 19* Am Sachsen-Weimarischen Lehnhofe, wo man bey gewissen Lehnen diese Binde braucht, hält sie der Lehnssecretair während der Proposition zusammengewickelt, bis der eigentliche Belehrungsact vor sich gehet. Sodann giebt er den Anfang derselben dem proponirenden Canzler oder Rathe und ferner den übrigen Räthen, welche mit jenem in einer Linie stehen, in die Hände; der Vasall erhält den Rest davon. Sind Mitbelehnte vorhanden, so wird sie so weit aufgewickelt, daß sie alle mit angreifen können. Nach beendigter Belehnung fängt der Secretair bey dem Canzler oder obersten Rathe, der den Anfang derselben hielt, an, sie wieder zurück zu nehmen und aufzuwickeln.

Lehnsbücher.

Lehnsbücher sind Verzeichnisse der unter einen Lehnhof gehörigen Lehngüter, worin die Namen, Eigenschaften, Bestandtheile, Lage, Gränzen u. s. w. derselben beschrieben sind *q*).

Lehnschaft.

Das Wort Lehnschaft bedeutet 1) ein lehnsherrliches Recht, ein lehnsherrliches Eigenthum *r*); 2) eine Bergwerkszeche oder Grube, die jemandem zu Lehn gegeben ist; 3) die Gewerken oder Personen, welche sich zum gemeinschaftlichen Anbau eines Bergwerks mit einander verbinden *s*).

Lehnsconsens.

Die Einwilligung der sämmtlichen Interessenten, deren der Besitzer des Lehns bedarf, wenn er eine jenen nachtheilige Handlung unternehmen, das Lehngut z. E. verkaufen, verpfänden, vertauschen, an Zahlungsstatt geben, mit Schulden beschweren u. s. w. will. Unternimmt er eine solche Handlung ohne vorgängige Lehnsconsens, so sind die Interessenten nicht daran gebunden, sondern können den ganzen Handel widerrufen *t*).

q) Bisweilen kommen sie auch unter den Namen Lehnstafeln, Mannbücher vor. Vergl. Moser im Tractat von der teutschen Lehnsverfassung, *pag 35.* u. folg.

r) Diese Bedeutung hat es in den Lehnbriefen bey der Formel, daß der Vasall mit Lehen, Lehenschaften und Mannschaften beliehen seyn solle.

s) S. Adelungs Grammat. critisch. Wörterbuch, Thl. 3. *pag. 125.*

t) Nachweisungen auf Erörterungen einzelner den Lehnsconsens betreffender Fragen findet man in Zepernicks *Repertor. Iur. Feud. theor. pract. 5. v.* Consensus feudalis, *pag. 86 — 93.*

Lehnsconsolidation.

§. 1.

Lehnsconsolidation im weitern Verstande ist die Verbindung des Ober- und Nutzungseigenthums in einer Person. Sie ist von zwiefacher Art, Consolidation im engern Verstande und Lehnsvererbung (*appropriatio feudi*), je nachdem die Consolidation in der Person des Lehnsherrn oder der des Vasallen erfolgt.

§. 2.

Die Consolidation im engern Verstande setzt allemal den Fall der Apertur des Lehns voraus, welche sich auf verschiedene Art ereignen kann *v*). Auch kann die Consolidation bald als nur zeitig (*temporaria*), bald aber auch als für beständig (*perpetua*) erfolgen *x*), aber beständig stehet es auf den Eröffnungsfall des Lehns dem Lehnsherrn frey, dasselbe seinem Obereigenthume gänzlich wieder einzuverleiben, oder damit eine neue Belehnung vorzunehmen, wenn er nicht in der einen oder in der andern Hinsicht eingeschränkt ist *y*).

§. 3.

Die Appropriation des Lehns kann sich auf eben so vielfache Art ereignen, als das Obereigenthum von dem Vasallen erworben werden kann. Sie ereignet sich vorzüglich

1) durch die Refutation des Obereigenthums zu Gunsten des Vasallen, welche sowohl mit wech-

v) S. Lehnseröffnung.

x) II. Feud. 15. II. Feud. 26. §. 13. Bauer *de consolidatione feudi temporaria*, §. 12. 34. 44. T. 2. *opuscul. Nr. 48.*

y) Böhmer *in Diss. de impedita feudi consolidatione*, c. 1. §. 7. 10.

seitiger Einwilligung des Lehnsherrn und Vasallen, als auch ohne des letztern Consens geschehen, und dadurch das Lehn in Allode umgeschaffen werden kann z).

Lehnscurie. S. Lehnshof.

Lehnsdirectorium.

Unter dem Lehnsdirectorium versteht man das Amt eines Präsidenten am Lehnhofe. Zuweilen wird damit auch der Inbegriff der lehnsherrlichen Rechte über die Vasallen bezeichnet. Und wenn das Obereigenthum über mehrere Activlehne verschiedenen Personen oder Linien eines Hauses gemeinschaftlich zuständig ist, doch so, daß einer unter ihnen, etwa der Senior, die lehnsherrlichen Rechte im Namen der übrigen ausübet, so werden die ihm zustehenden Befugnisse zuweilen auch mit dem Namen eines Lehnsdirectoriums belegt.

Lehnseid.

§. 1.

Der Lehnseid *(vasallagium, hominium)* ist derjenige Eid, mittelst dessen der Vasall, bevor er die Belehnung erhält, dem Lehnsherrn verspricht, daß er seinen Nutzen befördern und seinen Schaden verhüten wolle *a*).

z) II. Feud. 38. Hoffmann *de appropriatione feudorum*, §. 20. 25. Struben in den rechtl. Bed. Thl. 2. *Nr.* 38.

a) Es wird dieser Eid auch *homagium*, *hominagium* genannt. In II. Feud. 4. kommt der Lehnseid unter dem Worte fidelitas vor; in den alten Lehnrechtsbüchern aber findet man die Ausdrücke: Hulde thun, Hulde schwören, die Lehnspflicht leisten. Vergl. Chladenius *in Dissert. de homagio reali, Vit. 1762.*

§. 2.

Im lorgobardischen Lehnrechte *b*) ist folgende Formel dieses Eides vorgeschrieben: *Ego iuro ad haec sancta Dei evangelia, quod a modo in antea ero fidelis hinc, sicut debet esse vasallus domino, nec id, quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit dominus, pandam alii ad eius detrimentum me sciente.* Bey Reichslehnen lautet die Formel: So wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium. In den deutschen Reichslanden findet man häufig: So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum seinen Sohn, unsern Herrn. An vielen Lehnscurien catholischer Lehnsherren werden auch die Heiligen angerufen; dies bezieht sich aber auf die besondern Religionslehrbegriffe der Catholiken, daher auch ein catholischer Lehnsherr einen protestantischen Vasallen dazu nicht zwingen kann *c*).

§. 3.

Der Lehnseid kann von dem Vasallen schlechterdings gefodert werden, wenn nicht das Lehn besonders so erworben ist, daß dabey kein Lehnseid geleistet werden soll *d*). Erlassen kann der Lehnsherr dem Vasallen diese Verbindlichkeit sowohl auf immer, als auch nur für einen einzelnen Fall. Wenn aber auch der Lehns-

b) II. Feud. 5. 6. 7.

c) Das Alemannisch. L. R. c. 4. characterisirt den Lehnseid so: der Mann soll eine Herren Hulde tun mit sine eide, das er yme also getrewe sy sin recht zu sagen da wo ers gefragt werde, und sinen fromen zu fodern, und sinen schaden wenden. Vergl. Günther *de fide vasallitica Statuum Imp. Erf. 1732.* Von Formalien der Lehnseide findet man viele in Lünigs *Corp. Iur. Feud.*

d) II. Feud. 3. §. fin. II. Feud. 24. §. 1.

eid nicht geschworen wird, so versteht es sich doch von selbst, daß der Vasall demohngeachtet zur Lehnstreue verbunden ist, da auch unbeschworne Verträge verbindlich sind, und die Lehnstreue ein wesentliches Attribut des Lehncontracts ist.

§. 4.

Uebrigens kann dieser Eid durch einen Bevollmächtigten sowohl angenommen als geleistet werden, wenn dieser mit einer ausdrücklichen Vollmacht dazu versehen ist, und der Lehnsherr einen Bevollmächtigten zulassen will *e*). Von ganzen Collegien und Gemeinheiten pflegt der Eid durch einen bestellten Lehnträger, und von Unmündigen durch einen Mandatar abgelegt zu werden, wenn die Handlung nicht etwa bis zur erlangten Lehnsmündigkeit ausgesetzt bleibt.

§. 5.

Da sich der Lehnseid bloß auf die dem Lehnsherrn zu leistende Treue bezieht, so folgt natürlich, daß er sehr vom Huldigungseide verschieden seyn muß, und denselben nicht in sich begreifen kann, nach der bekannten Regel: vasallagium non involvit homagium *f*). Durch ihn wird bloß der sogenannte **Lehnsgehorsam** *(obsequium feudale)* begründet *g*).

e) Ein Mandatar schwöret alsdann: Alles, was mir als Bevollmächtigten jetzt unterschiedlich ist vorgesagt worden, und ich wohl verstanden habe, das will mein Principal fest und unverbrüchlich, auch treulich und ohne Gefährde halten: so wahr ihm Gott helfe, durch Jesum Christum seinen Sohn, unsern Herrn. Amen.

f) Hildebrand *in Diss. de vasallagio subiectionem non inferente.*

g) II. Feud. 23. pr.

Lehnserbe. S. Lehnsfolge.

Lehnsergänzung.

Lehnsergänzung, Lehnsredintegration ist die Handlung, wodurch derjenige, welcher unrechtmäßiger Weise oder durch sein Verschulden ein Lehngut zerstückelt hat, so daß etwas davon abgekommen ist, solches wieder ergänzet. Diese Ergänzung der abgerissenen Lehnspertinenzen kann sowohl vom Lehnsherrn als vom Vasallen und den zu gesammter Hand Belehnten gefodert werden, und auch das Reichskammergericht nimmt wegen Ergänzung der Lehne Processe an. Nur muß der Kläger die abgekommenen Stücke genau specificiren; widrigenfalls wird ihm solches zuvörderst aufgegeben.

Lehnserneuerung. S. Belehnung.

Lehnseröffnung.

§. 1.

Lehnseröffnung *(apertura feudi)* ist das rechtliche Ereigniß, wo das Nutzungseigenthum eines zeitherigen Lehns an den Lehnsherrn wieder zurückfällt und mit seinem Obereigenthume vereiniget wird.

§. 2.

Sie kann geschehen, theils mit Willen des Vasallen, theils aus gesetzlicher Nothwendigkeit. Zum ersten Falle gehört die Resutation *h*); der zweyte Fall aber ereignet sich

1) wenn der Vasall ohne Lehnserben verstirbt,

2) wenn die Zeit vorüber ist, auf welche die Lehnsertheilung eingeschränkt war,

h) S. Lehnsaufkündigung.

3) durch Felonie oder Verletzung der Lehnstreue,
4) durch Lehnsverjährung *i*).

§. 3.

Begreiflich gehört die Lehnseröffnung unter die Vortheile des Lehnsherrn; was würde doch heutiges Tages das Lehnswesen seyn, wenn nicht der Lehnsherr die Befugniß haben sollte, in gewissen Fällen das Lehngut wieder zu retrahiren. Bey Reichslehnen kann sich zwar die Lehnseröffnung nur selten ereignen, theils wegen der dabey häufig gegebenen Anwartungen, theils auch wegen der vielen Erbverbrüderungen der Reichsstände, aber dennoch finden sich hin und wieder Beyspiele *k*).

i) S. Lehn.

k) Im Jahr 1767. fiel die unmittelbare Herrschaft Oberstein an Churtrier zurück, als Graf Christian Carl Reinhard von Leiningen Heidesheim ohne männliche Erben verstarb. S. Mosers Neuestes Reichsstaatshandbuch von 1768. *pag.* 232. Die Sparneckischen Reichslehne in Böhmen und Franken fielen an die Crone Böhmen zurück, wurden aber 1769 theils dem Burggrafen zu Eger, theils der Familie von Reizenstein verliehen. Moser *c. l.* von 1776. Thl. 1. *pag.* 123. Im Jahr 1773. wurde durch Aufhebung des Jesuiterordens ein dem bisherigen Convent zu Costanz gehöriges Reichslehn in Schwaben eröffnet. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die durch Maximilian Churfürst von Bayern 1777. erfolgten Tod für eröffnet gehaltenen großen Lehne. Joseph II. erklärte durch ein Patent vom 16ten Januar 1778 daß Leuchtenberg, Wolfstein, Haag, Hals, Schwabeck, Hohenwaldeck, Hohenschwangau und noch andere kleinere Reichslehne dem Kayser eröffnet wären. Böhmen sah gleichfalls die von Bayern bisher besessnen Böhmischen Lehne für erledigt an. Die Kriegsgeschichte von 1778. und der Friedensschluß von Teschen erzählen den weitern Verlauf.

Wenn ehedem Fürstenthümer des Reichs eröffnet wurden, so hatten die Landstände das Recht, einen neuen Landesherrn zu wählen, welchen die Kayser nachher bestätigten *l*), da aber hierbey viele Unordnungen entstanden, die Landstände oft in Theilungen willigten, wodurch die Provinzen geschwächt wurden, überdem auch durch Heyrath von den Landständen die Landessuccession oft auf Fremde übertragen wurde, so ist den Landständen dieses Recht nach und nach entzogen, und auf den Kayser und das Reich gebracht worden *m*). Späterhin ist jedoch die Macht des Kayfers in Vergebung der erledigt gewordenen großen Reichslehne eingeschränkt worden *n*).

l) Die Apertur geschah also mehr den Landständen als dem Kayser und Reiche.

m) Vergl. von Ludwig rechtl. Erläut. der G. B. Thl. I. *pag. 752. 753.* In der G. B. *c. l.* heißt es unter andern: Si vero aliquem ex huiusmodi principatibus ipsorum, imperio sacro vacare contingeret: tum Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit et poterit, tam quam de re ad se et imperium legitime devoluta.

n) In der Wahlcapitulation Carls V. Art. 11. §. 10. heißt es: Wann auch Lehen dem Reich und Uns bey Zeiten Unserer Regierung eröfnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Fürstenthumbs, Grafschaften, Herrschaften, Stätt und dergleichen, die sollen und wollen wir ferner niemand verleihen, sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und anderer nachkommender König und Kayser behalten, einziehen und incorporiren, bis so lang dasselbe Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kommet: doch uns von wegen unser Erbland, und sonst männiglich, an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich. In der Neuesten Wahlcapitulation Art. 11. §. 10 — 12. sind diese Worte befindlich:

Lehnserwerb. S. Lehn.

Lehnsexpectanz. S. Anwartschaft.

Lehnsfähigkeit. S. Lehn.

Lehnsfehler. S. Felonie.

Lehnsfolge.

§. 1.

Lehnsfolge, Lehnssuccession ist die Succession in das Lehnsvermögen eines Verstorbenen. Sie geschieht

1) vermöge des feudalen Erbrechts;

2) die Lehnserbschaft begreift hier zwar den sämmtlichen Lehnsnachlaß in sich, der unter dem Vermögen des Verstorbenen angetroffen wird, jedoch nicht in der Eigenschaft einer universitas, sondern in Beziehung auf jede einzelne lehnbare Sache und die mit derselben connectirenden Rechte und Verbindlichkeiten;

3) Die aus dem Feudalerbrechte entspringende Suc-

Wenn auch inskünftig Lehen dem Reich, durch Todesfälle oder Verwürkung eröfnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen, aber ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen auch, wenn es nämlich eine Reichsstadt betreffen thut, Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben. Art. 20 §. 6. heißt es: Was nun dem in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause nicht zueigenen, sondern es solle dem Reiche verbleiben — — vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen.

cession ist blos eine successio singularis, und von der Allodialsuccession ganz getrennt, wenn gleich häufig eine und eben dieselbe Person ins Lehn und Allode succedirt;

4) derjenige, welcher vermöge des Lehnserbrechts succedirt, heißt Lehnserbe *(heres feudalis)*.

§. 2.

Die Lehnssuccession kann eben so, wie die Succession überhaupt und insbesondere die Allodialsuccession in die gesetzliche und nicht-gesetzliche eingetheilt werden; bey der Abhandlung derselben thut man aber besser, wenn man mit Vernachlässigung dieses Unterschiedes, eine vierfache Art der Lehnssuccession zum Grunde legt. Die Lehnssuccession entspringt nämlich

1) aus der Investitur des ersten Erwerbers des Lehns;

2) aus der Succession wegen geschehener Gesammtbelehnung;

3) der Eventualbelehnung;

4) der Lehnsanwartschaft, und endlich

5) aus der Verfügung des Vasallen, wodurch er seine Nachfolger im Lehne bestimmt.

§. 3.

A) Die Lehnsfolge, welche aus der Investitur des ersten Erwerbers entspringt, wird

1) auch successio ordinaria, iuris communis, legitima, und ex iure sanguinis genannt, und kann

2) nur denjenigen zuständig seyn, die wirklich in

der Investitur des ersten Erwerbers des Lehns begriffen sind *o*);

3) sie ist bald eine successio ex pacto et providentia maiorum, bald nicht, nach dem Unterschiede, ob das Lehn ein altes oder neues ist *p*).

§. 4.

In der Investitur des ersten Erwerbers des Lehns sind alle Descendenten desselben bis ins unendliche begriffen, vorausgesetzt nur, daß sie

1) legitime Descendenten desselben, und

2) das Lehn zu erwerben überhaupt fähig sind *q*).

§. 5.

Hieraus folgt,

1) daß Ascendenten und Seitenverwandte des ersten Erwerbers nicht anders in Lehne succediren können *r*), als wenn besonders bey der Investitur des ersten Erwerbers auf sie Rücksicht genommen wird, welches beym feudo novo iure antiqui concesso zu geschehen pflegt *s*), oder ein anderer Grund sie zur Lehnssuccession berechtiget *t*).

o) Vergl. Püttmann *in Obs. iur. feud. c.* 24. Danz Versuch einer historischen Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolge in Lehen, Stuttgart *1793*.

p) I. Feud. 14. §. 1. II. Feud. 31.

q) Die Schicksale und Veränderungen dieser Lehnssuccession erzählt Grub. *de fatis ordinis succedendi in feudo legitimi, Stuttg. 1779.*

r) I. Feud. 8. §. ult. I. Feud. 20. II. Feud. 11. §. fin. II. Feud. 50.

s) Zepernick *in Analect. Iur. Feud. T. 1. pag. 427.*

t) II. Feud. 14 II. Feud. 26. II. Feud. 49. Danz. *c. l.* Wichtige Aufschlüsse über die Lehre von der Ascenden-

2) Daß nur diejenigen Descendenten zur Lehnsfuccession gelangen können, welche von dem ersten Erwerber des Lehns durch eine wirkliche und mit allen bürgerlichen Rechtswirkungen versehene Ehe abstammen, indem nur diese in den Gesetzen unter dem Ausdrucke legitimi begriffen werden *v*). Folglich sind von der Lehnsfuccession ausgeschlossen Adoptivkinder *x*), unehelich gebohrne Kinder jeder Art, wenn sie auch hernach legitimirt seyn sollten *y*), und Kinder aus einer Ehe, die nicht mit bürgerlichen Wirkungen in Hinsicht auf die Succession versehen ist *z*).

3) Ist auch davon die Folge, daß Weibspersonen nicht ins Lehn succediren können, auch die Mannspersonen nicht, welche durch sie von dem ersten Erwerber des Lehns abstammen *a*), wenn nicht

tenfuccession ins Lehn giebt Koch in der Abhdl. über die Ascendentenfuccession in Familienfideicommissen und Lehen, Gießen 1793.

v) II. Feud. 31. II. Feud. 11. II. Feud. 23. §. fin.

x) II. Feud. 26. §. 8. Knorre *de fucceſſione adoptivorum in feuda, §. 15.*

y) II. Feud. 26. §. 11. *Naturales licet poſtea fiant legitimi, nec ſoli nec cum aliis ad feuda admittuntur.* Schorch von der Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnsfolge, §. 16. Dabelow *in Diſſ. natus ex ſponſa ſucceſſionis in feudo expers, Bützov 1789.* und *Meletemat. Iur Feud. N. 1. Fasc. 1.* Anderer Meinung sind Boehmer *in Princ. Iur. Feud. §. 123.* und die daselbst angeführten Rechtslehrer.

z) Boehmer *in Diſſ. de impari matrimonio et iure liberorum ex eo natorum circa ſucceſſionem feudalem, §. 12. 14.*

a) I. Feud. 1. §. 2. II. Feud. 31. I. Feud. 8. II. Feud. 11. pr.

das Lehn als ein Weiberlehn (*feudum foeminium*) angesehen werden kann *b*), welches im Zweifel nicht präsumirt wird *c*); ferner daß Geistliche *d*) und diejenigen, welche mit körperlichen Gebrechen oder Mängeln der Seele behaftet sind, von der Succession ins Lehn ausgeschlossen sind.

§. 6.

Indeß hat die heutige Beschaffenheit der Lehne vieles von diesen Verordnungen der Gesetze abgeändert *e*). Auch kann eine sonst von der Lehnssuccession ausgeschlossene Person durch das decretum habilitationis dazu gelangen.

§. 7.

Die Succession selbst aufs Lehn, welche vermöge der Investitur des ersten Erwerbers geschieht, muß, wenn nicht aus besondern Gründen bey einem Lehne die Grundsätze von der allodialen Intestatsuccession (feudum hereditarium) entweder ganz (f. h. *merum*) oder

b) I. Feud. 6. §. 1. I. Feud. 8. §. 2. II. Feud. 30. Kind *in Diss. de feudis. foemininis, Lipsiae 1775.*

c) Zepernick *in Analect. Iur. Feud. T. 1. pag. 256.* Muß ein Lehn als ein Weiberlehn angenommen werden, so wird es im Zweifel doch nur als ein feudum foemininum subsidiarium, und nicht als promiscuum angesehen. II. Feud. 17. pr.

d) II. Feud. 21. II. Feud. 26. §. 5. II. Feud. 36.

e) Lindemann *de translatione feudi ad clericos, Lipsiae 1767.* Nettelbladt *de clericorum evangelicorum in feuda sec. succeff.* Dacherödden Erörterung der Frage: in wie fern sind Lehnsherrn und Agnaten befugt, einen Vasallen, der durch Unfähigkeit an eigener Leistung der Lehnspflicht gehindert wird, vom Besitze des Lehns auszuschließen? Erfurt 1789.

zum Theile (*mixtum*) angetroffen werden, auch drey Classen bestimmt werden, worin die eine allemal die andere ausschließt, und die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzteren Besitzer des Lehns den Vorzug giebt. Auch sind in jeder dieser Classen die beyden Fragen, wer dahin gehöre, und wie in jeder Classe succedirt werde, zu berücksichtigen.

Die erste Classe begreift alle lehnsfähige Descendenten des Verstorbenen bis ins unendliche in sich, ohne alle Rücksicht auf andere Verhältnisse zu ihm, als auf die, welche bloß durch die Zeugung hervorgebracht sind, und mit vollkommensten Repräsentationsrechte *f*). Die Succession in dieser Classe selbst geschieht auf folgende Art:

1) Descendenten des ersten Grades succediren in capita;

2) Descendenten der entfernteren Grade aber in stirpes, sie mögen allein seyn, oder mit Descendenten des ersten Grades concurriren *g*).

Die zweyte Classe begreift die näheren Lehnsagnaten in sich, worunter hier die Brüder des letzten Vasallen und der verstorbenen Brüder Kinder verstanden werden *h*). Die Succession in dieser Classe geschieht auf folgende Art:

f) II. Feud. 11. Walch *in Diss. de successione descendentium feudali, Ienae 1770.*

g) I. Feud. 1. §. 1. I. Feud. 8. I. Feud. 19. §. 1.

h) II. Feud. 11. Boehmer *in Diss. de successione feudali fratrum fratrisque filiorum, Goett. 1768.* Diese Classe begreift nicht nur die vollbürtigen Brüder und der verstorbenen Kinder, sondern auch die Halbbrüder

Brüder des Verstorbenen, wenn sie allein vorhanden sind, succediren in capita; concurriren sie aber mit Kindern der verstorbenen Brüder, so succediren sie in capita, diese aber in stirpes. Die Succession in stirpes ist aber alsdann nicht anzunehmen, wenn Kinder der verstorbenen Brüder allein mit einander concurriren, sondern alsdann findet die successio in capita statt *i*).

Die dritte Classe enthält die entfernteren Lehnsagnaten, wohin auch der Vaterbruder des verstorbenen Vasallen gehört. Die Succession derselben wird zuerst durch den Vorzug der Linie und demnächst durch die Nähe des Grades bestimmt *k*).

und die Kinder der verstorbenen, und zwar mit völlig gleichem Successionsrechte, in sich, wenn sie nur Halbbrüder vom Vater her (*consanguinei*) sind.

i) Rec. Imp. Wormat. de 1521. §. 19.

k) Deutlich zeigt dies der freylich so vielen Streitigkeiten in Hinsicht auf die weitere Succession der entfernteren Lehnsagnaten ausgesetzte Text des longobardischen Lehnrechts, II. Feud 50. folgenden Inhalts: *Si quis,* (A.) *habens beneficium, quatuor superstitibus filiis* (B. C. D. E.) *decedat, et feudum ad unum solum,* (B.) *ex divisione deveniat, et iste,* (B.) *superstitibus filiis duobus* (F. G.) *vel tribus* (F. G. H.) *decedat, qui patrueles,* (nämlich in Beziehung auf C. D. E.) *dicuntur, et ad unum eorum,* (F. oder G. oder H.) (wir wollen F annehmen) *beneficium feudi ex divisione perveniat: et similiter iste,* (F.) *superstitibus, filiis,* (I. K.) *decedat, qui patrueles,* (in Beziehung auf G. und H.) *dicuntur: ad quorum unum,* (I. oder K. wir wollen I. annehmen) *feudum similiter pervenit: sicut etiam ex aliis superioribus,* (G. H.) *vel primis fratribus* (C. D. E.) *supersunt masculi,* von den er-

sten (L. M. N.) von den andern (O. P. Q. R. S. T.) *si ille*, (I.) *qui feudum habet, decesserit. nullo filio relicto, an ad omnes* (noch) lebende Descendenten des A.) *vel ad quos perveniat, quaeritur. Respondeo: ad solos et ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit. Et hoc est, quod dicitur: ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum.* Vergl. hierüber Preuschens rechtl. Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehnen nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade zu beurtheilen sind, Frankfurt 1752. Schnaubert's Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, §. 143.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen besonders für practische Rechtsgelehrte

Bd.: 9

Leipzig (1801)

J.germ. 158-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552260-9
VD18 10634215-002